

Freie Universität Berlin
Fachbereich Politische Wissenschaft

Diplomarbeit

**Vergangenheitsbewältigung in Südafrika:
Die südafrikanische „Wahrheits- und
Versöhnungskommission“**

vorgelegt von

Gunnar Jeremias Theißen

Liebigstr. 25

10247 Berlin

Oktober 1996

Erstgutachter: Prof. Dr. Peter Steinbach
Zweitgutachterin: Dr. Margherita Goltzsche

Inhalt

Einleitung	VII
-------------------------	------------

1. Teil: Die politisch-institutionelle Dimension der Vergangenheitsbewältigung

1. KAPITEL: DIE BELASTETE VERGANGENHEIT	1
1.1 RASSENTRENNUNG, ENTRECHTUNG, ZWANGSUMSIEDLUNGEN UND POLITISCHE INHAFTIERUNG	1
1.2 FOLTER, POLITISCH MOTIVIERTER MORD UND VERSCHWINDENLASSEN	3
2. KAPITEL: DAS POLITISCHE PROBLEM DER VERGANGENHEITSBEWÄLTIGUNG	5
2.1 DAS DILEMMA DER VERGANGENHEITSPOLITIK	6
2.1.1 <i>Argumente für Aufarbeitung, Bestrafung und Dequalifizierung</i>	6
2.1.2 <i>Argumente für die Amnestierung von politischen Straftaten</i>	7
2.2 FAKTOREN BEI DER AUSWAHL DER BEWÄLTIGUNGSSTRATEGIE	10
2.2.1 <i>Art des Systemwechsels</i>	10
2.2.2 <i>Machtverhältnis zwischen der alten Garde und den Advokaten der Opfer</i>	11
2.2.3 <i>Präferenzen der neuen politischen Elite</i>	12
2.2.4 <i>Akten- und Beweislage</i>	14
2.2.5 <i>Art der Justizsystems und die Grenzen justizieller Strafverfolgung</i>	15
2.2.6 <i>Vorhandene Modelle</i>	16
3. KAPITEL: ZWISCHEN AUFKLÄRUNG UND VERDUNKELUNG: SÜDAFRIKANISCHE UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN VOR 1994	17
3.1 STAATLICHE UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN: DIE HARMS- UND GOLDSTONE-KOMMISSION	17
3.2 UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN DES ANC	20
4. KAPITEL: DIE AMNESTIEFRAGE WÄHREND DES ÜBERGANGSPROZESSES	23
4.1 DER POKER UM DIE POLITISCHEN GEFANGENEN DES ANC UND DAS STRAFFREIHEITSGESETZ VON 1990	24
4.2 DER FURTHER INDEMNITY ACT 1992.....	27
4.3 DIE AMNESTIEKLAUSEL DER ÜBERGANGSVERFASSUNG.....	28
4.4 DER GESCHEITERTE SELBSTAMNESTIEVERSUCH DER SÜDAFRIKANISCHEN POLIZEI.....	29
4.5 DER CURRIN-AUSSCHUß	30
4.6 BILANZ DER SÜDAFRIKANISCHEN AMNESTIEPOLITIK DER JAHRE 1990-1994.....	31
5. KAPITEL: DIE WAHRHEITS- UND VERSÖHNUNGSKOMMISSION	32
5.1 AUFGABEN UND STRUKTUR DER WAHRHEITSKOMMISSION	32
5.2 KRITISCHE WÜRDIGUNG DES AUFTRAGES DER WAHRHEITSKOMMISSION	36
5.3 DIE POLITISCHE DEBATTE WÄHREND DES GESETZGEBUNGSPROZESSES	38
5.4 DER MALAN-PROZEß UND DIE WAHRHEITSKOMMISSION	42
5.5 DIE AUSWAHL DER KOMMISSIONSMITGLIEDER.....	43
5.6 DIE ERSTEN MONATE DER ARBEIT	45
6. KAPITEL: GESCHICHTSINTERPRETATION AUS PARTEIPERSPEKTIVE: DIE PARTEIANHÖRUNGEN VOR DER WAHRHEITSKOMMISSION	50
6.1 STELLUNGNAHME DER NATIONAL PARTY	50
6.2 DIE STELLUNGNAHME DES ANC.....	53

2. Teil: Die subjektive Dimension der Vergangenheitsbewältigung

7. KAPITEL: RASSISTISCH UND SYSTEMKONFORM - ZUR POLITISCHEN KULTUR DER WEIßEN BEVÖLKERUNGSGRUPPE VOR 1990	56
7.1 UNTERSTÜTZUNG DER APARTHEIDPOLITIK IN PARLAMENTSWAHLEN 1948-1989.....	56
7.2 UNTERSTÜTZUNG DER APARTHEID IM SPIEGEL VON SOZIALISATIONSSTUDIEN UND MEINUNGSUMFRAGEN.....	57
7.3 EINSTELLUNGEN ZU REPRESSIVEN MAßNAHMEN 1977-1989.....	59
7.4 STUDIEN ZUM RASSISMUS IN SÜDAFRIKA.....	61
8. KAPITEL: ÜBERLEGUNGEN ZUM SUBJEKTIVEN UMGANG MIT AUTORITÄRER VERGANGENHEIT	61
8.1 ZUR PSYCHOLOGIE DER VERGANGENHEITSLUGNUNG UND -BEWÄLTIGUNG	62
8.1.1 Festingers Theorie kognitiver Dissonanz.....	62
8.1.2 Schuldabwehr zum Selbstwerterhalt	63
8.1.3 Das kognitive System als „totalitäres Ich“	64
8.1.4 Die Theorie sozialer Identität	65
8.1.5 Vertrauen in die Informationsquelle.....	66
8.1.6 Sozialer Einfluß.....	66
8.1.7 Das Assimilations-Kontrast-Modell des Einstellungswandels	66
8.1.8 Schuldakzeptanz und Einstellung zu Wiedergutmachung.....	67
8.2 ERGEBNISSE UND THEORIEN DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG ZUR VERGANGENHEITSLUGNUNG	68
8.2.1 Langsamer Wandel der politischen Kultur	68
8.2.2 Politische Generationen und ihr Umgang mit der Vergangenheit.....	69
8.2.3 Wirkung von Medienereignissen	71
8.2.4 Sekundärer Antisemitismus - sekundärer Rassismus?	72
9. KAPITEL: METHODIK DER UMFRAGE.....	73
9.1 BEGRÜNDUNG DES QUANTITATIVEN VORGEHENS	73
9.2 DAS TELEFONINTERVIEW IM VERGLEICH ZU ANDEREN ERHEBUNGSVERFAHREN.....	73
9.3 STICHPROBE UND AUSWAHL DES INTERVIEWPARTNERS IM HAUSHALT.....	74
9.4 REALISIERTE STICHPROBENGRÖßE, ANTWORTRATE UND KONFIDENZINTERVALLE	74
9.5 VERGLEICH DER REALISIERTEN STICHPROBE MIT DER BEVÖLKERUNGSSTATISTIK.....	76
9.6 AUFBAU DES FRAGEBOGENS.....	77
9.7 KONSTRUKTION DER INDICES	79
10. KAPITEL: ZUR POLITISCHEN KULTUR DER WEIßEN BEVÖLKERUNGSGRUPPE IM „NEUEN“ SÜDAFRIKA.....	80
10.1 EINSTELLUNGEN ZUM NEUEN DEMOKRATISCHEN SÜDAFRIKA	80
10.2 EINSTELLUNGEN ZUR GLEICHSTELLUNGSPOLITIK	81
10.3 EINSTELLUNGEN ZU VERFASSUNGSPRINZIPIEN, GRUND- UND MENSCHENRECHTEN.....	82
10.4 EINSTELLUNGEN ZUR APARTHEIDSVERGANGENHEIT.....	86
11. KAPITEL: EINSTELLUNGEN ZUR WAHRHEITSKOMMISSION UND VERGANGENHEITSLUGNUNG	92
11.1 ERHEBUNGEN ZUR WAHRHEITSKOMMISSION (1992-1995)	92
11.2 EINSTELLUNGEN ZUR WAHRHEITS- UND VERSÖHNUNGSKOMMISSION (MAI 1996).....	97
11.3 VERDRÄNGUNG UND LEUGNUNG VON APARTHEIDSVORBRECHEN UND SCHLUßSTRICHMENTALITÄT.....	101
11.4 ALTER UND NEUER, SEKUNDÄRER RASSISMUS	112
11.5 EIN WEIßES POST-APARTHEIDSYNDROM?.....	116
11.6 GIBT ES DIE SÜDAFRIKANISCHEN 94ER? EINE ERSTE SPURENSUCHE.	118
Zusammenfassung.....	122
Literatur	127

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

ABB. 2-1: DAS MAGISCHE SECHSECK DER VERGANGENHEITSBEWÄLTIGUNGSPOLITIK	8
ABB. 7-1: EINSTELLUNGEN WEIßER SÜDAFRIKANER GEGENÜBER SIEBEN APARTHEIDSTRUKTUREN - 1984	58
ABB. 7-2: EINSTELLUNG WEIßER SÜDAFRIKANER ZUM VERBOT VON POLITISCHEN ORGANISATIONEN - 1977	59
ABB. 7-3: EINSTELLUNG ZU MAßNAHMEN DER ‘TERRORISMUSBEKÄMPFUNG’.- NOVEMBER 1988	59
ABB. 7-4: EINSTELLUNG ZU INHAFTIERUNG OHNE PROZESS - MAI 1989	60
ABB. 8-1: EINSTELLUNGEN ZUM NATIONALSOZIALISMUS IN DER BUNDESREPUBLIK 1964 - 1990.....	69
ABB. 10-1: ZUFRIEDENHEIT MIT DEM NEUEN POLITISCHEN SYSTEM IN SÜDAFRIKA	80
ABB. 10-2: IDENTIFIKATION MIT DEM KONZEPT DER ‘RAINBOW NATION’	81
ABB. 10-3: EINSTELLUNGEN ZUR GLEICHSTELLUNGSPOLITIK	82
ABB. 10-4: EINSTELLUNGEN ZU GRUND- UND MENSCHENRECHTEN (MR-SKALA)	83
ABB. 10-5: EINSTELLUNG ZUR TODESSTRAFE	84
ABB. 10-6: MENSCHENRECHTSBEWÜßTSEIN IN UNTERSCHIEDLICHEN SUBGRUPPEN	86
ABB. 10-7: WAR DAS VERGANGENE POLITISCHE SYSTEM UNGERECHT?.....	86
ABB. 10-8: WÜRDEN SIE VERSUCHEN, EINE RÜCKKEHR ZUR APARTHEID ZU VERHINDERN?	87
ABB. 10-9: EINSTELLUNG ZUR APARTHEIDVERGANGENHEIT (APARTHEID-SKALA)	88
ABB. 10-10: GIBT ES AUS MORALISCHER SICHT EINEN UNTERSCHIED ZWISCHEN TATEN DES WIDERSTANDS UND MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN DES APARTHEIDSYSTEMS?.....	89
ABB. 10-11: EINSTELLUNGEN ZUR APARTHEID IN ABHÄNGIGKEIT SOZIALER U.A. MERKMALE	91
ABB. 11-1: EINSTELLUNG ZUR WAHRHEITSKOMMISSION (AUGUST 1994).....	94
ABB. 11-2: WIRD DIE WAHRHEITSKOMMISSION WIRD HERAUSFINDEN, WAS TATSÄCHLICH PASSIERT IST?	95
ABB. 11-3: EINSTELLUNG ZUR UNTERSUCHUNG VON MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN - 1992-1996.....	96
ABB. 11-4: HABEN SIE SCHON ETWAS ÜBER EINE WAHRHEITS- UND VERSÖHNUNGSKOMMISSION GEHÖRT?	97
ABB. 11-5: INFORMATIONQUELLEN DER BEFRAGTEN.....	97
ABB. 11-6: STIMMEN SIE DER IDEE ZU, POLITISCH MOTIVIERTE VERBRECHEN ZU AMNESTIEREN/UNTERSUCHEN?	99
ABB. 11-7: ZUSTIMMUNG ZUR UNTERSUCHUNG IN ABHÄNGIGKEIT VON DER MEDIENINFORMATION	99
ABB. 11-8: EINSTELLUNGEN ZUR WAHRHEITS- UND VERSÖHNUNGSKOMMISSION (TRC-SKALA)	100
ABB. 11-9: EINSTELLUNG ZUR WAHRHEITSKOMMISSION IN SOZIALER U. A. MERKMALE	101
ABB. 11-10: SIND DIE MEISTEN ANSCHULDIGUNGEN DER OPFER WAHR?	102
ABB. 11-11: WER WAR FÜR DIE REPRESSION SCHWARZER GEMEINDEN VERANTWORTLICH?	107
ABB. 11-12: SCHAM ÜBER VERGANGENE MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN	109
ABB. 11-13: EINSTELLUNG ZUR POLITISCHEN HAFTUNG.....	109
ABB. 11-14: LEUGNUNG DER VERANTWORTUNG FÜR DIE REPRESSION UNTER DER APARTHEID	109
ABB. 11-15: UNTERSTÜTZUNG VON ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN	110
ABB. 11-16: ZUSTIMMUNG ZU DEN ITEMS DER RASSISMUS-SKALA	113
ABB. 11-17: RASSISMUS UND EINSTELLUNGEN ZUR VERGANGENHEITSBEWÄLTIGUNG	115
ABB. 11-18: DAS POST-APARTHEIDSYNDROM	118
ABB. 11-19: GENERATIONSSPEZIFISCHE EINSTELLUNGSUNTERSCHIEDE GEGENÜBER WAHRHEITSKOMMISSION	120
TAB. 4-1: ANZAHL DER GESTELLTEN UND GEWÄHRTEN STRAFFREIHEITSANTRÄGE 1990-1994.....	31
TAB. 7-1: WAHLERGEBNISSE DER NATIONAL PARTY BEI DEN PARLAMENTSWAHLEN 1948-1989	56
TAB. 7-2: ZUSTIMMUNG ZU REPRESSIONSMAßNAHMEN (WEIßE STUDENTEN, 1986).....	60
TAB. 9-1: GRÖßE DER STATISTISCHEN FEHLERMARGEN FÜR VERSCHIEDENE SUBGRUPPEN DER ERHEBUNG	75
TAB. 9-2: VERGLEICH DER REALISIERTEN STICHPROBE MIT DER BEVÖLKERUNGSSTATISTIK	77
TAB. 10-1: EINSTELLUNGEN ZU EINEM VOLKSSTAAT AUSSCHLIEßLICH FÜR WEIßE 1992 UND 1996.....	87
TAB. 11-1: WARUM SIND SIE GEGEN ODER FÜR DIE WAHRHEITSKOMMISSION? (MAI 1995)	95
TAB. 11-2: SIND DIE ANSCHULDIGUNGEN DER OPFER WAHR?.....	102
TAB. 11-3: LEUGNUNG VON MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN UND WELTSICHT DER BEFRAGTEN	103
TAB. 11-4: WER WAR VERANTWORTLICH FÜR DIE REPRESSION SCHWARZER GEMEINDEN?	104
TAB. 11-5: VERSCHIEBUNG DER VERANTWORTLICHKEIT AUF EINE KLEINE CLIQUE VON POLITIKERN.....	105
TAB. 11-6: ANTEIL WEIßER SÜDAFRIKANER, DIE ENTSCHÄDIGUNGEN ABLEHNEN	111
TAB. 11-7: BEGRÜNDUNGEN DER BEFRAGTEN, DIE EINEN SCHLUßSTRICH BEFÜRWORDEN	111
TAB. 11-8: KORRELATIONEN DER VERSCHIEDENEN EINSTELLUNGEN	117
TAB. 11-9: GENERATIONSSPEZIFISCHE EINSTELLUNGSUNTERSCHIEDE	119

1. Teil:

Die politisch- institutionelle Dimension der Vergangenheitsbewältigung

1 Die belastete Vergangenheit

Kaum ein anderes Land hat wegen seiner Menschenrechtsverletzungen so viel internationale Aufmerksamkeit auf sich gezogen wie Südafrika. Einen Überblick über die vielfältigen Formen der Rassendiskriminierung und Menschenrechtsverletzungen der letzten Jahrzehnte zu geben, scheint fast ein unmögliches Unternehmen. Um deutlich zu machen, vor welchen Aufgaben und Herausforderungen die politisch-institutionelle Vergangenheitsbewältigung in Südafrika steht, soll hier trotzdem ein kurzer Überblick über das vergangene Unrecht gegeben werden. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission hat dabei die Aufgabe, nur die Spitze des Eisberges zu untersuchen, nämlich politisch motivierten Mord, Folter und das Verschwindenlassen von Personen. Obwohl sich der erste Teil dieser Arbeit auf den politisch-institutionellen Umgang mit jenen schweren Menschenrechtsverletzungen beschränkt, werde ich auch einen Überblick über jene Menschenrechtsverletzungen geben, die von der Wahrheits- und Versöhnungskommission nicht direkt untersucht werden. Damit möchte ich dem Eindruck entgegenreten, daß die Frage des politischen Umgangs mit dem vergangenen Unrecht in Südafrika sich allein auf schwere Menschenrechtsverletzungen reduzieren ließe.

1.1 Rassentrennung, Entrechtung, Zwangsumsiedlungen und politische Inhaftierung

Nicht nur Polizei, Militär und Oppositionsgruppen haben während der Apartheid Menschenrechtsverletzungen begangen. Das gesamte System der Apartheid war eine Menschenrechtsverletzung an sich. Nicht von ungefähr stuften die Vereinten Nationen die Apartheid als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein. Nach 1948 verschärfte die *National Party* (NP) die aus der Kolonialzeit stammende Rassendiskriminierung durch mehrere Gesetze¹. Wichtigste Grundlage der Rassentrennung war der *Population Registration Act* (Act No. 30, 1950), der die Einteilung der Bevölkerung in 'Weiße', 'Farbige' und 'Eingeborene' (später offiziell als Schwarze bezeichnet) vereinfachte. Ein Jahr später wurde den 'Farbigen' das allgemeine Wahlrecht in der Kapprovinz entzogen. Damit war die Ausübung politischer Rechte allein der weißen Bevölkerung vorbehalten. 'Farbige' und 'Asiaten' durften zwar nach 1984 eine eigene Parlamentskammer wählen. Deren Entscheidungen konnten jedoch von einem *President's Council* überstimmt werden, in dem weiße Abgeordnete die Mehrheit hatten. Bis zu den ersten demokratischen Wahlen im Jahr 1994 waren in der Realität alle Nichtweißen Staatsbürger zweiter Klasse.

Die koloniale Enteignung der schwarzen Bevölkerung war schon 1913 mit einem Landgesetz festgeschrieben worden, das der schwarzen Bevölkerung 7 %, später 13 % der gesamten Landfläche als Reservate zuteilte. Nur dort durften Schwarze Land erwerben. Diese Reservate bildeten in den 60er Jahren die

¹ Zu den Gesetzen der Apartheid siehe im einzelnen Sodemann (1986).

Grundlage für die rassistische Idee eines reinen weißen Südafrikas, das von unabhängigen Nationalstaaten umgeben sein würde. Die Schwarzen sollten als 'ausländische' Arbeitnehmer ihre Arbeitskraft dem weißen Südafrika zur Verfügung stellen, während die überschüssige schwarze Bevölkerung ihr Leben in den überfüllten *Homelands* zu verbringen hatte. Auch in den Städten wurde die Rassentrennung mit Hilfe des *Group Areas Act* (1950) festgelegt, der die schwarze, farbige und asiatische Bevölkerung in strikt getrennte *Townships* außerhalb der Städte verbannte. Der Zuzug schwarzer Südafrikaner in die Städte wurde mit Hilfe rigider Aufenthaltsbestimmungen beschränkt. Rund 1,5 Mio. Menschen wurden wegen Verstößen gegen die Paßgesetze bestraft, weil sie sich 'illegal' im weißen Südafrika aufgehalten hatten. Zur Verwirklichung der Rassentrennung werden zwischen 1960 und 1983 etwa 3,5 Mio. Menschen zwangsumgesiedelt (Platzky & Walker 1985:10f.; Murray & O'Regan 1989). Sogenannte 'schwarze Flecken' im weißen Südafrika werden geräumt, ganze Stadtviertel plattgewalzt und die umgesiedelten Menschen teilweise mit Lastern und ein paar Habseligkeiten auf die grüne Weide 'entleert'. Per Gesetz wurde die Rassentrennung in Sportanlagen, Parks, Restaurants, Stränden und Bussen vorgeschrieben. Die Apartheid fand auch in Kirchen, Schulen und Krankenhäusern statt. Wohl am deutlichsten offenbarte sich der Rassismus im Verbot von Heirat und Geschlechtsverkehr zwischen Personen unterschiedlicher Hautfarbe. 1949 wurden Ehen zwischen Schwarzen bzw. Farbigen und Weißen verboten, ein Jahr später verschärfte die Regierung den *Immorality Act*, der den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Nichtweißen verbot.

Zugleich setzte seit 1950 der Ausbau des Polizeistaates ein. Zunächst wurde ein Gesetz zur Unterdrückung des Kommunismus² erlassen, das nicht nur die südafrikanische Kommunistische Partei (SACP) verbot, sondern in einer sehr weitläufigen Definition all jene politischen Standpunkte zum Gegenstand politischer Verfolgung machte, die eine Veränderung des Status quo in Südafrika anstrebten. Als Reaktion auf eine Kampagne zivilen Ungehorsams gegen Apartheidsgesetze und das Sharpeville-Massaker vom 21. März 1960 wurden der Afrikanische Nationalkongress (ANC) und seine pan-afrikanistische Abspaltung PAC verboten. Bis 1989 wurden auf ähnliche Weise insgesamt 100 politische Organisationen verboten. Der Sicherheitspolizei gestattete man, eine verdächtige Person ohne Anklage und Prozeß zunächst für 90, später für 180 Tage willkürlich zur Befragung zu inhaftieren. Mit Hilfe dieser Regelungen gelang es, fast den gesamten internen Widerstand gegen die Apartheid zu brechen, der nach 1960 in den Untergrund gegangen war. Von diesem Instrument wurde ausgiebig während des Schüleraufstandes in Soweto 1976 und in den Notstandsjahren 1985-1990 Gebrauch gemacht. Fast sämtliche Führer des Oppositionsbündnisses *United Democratic Front* (UDF) wurden während der 80er Jahre inhaftiert. Insgesamt wurden über 70.000 Personen zwischen 1963 und 1989 auf Basis der Sicherheits- und Notstandsgesetzgebung ohne Prozeß inhaftiert. Mindestens 3.000 Personen wurden gebannt, unter Hausarrest gestellt oder es wurde ihnen die politische Betätigung verboten. Rund 500 Personen durften weder etwas veröffentlichen noch zitiert werden (vgl. Webster & Friedman 1989).

Die Rassendiskriminierung verstieß auch fundamental gegen die sozialen Menschenrechte. Gesundheitsversorgung und Lebenserwartung unterschieden sich für schwarze und weiße Südafrikaner beträchtlich. Staatliche Sozialleistungen waren unterschiedlich hoch für Schwarze und Weiße. Und selbst Mitte der 80er Jahre wurde für die Schulausbildung eines weißen Kindes noch viermal soviel Geld ausgegeben, wie

² *Suppression of Communism Act*, Act No. 44, 1950.

für ein schwarzes (IDAF 1991: 30). Weiße Südafrikaner verdienten 1980 knapp zwei Drittel des gesamten Einkommens, obwohl sie nur etwa 15 % der Gesamtbevölkerung stellten. Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen eines weißen Südafrikaners war im Vergleich zu städtischen Schwarzen sechsmal so hoch. Das Pro-Kopf-Einkommen der Homelandbevölkerung betrug nur ein Sechzehntel des weißen Durchschnittes (Wilson & Ramphele 1989:17ff.).

1.2 Folter, politisch motivierter Mord und Verschwindenlassen

Eine wissenschaftliche Studie von Don Foster (1987:86ff.) zeigte, daß rund 80 Prozent aller von der Sicherheitspolizei inhaftierten Personen physisch gefoltert wurden. 75 Prozent aller Befragten geben an, geschlagen bzw. getreten worden zu sein, ein Viertel aller Inhaftierten wurden mit elektrischen Schocks gequält. Weitere Foltermethoden beinhalteten das Zigarettenausdrücken am Körper, das Herausreißen und Verbrennen von Haaren, Mißhandlungen an den Genitalien, Knebelung und Strangulieren. Besonders erschreckend war auch die Untätigkeit vieler Amtsärzte, welche die Gefolterten zu versorgen hatten. Eine Ausnahme bildete die junge Amtsärztin Wendy Orr. Sie beantragte im Namen von 46 Inhaftierten eine gerichtliche Verfügung auf Unterlassung von Mißhandlungen an Insassen der Gefängnisse von Port Elizabeth (Rayner 1987:67ff.). Südafrikas Sicherheitspolizei schöpfte auch das Repertoire psychische Foltermethoden aus. Dazu zählten unter anderem der Einsatz von guten und bösen Verhörern, das Zusehen bei Folter und Mißhandlung anderer Personen, Scheinexekutionen sowie Schlafentzug (Foster et al. 1987:105). Ziel der Folter war, Oppositionelle psychisch zu zerbrechen oder sie Geständnisse unterschreiben zu lassen, die sie selber oder andere Inhaftierte belasteten. Besonders erschreckend ist die Kontinuität polizeilicher Mißhandlungen. Ein von mehreren südafrikanischen Menschenrechtsorganisationen herausgegebener Bericht (NIM et al. 1995) dokumentiert allein 250 einzelne Foltervorfälle in den Jahren 1990-1994. Fast alle der oben geschilderten Foltermethoden wurden weiter angewandt, inklusive der Vergewaltigung von Inhaftierten. Die Folter endete oft tödlich. Nach offiziellen Angaben starben zwischen 1963 und 1986 über 60 Personen in Haft. Rechnet man Todesfälle in den Homelands mit ein, so dürften während der gesamten Apartheidszeit weit über 200 Personen an den Folgen von Folter ums Leben gekommen sein.³

Zu schweren Mißhandlungen kam es auch in den ANC-Lagern im Exil. Zwar überstieg die Zahl der ANC-Gefangenen nicht mehr als 300 Personen, die an verschiedenen Orten im afrikanischen Exil gefangen gehalten wurden (National Assembly 1995a: 1344), doch waren die Haftbedingungen in den Gefangenenlagern katastrophal. Häftlinge durften sich nur nach mehreren Wochen einmal waschen und waren körperlichen Mißhandlungen ausgesetzt. Einige erkrankten und starben. Bei den Gefangenen handelte es sich überwiegend um Guerillakämpfer des ANC, die gegen die Organisation gemeutert hatten oder als Spione verdächtigt wurden. Auch im ANC-Hauptquartier in Lusaka wurden Personen vom Sicherheitsdienst des ANC gefoltert. Ein Opfer berichtete, er sei dazu angehalten worden, sich sein eigenes Grab zu schaufeln, in dem er dann bis zum Kopf eingegraben wurde. Ihm wurde anschließend eine Plastiktüte über den Kopf gestülpt, bis er bewußtlos wurde (Amnesty International 1992:6ff.).

³ Der Pathologe Dr. Jonathan Gluckman, der über 200 Obduktionen an Leichen aus der Haft vorgenommen hat, behauptete im Juli 1992, daß aufgrund seiner Befunde die Polizei in 90 Prozent der Fälle für den Tod des Häftlings verantwortlich gewesen sei (Africa Watch 1993:50).

Über 300 Personen sind innerhalb Südafrikas oder im Exil spurlos verschwunden. Es handelt sich dabei meistens um ANC-Mitglieder. Teilweise wurden ANC-Guerillakämpfer, die von den südafrikanischen Sicherheitskräften aufgegriffen worden waren, ermordet und dann an unbekanntem Orten verscharrt. Auch verschwanden eine ganze Reihe von jungen Südafrikanern, die ins Ausland geflohen waren, um dem bewaffneten Flügel des ANC beizutreten. Zum Teil ist unklar, ob sie auf natürliche Weise zu Tode kamen, Opfer der Sicherheitskräfte oder des Sicherheitsdienstes des ANC wurden bzw. noch am Leben sind. Viele Personen sind auch während der 90er Jahre in Gebieten verschwunden, die stark von der politischen Gewalt betroffen waren. Auf dem Friedhof des Townships Thokoza befinden sich allein über 30 anonyme Gräber aus jüngster Zeit.⁴

Viele Menschen wurden im Zuge der politischen Konflikte getötet oder ermordet. Neben den Todesfällen in Polizeihaft erschossen die Sicherheitskräfte zahlreiche Personen bei Demonstrationen oder Streiks. Das Sharpeville-Massaker ist nur einer der bekanntesten Vorfälle. Eine neue Welle tödlicher Polizeigewalt setzte mit dem Schüleraufstand von Soweto im Jahr 1976 ein. Auslöser war ein friedlicher Protestmarsch von Schülern gegen die Einführung von Afrikaans als Unterrichtssprache in den Schulen. Die Polizei schoß einfach in die Menge. Die Unruhen breiteten sich schnell auf alle Landesteile aus. Nach offiziellen (und sicherlich zu geringen) Angaben starben mindestens 575 Menschen während der Proteste, die meisten wurden von der Polizei erschossen (Lodge 1983: 328ff.). Die Situation in den Townships sollte sich aber nur vorübergehend beruhigen. Die Einführung des Drei-Kammer-Parlamentes das den weiteren Ausschluß der schwarzen Bevölkerung von der politischen Mitsprache dokumentierte, löste 1984 eine neue Protestwelle aus. Militär und Polizei wurden in großem Umfang in die Townships verlegt, um die Lage unter Kontrolle zu bringen. Die südafrikanische Polizei erschoss allein im ersten Jahr des 1985 ausgerufenen Ausnahmezustandes 1.113 Menschen in sogenannten 'Unruhe-zwischenfällen'.⁵

Opfer der Gewalt wurden auch gegen den Protest der meisten Townshipbewohner gewählte Bürgermeister sowie Personen, die als Polizeinformanten verdächtigt wurden. Straßenkomitees aus Jugendlichen machten die Townships unregierbar und bedrohten alle Personen, die mit dem Apartheidregime kooperierten. Teilweise wurden 'Verräter' mit der Halskrause, einem mit Benzin gefüllten Reifen hingerichtet.⁶ Solche Methoden wurden auch von paramilitärischen Bürgerwehren angewendet, die häufig mit Unterstützung der Polizei gegen Antipartheidsaktivisten vorgehen (CIIR 1988; Haysom 1986). 1987 eskalierte in KwaZulu-Natal der Konflikt zwischen Inkatha-Anhängern und Unterstützern der ANC-nahen UDF. Der Staat griff im verstärktem Maße auf extralegale und informelle Methoden der Repression zurück. Hilfspolizisten wurden im Schnellverfahren ausgebildet und nicht uniformierte Bürgerwehren und Killerkommandos aufgebaut, die Oppositionelle terrorisierten und töteten (Cawthra 1993:29ff.). Mehr als 3.000 Menschen starben allein bis 1989 in KwaZulu-Natal (Aitchison 1989; IDAF 1990). Im Jahr 1990 weitete sich der Konflikt auf andere Landesteile aus. Polizei und Militär blieben

⁴ *Sowetan*, 10.2.1995; 15.4.1996.

⁵ vgl. *Hansard* 1986:col. 255617. Nach offiziellen Angaben gegenüber dem Parlament wurden zwischen 1974 und 1987 allein 3.815 schwarze und 60 weiße Südafrikaner durch die Polizei 'bei der Ausübung ihrer Pflichten' getötet. Diese Zahl enthält allerdings nicht die oben genannten Personen, die von der südafrikanischen Polizei während der Soweto-Unruhen 1976-1977 getötet worden sind. Die Zahlen sprechen für eine relativ hemmungslose Anwendung von Schusswaffen, insbesondere gegenüber der schwarzen Bevölkerung, vgl. IDAF (1991:69).

⁶ In jüngster Zeit haben einige ehemaligen Sicherheitspolizisten behauptet, daß teilweise solche Vorfälle unter Mitwirkung der Polizei stattfanden, um den Widerstand zu diskreditieren vgl. ANC (1996a:Kap 6.5). Die meisten Vorfälle dürften aber nicht von langer Hand organisiert gewesen sein. Sogenannte Volksgerichte verhängten oft drakonische Strafen gegen Personen vgl. Schärf & Ngcokoto (1990).

weitete sich der Konflikt auf andere Landesteile aus. Polizei und Militär blieben weitgehend untätig oder unterstützten sogar die gewaltsamen Zusammenstöße zwischen Anhängern der *Inkatha Freedom Party* (IFP) und dem ANC (Amnesty International 1992). Willkürliche Massaker an Townshipbewohnern und in Nahverkehrszügen ließen den Verdacht aufkommen, die Gewalt werde von einer 'dritten Kraft' geplant. Tatsächlich hatten südafrikanischen Sicherheitskräfte in Namibia rund 200 Personen zur Kontermobilisation ausgebildet, die später in solche Anschläge verwickelt waren. Auf das Konto professioneller Todesschwadronen gehen auch zahlreiche Attentate auf Antiapartheidsaktivisten im In- und Ausland. Die Mordanschläge endeten keineswegs mit der Aufnahme der Verhandlungen zwischen dem ANC und der südafrikanischen Regierung. Sie nahmen eher noch zu. Im Jahr 1992 wurden nach Angaben des *Human Rights Committee* knapp einhundert meist lokal bekannte Politiker umgebracht. Der politische Wandel am Kap vollzog sich für die schwarze Bevölkerung weniger friedlich, als er meist dargestellt wird. Über 12.000 Menschen kamen zwischen 1990 und 1994 durch die politische Gewalt ums Leben (vgl. HRC 1990ff.). In der Provinz KwaZulu-Natal hielten die blutigen Auseinandersetzungen auch nach 1994 an.

Südafrikanische Polizisten sind aber nicht nur Täter, sondern auch Opfer der politischen Gewalt geworden. Seit Anfang der 90er Jahre starben jährlich mehrere hundert Polizeibeamten im Einsatz oder wurden aus Rache außerhalb des Dienstes getötet. Ein ähnliches Schicksal teilen viele Jugendliche von ANC- und IFP nahen Selbstverteidigungseinheiten, die sowohl zu Tätern als auch zu Opfern der politischen Gewalt wurden. Vergleichsweise wenig weiße Südafrikaner fielen politisch motivierten Verbrechen zum Opfer. Die meisten kamen bei Anschlägen der Befreiungsbewegungen ums Leben. Die Aktivitäten des bewaffneten Flügel des ANC und anderer Befreiungsbewegungen kosteten zwischen 1974 und 1989 etwa 240 Menschen unterschiedlicher Hautfarbe das Leben (SA Barometer 1989:167f.). Vermutlich die Hälfte davon waren Zivilisten. 1990 stellte der ANC offiziell den bewaffneten Kampf ein, der PAC jedoch nicht. Dessen bewaffneter Flügel richtete kurz vor den ersten demokratischen Wahlen in der St. James Kirche in Kapstadt ein Blutbad an. Erst kurz vor den ersten demokratischen Wahlen stellte der PAC den bewaffneten Kampf offiziell ein. Terroranschläge wurden auch von weißen rechtsextremistischen Gruppen verübt. Zu den bekanntesten Zwischenfällen gehören die Ermordung des Generalsekretärs der SACP, Chris Hani, im März 1993, sowie mehrere Bombenanschläge während der ersten demokratischen Wahlen. Die Bomben explodierten größtenteils an den Haltestellen der Sammeltaxen, die fast ausschließlich Schwarzen frequentiert werden. Mehr als 30 Menschen fanden den Tod. Auch der rechtsextremistische Terrorismus kam nach dem erfolgreichen Verlauf der ersten demokratischen Wahlen weitgehend zum Erliegen.

2 Das politische Problem der Vergangenheitsbewältigung

Dieses Kapitel analysiert das Problem der Vergangenheitsbewältigung nach einem Systemwechsel zunächst auf theoretischer Ebene. Zuerst wird das Dilemma beschrieben, dem eine junge Demokratie gegenübersteht, wenn sie vergangenes Unrecht aufarbeiten und verfolgen soll. Im Anschluß werden einige wichtige Faktoren beschrieben, die mitbestimmen, wie mit der autoritären Vergangenheit umgegangen wird. Dabei wird jeweils auf die konkrete Situation in Südafrika Bezug genommen.

2.1 Das Dilemma der Vergangenheitspolitik

Nach einem Systemwechsel ist ein demokratisches Nachfolgeregime mit einer Vielzahl von Forderungen und Aufgaben konfrontiert, die sich aus der Überwindung der autoritären Vergangenheit ergeben. Auf der einen Seite ist die Bestrafung oder Disqualifikation der Verantwortlichen, die Aufklärung der Verbrechen, und die Wiedergutmachung für die Opfer nötig. Auf der anderen Seite betont man nationale Versöhnung, Integration und Amnestie. Das wichtigste Ziel einer Bewältigungspolitik sollte es sein, die Einhaltung und Verwirklichung der Menschenrechte für alle Staatsbürger sicherzustellen. Während es zahlreiche Argumente für die Aufarbeitung und Strafverfolgung gibt, so kann unter bestimmten Umständen gerade durch ein zu rigides Vorgehen gegen die Träger des ehemaligen Herrschaftssystems dieses Ziel verfehlt werden. Im Folgenden werden jeweils die wichtigsten Argumente für und gegen eine Strafverfolgung, Dequalifizierung und Aufarbeitung der Vergangenheit genannt.

2.1.1 Argumente für Aufarbeitung, Bestrafung und Dequalifizierung⁷

1. Das Strafrecht kann nur abschreckend wirken, wenn Menschenrechtsverletzungen konsequent geahndet werden. Zur Generalprävention von Menschenrechtsverletzungen ist eine Bestrafung der Täter notwendig. Man muß der gesamten Gesellschaft zeigen, daß die Mißachtung von Menschenrechten nicht mehr toleriert wird.
2. Nur durch eine Verfolgung des vergangenen Unrechtes kann das Vertrauen in die Justiz wiederhergestellt werden, insbesondere dann, wenn die Justiz in der Vergangenheit unfähig war, solche Straftaten aufzuklären, bzw. selber Teil staatlicher Willkür war.
3. Werden schwere Menschenrechtsverletzungen nicht aufgeklärt und verfolgt, kann kein Vertrauen in demokratische Normen und Institutionen entstehen. Eine Amnestie kann zu Desillusionierung und Zynismus in der Bevölkerung führen und die Autorität der neuen Regierung schwächen. Sie kann zu Selbstjustiz animieren.
4. Eine demokratisch gewählte Regierung muß deutlich machen, daß Militär und Polizei ihr untergeordnet sind und nicht mehr Staat im Staate sind (vgl. auch Orentlicher 1991: 2543f.). Eine Generalamnestie ist eine verhängnisvolle Kapitulation vor den Forderungen der Sicherheitskräfte. Solange Militär und Polizei ein außerparlamentarisches Veto gegen die Politik der neuen Regierung haben, ist das neue System noch gar nicht demokratisch, sondern eine verkappte Militärherrschaft.
5. Der Ausschluß von belasteten Personen aus zentralen Funktionen im öffentlichen Dienst, Polizei und Militär ist notwendig, um die Loyalität der Exekutive zur neuen Regierung sicherzustellen und Reformen einzuleiten, die mit der Institutionskultur brechen, die unter anderem für die vergangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich war.
6. Die Aufklärung, Anerkennung des Leidens, Entschädigung der Opfer und Bestrafung der Täter ist notwendig, damit sich aus Perspektive der Opfer das Unrecht nicht fortsetzt. Der neue Staat würde sonst genauso arrogant mit dem Unrecht umgehen wie das Vorgängerregime. Außerdem könnten diejenigen, die zum Sturz des autoritären Regimes beigetragen haben, sich schnell enttäuscht von der jungen Demokratie abwenden. Ohne Ahndung des Unrechtes kann es zu keiner Versöhnung mit den Unterstützern und Funktionsträgern der alten Ordnung kommen und der soziale Friede wäre gefährdet.

⁷ Zu dieser Problematik vgl. insbesondere den Sammelband der wichtigsten Literatur zu dieser Frage von Neil J. Kritz ed. (1995): *Transitional Justice. How emerging democracies reckon with former regimes, Vol. 1: General considerations*, Washington D.C.: United States Institute of Peace Press. Eine Aufstellung der Vor- und Nachteile von Strafverfolgungen findet sich bei Huntington (1991:211-231); Offe (1994) gibt einen guten Überblick über die einzelnen Probleme der Strafverfolgung, Dequalifizierung und Restitution. Die folgende Darstellung stützt sich im Wesentlichen auf die zahlreichen Beiträge in Kritz ed. (1995).

7. Eine Verfolgung der Verbrechen ist oft notwendig, damit Menschenrechtsverletzungen überhaupt als kriminelle Akte angesehen werden. Oft behaupten die Verantwortliche sie hätten keine „Verbrechen“ begangen, sondern lediglich „den Staat verteidigt“, den „Terrorismus bekämpft“, oder einen „Befreiungskampf“ geführt. Schwere Menschenrechtsverletzungen blieben sonst gerechtfertigt und die Wiederholung des Unrechts würde wahrscheinlicher. Versöhnung ist nur dann möglich, wenn die ehemaligen Unterstützer des autoritären Regimes ihre Mitverantwortung und das Leid der Opfer anerkennen. Ohne diese Anerkennung wird der gesellschaftliche Umgang zwischen denen, die unter der vergangenen System gelitten haben und denen die es unterstützt haben bzw. es nicht kritisiert haben schwierig: gegenseitige Mißachtung und Ablehnung bleiben erhalten und es kann sich auch kein Verständnis für die Nöte der Opfer, deren Überzeugungen und Sichtweisen entwickeln.
8. Weiten Teilen der Bevölkerung ist oft gar nicht das Ausmaß der vergangenen Verbrechen bewußt. Eine öffentliche Aufklärung der Verbrechen ist deshalb nötig, um die gesamte Bevölkerung mit dem Unrecht zu konfrontieren. Ohne die Aufdeckung des vergangenen Unrechtes können innerhalb der Bevölkerung Geschichtsbilder aufrechterhalten werden, welche die autoritäre Vergangenheit glorifizieren und damit die Ausbreitung demokratischen Orientierungen behindern.
9. Oft ist die Aufklärung der Verbrechen auch nötig, um überhaupt die öffentliche Unterstützung für ein Vorgehen gegen die Verantwortlichen innerhalb der Bevölkerung zu erhalten. Erst wenn der neue Staat nachweisen kann, welches Unrecht von bestimmten Personen begangen worden ist, kann er gegen die Täter vorgehen, ohne daß seine Maßnahmen als neue Willkür angesehen werden. Es kann sonst schnell zu einer Solidarisierung innerhalb von Polizei, Militär Verwaltung und öffentlichem Dienst gegen die neue Regierung kommen.
10. Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verstoßen meist gegen entsprechende Strafrechtsnormen. Ein selektives Ausblenden bestimmter Verbrechen untergräbt den Rechtsstaat. (Manchmal sind jedoch der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen auf Grundlage nationalen Rechts Grenzen gesetzt, da autoritäre Regime oft versuchen, ihrem Unrecht Legalität zu geben.)
11. Nicht nur nationale Strafrechtsnormen, sondern auch internationales Recht verpflichtet Staaten zur Verfolgung und Entschädigung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, wie Folter, politischer Mord und ‘Verschwindenlassen’. Artikel 4 der Folterkonvention⁸ verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Rechtsnormen zu erlassen, die alle Folterhandlungen unter Strafe stellen. Die Aufklärung von Folter, politischem Mord oder Verschwindenlassen wird sowohl durch die Folterkonvention als auch durch den Pakt über politische und bürgerliche Rechte gefordert.⁹ Darüber hinaus haben die Opfer bzw. ihre Angehörigen nach Art. 14 Abs.1 der Folterkonvention das Recht auf eine „gerechte und angemessene Entschädigung“. Vergleichbare Verpflichtungen ergeben sich auch aus internationalen Menschenrechtsnormen im Fall von staatlichem Mord oder dem ‘Verschwindenlassen’ (vgl. im einzelnen Traßl 1994; 38-53; Van Boven 1993).

2.1.2 Argumente für die Amnestierung von politischen Straftaten

1. Amnestien sind in vielen Fällen nötig, um überhaupt eine Demokratisierung zu ermöglichen. Verhandlung zwischen Vertretern des Regimes und der Opposition können manchmal erst stattfinden, wenn Oppositionelle aus dem Gefängnis entlassen werden. Die ehemaligen Herrscher sind meist nur dann

⁸ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vom 10. Dezember 1984. *Bundesgesetzblatt* 1990, II, 246ff. hiernach bezeichnet als „Folterkonvention“

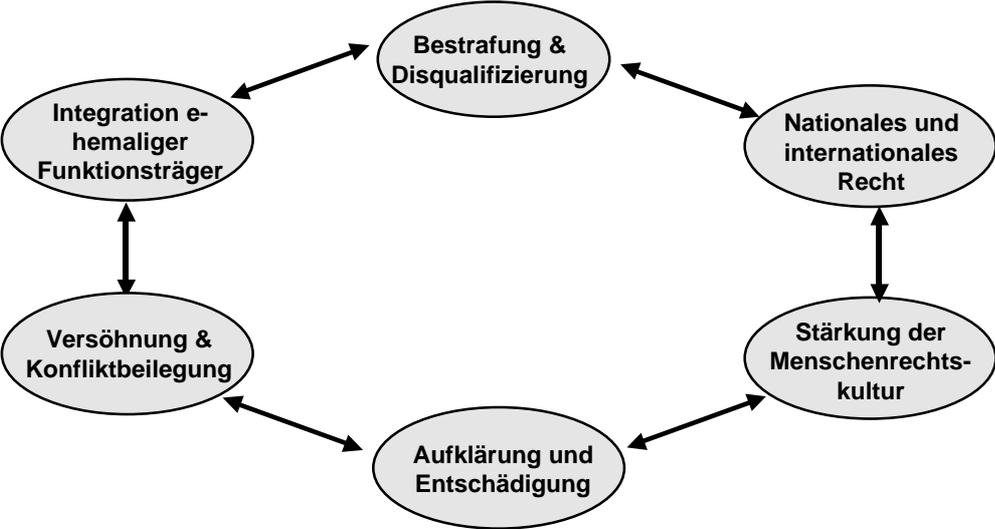
⁹ Art. 13 der Folterkonvention verpflichtet jeden Vertragsstaat, daß jeder der behauptet, gefoltert worden zu sein, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat. Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen hat in seiner Interpretation der Art 7 Abs.1 (Recht auf Leben) und Art. 7 (Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung) des Int. Paktes über bürgerliche u. pol. Rechte wiederholt betont, daß solche Verstöße überprüft und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden müssen (vgl. Orentlicher 1991: 2569-2576).

bereit, ihre Macht abzugeben und freie Wahlen stattfinden zu lassen, wenn ihnen eine Amnestie für ihre eigenen Taten zugestanden wird. Die Fortsetzung der autoritären Herrschaft trägt meist nicht zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation bei. Zur langfristigen Maximierung der Einhaltung der Menschenrechte kann es deshalb ratsam sein, auf die Strafverfolgung zu verzichten, um den Unrechtsstaat erst einmal zu überwinden.

2. Eine Amnestie kann eine noch nicht gefestigte Demokratie vor einem schnellen Untergang bewahren. Die Strafverfolgung könnte einen Putsch provozieren (O'Donnell & Schmitter 1986: 28ff.).
3. Bestrafung, systematischer Ausschluß oder Diskriminierung der ehemaligen Träger des autoritären Regimes in Bürokratie, Militär und Polizei kann dazu führen, daß diejenigen, die schon zu Unterstützern der neuen demokratischen Ordnung geworden sind, halbloyale und regimefeindliche Positionen einnehmen werden. Insbesondere in der Anfangsphase muß daher die neue Regierung sicherstellen, daß die Unterstützer des autoritären Regimes zu systemloyalen Bürger werden. Sollten die Gründer der neuen demokratischen Ordnung alle Personen, die mit dem Vorgängerregime kooperierten, aus Amt und Würden entlassen, so werden die disqualifizierten bzw. bestraften Personen mit Sicherheit halb- und semiloyale Positionen gegenüber der neuen Demokratie einnehmen. Die Einhaltung der Menschenrechte kann langfristig eher erzielt werden, wenn ihnen die neuen Demokratie nicht als Feind entgegentritt (vgl. Linz 1978:34f.). Auch wenn die neuen Demokratie nicht grundsätzlich gefährdet ist, kann die Funktionstüchtigkeit der Exekutive massiv eingeschränkt werden, wenn sie durch Bestrafungs- und Dequalifikationsmaßnahmen wenig für den Aufbau der neuen Gesellschaft motiviert ist.
4. Durch Strafverfolgung oder radikalem Ausschluß der ehemaligen Funktionsträger könnte das neue System soweit destabilisiert werden, daß es mit einer neuen militanten Opposition konfrontiert würde. Neue Menschenrechtsverletzungen nun zur Verteidigung der Demokratie sind dann sehr wahrscheinlich und das demokratische System könnte sich tendenziell in einen autoritären Staat zurückverwandeln.
5. Oft fehlt genügend qualifiziertes Personal, um die Funktionstüchtigkeit des Staates bei Ausschluß ehemaliger Funktionsträger aufrecht zu erhalten oder es ginge wichtiges Humankapital verloren, das zum Aufbau der neue Demokratie nützlich wäre (Offe 1994:209).
6. Der Aufwand zur Aufklärung der Vergangenheit bzw. Bestrafung der Täter könnte die Justiz oder Exekutive von Aufgaben ablenken, die für die Verwirklichung der Menschenrechte genauso wichtig sind: Reform der Sicherheitskräfte, Wiederaufbau des Landes, Anhebung des Lebensstandards der unter dem Vorgängerregime vernachlässigten Bevölkerung usw.

Diese Ausführungen zeigen, daß die unterschiedlichen Ziele, die eine Bewältigungspolitik im Auge haben sollte, nicht alle miteinander kongruent sind. In vielen Fällen wird eine umfassende Strafverfolgung und Dequalifizierung der Verbrecher, Mitläufer und Unterstützer des Vorgängerregimes zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation führen. Die Integration der Träger des ehemaligen Systems kann im Widerspruch zur Entfaltung einer Menschenrechtskultur oder der Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen stehen. Ohne integrative Maßnahmen könnten jedoch Funktion und Überlebensfähigkeit des neuen demokratischen Systems gefährdet sein.

Abb. 2-1: Das magische Sechseck der Vergangenheitsbewältigungspolitik



Ich habe diesen Zusammenhang in

Abb. 2-1 als magisches Sechseck der Vergangenheitsbewältigung dargestellt. Genauso, wie es unmöglich ist, Vollbeschäftigung, wirtschaftliches Wachstum, Geldwertstabilität und ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht auf einmal zu erreichen, so lassen sich die unterschiedlichen Ziele der Vergangenheitsbewältigung nicht alle zugleich maximieren. Es wäre töricht, bei der Implementation einer entsprechenden Bewältigungspolitik nur ein Ziel auf Kosten der anderen zu verfolgen. Bei der Auswahl des idealen Zielbündels muß jeweils der spezifische Kontext beachtet werden, in dem sich die neue Demokratie befindet. Dazu mehr im nächsten Unterkapitel.

2.2 Faktoren bei der Auswahl der Bewältigungsstrategie

Der Umgang mit vergangenem Unrecht hat nach Systemwechseln in verschiedenen Staaten sehr unterschiedliche Formen angenommen. Die Spannweite reicht von der Hinrichtung der alten Elite und ihrer Kollaborateure durch internationale oder nationale Tribunale (etwa die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse oder die Säuberungen in Frankreich und Belgien nach dem 2. Weltkrieg) über die Verfolgung von Straftaten in Gerichten bis hin zu Generalamnestien (z.B. Uruguay oder Argentinien nach Beendigung der Militärdiktatur). In Osteuropa sind nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Regime in mehreren Staaten sogenannte Lustrationsgesetze erlassen worden (z.B. in der Tschechoslowakei), die das Ziel hatten, ehemalige Funktionsträger von bestimmten Ämtern auszuschließen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde mit der Gauck-Behörde eine systematische Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Angriff genommen. Die Art und Weise, wie mit vergangenem Menschenrechtsverletzungen umgegangen wird bzw. umgegangen werden kann, ist von mehreren Faktoren abhängig, die im Folgenden kurz dargestellt werden.¹⁰ Es handelt sich dabei nicht um eine vollständige Aufstellung aller politischen und gesellschaftlichen Faktoren, die den Umgang mit der vergangenem Unrecht beeinflussen, sondern um eine Auswahl einiger wichtiger Faktoren, die besonders in der Republik Südafrika zum Tragen kommen. Neben der allgemeinen Beschreibung der Faktoren, wird jeweils auch die konkrete Situation in Südafrika dargestellt.

2.2.1 Art des Systemwechsels

Der Übergang von autoritärer Herrschaft zu Demokratie vollzieht sich oft unterschiedlich. Zur Unterscheidung verschiedener Transitionsprozesse ist die Typologie von Samuel Huntington (1991) hilfreich. Huntington unterscheidet *Transformations*, *Replacements* und *Transplacements*. Bei einer Transformation erfolgt der Übergang zur demokratischen Regierungsweise von oben. Die autoritären Herrscher übernehmen die führende Rolle während des Transitionsprozesses und behalten weitgehend die Kontrolle über die Liberalisierung des politischen Systems. Die Opposition ist zu Beginn schwach und kann sich erst langsam etablieren. In einem solchen Fall ist es sehr wahrscheinlich, daß es der alten Garde gelingt, eine Amnestie für ihre eigenen Taten gesetzlich zu verankern und auch dauerhaft durchzusetzen. Eine Strafverfolgung des vergangen Unrechts setzt - wenn überhaupt - erst sehr spät ein. Unter einem *Replacement* versteht Huntington eine Situation, in der es kaum Reformwillen innerhalb der Riege der autoritären Herrscher gibt. Die Demokratisierung erfolgt durch die Opposition, der es schließlich gelingt, die alte Regierung abzusetzen. Meist erwartet die alte Herrscherclique nicht den plötzlichen Verfall ihrer Herr-

¹⁰ Es gibt bisher nur wenig vergleichbarer Versuche. Pion-Berlin (1994) unterscheidet sechs Faktoren: Ausmaß und Art der Menschenrechtsverletzungen, das Machtverhältnis zwischen neuer und alter Elite, Präferenzen der

schaft nicht. Ihr gelingt es deshalb auch nicht rechtzeitig, Amnestiegesetze zu verabschieden. Dies ermöglicht in der Regel die Bestrafung der Täter in Form revolutionärer Justiz oder rechtsstaatlicher Verfahren. Ein *Transplacement* umschreibt schließlich einen Demokratisierungsprozeß, der sowohl von der Opposition als auch von der Regierung vorangetrieben worden ist. Teile der alten Elite sehen sich genötigt, einen politischen Wandel einzuleiten, um ihre Macht zu stabilisieren. Die Opposition ist zwar stark, aber nicht in der Lage, das autoritäre Regime zu stürzen. Auch hier werden sich die Funktionsträger des autoritären Systems darum bemühen, daß ihre Position nach der Demokratisierung unangetastet bleibt. Amnestien oder Weiterbeschäftigungsgarantien werden damit explizit oder implizit Gegenstand der Verhandlungen zwischen Regierung und Opposition. Ist die Auseinandersetzung durch einen bewaffneten Konflikt in der Vergangenheit geprägt, so kann es zu einem regelrechten Kuhhandel um eine gegenseitige Amnestie kommen.

Der Systemwechsel in Südafrika ähnelt am stärksten dem *Transplacement*-Modell. Wie ich im vierten Kapitel ausführlich darlegen werde, stand die Amnestiefrage in Südafrika sowohl am Anfang als auch am Ende des Verhandlungsprozesses zwischen dem ANC und der Regierung. Zum einen war die Gewährung von Straffreiheit Voraussetzung, damit überhaupt Verhandlungen zwischen dem ANC und der Regierung zustande kamen. Zum anderen mußten die ersten demokratischen Wahlen mit dem Preis einer Amnestieklausel in der Verfassung erkaufte werden.

2.2.2 Machtverhältnis zwischen der alten Garde und den Advokaten der Opfer

Auch nach der Bildung einer demokratisch legitimierten Regierung wird der politische Spielraum für den Umgang mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen stark durch die Machtverhältnisse zwischen der alten Garde und ihren Opfern bestimmt. Polizei und Militär können eventuell mit einem Putsch gegen die neue Regierung drohen, sollte diese ihre vergangenen Straftaten verfolgen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die ehemaligen Keimzellen der Repression - Geheimdienste, Sicherheitspolizei u.ä. - nicht im Zuge des Systemwechsels aufgelöst bzw. unschädlich gemacht wurden. Bei Transformationen oder *Transplacements* ist oft Kontinuität angesagt. Die neue Regierung hat meist nicht nur den gesamten Sicherheitsapparat, sondern in aller Regel auch Justiz und Verwaltungsapparat vom Vorgängerregime geerbt. Dies führt zu Kompromissen bei der Aufarbeitung des vergangenen staatlichen Unrechts (vgl. Kap 2.1.2). Auf der anderen Seite ist die Macht der ehemaligen Opfer und ihrer Organisationen entscheidend. Sind sehr viele Personen zu Opfern der staatlichen Willkür geworden, ist der öffentliche Druck groß. Die neue Regierung muß diese Erwartungen erfüllen, um ihre Sympathien nicht zu verspielen. Dabei spielt nicht nur das Ausmaß des vergangenen Unrechts eine Rolle, sondern auch die Organisationsfähigkeit der Opfer. Gibt es etwa einflußreiche Menschenrechtsorganisationen, so kann diese Lobby die neue Regierung stark unter Druck setzen, die Strafverfolgung von Tätern und Entschädigung der Opfer einzuleiten.

Die Situation in Südafrika ist durch eine fast vollständige Übernahme der Sicherheitskräfte, der öffentlichen Verwaltung und der Justiz gekennzeichnet. Durch die Integration der Guerillakämpfer in das Militär und die Pensionierung von führenden Offizieren konnte zwar die weitgehende Loyalität der Sicherheitskräfte gegenüber der ANC-geführten Regierung sicherstellt werden. Das alte Sicherheitsestablishment konnte auch keine Generalamnestie durchsetzen (vgl. Kap. 4 und 5). Es hat über die letzten Jahre massiv

neuen Elite, strategische Kalkulation der neuen Elite, öffentlicher Druck, sowie den Lerneffekt bisheriger Modelle. Einen ähnlichen Versuch unternimmt auch Huyse (1995).

an politischem Einfluß verloren. Eine Putschgefahr bestand vermutlich zu keinem Zeitpunkt während des Transitionsprozesses. Unter der Botha-Regierung war es zwar zu einer starken Militarisierung der politischen Herrschaft gekommen (vgl. Grundy 1988), das Militär hatte aber nie die zivile Elite abgelöst. Es blieb immer loyal gegenüber der zivilen NP-Regierung. Deren Verbleib in der Übergangsregierung nach 1994 nahm zudem die Angst, dem ehemaligen Feind ausgeliefert zu werden. Auf der anderen Seite war die ganze schwarze Bevölkerungsmehrheit Opfer von Menschenrechtsverletzungen sozialer und politischer Art (vgl. Kap. 1). Die öffentliche Unterstützung zur Aufklärung und Verfolgung vergangener Menschenrechtsverletzungen innerhalb der schwarzen Bevölkerung ist dem entsprechend groß (vgl. Kap.10.1). In den 80er Jahren entstanden eine Vielzahl von Bürgerrechts- und Menschenrechtsorganisationen. Prominente Opfer der Repressionspolitik haben sich zu einer eigenen Organisationen zusammengeschlossen. Diese Menschenrechtslobby ist zudem eng mit wichtigen gesellschaftlichen Verbänden verzahnt: mit den Kirchen, dem Gewerkschaftsbund COSATU und auch dem ANC. Im Vergleich zu vielen anderen afrikanischen Staaten ist in Südafrika eine starke Zivilgesellschaft entstanden, die sich selbst den Kampf für die Menschenrechte auf die Fahnen geschrieben hat. Sie ist in der Lage, die neue Regierung gegebenenfalls massiv unter Druck zu setzen (vgl. Kap. 5.3). ANC -Politiker waren nicht nur häufig führende Mitglieder jener Nichtregierungsorganisationen, sondern meist selbst Opfer von Inhaftierung und Folter gewesen. Neben den Menschenrechtsorganisationen kommt der Presse eine besondere Bedeutung zu. Auch während der Apartheidzeit hat sich in Südafrika trotz Zensur eine regierungskritische Presse halten können. Der Enthüllungsjournalismus der *Weekly Mail* über die Verwicklung des Staates in politische Morde und Gewalt zog schon während des Transitionsprozesses die Glaubwürdigkeit der de Klerk-Regierung stark in Mitleidenschaft. Je mehr über Verwicklung der Sicherheitskräfte in politische Morde bekannt wurde, desto größer war der Druck auf die Regierung, Aufklärung zu leisten und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Insgesamt kann man feststellen, daß die Advokaten der Opfer im Verlauf des letzten Jahrzehnts ihre Stellung immer weiter verbessern konnten, während die Kräfte der alten Ordnung schrittweise immer mehr an Boden verloren haben.

2.2.3 Präferenzen der neuen politischen Elite

Die Entscheidung der politischen Machthaber sind stark durch die eigenen Präferenzen geprägt. Erscheint es der neuen politischen Führung wichtig und nützlich, eine umfassende Aufarbeitung der Vergangenheit zu leisten, so ist es auch sehr wahrscheinlich, daß sie eine entsprechende Politik durchsetzen wird. Gegebenenfalls wird sie auch eine Konfrontation mit der alten Garde riskieren. Glaubt sie dagegen, daß sie ihre Position durch Zugeständnisse an die Träger des alten Regimes stabilisieren muß, so wird sie eher geneigt sein, Amnestien zuzustimmen. Die Präferenzen der neuen Machthaber werden sowohl durch ihre *Überzeugungen* als auch durch *strategisches Kalkül* geprägt: Die eigene Erfahrung mit Verfolgung und Unterdrückung, das eigene Verständnis von Recht und Gerechtigkeit prägen genauso wie parteipolitisches Kalkül den politischen Umgang mit vergangenem Unrecht. Die Aufklärung der Untaten des Vorgängerregimes (bzw. seiner Opposition) können den politischen Gegner schwächen oder die Sympathie innerhalb der eigenen Anhängerschaft steigern. Die Präferenzen der neuen politischen Führung können auch durch andere wichtige Themen *überlagert* werden. Herrscht etwa in Teilen des Landes noch immer Bürgerkrieg, so wird sich die neue Regierung weniger um vergangene Menschenrechtsverletzungen kümmern. Ein neuer gemeinsamer Feind kann ein Programm zur Säuberung des Militärs, der Polizei, der Justiz und der Verwaltung verhindern oder zu einer moderateren Haltung gegenüber den ehemaligen Tätern führen

(z.B. die Einstellung des Denazifizierungsprogrammes bzw. die Zustimmung zur Begnadigung von Kriegsverbrechern durch die westlichen Mächte in Anbetracht des kalten Krieges). Gerade nach Bürgerkriegen ist es öfters nötig, alle Kräfte auf die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und den Wiederaufbau des Landes zu verlagern. Vergangene Verbrechen erhalten dann weniger politische Aufmerksamkeit.

Mit den ersten demokratischen Wahlen in Südafrika wurde eine Regierung der Nationalen Einheit gebildet, der neben dem ANC und der IFP bis Juli 1996 auch noch Vertreter der NP angehörten. Das für Strafverfolgung bzw. Amnestierung zuständige Justizministerium war aber in ANC-Hand. Am Beispiel des *National Unity and Reconciliation Act* werde ich im fünften Kapitel aufzeigen, daß sich der ANC auch gegen den Willen seiner Koalitionspartner mit seinem Modell der Vergangenheitsbewältigung durchsetzen konnte. Die Präferenzen der ANC-Führung hatten deshalb die größte Bedeutung. Die Überzeugungen der ANC-Führungsrige sind durch den Kampf für ein nicht-rassistisches und demokratisches Südafrika geprägt, in dem die Menschenrechte aller Einwohner gewahrt werden sollten. Dies war schließlich das selbstproklamiertes Ziel des Befreiungskampfes des ANC.¹¹ Besonders der interne Widerstand gegen die Apartheid popularisierte mit der *Freedom Charter*¹² die Menschenrechte. Alle Anti-Apartheidsorganisationen beriefen sich auf dieses Menschenrechtsdokument. Denn diese Menschenrechtserklärung konnte die Heterogenität der Apartheidsopposition am besten vereinen. Viele der führenden ANC-Mitglieder sind selbst Menschenrechtsaktivisten gewesen: Der heutige Justizminister Dullah Omar verteidigte UDF-Mitglieder. Kadar Asmal, heute Minister für Wasserversorgung und Forsten, wurde nach seiner Rückkehr Professor für Menschenrechtsrecht an einer südafrikanischen Universität. Albie Sachs, Mitglied des Exekutivkomitees und selber Opfer eines Bombenanschlages, verfaßte mehrere Bücher zu Menschenrechtsfragen. Die Sensibilität der ANC-geführten Regierung für Menschenrechtsfragen ist deshalb vergleichsweise hoch. Man sieht dies nicht nur im Umgang mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen. Um dem staatlichen Mißbrauch einen Riegel vorzuschieben, wurden ein Menschenrechtskatalog und ausführliche Bestimmungen zur Verhaftung von Personen in die Übergangsverfassung aufgenommen. Und mit einer Menschenrechtskommission wurde eine neue staatliche Institution geschaffen, die die Einhaltung der Menschenrechte in Alltag und Gesetzgebung überwachen soll.

Neben Menschenrechtsmotiven spielen bei der Aufklärung vergangener Verbrechen natürlich auch andere Interessen mit. Der ANC weiß, daß er durch die Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen die alte Garde diskreditieren kann. Der NP wird es kaum gelingen, neue Wählerschichten innerhalb der südafrikanischen Bevölkerung zu erschließen, solange sie sich nicht eindeutiger von der Apartheid und dem mit ihr einhergehenden Unrecht distanzieren. Würde der ANC die Apartheidverbrechen ignorieren, würde er außerdem seine Glaubwürdigkeit aufs Spiel setzen. Seine Unterstützung durch seine eigenen Anhänger wäre gefährdet und radikalere Parteien könnten Zulauf erhalten, die ein konsequentes strafrechtliches

¹¹ Natürlich haben Menschenrechte innerhalb verschiedener Fraktionen und Organisationen des ANC einen unterschiedlichen Stellenwert. Für die SACP-Fraktion war lange Zeit die Beendigung des Kapitalismus Ziel des Befreiungskampfes. Dies spiegelt sich etwa in einer stärkeren Betonung sozialer Menschenrechte. Ein Guerillaheer ist in seiner funktionalen Orientierung wie alle Formen von Polizei und Militär in der Regel kein starker Advokat von Menschenrechten.

¹² Die Freiheitscharte wurde von der Kongreßbewegung auf einem Treffen in Kliptown außerhalb Johannesburgs am 26. Juni 1955 verabschiedet und von der UDF und dem ANC zum Eckpfeiler für ein neues demokratisches Südafrika erhoben. Sie ist u.a. abgedruckt in: Robertson (1991:220-222).

Vorgehen gegen alle Apartheidsverbrecher fordern. Zugleich kann er mit der Aufdeckung vergangener Verbrechen das eigene Reformprogramm legitimieren - etwa das Ablösen von belasteten Personen, Reform des Polizeiwesens, Umverteilungsmaßnahmen zugunsten von Opfern usw. Die eigenen Menschenrechtsverletzungen gestatten dem ANC allerdings nur ein begrenztes parteipolitisches Ausschlichten vergangener Menschenrechtsverletzungen (vgl. Kap. 1 und 3.2). Was sich aus strategischer Sicht zunächst als nachteilig erweist, hat in Bezug auf die Menschenrechtspolitik eher positive Auswirkungen. Um die eigene Integrität in Sachen Menschenrechte zu wahren, sah sich der ANC genötigt, nicht nur zwei eigene Untersuchungskommissionen über Mißhandlungen in ANC-Lagern einzusetzen, sondern auf einer möglichst umfassenden Aufklärung aller Menschenrechtsverletzungen zu bestehen. Der ANC beharrte auf einer möglichst umfassenden Aufklärung unter anderem weil er sich davon versprach, daß die eigenen Verbrechen in der Masse der staatlichen Willkür des Apartheidregimes untergehen würden (vgl. ANC: 1993a). Die NP hat dagegen wenig politisches Interesse an einer Aufklärung und Strafverfolgung vergangener Menschenrechtsverletzungen. Schließlich geschahen die schweren Menschenrechtsverstöße unter ihrer Herrschaft. Ein großer Teil ihrer Mitglieder und viele ihrer Führungspersonen rekrutieren sich zudem aus der staatlichen Verwaltung, der Polizei und dem Militär. Ihr Ziel ist es deshalb, unter dem Stichwort der nationalen Versöhnung eine möglichst weitgehende Amnestie durchzusetzen, die „Ehre des einfachen Polizisten und Soldaten“ zu schützen und die Vergangenheit als eine tragische Epoche darzustellen, in der von zwei Seiten viel Unrecht getan worden sei. Die NP wird deshalb versuchen, Menschenrechtsverletzungen des ANC in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stellen und die Menschenrechtsverletzungen der Sicherheitskräfte als Maßnahmen zur Bekämpfung des „Terrorismus“ oder als Produkt eines „Bürgerkrieges“ darzustellen (vgl. dazu Kap. 6). Sie ist auch eher restriktiv gegenüber einer Wiedergutmachung des vergangenen Unrechts eingestellt. Eine gerechtere Landverteilung oder Kompensationszahlungen würden mit Einschränkungen für ihre weiße Wählerschaft verbunden sein oder müßten von den überwiegend weißen Steuerzahlern bezahlt werden. Die NP steht vor dem Dilemma, ihre politische Unterstützung durch die ehemaligen Anhänger des Apartheidregimes nicht zu verlieren, zugleich aber neue Wählerschichten in der schwarzen und vor allem farbigen und asiatischen Bevölkerung erschließen zu wollen. Sollte sie eine Politik vollständiger Leugnung vergangener Verbrechen einschlagen, werden ihr vermutlich diese Wähler davonlaufen, denen sie immerhin 1994 knapp die Hälfte ihrer Sitze verdankt.

Natürlich werden die Präferenzen für eine Aufklärung und Ahndung vergangener Menschenrechtsverletzungen auch in Südafrika durch andere wichtige Präferenzen überlagert. Die anhaltende politische Gewalt in KwaZulu-Natal erfordert z.B. in dieser Region eher eine aktive Friedenspolitik. Die Bestrafung der Täter hat selbst bei vielen Folteropfern und Hinterbliebenen eher zweite Priorität. Je ärmer sie sind, desto stärker ist zunächst das Interesse an einer sozioökonomischen Verbesserung der eigenen Lebenssituation. Man hofft vor allem auf Wiedergutmachungen, die zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lebensverhältnisse führen könnten. Die Präferenzen der neuen ANC-Regierung werden durch solche Erwartungen natürlich auch beeinflußt.

2.2.4 Akten- und Beweislage

Wird ein autoritäres Regime plötzlich gestürzt, so bleibt wenig Zeit zur Vertuschung des vergangenen Unrechts. Erfolgt der Systemwechsel jedoch auf dem Verhandlungswege, so bleibt meist reichlich Zeit zur Aktenvernichtung. Oft variiert auch der Grad, zu dem die Täter ihre Verbrechen dokumentieren. Pa-

ramilitärische Killerkommandos pflegen ihre Arbeit weniger gut zu dokumentieren als staatliche Stellen. Neben Akten gewinnen Dokumentationen von Menschenrechtsorganisationen eine immer größere Rolle. Dieses Material ist aber in der Regel nicht gesammelt worden, um eine spätere Strafverfolgung der Täter zu ermöglichen. Fehlendes Beweismaterial kann eine strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen erschweren oder sogar ausschließen. Deshalb muß nach anderen bzw. ergänzenden Formen der Aufarbeitung und Dokumentation vergangenen Unrechts gesucht werden.

Der Übergangsprozeß in Südafrika ist zu einer weitgehenden Vernichtung belastenden Materials genutzt worden. Ein Bericht der Goldstone-Kommission gibt an, daß rund 135.000 Akten der Sicherheitspolizei vor 1994 vernichtet worden sind.¹³ Die Anklagen gegen den Exverteidigungsminister Magnus Malan und weitere führende Sicherheitsoffizier beruhen überwiegend auf Materialien, die einzelne Agenten der Sicherheitskräfte offiziellen Unterlagen entnommen haben. Die wichtigsten Quellen zur Aufklärung des vergangenen Unrechtes bleiben die Mitglieder der Sicherheitskräfte selbst. Nur durch ihre Aussagen könnten viele vergangene Menschenrechtsverletzungen aufgeklärt werden. Die Bereitschaft zur Aussage kann jedoch nur mit Hilfe von Kronzeugen- und Amnestiebestimmungen erzielt werden. Ohne einen Handel von Wahrheit gegen Amnestie werden die meisten Vorfälle vermutlich unaufgeklärt bleiben. Die umfangreichen Dokumentationen nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen zu Südafrika können bei der Aufklärung und Zusammenstellung von Menschenrechtsverletzungen nützlich sein. Hierzu ist unter anderem das Archiv des *International Defence and Aid Fund (IDAF)* aus London zurück nach Südafrika transportiert worden. Das Archiv enthält unzählige Prozeßakten und die Korrespondenz mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen bzw. deren Angehörigen. Südafrikanischen Menschenrechtsorganisationen haben zudem eine gemeinsame Datenbank erstellt und der Wahrheitskommission übergeben. Rund 11.000 schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen sind in ihr dokumentiert.¹⁴

2.2.5 Art der Justizsystems und die Grenzen justizieller Strafverfolgung

Wie mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen umgegangen wird, ist auch vom Charakter des vorhandenen Justizsystems abhängig. Ist ein solches gar nicht vorhanden oder hoffnungslos überfordert, so kann nur mit internationaler Hilfe eine Verfolgung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen erfolgen (z.B. in Ruanda). War die Justiz in der Vergangenheit selber Teil des staatlichen Repressionsapparates, so werden die neuen Machthaber zögern, die Aufklärung vergangener Menschenrechtsverletzungen allein der Justiz zu überlassen. Dieses Problem kann teilweise umgangen werden, indem neue Institutionen geschaffen werden, die speziell für die Verfolgung der Verbrechen des Vorgängerregimes verantwortlich sind. (z.B. die Zentralstelle für nationalsozialistische Gewaltverbrechen in Ludwigsburg). Oft legalisieren autoritäre Regime ihre eigenen Menschenrechtsverletzungen, so daß deren Bestrafung durch die Justiz nur durch einen Rückgriff auf internationale Normen wie etwa Verbrechen gegen die Menschlichkeit möglich ist. Liegen die Verbrechen lange zurück, so tritt das Problem der Verjährung hinzu. Die Täter sind zudem oft unbekannt, die Prozeßkosten für die Opfer zu hoch, das Beweismaterial zu dünn. Eine justizielle Strafverfolgung stellt auch meits nicht die Opfer, sondern die Täter in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Nicht zuletzt ist die justizielle Strafverfolgung meist langwierig und oft sehr teuer. Alle

¹³ *Mail & Guardian*, 7.-13.7.1995.

¹⁴ *Citizen*, 7.3.1996; zum IDAF-Archiv siehe SAHA (1996).

diese Faktoren beeinflussen die Entscheidung über die Art und Weise, wie das vergangene Unrecht aufgeklärt, verfolgt und entschädigt werden kann oder sollte.

Die südafrikanische Justiz war zwar formal unabhängig, jedoch hat sie das legalisierte Unrechtssystem der Apartheid mit durchgesetzt. Sie blieb auch weitgehend unwirksam, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen der Sicherheitskräfte aufzuklären oder zu verfolgen - selbst wenn sie gegen das gültige Recht verstießen. Von einigen Ausnahmen abgesehen waren insbesondere die Amtsrichter Unterstützer des Apartheidregimes¹⁵ und die Opposition wurden in politischen Prozessen mit Hilfe der umfangreichen Sicherheitsgesetzgebung verfolgt (Davis 1985). Dementsprechend gering ist das Vertrauen der schwarzen Bevölkerung in das Justizwesen. Deshalb wollte man die Aufklärung vergangener Menschenrechtsverletzungen eher einer neuen Einrichtung anvertrauen, deren Personal nicht dem Vorwurf ausgesetzt ist, mit der Apartheid kollaboriert zu haben. Eine Wahrheitskommission kann auch Fälle dokumentieren, bei denen die Täter unbekannt geblieben sind oder die Beweismittel für eine Anklage vor Gericht fehlen. Sie kann so strukturiert werden, daß nicht die Täter, sondern die Opfer im Mittelpunkt stehen. Auch glaubte man, mit der Wahrheitskommission Kosten zu sparen und die Justiz zu entlasten.

2.2.6 Vorhandene Modelle

Der Umgang mit den Verbrechen eines Vorgängerregimes orientiert sich häufig an historischen Erfahrungen bzw. vorhandenen Modellen der Vergangenheitsaufarbeitung. Die umfassende Aufarbeitung der Tätigkeiten des Ministeriums für Staatssicherheit in der DDR durch die Gauck-Behörde unterscheidet sich im Vergleich zu anderen osteuropäischen Transformationsländern sicher nicht nur wegen der Vereinigung, sondern auch wegen der historischen Erfahrung mit der Vergangenheitsbewältigung nach 1945. Das Argument, man solle nicht noch einmal zulassen, daß die ehemaligen Funktionäre wieder zu Amt und Würde kämen, beeinflusste den Umgang mit der DDR-Diktatur. Fehlen geeignete Modelle im eigenen Land, so wird häufig auch auf Modelle aus anderen Ländern zurückgegriffen.

In Südafrika waren vorangegangene Aufklärungsversuche von Menschenrechtsverletzungen unbefriedigend geblieben. Die Harms-Kommission glich eher einem staatlichen Vertuschungsversuch als einem Aufklärungsunternehmen. Auch die Goldstone-Kommission und die ANC-Untersuchungskommissionen zu Menschenrechtsverletzungen hatten vieles offen gelassen (vgl. Kap.3). Für die Amnestierung inhaftierter ANC-Mitglieder standen die wenige Jahre zuvor in Namibia angewandten Norgaard-Kriterien Pate (vgl. Kap.4.1). Diese Kriterien bildeten später auch einen Maßstab für die Amnestie für Mitglieder der staatlichen Sicherheitskräfte. Das südafrikanische Modell der Wahrheits- und Versöhnungskommission orientierte sich zudem an vergleichbaren Versuchen der Vergangenheitsbewältigung im Ausland. Insbesondere die Erfahrungen in Lateinamerika fanden starke Beachtung, da Art des Systemwechsel und der Menschenrechtsverletzungen teilweise Ähnlichkeiten zu Südafrika aufwiesen. Dabei wurden auch die Defizite der lateinamerikanischen Wahrheitskommissionen deutlich. Man sah, daß Generalamnestien in Chile und Argentinien das Militär unangetastet gelassen hatten und bei den Opfern auf starke Verbitterung gestoßen waren.

¹⁵ Zur südafrikanischen Justiz vgl. Corder (1989); Forsyth (1985); Ellmann (1992:57-244) sowie *Weekly Mail & Guardian*, 6.-12.5.1994.

Der Umgang mit staatlichem Unrecht nach einem Systemwechsel hängt von sehr unterschiedlichen Faktoren ab. Die Handlungsspielräume der neuen politischen Elite können sehr unterschiedlich sein. Es gibt deshalb auch kein Modell, das in allen Fällen eine Maximierung der Einhaltung der Menschenrechte verspricht. Vielmehr muß jeder Staat eine eigene Strategie entwickeln, die den spezifischen Voraussetzungen des jeweiligen Systemwechsels angepaßt ist.

3 Zwischen Aufklärung und Verdunkelung: Südafrikanische Untersuchungskommissionen vor 1994

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über unterschiedliche Vorläufer der Wahrheits- und Versöhnungskommission. Zwischen 1990 und 1994 wurden sowohl von Seiten des ANC und der südafrikanischen Regierung mehrere Untersuchungskommissionen mit dem Ziel eingesetzt, Menschenrechtsverletzungen und politische Gewaltakte zu untersuchen. 1990 wurde der Richter Louis Harms damit beauftragt, eine Untersuchung über politische Mordfälle durch Killerkommandos der Sicherheitskräfte durchzuführen. Ein Jahr später berief die Regierung eine weitere staatliche Untersuchungskommission ein, die unter dem Vorsitz Richard Goldstones öffentliche Gewalt und Einschüchterung untersuchen sollte. Der ANC setzte 1992 eine eigene Untersuchungskommission zur Untersuchung von Mißhandlungen in ANC-Lagern ein, die ein Jahr später von einer zweiten Untersuchungskommission zu den Vorfällen in den Gefangenenlagern ergänzt wurde.

3.1 Staatliche Untersuchungskommissionen: Die Harms- und Goldstone-Kommission

Staatliche Untersuchungskommissionen haben eine lange Tradition in Südafrika. Untersuchungskommissionen fanden etwa zur regierungsamtlichen Beurteilung des Massakers von Sharpeville (1960), des Schüleraufstandes von Soweto (1976) und dem Tode Steve Biko (1977) statt. Meist waren sie dadurch gekennzeichnet, die Regierung oder die verantwortlichen Täter in Schutz zu nehmen. Die massive Kritik der südafrikanischen Medien an den völlig unbefriedigenden Erklärungen der Untersuchungskommission zum Tode Steve Bikos hatte zur Folge, daß der Presse wenig später mit dem *Inquests Amendment Act* (Act No. 69, 1979) verboten wurde, die Arbeit von Kommissionen zu kommentieren, die sich mit der Aufklärung von Fällen beschäftigen, bei denen Menschen auf unnatürliche Weise zu Tode gekommen waren (Sodemann 1986:125).

Das Mißtrauen gegenüber solchen Untersuchungskommissionen wurde zunächst während der Regierungszeit de Klerks bestärkt. Zahlreiche Morde an prominenten Oppositionellen hatten seit Mitte der 80er Jahre zu Spekulationen über die Existenz von professionellen Killerkommandos geführt. Der Skandal war perfekt, als 1989 ein wegen Mordes verurteilter Häftling aus Enttäuschung über die mangelnde Solidarität seiner ehemaligen Kollegen behauptete, er sei Mitglied einer geheimen Killerkommandoeinheit der südafrikanischen Polizei gewesen. Diese Behauptungen wurden wenig später von Dirk Coetzee, dem belasteten Polizeikommandeur der Einheit, bestätigt (vgl. Pauw 1991). Die südafrikanische Regierung reagierte zunächst mit einer internen Untersuchung der Vorfälle, mit der sie den Generalstaatsanwalt Tim McNally beauftragte (Pauw 1991:24f.). Im Februar 1990 sah sich jedoch de Klerk auf öffentlichen Druck hin gezwungen, den Richter Louis Harms mit einer offiziellen Untersuchung „bestimmter angebli-

cher Morde“ zu beauftragen. Die Kommission war nur damit beauftragt, Morde zu untersuchen, die sich auf dem Territorium Südafrikas abgespielt hatten, obwohl sehr viele Attentate außerhalb der Landesgrenzen durch eine Kommandoeinheit der südafrikanischen Streitkräfte mit dem Namen *Civil Cooperation Bureau* (CCB) ausgeführt worden waren (Laurence 1990). Die Aufklärung wurde zudem dadurch verhindert, daß den Agenten des militärischen Geheimdienstes das Recht eingestanden wurde, Aussagen über solche Vorfälle zu verweigern, die im Interesse der nationalen Sicherheit standen (vgl. IBIIR 1991). Die Harms-Kommission bestätigte zwar in einem 200 Seiten starken Bericht¹⁶ die Existenz des CCB und einer ähnlichen Sicherheitspolizeieinheit in Vlakplaas. Sie schrieb jedoch die Verantwortung für die kriminellen Akte einzelnen Sicherheitspolizisten zu. An die Staatsanwaltschaft wurden lediglich acht Fälle weitergeleitet. In keinem Fall kam es zu einer Verurteilung.

Die Goldstone-Kommission war die erste staatliche Untersuchungskommission, die sich tatsächlich darum bemühte, Verantwortliche für Menschenrechtsverletzungen ausfindig zu machen. Sie wurde als Reaktion auf die massive politische Gewalt eingesetzt. Der Verdacht, daß der Konflikt zwischen Inkatha- und ANC-Anhängern maßgeblich von den Sicherheitskräften geschürt wurde, um den ANC während des Verhandlungsprozesses zu unterminieren, hatte sich im August 1991 durch Enthüllungen der Wochenzeitung *Weekly Mail* erhärtet. Die Sicherheitspolizei war nicht nur für die Gründung einer Gegengewerkschaft unter Inkatha-Kontrolle, die *United Workers Union of South Africa* (UWUSA) verantwortlich gewesen, sie hatte auch die Kosten für Inkatha-Demonstrationen gegen den ANC übernommen, in deren Folge es zu Ausschreitungen und Todesfällen gekommen war. Zudem kam an die Öffentlichkeit, daß südafrikanische Sicherheitskräfte offenbar für die Ausbildung einer paramilitärischen Gruppe verantwortlich war die im Verdacht stand, willkürliche Anschläge gegen Zivilisten in ANC-nahen Wellblechhützensiedlungen und anderen Wohngebieten zu verüben. Um die politische Gewalt einzudämmen, wurde eine parteiübergreifende Friedenskonferenz einberufen, die am 14. September 1991 ein „Nationales Friedensabkommen“ verabschiedete, in dem die Aufgaben der *Commission of Enquiry Regarding the Prevention of Public Violence and Intimidation* näher festgelegt wurden.¹⁷ Zum Vorsitzenden wurde der Richter Richard Goldstone ernannt, der seine Unabhängigkeit in mehreren Urteilsprüchen bewiesen hatte (vgl. Shaw 1993).

Die Kommission sollte allgemein das Phänomen der öffentlichen Gewalt und Einschüchterung in Südafrika untersuchen. Ihr Mandat erstreckte sich nur auf Zwischenfälle nach dem 17. Juli 1991. Es handelte sich also um eine gegenwartsbezogene Kommission, die in diesem Rahmen auch mit der Untersuchung staatlicher Menschenrechtsverletzungen und Gewaltakte der Befreiungsbewegungen beauftragt war. Sie sollte Ursachen und Verantwortlichen der Gewalt aufdecken und dem Staatspräsidenten Vorschläge zur Prävention unterbreiten. Zu den Aufgaben der Goldstone-Kommission gehörten ferner Forschungsvorhaben, die wissenschaftliches Material über die Gewalt zusammentragen und auswerten sollten. Jeder Bürger konnte an die Kommission mit der Bitte herantreten, einen Vorfall zu untersuchen. Die Goldstone-Kommission durfte aber auch Untersuchungen auf eigene Initiative veranlassen. Verglichen mit bisherigen staatlichen Untersuchungskommissionen hatte sie relativ ausgedehnte Rechte: Sie konnte Zeugen un-

¹⁶ Commission of inquiry into certain certain alleged murders. Report by the honorable Mr. Justice L.C. Harms. Pretoria: Government Printer, 13. November 1990.

¹⁷ *National Peace Accord*, 14. September 1991. Die rechtliche Grundlage für die Goldstone-Kommission war schon kurz zuvor durch das *Prevention of Public Violence and Intimidation Act*, Act No 139, vom 17.7.1991 gelegt worden.

ter Strafandrohung vorladen und befragen sowie Personen verpflichten, Dokumente oder andere Beweisstücke auszuhändigen. Die Anhörungen sollten in der Regel öffentlich stattfinden. Nur wenn es zum Schutz von Zeugen notwendig war, durfte hinter verschlossenen Türen getagt werden. Sie besaß auch das Recht, Beweismaterial an die Staatsanwaltschaft zu übergeben, falls gegen eine Person ein Straftatsverdacht bestand.¹⁸

Die Kommission bestand aus fünf permanenten Mitgliedern, die in verschiedenen Unterausschüssen einzelne Vorfälle mit Hilfe von weiteren Mitgliedern untersuchten. Insgesamt legte die Goldstone-Kommission 47 Untersuchungsberichte vor¹⁹. Die umfangreichen Untersuchungen der Goldstone-Kommission können sich durchaus sehen lassen. Ihren Ruf stärkte sie sich insbesondere durch eine sensationelle Durchsuchung eines getarnten Außenbüros des militärischen Geheimdienstes im November 1992. Die Razzia war Teil eines Versuches, die Verwicklungen des Militärs in Desinformationskampagnen und andere Destabilisierungsversuche zu untersuchen. Obwohl es der Goldstone-Kommission gelang, über die Landesgrenzen hinweg Anerkennung zu finden, blieb sie in der südafrikanischen Öffentlichkeit umstritten. Zum Teil lag das daran, daß sie die hohen Erwartungen der betroffenen schwarzen Gemeinden nicht erfüllen konnte. Das Morden in den Townships ging unvermindert weiter. Die mangelnde Fähigkeit, in bestimmten Situationen einzugreifen, enttäuschte viele. Empfehlungen der Kommission wurden von Regierung und Sicherheitskräften oft gar nicht, nur sehr langsam oder einseitig umgesetzt. Die stark juristisch geprägte Arbeitsweise der Kommission stieß ebenfalls auf Kritik. Den überwiegend weißen und männlichen Rechtsanwälten und Juristen wurde vorgeworfen, keinen Zugang zu den Problemen der Townshipbewohner zu haben und ihre Aussagen nicht ernst zu nehmen. Gewaltopfer fühlten sich nicht verstanden und wurden häufig von den hochqualifizierten Rechtsanwälten der Polizei in Kreuzverhöre genommen. Manchmal wurde kritisiert, daß die Anhörungen eher lokale Friedensbemühungen behinderten, weil sie nicht zum gegenseitigen Verständnis, sondern zu neuer Konfrontation beitrügen. Schließlich mußten viele Untersuchungsgesuche von der Goldstone-Kommission unbeachtet bleiben, weil sie nur die Kapazität hatte, einige bedeutenden Vorfälle zu untersuchen. Die sehr diplomatisch formulierten Berichte brachten ihr den Vorwurf ein, es allen Konfliktparteien recht zu machen, die Regierung zu schützen oder nicht zum Kern des Gewaltproblems vorzudringen (Weekly Mail & Guardian 25.-30.3.1994). Goldstone (1994:19) hat dieses Problem selbst sehr treffend in einem Vortrag vor der University of Natal im Mai 1994 beschrieben:

„My commission has never told South Africans anything they did not really know. They knew the causes of violence - political rivalries, inadequate policing, secret funding of a political party and now evidence of the involvement of elements in the police force in promoting the violence. The frustration of many South Africans with the commission was its failure to acknowledge or confirm what they knew - or at least suspected.“

Die Stärke der Kommission bestand jedoch darin, Vorwürfen nachzugehen und mit der Autorität einer neutralen Instanz diese zu bestätigen oder richtigzustellen. Die Erkenntnisse und Empfehlungen der offiziell vom Staat eingesetzten Kommission konnten von der südafrikanischen Regierung eben nicht als politische Propaganda ignoriert werden. Kurz vor den ersten demokratischen Wahlen legte sie einen ausführlichen Bericht über Todesschwadronen und andere geheime Machenschaften der Sicherheitspolizei vor.

¹⁸ National Peace Accord, Paragraphen 6.6, 6.12, 6.13, 6.18, 6.19 und 6.24.

¹⁹ Weekly Mail & Guardian, 25.11.-1.12.1994; Shaw 1993a: 56

Die Goldstone-Kommission stützte sich dabei überwiegend auf Agenten der Sicherheitspolizei, die bereit waren, über geheime Projekte auszusagen. Das belastende Material wurde einem international besetzten Ermittlungsteam unter der Leitung des Staatsanwalt Jan D'Oliveira übergeben und mündete in den Prozeß gegen den Leiter der Todesschwadroneneinheit von Vlakplaas, Eugene de Kock. Jedoch gelang es der Goldstone-Kommission höchstens, an die Spitze des Eisberges vorzudringen. Nur ein Bruchteil aller schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die sie untersuchte, mündeten in eine strafrechtliche Verfolgung. Zum Zeitpunkt ihrer Auflösung im Oktober 1994 waren aus ihrer Arbeit nur 16 Strafverfolgungen hervorgegangen (Newham 1995: 12). Mit Ausnahme der späteren Verurteilung de Kocks blieb die Tradition der Straflosigkeit ungebrochen.

3.2 Untersuchungskommissionen des ANC

Der Skweyiya- und Motsuenyane-Kommission waren zwei interne ANC-Untersuchungskommissionen vorangegangen (vgl. auch Ellis 1994). Die erste ANC-Untersuchungskommission war im Frühjahr 1984 nach einer Meuterei von Soldaten des bewaffneten Flügels des ANC, dem *Umkhonto we Sizwe* (MK), in Angola eingerichtet worden. Der Gewerkschaftler James Stuart²⁰ sollte die Ursachen der Meuterei untersuchen, einschließlich der Beschwerden von MK-Soldaten über Mißhandlungen durch die ANC-Sicherheitsabteilung *Mbokodo*. Der Bericht der Stuart-Kommission wurde der ANC-Führung in Lusaka im März 1984 unterbreitet, sein Inhalt aber nicht vor 1993 veröffentlicht.²¹ Einige Monate später fand eine erneute Meuterei im ANC-Lager Pango nördlich von Luanda statt, die diesmal mit loyalen MK-Truppen blutig niedergeschlagen wurde. Die Aufständischen wurden gefangen genommen, schwer mißhandelt und mindestens sieben Gefangene wurden von einem ANC-Tribunal zu Tode verurteilt und hingerichtet.²² Auf Druck von Chris Hani kam es 1985 zwar auf der ANC-Konferenz in Kwabe (Zambia) zur Verabschiedung eines Verhaltenskodexes, der Folter und Inhaftierung ohne Prozeß verbot.²³ Jedoch gestattete der Verhaltenskodex ausdrücklich 'intensive Formen der Vernehmung'.²⁴ Der Kodex trug nicht zu einer Veränderung der Haftbedingungen und Mißhandlungen bei.

Eine weitere Untersuchungskommission wurde im November 1989 vom ANC ins Leben gerufen, um den Tod von Thami Zulu, eines bekannten Offiziers des *Umkhonto we Sizwe* zu untersuchen. Thami Zulu starb 1989 kurz nach einer 14-monatigen Inhaftierung durch den ANC. Der ANC hatte ihn inhaftiert, weil er im Verdacht stand, ein Agent eines südafrikanischen Geheimdienstes zu sein. Die Untersuchungskommission unter dem Vorsitz von Z. N. Jobodwana kam zum Ergebnis, daß Zulu mit einem Pestizid

²⁰ Stuart wurde 1985 Mitglied des National Executive Committee des ANC. Sein richtiger Namen ist Hermanus Gabriel Loots. Die meisten ANC-Mitglieder im Exil hatten einen *nom de guerre*, der ihre Familien vor Repressionen in Südafrika schützen sollte.

²¹ ANC (1984): Report: Commission of inquiry into recent developments in the People's Republic of Angola. Lusaka, 14 March 1984.

²² Amnesty International (1992:7) gibt sieben Namen an.

²³ Der Code of Conduct wörtlich: „No one shall be imprisoned, deported or restricted without a fair trial“ (zit. n. ANC 1992:16f.); „Torture or any form of cruel, inhuman or degrading treatment of a detainee or of a person on trial is forbidden“ (Section C (4) zit. nach ANC (1996: Kapitel 6.3.4.1)).

²⁴ Im Code of Conduct heißt es „intensive methods of interrogation shall be permissible only in extraordinary circumstances and under proper authorisation and strict supervision by the highest political authority in the area“ (zit. n. ANC 1992: 21).

vergiftet worden sei.²⁵ Die Verfasser des Berichtes vermuteten, Zulu sei vom südafrikanischen Geheimdienst vergiftet worden. Die Täter sind bis heute nicht geklärt.

Die erste größere ANC-Untersuchungskommission über Menschenrechtsverletzungen in ANC-Lagern kam auf äußeren und inneren Druck zustande. 1990 hatten fünf ehemalige MK-Soldaten einen längeren Artikel über die Meutereien und die Zustände in ANC Lagern in dem britischen Magazin *Searchlight South Africa* veröffentlicht (Ketelo et al. 1990). Im August 1991 kehrten schließlich 32 ehemalige ANC-Häftlinge nach Südafrika zurück. Etwa zwei Drittel von ihnen schloß sich dem *Returned Exiles Committee* (REC) an, das internationale Aufmerksamkeit auf die Menschenrechtsverletzungen in ANC-Lagern lenkte. Zugleich spielte sich eine interne Debatte innerhalb des ANC ab, die schließlich zur Bildung einer Untersuchungskommission unter dem Vorsitz des ANC-Rechtsanwaltes Thembile Louis Skweyiya führte.²⁶ Sie sollte Mißhandlungen in ANC-Lagern untersuchen und dem ANC entsprechende Konsequenzen vorschlagen (ANC 1992:5f.).

Die Glaubwürdigkeit der Skweyiya-Kommission wurde dadurch in Frage gestellt, daß zwei der drei Kommissionsmitglieder dem ANC angehörten.²⁷ Zwar war eine unabhängige Rechtsanwältin, Elna Revelas, damit beauftragt worden, die Beweisaufnahme der Beschwerdeführer zu erledigen, jedoch weigerten sich einige ehemaligen Gefangenen, vor der Kommission auszusagen, weil sie Angst um ihre eigene Sicherheit hatten. Die Anhörungen fanden im März und August 1992 unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Ein Vertreter von *Amnesty International* nahm jedoch auf Einladung des ANC an den Anhörungen im August 1992 teil. Er bestätigte, die Kommission habe sich alle Mühe gegeben, die Ermittlungen fair und unparteiisch durchzuführen (Amnesty International 1992:22f.). Obwohl das REC jegliche Kooperation mit der Skweyiya-Kommission ablehnte, sagten sechzehn ehemalige ANC-Gefangene vor der Kommission aus. Der 74-seitige Bericht der Untersuchungskommission beschrieb die angewandten Foltermethoden und stellte fest:

„A striking feature of the evidence presented to the Commission was its consistency. The experience of the former detainees was depressingly similar, varying only in degree of severity. ... [T]he same practices and names cropped up over and over again. We rule out the possibility of collusion or fabrication.“ (ANC 1992:37f.)

Da die Kommission nur damit beauftragt war, Beschwerden von ehemaligen Gefangenen zu untersuchen, blieben extralegale Hinrichtungen und das ‘Verschwinden’ von ANC-Mitgliedern unaufgeklärt. Auch blieben die Verantwortlichen im Dunkeln. Der Bericht erwähnt lediglich, daß der Chef der ANC-Sicherheitsabteilung Mzwai Piliso für den Aufbau des ANC-Gefangenenlagers Quatro verantwortlich war und zugegeben habe, 1981 bei der Mißhandlung von verdächtigen Spionen beteiligt gewesen zu sein. Die Kommission übergab dem ANC-Präsident Nelson Mandela eine vertrauliche Liste von verdächtigten Mitgliedern der Sicherheitsabteilung. Sie ist bis heute nicht veröffentlicht worden. Der Bericht empfiehlt, daß keine Person, die für Mißhandlungen verantwortlich gewesen sei, in einer zukünftigen Regierung eine

²⁵ ANC (1990): Report on a Commission of Inquiry set up in November 1989 by the National Working Committee of the African National Congress to investigate the circumstances leading to the death of Mzwakhe Ngwenya (also known as Thami Zulu or TZ). Johannesburg, 16. März 1990.

²⁶ Über die interne Diskussion im ANC im Vorfeld der Skweyiya-Kommission informiert der Artikel von Trehela (1993).

einflußreiche Position innehaben sollte. Außerdem solle eine unabhängige Struktur geschaffen werden, um weitere Fälle anzuhören und die Opfer zu entschädigen (ANC 1992:66-74). Nachdem der Bericht veröffentlicht worden war, übernahm Nelson Mandela stellvertretend für die ANC-Führung die Verantwortung für die schwerwiegenden Mißhandlungen in ANC-Lagern.²⁸

Der öffentliche Druck auf den ANC wollte aber nicht nachlassen. Der ANC sah sich deshalb genötigt, den Empfehlungen der Skweyiya-Kommission zu folgen und eine weitere Untersuchungskommission unter dem Vorsitz des südafrikanischen Geschäftsmannes Samuel M. Motsuenyane einzurichten. Da keines der Kommissionsmitglieder dem ANC angehörte, stand diese nicht im Verdacht, für die Organisation voreingenommen zu sein. Die Anhörungen fanden dieses Mal auch in der Öffentlichkeit statt. Das Verfahren ähnelte weitgehend einem Gerichtsprozeß, bei denen die „Kläger“ und Angeklagten jeweils durch Rechtsanwälte vertreten wurden. Etwa fünfzig Zeugen wurden vernommen, darunter elf Personen, die angeblich Menschenrechtsverletzungen begangen hatten. Der Bericht der Motsuenyane-Kommission bestätigte weitgehend die Befunde der vorherigen ANC-Untersuchungskommission, jedoch beschrieb er alle einzelnen Vorfälle genau und nannte auch die Personen, die im Verdacht stehen, die Rechte der jeweiligen Beschwerdeführer verletzt haben. Als Mitverantwortliche wurden unter anderem der MK-Chef und jetzige Verteidigungsminister Joe Modise und der ehemalige *Mbokodo*-Chef Jacob Zuma, der mittlerweile Vorsitzender des ANC in KwaZulu-Natal ist, genannt (ANC 1993: 71 u. 85). Der ANC antwortete auf die Veröffentlichung des Berichts mit einer längeren Erklärung, welche die allgemeinen Befunde der Kommission akzeptierte. Er widersprach jedoch, daß es eine systematische Politik von Mißhandlungen gegeben habe und schlug vor, eine Wahrheitskommission zu bilden, die Verstöße von beiden Seiten des Konfliktes in Südafrika seit 1948 untersuchen solle (ANC 1993a). Daß es dem ANC dabei nicht nur um Aufklärung, sondern auch um eigene Entlastung ging, macht die Presseerklärung deutlich:

„In recent years, when there have been investigations into the abuse of rights that have happened in other national liberation struggles, like Chile or El Salvador, violations committed by the liberation forces have comprised only a minute proportion of the number of total transgressions by illegitimate and authoritarian regimes. There is no reason to believe that the situation in South Africa is any different.“ (ANC 1993a).

Es gibt zahlreiche Hinweise, daß die Menschenrechtsverletzungen des ANC gezielt von dem südafrikanischen Geheimdiensten zu Propagandazwecken ausgeschlachtet werden sollten (vgl. Ellis 1994:282). Der Vorsitzende des *Returned Exiles Committee*, Patrick Dlongwane, wird vom ANC beschuldigt, seit 1977 als Polizeiaгент zu arbeiten und durch unwahre Anschuldigungen den ANC in Mißkredit zu bringen (ANC 1996: Kapitel 6.3.5.2). Solche Vermutungen wurden durch Dokumente des ehemaligen Agenten der Sicherheitspolizei, Paul Erasmus, erhärtet (vgl. Mail & Guardian 14.-20. Juli 1995). Neben der anerkannten Menschenrechtsorganisation *Amnesty International* (1992) hatten zudem zwei eher zwielichtige Menschenrechtsorganisationen eigene Berichte über die Menschenrechtsverletzungen des ANC verfaßt.²⁹

²⁷ Der Vorsitzende Skweyiya als auch das Kommissionsmitglied Briget Mabandla sind ANC-Mitglieder und gehörten zugleich dem Verfassungsausschuß des ANC an. Lediglich der Menschenrechtsanwalt Gilbert J. Marcus gehörte nicht dem ANC an.

²⁸ Presseerklärung von Nelson Mandela (ANC:1992a) vom 19. Oktober 1992.

²⁹ Im Januar erschien ein Bericht über ANC-Menschenrechtsverstöße von Bob Douglas, der von der *International Freedom Foundation (IFF)* finanziert und herausgegeben wurde (IFF 1993). Die IFF ist eine international arbeitende rechtsgerichtete Lobbygruppe, welche seit längerem durch Propagandaarbeit für die UNITA und die RENAMO bekannt ist (Vines 1991:52f; Ivon 1989:62-64). Ihr südafrikanischer Vorsitzender war Russel Crystal,

Auch die IFP unterstützte die ehemaligen ANC-Häftlinge massiv. Mit ihrer Hilfe erschien auch eine Autobiographie des ehemaligen ANC-Häftlings Mwezi Twala (Benard & Twala 1994).

Der ANC beschäftigte entgegen den Empfehlungen seiner Kommissionen die belasteten Mitglieder seines Sicherheitsdienstes weiter. Verhandlungen über die Integration von MK-Soldaten in die südafrikanischen Streitkräfte (SADF) waren seit April 1993 wieder im Gange. Ebenso wurden Übereinkünfte zur Integration des südafrikanischen Geheimdienstes mit der ANC-Sicherheitsabteilung *Mbokodo* getroffen. *Mbokodo*-Chef Joe Nhlanhla wurde nach den ersten demokratischen Wahlen stellvertretender Geheimdienstminister. Sizakele Sigxashe, der während der Meutereien in den ANC-Lagern für die Sicherheitsabteilung des ANC zuständig gewesen sein soll, ist von Nelson Mandela zum Chef der neu gegründeten *National Intelligence Agency* ernannt worden.³⁰

Auch die ANC-Untersuchungskommissionen blieben unbefriedigend. Der ANC bekannte sich zwar zu den eigenen Menschenrechtsverletzungen, jedoch blieben die Verantwortlichen unklar. Es besteht wie in anderen afrikanischen Ländern (vgl. z.B. zu Simbabwe: Carver 1993) die Gefahr, daß durch die Integration von Guerillia-Kämpfern und ihrer Nachrichtendienste in den staatlichen Sicherheits- und Geheimdienstapparat mit den militaristischen Traditionen nicht gebrochen wird. Dennoch hat bisher keine Befreiungsbewegung in vergleichbarem Umfang eigene Menschenrechtsverletzungen untersucht. In den Nachbarländern Simbabwe und Namibia wurden die Menschenrechtsverletzungen der Befreiungsbewegungen eher unter den Tisch gekehrt (Africa Watch 1992a; Carver 1993). Mehrere Faktoren begünstigten diese Entscheidung des ANC: 1. Eine Vertuschung der Menschenrechtsverletzungen hätte das internationale Image des ANC stark beschädigt. 2. Der Umfang der Mißhandlungen ist vermutlich im Vergleich zu anderen Befreiungsbewegungen geringer. 3. Die Mißhandlungen geschahen zu einer Zeit, als ein Teil der heutigen ANC-Führung im Exil war. Nelson Mandela konnte zum Beispiel ohne Imageverlust vor die Öffentlichkeit treten, weil er während der ganzen Zeit im Gefängnis saß. Der ANC reagierte strategisch geschickt auf die Versuche des südafrikanischen Staates, aus den ANC-Menschenrechtsverletzungen politisches Kapital zu schlagen, indem er eine Wahrheitskommission zur Untersuchung aller Menschenrechtsverletzungen forderte. Eine umfassende Untersuchung aller Menschenrechtsverletzungen konnte sich gerade deshalb innerhalb des ANC durchsetzen, weil er selber mit eigenen Menschenrechtsverletzungen in der Öffentlichkeit konfrontiert war.

4 Die Amnestiefrage während des Übergangsprozesses

In sehr vielen Transitionsprozessen haben die ehemaligen Machthaber versucht, sich selber mit Hilfe von Amnestien vor einer strafrechtlichen Verfolgung ihrer vergangenen Verbrechen zu schützen. So erließ die

der unter anderem in den 80er Jahren mit Hilfe der südafrikanischen Regierung eine eigene Studentenvereinigung aufbaute, um den Einfluß der UDF-nahen *National Union of South African Students* (NUSAS) zurückzudrängen. Der Druck des Douglas-Berichtes wurde mit Steuergeldern finanziert, die durch einen geheimen Fonds des Homelandregenten von Bophuthatswana, Lucas Mangope, geschleust wurden. Wenig später erschien auch ein Bericht der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM: 1993), deren politisches Profil der IFF entspricht und die mit dieser eng zusammenarbeitet. Zur IGFM siehe auch Köhler (1992) und Nilsson (1993:83-86).

³⁰ Vgl. Gutteridge (1994); Griffiths (1995); McCarthy (1996); *Weekly Mail & Guardian*, 20.-26.5.1994; *Star* 10.2.1995.

Militärjunta in Argentinien im Jahr 1983 einen Monat vor den demokratischen Wahlen, die Präsident Alfonsín an die Macht brachten, ein „Gesetz der nationalen Friedensstiftung“, das verdächtigten Terroristen und Mitgliedern des Militärs Straffreiheit für alle Verbrechen gewährte, die während der Militärdiktatur begangen worden waren (vgl. Garro & Dahl 1987: 300). Die südafrikanische Amnestien während der Transitionsphase zeigen gewisse Parallelen dazu. Die Verhandlungen zwischen ANC und Regierung begannen mit der Frage einer Amnestie für die politischen Gefangenen des ANC und endeten mit einer Amnestieklausel in der Übergangsverfassung, von der sich die südafrikanischen Sicherheitskräfte eine weitgehende Strafflosigkeit erhofften. Diese Amnestieklausel gab zugleich den Rahmen für die Amnestiebestimmungen der Wahrheits- und Versöhnungskommission vor.

4.1 Der politischer Poker um die politischen Gefangenen des ANC und das Straffreiheitsgesetz von 1990

Die Frage einer Amnestie für politische Gefangene stellte sich unmittelbar durch die Legalisierung der Befreiungsbewegungen und die Freilassung Nelson Mandelas am 11. Februar 1990.³¹ Damit es überhaupt zu Verhandlungen mit dem ANC über die Zukunft Südafrikas kommen konnte, war es nötig, die politischen Gefangenen aus südafrikanischen Gefängnissen zu entlassen und der ANC-Führung im Exil eine sichere Rückkehr in die Heimat zu gestatten. Der ANC hatte stets als Vorbedingung für Verhandlungen mit dem Regime in Pretoria die Freilassung aller politischen Gefangenen gefordert.³² De Klerk hatte jedoch in seiner Rede vom 2. Februar 1990 vor dem Kapstädter Parlament nur die Freilassung von Nelson Mandela und derjenigen politischen Gefangenen angekündigt, die wegen der Unterstützung einer bislang verbotenen Organisationen einsaßen. Es handelte sich dabei nur um einen sehr kleinen Kreis von etwa 80 Gefangenen. Die meisten Angehörigen der Befreiungsbewegungen saßen wegen anderer Straftaten wie ‘öffentlicher Gewalt’, ‘illegalem Waffenbesitz’ oder ‘Terrorismus’ hinter Gitter (HRC 1991:8; Keightley 1993:336f.). Die Freilassung sämtlicher politischen Gefangenen und die Rückkehr von Exilanten standen im Mittelpunkt der ersten formalen Verhandlungen zwischen einer ANC-Delegation und der südafrikanischen Regierung vom 2.-4. Mai 1990 in Groote Schuur. Die Regierung wollte einer Freilassung der politischen Gefangenen nur unter der Bedingung zustimmen, daß die Straftaten von zurückkehrenden Exilierten aufgeklärt würden. Um nicht den gesamten Verhandlungsprozeß zu gefährden, einigte man sich auf diesen Kompromiß und beauftragte eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Verfahrens zur Freilassung von politischen Gefangenen.³³ Die Arbeitsgruppe sollte festlegen, was unter einer „politische Straftat“ zu verstehen sei. Dabei stütze man sich im wesentlichen auf die von Carl

³¹ Es gab schon vor 1990 Amnestien, insbesondere für Mitglieder der Sicherheitskräfte. So erließ das Kapstädter Parlament im Juni 1961 ein Amnestiegesetz (*Indemnity Act, Act No. 61, 1961*), das allen Angehörigen des Staatsapparates für Amtshandlungen, die der Sicherung der öffentlichen Ordnung während des Ausnahmezustandes gedient haben, Strafflosigkeit zusicherte. Das Gesetz galt ausnahmslos - für den Ministerpräsidenten wie für den einfachen Polizeibeamten. Es wurde rückwirkend zum 21. März 1960 in Kraft gesetzt, genau an dem Tag an dem weiße Polizisten in Sharpeville 69 Menschen erschossen hatten. Die Bereitschaft, extralegale Maßnahmen, die durch die südafrikanische Sicherheitsgesetzgebung nicht gedeckt wurden, im Nachhinein zu legalisieren, bestätigte ein weiteres Straffreiheitsgesetz (*Indemnity Act, Act No. 13, 1977*) aus dem Jahr 1977. Dieses Straffreiheitsgesetz schützte nachträglich alle seit dem 16. Juni 1976 - dem Beginn des Schüleraufstandes von Soweto - durchgeführten Aktionen der Staatsorgane vor einer Strafverfolgung. Alle Strafanträge von Opfern der Polizeigewalt wurden mit dem Gesetz hinfällig, wenn diese Maßnahmen „im guten Glauben geschehen“ waren (vgl. Sodemann 1986:112; Cawthra 1993:48).

³² Vgl. etwa Paragraph 19.1. der *Harare Declaration*, die am 21. August 1989 von der OAU verabschiedet wurde und die ANC- Grundforderungen für friedliche Verhandlungen enthielt.

³³ *Groote Schuur Minute*, Paragraph 1.1.

Aage Norgaard aufgestellten Kriterien, die dieser in Anlehnung an die Prinzipien des Auslieferungsrechtes für die Freilassung von politischen Gefangenen während den Verhandlungen zur Unabhängigkeit Namibias aufgestellt hatte.³⁴ Nach den Norgaard-Kriterien ist zu überprüfen, ob

- ein politisches Motiv der Straftat zugrunde lag,
- die Straftat während politischer Unruhen oder unabhängig davon begangen worden war,
- sie ein politisches Ziel (z.B. den Wandel der Politik oder Umsturz der Regierung) verfolgte,
- sich die Straftat gegen Regierungspersonal oder gegen Privateigentum oder Privatpersonen richtete,
- sie auf Beschluß oder Befehl einer politischen Organisation zustande gekommen war,
- und ob die Straftat im Verhältnis zu dem verfolgten politischen Ziel stand.

Die von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Kriterien wurde auf dem zweiten Treffen zwischen dem ANC und der südafrikanischen Regierung Anfang August 1990 in Pretoria angenommen. Zugleich kam man überein, daß spätestens zum 30. April 1991 alle politischen Gefangenen frei sein sollten.³⁵

Zwischenzeitlich war ein Straffreiheitsgesetz in Kraft getreten, das dem Staatspräsidenten neben seinem präsidentiellen Gnadenrecht für bereits verurteilte Personen die zusätzliche Vollmacht gab, Straffreiheit zu gewähren.³⁶ Dieses Gesetz sollte dazu dienen, den Mitgliedern der Befreiungsbewegungen eine Rückkehr aus dem Exil zu ermöglichen. Die Exilanten wären sonst wegen ihrer Beteiligung am Widerstandskampf der Strafverfolgung durch südafrikanische Gerichte ausgesetzt gewesen. Der Kreis der Personen bzw. Straftaten, die mit Hilfe des *Indemnity Act* vor Straf- und Zivilverfahren geschützt werden konnten, wurde nicht näher eingegrenzt, so daß auch Staatsbedienstete mit Hilfe des Gesetzes vor einer Strafverfolgung geschützt werden konnten. In einer Rechtsverordnung vom 7. November 1990³⁷ wurden die Richtlinien zur Definition politischer Straftaten übernommen, die weitgehend der Übereinkunft mit dem ANC entsprachen, in einigen Punkten jedoch deutlich von den Norgaard-Kriterien abwichen. So wurden auch Straftaten auf Anordnung von Regierungsinstitutionen als politische Straftaten gewertet und es wurde nicht mehr von Straftaten gegen die 'Regierung', sondern von Straftaten gegen einen 'politischen Gegner' gesprochen.³⁸ Die südafrikanische Regierung wollte sich offenbar von Anfang an die Möglichkeit offenhalten, die Gewährung von Straffreiheit für Oppositionelle zugleich für sich selber oder Mitglieder der Sicherheitskräfte zu nutzen. Zudem versuchte die südafrikanische Regierung die Freilassung von politischen Gefangenen als Druckmittel gegen den ANC einzusetzen. Im Text der Richtlinien wurde die Freilassung von politischen Gefangenen von der Einhaltung jener Bestimmungen der Pretoria Minute abhängig gemacht, in denen sich der ANC zur Suspendierung des bewaffneten Kampfes bereit erklärt hatte.³⁹ Am 27. November 1990 erklärte der ANC nach einem Treffen zwischen Nelson Mandela und

³⁴ Der Paragraph 6.5 des Berichtes der Arbeitsgruppe erwähnt explizit die Norgaard-Principles. Norgaard ist Präsident der Europäischen Menschenrechtskommission. Seine Kriterien sind in Borraine & Levy (1995: 156-160) abgedruckt. Zum rechtlichen Problem der Definition von politischen Straftaten siehe Keightley (1993).

³⁵ *Report of the Working Group Established Under Paragraph 1 of the Groote Schuur Minute*, 21. Mai 1990, Paragraph 6.5.2; *Pretoria Minute*, 6. August 1990, Paragraph 2.

³⁶ *Indemnity Act*, Act. No. 35 vom 17. Mai 1990.

³⁷ Government Notice R. 2625 vom 7. November 1990.

³⁸ Government Notice R. 2625, Paragraph 1.3 und 3.2. Die Richtlinien haben also die Definition eines politischen Gefangenen deutlich auf Personen ausgeweitet, die nach herkömmlichen juristischem Verständnis keine politischen Gefangenen sind. Diese Position wird auch durch das Internationale Übereinkommen über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid [UN Res. 3068 (XXVIII) 30. 11. 1973] gedeckt, in dem es heißt, daß das Verbrechen der Apartheid nicht als politische Straftat angesehen werden soll.

³⁹ Paragraph 4.2 von Government Notice R.2625; Paragraph 3 der *Pretoria Minute*

Staatspräsident De Klerk, die Regierung versuche den ANC zu erpressen, indem sie die Freilassung von Gefangenen nicht nur von der Beendigung des bewaffneten Kampfes, sondern auch von der Einstellung von Demonstrationen und Streiks abhängig mache. Der langsame Fortschritt bei der Entlassung von politischen Gefangenen belastete das Klima zwischen der Regierung und dem ANC und trug mit dazu bei, daß sich die Aufnahme von offiziellen Verhandlungen über die Zukunft des Landes immer weiter verzögerte. Für eine zusätzliche Kontroverse sorgten die Richtlinien, welche die Regierung für den vorgesehenen Straffreiheitsausschuß erließ.⁴⁰ Dieser hatte lediglich beratende Funktion und seine Arbeit war der Öffentlichkeit vollständig verborgen. So durften weder Namen von Personen noch ihre Straftaten bekannt gemacht werden. Alle Personen, die an einer Sitzung des Straffreiheitsausschusses teilnahmen, mußten sich per Eid zur vollständigen Verschwiegenheit verpflichten. Der ANC boykottierte daraufhin seine Mitarbeit (vgl. Keightley 1993: 339, 350-352).

Kurz vor dem vereinbarten Termin zur Freilassungen aller politischen Gefangenen waren etwa nur etwa ein Viertel aller Häftlinge freigelassen worden (HRC 1991: 14ff.). Die Regierung entschied deshalb auf Drängen des ANC, zur schnelleren Abwicklung die Einzelfallprüfung durch den Straffreiheitsausschuß für solche Gefangene ausfallen zu lassen, die wegen Straftaten einsaßen, die zu keinen schwerwiegenden Verletzungen oder dem Tod eines Menschen geführt hatten.⁴¹

Die Grenze zwischen politischen und nicht politischen Häftlingen wurde im Juli 1991 durch einen generellen Straferlaß für alle erstmalig in Haft sitzenden Gefangenen verwischt, der unter anderem dazu diente, die notorisch überfüllten Gefängnisse Südafrikas zu entleeren (Africa Watch 1994: 7ff.). Über 10.000 Gefangene wurden vorzeitig entlassen.⁴² Zur öffentlichen Rechtfertigung betonte de Klerk, das Entlassungsprogramm für politische Häftlinge hätte zu einem Ungleichgewicht geführt, da nur eine spezielle Kategorie von Gefangenen profitiert habe. Im Dschungel der Amnestiemaßnahmen wurden offensichtlich auch jüngst verurteilte Personen freigelassen, die für die Ermordung von Personen im Natakonflikt rechtskräftig verurteilt worden waren. So wurde im Februar 1992 ein Polizist der KwaZulu Polizei freigelassen, nachdem er nur neun Monate seiner 27-jährigen Freiheitsstrafe für mehrere Morde abgesessen hatte. Das zuständige Ministerium war nicht in der Lage, mitzuteilen, auf welcher Grundlage der Polizist Shange freigelassen wurde.⁴³ Im Mai 1992 verkündete das *Department of Correctional Services*, daß alle politischen Gefangenen freigelassen worden seien. Der ANC behauptete hingegen, daß noch mehr als 500 politische Gefangene hinter Gitter wären (Keightley 1993: 354). Unter den noch einsitzenden ANC Gefangenen befanden sich in der Tat noch einige Personen, die wegen der Unverhältnismäßigkeit ihren Taten kaum die Norgaard-Kriterien erfüllten. Der prominenteste Gefangene war Robert McBride, der im Auftrag des ANC eine Bombe in eine Kneipe gelegt hatte, bei deren Explosion drei weiße Zivilisten ums Leben gekommen waren.

⁴⁰ Government Notice R. 2633 vom 9. November 1990.

⁴¹ Government Notice R. 936, 24. April 1991.

⁴² Die in der Presse angegebenen Zahlen schwanken zwischen 9.247 und 60.000, wobei letztere Zahl vermutlich alle während drei unterschiedlichen Amnestien am 10. Dezember 1990, 30. April 1991 und 1. Juli 1991 entlassenen Strafgefangenen umfaßt (vgl. Keightley 1993: 349).

⁴³ Die besondere Verstrickung der KwaZulu Polizei in die politische Gewalt während des Transitionsprozesses und die Straflosigkeit, mit der südafrikanische Sicherheitskräfte für solche schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in den allermeisten Fällen rechnen konnten, wird durch einschlägige Berichte von unterschiedlichen Menschenrechtsorganisationen dokumentiert (Africa Watch 1991, 1993, 1994a; Amnesty International 1992a: 63-74). Die Reaktion der Regierung auf den Shange-Fall schildert Keightley (1993:350).

4.2 Der Further Indemnity Act 1992

Nach dem Massaker an über 40 Townshipbewohnern in Boipatong unterbrach der ANC am 14. Juli 1992 die Verhandlungen mit der Regierung und machte die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Regierung unter anderem von der Freilassung aller restlichen 'politischen Häftlinge' abhängig. Wenig später sprach sich die Goldstone-Kommission für eine Amnestie aus. (vgl. Africa Watch 1992:5). Dabei ging es allerdings nur um eine Amnestie für Kronzeugen aus den Reihen der Sicherheitskräfte. Die südafrikanische Regierung reagierte, indem sie eine Generalamnestie vorschlug, von der auch alle restlichen politischen Gefangenen profitieren sollten. Der ANC widersprach zwar am 13. August 1992 der Idee einer Amnestie nicht grundsätzlich, betonte aber in einer Presseerklärung, daß nur eine demokratisch legitimierte Übergangsregierung eine solche Amnestie erteilen dürfe. Nachdem 28 ANC-Demonstranten bei einem Protestmarsch gegen den Regenten des Homelands Ciskei durch Kugeln südafrikanischer Sicherheitskräfte getötet worden waren, nahm der Druck zu, wieder an den Verhandlungstisch zurückzukehren.⁴⁴ Am 26. September kündigte der ANC an, man habe eine gegenseitige Vereinbarung getroffen, so daß die offiziellen Verhandlungen wieder aufgenommen werden könnten. Dazu zählte die bedingungslose Freilassung von mehr als 500 politischen Gefangenen bis zum 15. September 1992.

Da die Regierung argumentiert hatte, daß schon alle politischen Gefangenen nach der Definition der Ausführungsbestimmungen des *Indemnity Act* freigelassen worden waren, legte sie dem Kapstädter Dreikammer Parlament im Oktober 1992 ein *Further Indemnity Act* zur Beschlußfassung vor, das eine rechtliche Grundlage zur Freilassung der restlichen politischen Häftlinge liefern sollte. Der Inhalt des Gesetzes und die Art und Weise, wie es verabschiedet worden ist, lassen aber die Vermutung aufkommen, daß es der Regierung hauptsächlich darum ging, rechtliche Bedingungen zu schaffen, um notfalls Apartheidsverbrecher zu amnestieren. Nach dem *Further Indemnity Act* reicht es aus, wenn die Tat im Glauben, ein politisches Ziel zu verfolgen, ausgeführt worden war.⁴⁵ Weder die Namen derjenigen, die einen Straffreiheitsantrag stellten, noch die Entscheidungen des zuständigen geheim tagenden Gremiums sollten veröffentlicht werden. Nach Abschluß des Verfahrens sollten lediglich der Name und die Tat veröffentlicht werden, für die Straffreiheit gewährt worden war.

Der Gesetzentwurf fiel mitten in eine öffentlich ausgetragene Kontroverse über die ANC-Verhandlungsstrategie. Ausgelöst wurde diese durch ein Papier des SACP-Vorsitzenden Joe Slovo (1992), das im *African Communist* erschienen war.⁴⁶ Slovo argumentierte, daß es besser sei, den Kompromiß einer Regierung der Nationalen Einheit einzugehen, um die Ziele des Befreiungskampfes zu erreichen. Es sei eventuell nötig, Pensions- und Weiterbeschäftigungsgarantien zu geben und auch einer Amnestie zuzustimmen, um die Bedrohungen abzubauen, die mit einer neuen Demokratie für die Sicherheitskräfte und den öffentlichen Dienst verbunden wären. Um die langfristigen Ziele des Befreiungskampfes zu erreichen, sei es strategisch sinnvoller, solche Zugeständnisse zu machen. Mit dieser Argumentation

⁴⁴ Die Tradition, Gesetze zur Gewährung von Straffreiheit nach schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu erlassen, wurde auch in dem international nicht anerkannten 'unabhängigen Nationalstaat' Ciskei gepflegt. Nach dem Bisho-Massaker erließ das Militärregime der Ciskei das Sonder-Indemnitätsdekret Nr.7 (1993), das „bedingungslose Straffreiheit für alle Personen von der strafrechtlichen Verfolgung einer Tat oder einer vermeintlichen Tat in oder nahe bei Bisho am 7. September 1992“ (so der übersetzte Titel des Dekretes) gewährte. Das Dekret wurde später vom Obersten Gerichtshof der Ciskei wegen seiner Verfassungswidrigkeit aufgehoben (vgl. Du Plessis 1994:477).

⁴⁵ § 1 (1) Further Indemnity Act, Act No. 151, 1992.

war die Hoffnung verbunden, daß die geheime Destabilisierungskampagne gegen den ANC von Teilen des Sicherheitsapparates abebben werde. Slovos Position konnte sich innerhalb des ANC-Verhandlungsausschusses durchsetzen und bekam schließlich am 25. November 1992 auch die Unterstützung des Nationalen Exekutivkomitees des ANC (1992b). Zunächst protestierte der ANC jedoch scharf gegen den Amnestiegesetzentwurf der südafrikanischen Regierung und drohte an, die auf Grundlage des neuen Gesetzes ausgesprochenen Amnestien später nicht anzuerkennen (Financial Mail, 23. Okt.1992). Auch die indische Kammer des Parlamentes weigerte sich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der *Further Indemnity Act* konnte deshalb nur in Kraft treten, weil der Entwurf dem *President's Council* vorgelegt wurde. Dieses Gremium wird vom Staatspräsidenten ernannt und ist befugt, Gesetzentwürfen, die nicht in allen Kammern eine Mehrheit finden, trotzdem Gesetzeskraft zu verleihen. De Klerk hatte in seiner gesamten Amtszeit nur dies eine Mal auf den *President's Council* zurückgeriffen. In der Presse wurde deshalb vermutet, daß De Klerk kurz vor Weihnachten 1992, 23 hochrangige Militäroffiziere in den Ruhestand entließ, weil sie angeblich in Machenschaften zur Unterminierung des Friedensprozesses verstrickt waren (Weekly Mail, 23.-29.12.1992).

Nach der Verabschiedung des *Further Indemnity Act* entließ die Regierung nicht nur Robert McBride und andere ANC-Häftlinge, sondern auch den rechtsextremen Gewalttäter Barend Strydom, der in einer rassistisch motivierten Tat eine ganze Reihe von schwarzen Fußgängern in Pretoria niedergeschossen hatte. Seine Haftentlassung wurde damit begründet, Strydom habe die Tat im Auftrag der *Wit Wolves* (weiße Wölfe), einer rechtsextremistischen Organisation getan (Keightley 1993:355).

4.3 Die Amnestieklausel der Übergangsverfassung

Im Jahr 1993 machte der ANC mehrere Zugeständnisse, um die ersten demokratischen Wahlen zu ermöglichen: Er stimmte einer fünfjährigen Regierung der Nationalen Einheit zu, in der alle Parteien mit Ministerposten vertreten sind, die über fünf Prozent der Wählerstimmen erhalten. Zum anderen sicherte er zu, die gesamte staatliche Verwaltung inklusive Justiz, Polizei und Militär zu übernehmen.⁴⁷ Die Konsequenz dieser Vorschriften war, daß keine Überprüfungen oder Säuberung des Herrschaftsapparates nach 1994 vorgenommen wurden. Die Funktionäre der alten Ordnung blieben damit weitgehend in ihren Ämtern, sofern sie nicht selber zurücktraten oder vorzeitig in den Ruhestand geschickt wurden. Hinzu kam eine Amnestieklausel in der Übergangsverfassung. Die südafrikanische Regierung und die NP drangen während der Mehrparteiengesprächen auf eine Generalamnestie für alle politisch motivierten Taten vor dem 1. Dezember 1993. Sie weigerten sich, der Übergangsverfassung ohne eine in ihr festgeschriebene Amnestie zuzustimmen. Auch die anderen Verhandlungsparteien hatten ein grundsätzliches Interesse an einer Amnestie. ANC, IFP, PAC sowie die Homelandparteien wollten die Straffreiheit ihrer eigenen Mitglieder sichern. Man konnte sich aber nicht auf einen Wortlaut für die Amnestiebestimmungen einigen. Die Zeit war schon so weit fortgeschritten, daß eine Aufnahme von konkreten Amnestiebestimmungen in den Text der Übergangsverfassung nicht mehr möglich war (Du Plessis 1994:474). Deshalb wurde in letzter Minu-

⁴⁶ Zu der Debatte um das Slovo-Papier, vgl. die zahlreichen Beiträge im *African Communist* (1992).

⁴⁷ Der Republic of South Africa Constitution Act, Act No. 200, 1993, enthält diese Bestimmungen über die Kontinuität von öffentlichem Dienst, Militär und Polizei (Art. 235; 236) sowie der Justiz (Art. 241).

te der gefundene Kompromiß in Form einer Poststempel mit dem Titel „Nationale Einheit und Versöhnung“ in die Übergangsverfassung aufgenommen:

„The adoption of this Constitution lays the secure foundation for the people of South Africa to transcend the divisions and strife of the past, which generated gross violations of human rights, the transgression of humanitarian principles in violent conflicts and a legacy of hatred, fear, guilt and revenge.

These can now be addressed on the basis that there is a need for understanding but not for vengeance, a need for reparation but not for retaliation, a need for ubuntu but not for victimisation.

In order to advance such reconciliation and reconstruction, amnesty shall be granted in respect of acts, omissions and offences associated with political objectives and committed in the course of the conflicts of the past. To this end, Parliament under this Constitution shall adopt a law determining a firm cut-off date, which shall be a date after 8 October 1990 and before 6 December 1993, and providing for the mechanisms, criteria and procedures, including tribunals, if any, through which such amnesty shall be dealt with at any time after the law has been passed.“⁴⁸

Dieser Kompromiß verpflichtete die neue südafrikanische Regierung, ein Amnestiegesetz für politisch motivierte Straftaten zu erlassen, die vor der Verabschiedung der Übergangsverfassung stattgefunden hatten. Der genaue Wortlaut sollte durch das neu gewählte Parlament festgelegt werden. Die Poststempel betont zugleich, daß es notwendig sei, ein gemeinsames Verständnis der Vergangenheit zu entwickeln, die Opfer zu entschädigen und *ubuntu* (Menschlichkeit) herzustellen. Statt einer strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung durch Prozesse wurde schon in der Poststempel der Übergangsverfassung der Aspekt der Versöhnung, Wahrheitsfindung und Entschädigung stark hervorgehoben.

4.4 Der gescheiterte Selbstamnestieversuch durch die südafrikanische Polizei

Die südafrikanische Regierung verzichtete eine umfangreiche Amnestie für Mitglieder der Sicherheitskräfte mit Hilfe der beiden Straffreiheitsgesetze von 1990 und 1992 durchzuführen, weil die Einschätzung vorherrschte, daß mit der Amnestieklausel in der Übergangsverfassung das Problem gelöst sei. Scheinbar ging der südafrikanischen Polizei diese Garantie nicht weit genug. In einer Nacht- und Nebelaktion versuchten deshalb 3.481 Polizisten zwischen dem 25. und 29. April 1994 die letzte Chance zu nutzen, um sich für ihre Straftaten noch vor dem Antritt der neuen Regierung amnestieren zu lassen. Die südafrikanische Öffentlichkeit erfuhr erst knapp ein Jahr später von dieser geheimen Selbstamnestie, als im Justizministerium plötzlich eine Liste mit den Nachnamen und Initialen der Amnestierten auftauchte. Die Polizisten hatten auf Grundlage der im April 1991 getroffenen Übereinkunft zwischen dem ANC und der Regierung⁴⁹ bei der zuständigen Stelle des Justizministeriums Straffreiheit beantragt. Unter den 3.481 Namen befanden sich auch die beiden ehemaligen Minister für innere Sicherheit und Verteidigung, Adriaan Vlok und General Magnus Malan, Polizeichef Johan van der Merwe, sowie zahlreiche Sicherheitspolizisten, die im Verdacht stehen, für politische Morde und die Aufstellung von Killerkommandos verantwortlich gewesen zu sein. Alle Amnestieanträge waren bis auf die Unterschrift identisch. Unter die Frage des Antragsbogens, die Einzelheiten über die Vorfälle verlangte, für die Straffreiheit beantragt werden sollte, war folgender Text hineinkopiert worden:

„All acts or events before 12:00 on October 8 1990 promoting the interests of the Government, or the interests of the Republic of South Africa, which may have been an offence or leading to a

⁴⁸ Postscript, Republic of South Africa Constitution, Act 200 of 1993.

⁴⁹ Government Notice R. 936 vom 24. April 1991

*commission of an offence by other persons, such offence falling within the category of offences announced on April 24 1991 in the Government Gazette No 13202.*⁵⁰

Die zuständige Abteilung im Justizministerium hatte mit einem Brief allen Antragstellern geantwortet, in dem darauf verwiesen wurde, daß der Antrag richtig ausgefüllt sei. Ein Eintrag in die Liste der Straftaten beim Generaldirektor für Justiz sei jedoch noch nicht erfolgt, da ungenügend Informationen über die einzelnen Straftaten vorlägen. Ob dieser Antwortbrief bewußt irreführend war, um den Polizisten das Gefühl zu geben, sie hätten eine Straffreiheit erhalten, bleibt offen. Auf jeden Fall ging aus dem Brief nicht eindeutig hervor, ob das Justizministerium Amnestie gewährt hatte oder nicht. Die geheime Selbstamnestie führte im Januar 1995 zu einem heftigen Eklat zwischen dem ANC und der NP, der die Regierung der Nationalen Einheit beinahe gesprengt hätte. Sowohl de Klerk als auch Polizeichef van der Merwe hatten auf die Gültigkeit der Amnestie beharrt. Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wären durch diese Amnestien zwar nicht gedeckt gewesen, da solche Straftaten nur mit der Unterschrift des Staatspräsidenten hätten ausgesprochen werden, wohl aber die Beihilfe oder Organisation solcher Taten. Das Kabinett beschloß schließlich, daß die Amnestie nicht rechtskräftig sei und stellte allen betreffenden Personen frei, neue Amnestieanträge zu stellen, die dann von der Wahrheitskommission bearbeitet würden.⁵¹

4.5 Der Currin-Ausschuß

Die beiden Straffreiheitsgesetze aus dem Jahr 1990 und 1992 blieben auch nach den ersten demokratischen Wahlen im April 1994 in Kraft. De Klerk hatte kurz vor den ersten demokratischen Wahlen noch etwa 100 Straffreiheitsanträge unterschrieben. Von dieser Amnestie profitierten nicht nur ANC-Mitglieder, sondern auch der ehemalige Chef der berüchtigten Todesschwadroneneinheit CCB, Major-General Eddie Webb, sowie drei Mitglieder der rechtsextremistischen *Afrikaner Weerstandsbeweging* (AWB), die für ein Massaker an sieben Einwohnern des KwaMashu Townships bei Durban verantwortlich waren. Die neue Administration sah sich gezwungen, die von de Klerk gewährten Straffreiheiten anzuerkennen und ließ noch 63 Personen im Juni 1994 frei, darunter vier Polizisten, die an dem Trust-Feed Massaker beteiligt waren.⁵² Als Reaktion auf diese Entlassungen forderten südafrikanische Menschenrechtsgruppen die sofortige Aufhebung der beiden Straffreiheitsgesetze.⁵³ Der neue Justizminister Dullah Omar entschied, alle vor dem April 1994 gestellten und noch nicht bearbeiteten Amnestieanträge durch einen neu eingerichteten Ausschuß unter dem Vorsitz des Geschäftsführers der *Lawyers for Human Rights*, Brian Currin, überprüfen zu lassen. Der Currin-Ausschuß überprüfte etwa 1.200 noch ausstehende Amnestieanträge und sprach sich in 246 Fällen für die Gewährung von Straffreiheit bzw. die Entlassung aus der Haft aus. Teilweise wurden Fälle, die von der Regierung zuvor abgelehnt worden waren, einer erneuten Überprüfung unterzogen. Der NP-Abgeordnete Jacko Maree griff deshalb den Currin-Ausschuß stark an. Er warf dem ANC vor, nicht nur einseitig ANC-Sympathisanten und Mitgliedern Straffreiheit gewährt zu haben, sondern auch Personen aus dem Gefängnis entlassen zu haben, die eindeutig für nicht politische Verbrechen in Haft waren.⁵⁴

⁵⁰ Zitiert nach einem Artikel von Bronwyn Littleton im Star vom 20.1.1995.

⁵¹ Sunday Times, 15.1.1995, Star, 20.1.1995, Citizen 19.1.1995

⁵² Business Day, 24.6.1994.

⁵³ Star, 24.6.1994.

⁵⁴ Mail & Guardian, 16.-22.2.1996; New Nation, 30.9.1994.

4.6 Bilanz der südafrikanischen Amnestiepolitik der Jahre 1990-1994

Da mit den Zahlen über amnestierte Personen sehr viel Politik gemacht wird, erscheint ein genauere Betrachtung der Ergebnisse der Amnestiepolitik während des Transitionsprozesses sinnvoll. Verlässliche Zahlen liegen leider nur für sämtliche Straffreiheitsanträge vor, nicht jedoch für amnestierte Häftlinge, die für politisch motivierte Vergehen verurteilt worden waren (Tab. 4-1).

Tab. 4-1: Anzahl der gestellten und gewährten Straffreiheitsanträge 1990-1994⁵⁵

Straffreiheitsanträge insgesamt:	13.988
davon:	
Gewährte Amnestien für Straftaten, die den Tod oder eine schwerwiegende Verletzung von Personen zur Folge hatten	318
Gewährte Amnestien, für Teilnahme oder Vorbereitung von illegale Versammlungen, Brandstiftung, öffentliche Gewalt, Zerstörung von Eigentum, Einschüchterung, Hochverrat, Hausfriedensbruch, versuchten Mord, illegalen Waffen- und Munitionsbesitz	1.016
Gewährte Amnestien für illegales Verlassen des Landes bzw. den Erhalt einer Militärausbildung im Ausland	6.880
Nicht gewährte Amnestien wegen unvollständiger Darlegung der Straftaten (der Polizei-Selbstamnestierungsversuch)	3.481
Noch nicht entschiedene Amnestien, die der Amnestieausschuß der Wahrheitskommission zu bearbeiten hat (z.B. politisch motivierte Straftaten nach dem 8.10.1990)	649
Sonstige abgelehnte Straffreiheitsanträge	375

Quelle: Angaben des Justizministers Dullah Omar in: National Assembly (1995) vom 23.1.1995

Die Zahlen verdeutlichen, daß nur relativ wenige Personen für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen amnestiert worden sind, ohne zuvor rechtskräftig verurteilt gewesen zu sein. Zwar haben überwiegend ANC-Mitglieder von den beiden Straffreiheitsgesetzen aus den Jahren 1990 und 1992 profitiert, es handelt sich in der Mehrzahl jedoch um unwesentliche oder geringfügige Straftaten, wie das illegale Verlassen des Landes, den Beitritt zum bewaffneten Flügel des ANC oder Teilnahme und Planung von illegalen Versammlungen.

Über die Freilassung von Gefangenen, die wegen politisch motivierter Vergehen vorzeitig aus der Haft entlassen worden sind, liegen keine genauen Angaben vor. Nach Angaben des NP-Parlamentariers Jacko Maree sind etwa 1.400 ANC-Gefangene nach individueller Prüfung vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Der Anteil von Personen, die vorzeitig wegen schwerer Straftaten entlassen worden waren, kann allerdings nicht allzu hoch gewesen sein. Insgesamt wurden nur 168 unter den ausgedehnten Amnestiebestimmungen des *Further Indemnity Act* während der NP-Regierungszeit aus dem Gefängnis entlassen bzw. straffrei gestellt. Der Currin-Ausschuß entließ insgesamt nur 132 Personen vorzeitig aus der Haft, wobei nicht alle diese Personen ANC-Mitglieder waren.⁵⁶ Genauso wenig hat bisher eine breit angelegte Amnestierung der Sicherheitskräfte oder führenden Persönlichkeiten des Apartheidregimes stattgefunden. Der NP gelang es lediglich, die Amnestiesollbestimmung in die Übergangsverfassung zu verankern.

Das Fazit ist: Nur relativ wenige Personen, die persönlich schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen haben, sind zwischen April 1990 und dem Inkrafttreten der neuen Amnestiebestimmungen im

⁵⁵ Die Angaben beziehen sich nur auf Straffreiheitsanträge von nicht rechtskräftig verurteilten Personen, nicht jedoch auf Personen, die wegen politisch motivierter Verbrechen vorzeitig aus der Haft entlassen worden sind.

⁵⁶ *Mail & Guardian*, 16.2.1996.

Juli 1995 (vgl. Kap. 5.3) rechtskräftig amnestiert worden. Fast alle Mitglieder der Befreiungsbewegungen mußten noch vor die Wahrheitskommission, falls sie für noch nicht gesühnte Menschenrechtsverletzungen amnestiert werden wollten. Dies trifft auch für Mitglieder des staatlichen Sicherheitsapparates und jene 77 führenden ANC-Politiker zu, denen bei ihrer Rückkehr aus dem Exil nur eine temporäre Indemnität gewährt wurde.⁵⁷

5 Die Wahrheits- und Versöhnungskommission

In diesem Kapitel werden zunächst die Aufgaben und Strukturen der Wahrheits- und Versöhnungskommission beschrieben und kommentiert. Dabei wird insbesondere auf die Amnestiebestimmungen eingegangen. Es folgt ein Abschnitt, der die unterschiedlichen politischen Positionen zur Wahrheitskommission anhand des Gesetzgebungsprozesses dargestellt. Im Anschluß wird die Bedeutung des Prozesses gegen den ehemaligen Verteidigungsminister Malan für die Wahrheitskommission erläutert. Nach einer Beschreibung der Auswahl der Kommissionsmitglieder erfolgt ein Überblick über die bisherige Arbeit des Menschenrechts- und Amnestieausschusses der Wahrheitskommission.

5.1 Aufgaben und Struktur der Wahrheitskommission

Das Gesetz zur Nationalen Einheit und Versöhnung⁵⁸ legt die Aufgaben und die Struktur der Wahrheits- und Versöhnungskommission fest und regelt im einzelnen, für welche Verbrechen Amnestie gegeben werden kann. Die Wahrheitskommission gliedert sich in drei Unterausschüsse: Den Menschenrechtsausschuß, den Amnestieausschuß und den Ausschuß zur Entschädigung und Rehabilitation. Neben den 17 Kommissionsmitgliedern gehören diesen einzelnen Unterausschüssen noch weitere Mitglieder an, die von der Wahrheitskommission selbst berufen worden.⁵⁹

Wichtigstes Ziel der Wahrheitskommission ist die möglichst umfassende Aufklärung aller schwerwiegenden politischen Straftaten, die sich zwischen dem 1. März 1960, dem Monat des Massakers von Sharpeville, und dem Tag vor der Verabschiedung der Übergangsverfassung, dem 5. Dezember 1993, ereignet haben. Eine schwere politische Straftat ist nach der Definition des Gesetzes Tötung, Entführung, schwere Mißhandlung und Folter sowie die Planung, Anstachelung oder der Befehl für eine solche Tat, d.h. Straftaten, die im UN-Jargon als „gross human rights violations“ (schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen) bezeichnet werden. Eingeschlossen in diese Definition sind alle politisch motivierten Vorfälle, die im Zusammenhang mit der Vergangenheit stehen - also nicht nur Taten von staatlicher Seite, sondern auch die aller anderen politischen Gruppierungen. Die Wahrheitskommission muß deshalb auch Straftaten untersuchen, die in Konflikten zwischen ANC- und IFP-Anhängern verübt worden sind. Ferner sollen nicht nur Vorfälle innerhalb Südafrikas untersucht werden, sondern auch diejenigen Vorfälle, die sich außerhalb der Republik Südafrika im Zusammenhang mit politischen Konflikten der Apartheitsvergangenheit ereignet haben. Dies schließt Anschläge auf ANC-Vertreter im Ausland und Menschenrechtsverletzungen in ANC-Lagern mit ein. Der Auftrag geht soweit, daß die Kommission theoretisch auch die Menschen-

⁵⁷ Sunday Times 5.6.1994; Citizen 6.6.1994, 8.6.1994, 24.1.1995; Natal Mercury 1.12.1995.

⁵⁸ National Unity and Reconciliation Act, Act No. 34, 1995 vom 26. Juli 1995; Einzelne Korrekturen und Änderungen rein technischer Art wurden nach der Sitzungspause des Parlaments einige Monate später in Form als National Unity and Reconciliation Amendment Act, Act No. 87, 1995, verabschiedet.

rechtsverletzungen südafrikanischer Sicherheitskräfte im besetzten Namibia und Aspekte der südafrikanischen Destabilisationspolitik der Nachbarstaaten zu untersuchen hat (z.B. die geheime Unterstützung der RENAMO in Mosambik oder die Bombardierung von Flüchtlingslagern in Angola). Die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen umfaßt nicht nur ein bloßes Feststellen von Opfern und Tätern. Die Kommission soll Vorgeschichte, Ursachen, Art und Ausmaß schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen festhalten. Ihr Mandat erstreckt sich auf die Ermittlung aller verantwortlichen Personen, staatlichen Stellen und Organisationen. Zudem soll sie feststellen, wer jeweils die politische Verantwortung für die vergangenen Menschenrechtsverletzungen trägt.⁶⁰

Diese umfangreiche Aufklärungsarbeit soll in erster Linie der Menschenrechtsausschuß der Wahrheitskommission leisten. Neben vergangenen Menschenrechtsverletzungen soll er den Verbleib von verschwundenen Personen untersuchen und insbesondere das Schicksal der Opfer öffentlich bekannt machen.⁶¹ Hierzu hat die Wahrheitskommission bisher zahlreiche öffentlichen Anhörungen in verschiedenen Landesteilen durchgeführt, bei denen die Überlebenden und deren Angehörigen das ihnen zugefügte Leid aus ihre Perspektive schildern konnten (vgl. Kap. 5.6)

Die Aufklärung vergangener Menschenrechtsverletzungen erwartet man auch vom Amnestieausschuß. Ihm ist die brisante Aufgabe gegeben, Amnestien für politisch motivierte Straftaten auszusprechen. Es können nur Straftaten amnestiert werden, die in dem oben genannten Untersuchungszeitraum stattgefunden haben. Eine Amnestie erfolgt nicht automatisch. Vielmehr müssen drei Bedingungen erfüllt werden:

1. Wer Straffreiheit erhalten will, muß innerhalb einer einjährigen Frist einen individuellen Antrag auf Amnestie stellen. Diese Frist endet am 15. Dezember 1996, ein Jahr, nachdem die Wahrheitskommission offiziell von Präsident Mandela bestellt worden ist.⁶² Wer bis zu diesem Zeitpunkt keinen Antrag auf Strafbefreiung gestellt hat, kann keine Amnestie auf Grundlage des *National Unity and Reconciliation Act* erhalten. Die südafrikanische Justiz kann dann alle Personen, die es versäumt haben, einen Amnestieantrag zu stellen, uneingeschränkt verfolgen.

2. Der Antragsteller muß eine politisch motivierte Straftat begangen haben. Was unter einer politisch motivierten Straftat zu verstehen ist, wird sehr detailliert in § 20 Abs. 2-4 des Gesetzes beschrieben. Zunächst wird der Kreis der Täter eingegrenzt, der für eine Amnestie in Frage kommt. Dazu zählen sämtliche staatlichen Amtsträger - auch der früheren Homelands - sowie alle Mitglieder und Unterstützer von politischen Organisationen und Befreiungsbewegungen. Ausgeschlossen werden dadurch lediglich Personen, die als Einzeltäter aus politischen Motiven gehandelt haben. Im Anschluß daran werden sieben Ermessenskriterien geben, nach denen der Amnestieausschuß beurteilen soll, ob es sich um eine politisch motivierte Straftat gehandelt hat. Im wesentlichen wurde auf die Norgaard-Kriterien zurückgegriffen, die den Ausführungsbestimmungen zum *Indemnity Act* aus dem Jahre 1990 zugrunde lagen (vgl. Kap 4.1). Im Widerspruch dazu steht die Bestimmung, die den Amnestieausschuß dazu verpflichtet, bei seinen Entscheidungen die Kriterien der Straffreiheitsgesetze von 1990 und 1992 zu berücksichtigen.⁶³ Damit wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Straftat und politischem Ziel ausgehöhlt. Denn das

⁵⁹ Die Zusammensetzung der einzelnen Unterausschüsse wird in den §§ 14, 18 und 24 festgelegt.

⁶⁰ § 1 Abs. 2 Ziff. vii, ix; § 3 Abs. 1a; § 4a.

⁶¹ § 3 Abs. 1c.

⁶² § 18 Abs. 1.

Further Indemnity Act stellte ja einzig auf die politische Motivation des Täters ab, so daß Amnestien ohne Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Straftat und verfolgtem Ziel gewährt werden konnten (vgl. Kap. 4.2). Dem Amnestieausschuß ist nun freie Hand für eine eher großzügige Interpretation der Norgaard-Kriterien gegeben. Wer eine Amnestie erhält und wer nicht, wird weitgehend von der konkreten Anwendung des Gesetzes durch den Amnestieausschuß abhängen (vgl. Kap. 5.6). Dieser entscheidet alle Amnestieanträge unabhängig und weisungsfrei in einziger und letzter Instanz. Lediglich Straftaten, die zur persönlichen Bereicherung oder aus persönlicher Rache verübt worden sind, wurden grundsätzlich von einer Amnestie ausgeschlossen.

3. Der Straftäter muß eine volle Darlegung aller relevanten Fakten der Tat machen. Mit anderen Worten: Tätern wird ein vollständiges Geständnis abverlangt. Man hofft, dadurch Informationen über die Täter, Mittäter und die Verantwortlichen von bisher unaufgeklärte Menschenrechtsverletzungen zu bekommen.

Der Amnestieausschuß kann sämtliche politischen Straftaten amnestieren. Schwere Menschenrechtsverletzung müssen jedoch vor dem Amnestieausschuß öffentlich angehört werden. Diese Anhörungen können in Ausnahmefällen im Interesse der Wahrheitsfindung oder bei Gefährdung der Person hinter verschlossenen Türen stattfinden. Die Opfer haben aber das Recht, bei solchen Anhörungen anwesend zu sein. Alle Personen können sich durch einen rechtlichen Beistand vertreten lassen, gegebenenfalls wird auch ein Pflichtbeistand gestellt. Sollte eine Amnestie ausgesprochen werden, so muß der vollständige Namen der Person im amtlichen Gesetzblatt zusammen mit hinreichenden Informationen zur Identifizierung der amnestierten Tat veröffentlicht werden.⁶⁴

Die strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen wird durch das Gesetz zur nationalen Einheit und Versöhnung nicht eingestellt. Die Staatsanwaltschaft kann auch während der Arbeitszeit der Wahrheitskommission neue Verfahren gegen Personen einleiten, die im Verdacht stehen, eine politisch motivierte Straftat begangen zu haben. Ein justizielles Verfahren kann nur dann von einem Gericht vorübergehend unterbrochen werden, wenn sich der Angeklagte bereit findet, vor dem Amnestieausschuß auszusagen. Eine solche Verfahrensunterbrechung kann entweder vom Angeklagten oder dem Amnestieausschuß beantragt werden. Diese Regelungen soll Straftäter dazu motivieren, einen Amnestieantrag zu stellen, um einer Verurteilung vor Gericht zu entgehen. Sollte der Amnestieausschuß keine Amnestie gewähren, wird der Prozeß fortgesetzt.⁶⁵ Allerdings dürfen sämtliche selbstbelastenden Aussagen vor der Wahrheitskommission nicht als Beweismaterial gegen die Person in späteren oder zeitgleich verlaufenden Prozessen benutzt werden.⁶⁶ Belastet sich ein Straftäter vor dem Amnestieausschuß durch ein Geständnis und kommt dieser zum Schluß, daß das Verbrechen nicht die Kriterien zur Aussprache einer Amnestie erfüllt, erwächst dem Amnestieantragsteller dadurch kein Schaden in einem Verfahren vor einem Gericht.

Wird eine Amnestie ausgesprochen, so hat dies sehr weitreichende Folgen. Sollte die Person schon wegen der Straftat verurteilt worden sein, so muß diese freigelassen werden und der entsprechende Eintrag im Strafregister wird gelöscht. Ist sie noch nicht rechtskräftig verurteilt, so wird ihr Straffreiheit gewährt. Die Person soll so behandelt werden, als ob das Verbrechen nicht stattgefunden hätte. Dies gilt für alle

⁶³ § 20 Abs. 4.

⁶⁴ § 20 Abs. 1c, Abs. 6; §§ 33 und 34.

⁶⁵ § 19 Abs. 6 und 7.

⁶⁶ § 31 Abs. 3.

Gesetze, d.h. auch für das Beamtenrecht und Parlamentsgesetz. Der Amnestieausschuß kann lediglich der betreffenden staatlichen Behörde empfehlen, Maßnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz der Öffentlichkeit für notwendig hält.⁶⁷ Im Klartext heißt dies, daß Personen weiterhin öffentliche Ämter ausüben können, auch wenn sie für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich waren, es sei denn, der Amnestieausschuß empfiehlt Gegenteiliges!

Die Amnestie bedeutet zudem, daß nicht nur die strafrechtliche Verfolgung eingestellt wird, es entfällt auch die zivilrechtliche Haftung.⁶⁸ Opfer können weder gegen den Täter noch gegen den Staat oder eine andere Organisation eine zivilrechtliche Klage erheben, um auf diesem Weg eine Entschädigung durchzusetzen. Diese Regelung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht und auch aus Perspektive internationaler Menschenrechtsabkommen (vgl. 5.2) die problematischste Bestimmung des Gesetzes. Nicht ohne Grund hatten die Familien des getöteten Black-Consciousness-Führers Steve Biko und des ermordeten UDF-Rechtsanwaltehepaares Mxenge gegen diesen Paragraphen geklagt. Das südafrikanische Verfassungsgericht hat jedoch in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1996 die Verfassungskonformität dieser Regelung bestätigt. Das Gericht verwies insbesondere darauf, daß die Amnestierung von Personen schon in der Übergangsverfassung explizit gefordert werde und es dem Parlament freistehe, auf Grundlage der Empfehlungen der Kommission entsprechende Regelungen zur Entschädigung von Opfern zu treffen.⁶⁹

Der dritte Unterausschuß der Wahrheitskommission ist mit der Ausarbeitung von Entschädigungs- und Rehabilitationsmaßnahmen betraut. Der Ausschuß kann allerdings selber keine Wiedergutmachung leisten. Sein Mandat ist darauf beschränkt, dem Staatspräsidenten und dem Parlament Maßnahmen zur Entschädigung von Opfern zu empfehlen. Dazu gehören auch dringliche, vorläufige Maßnahmen zur Wiedergutmachung. Zahlungen zur Rehabilitation und Entschädigung der Opfer sollen später durch einen *President's Fund* erfolgen, der mit Geldern aus dem Haushalt und anderen Zahlungen, z.B. Spenden, gefüllt werden soll.⁷⁰

Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, ist die Wahrheitskommission mit umfangreichen Vollmachten ausgestattet. Sie kann Zeugen notfalls gegen Strafandrohung laden, Beschlagnahmungen und Durchsuchungen durchführen. Die Wahrheitskommission verfügt über eine eigene Untersuchungsabteilung, die zur Ausübung der Zwangsbefugnisse ermächtigt ist.⁷¹ Die beiden Straffreiheitsgesetze aus den Jahren 1990 und 1992 wurden mit dem neuen Versöhnungsgesetz außer Kraft gesetzt, alle auf ihrer Grundlage rechtskräftig ausgesprochenen Amnestien blieben jedoch gültig.⁷²

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission soll schließlich einen umfassenden Bericht vorlegen, der die Befunde und Aktivitäten der Kommission darstellt. In diesem Bericht sollen nicht nur die vergangenen Menschenrechtsverletzungen und ihr historischer Kontext dargestellt werden, sondern auch Maßnahmen zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen vorgeschlagen werden. Die Wahrheitskommission kann auch die Gründung von Institutionen empfehlen, die ihre Arbeit in der einen oder anderen Form weiter-

⁶⁷ § 20 Abs. 10.

⁶⁸ § 20 Abs. 7

⁶⁹ vgl. Sapa, 25.7.1996.

⁷⁰ §§ 1 Abs. 1 Ziff. xiv; 25 Abs. 1b; 42. Verschiedene europäische Staaten haben dem President's Fund schon Geld zur Verfügung gestellt.

⁷¹ §§ 28-32.

⁷² § 48.

führen werden. Der Bericht soll drei Monate nach der Beendigung der Arbeit fertiggestellt sein und muß spätestens innerhalb von zwei Monaten durch den Staatspräsidenten der gesamten Nation zugänglich gemacht werden.⁷³

Die Wahrheitskommission ist keine permanente Einrichtung. Sie soll innerhalb von 18 Monaten ihre Arbeit verrichten, ihre Dauer kann aber vom Staatspräsidenten um ein halbes Jahr verlängert werden, was auch sehr wahrscheinlich ist.⁷⁴ Dieser befristete Zeitrahmen wird damit begründet, daß es nötig sei, möglichst schnell ein umfassendes Bild der vergangenen Menschenrechtsverletzungen zu etablieren. Man möchte mit dem alten System schnell abrechnen, das Leiden der Opfer öffentlich bekannt machen und Entschädigungen nicht erst dann in Betracht ziehen, wenn der größte Teil von ihnen schon gestorben ist. Hinter dem kurzen Zeitraum steht aber auch der Gedanke, die schmerzliche Aufklärung der Vergangenheit so schnell wie möglich voranzutreiben, um sich dann auf den Heilungsprozeß verlegen zu können.

5.2 Kritische Würdigung des Auftrages der Wahrheitskommission

Aus menschenrechtspolitischer Perspektive ist zu kritisieren, daß die Wahrheitskommission nicht damit beauftragt ist, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, die ohne ein politisches Motiv verübt worden sind, wie etwa Folter und Mißhandlung von kriminellen Straftätern durch die südafrikanische Polizei. Da diese Personengruppe in den letzten Jahren zunehmend Opfer von Menschenrechtsverletzungen war, wäre es sinnvoll gewesen, durch den Auftrag der Kommission deutlich zu machen, daß eine Mißhandlung eines Oppositionellen genauso eine Menschenrechtsverletzung darstellt wie die Mißhandlung eines Kriminellen. Der Untersuchungsauftrag ist ansonsten nicht mit den Defiziten behaftet, die vorangegangene Untersuchungskommissionen kennzeichneten (vgl. Kap.3) und wird auch dem internationalen Charakter der südafrikanischen Repressionspolitik gerecht. Das einzige Problem ist, daß die Wahrheitskommission kaum ihren umfassenden Auftrag erfüllen wird. Der Zeitraum von zwei Jahren ist völlig unrealistisch, um eine Rekonstruktion von über 30 Jahren systematischer Mißachtung der Menschenrechte zu leisten. Das Aufdecken der verantwortlichen Personen und Strukturen wird das Land sicherlich noch über Jahrzehnte beschäftigen. Auch setzt der Auftrag die Kooperation der Nachbarstaaten voraus. Da die namibische Regierung sich bisher dagegen sträubt, im eigenen Land eine ähnliche Kommission einzusetzen, wird die Wahrheitskommission ihren Auftrag nur sehr eingeschränkt ausführen können. Trotzdem ist es sinnvoll, das Unternehmen zunächst zu befristen, damit relativ bald ein Bericht vorliegt. Die Wahrheitskommission kann das Dilemma der kurzen Zeitspanne lösen, indem sie die Bildung permanenter Nachfolgeorganisationen vorschlägt, welche die unerledigten Aufgaben weiterführen können.

Für die gleichzeitige Untersuchung aller Menschenrechtsverletzungen sprechen zwei wichtige Gründe: 1. Die Menschenrechtsverletzungen des ANC müssen genauso wie die des südafrikanischen Apartheidregime untersucht werden, um eine Kontinuität von Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und das Vertrauen in die neue Demokratie zu stärken. 2. Die Wahrheitskommission und ihre Befunde sind nur glaubwürdig, wenn sie ohne Rücksicht auf die Täter alle Menschenrechtsverletzungen untersucht. Hätte sie nur staatliche Menschenrechtsverletzungen untersucht, wäre die gesamte Institution zumindest von der weißen Bevölkerung abgelehnt worden (vgl. Kap.11.1). Die Konsequenz wäre gewesen, daß sie kaum da-

⁷³ §§ 4d-g; 43 und 44.

⁷⁴ § 43 Abs. 1; Für eine solche Verlängerung sprach sich Nelson Mandela am 27.6.1995 öffentlich aus, vgl. Sapa, 27.6.1995.

zu beigetragen hätte, ein kritischeres Bild von der Apartheidsvergangenheit innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe zu etablieren. Gegen die gleichzeitige Untersuchung spricht allerdings, daß sich so eine Differenzierung zwischen Menschenrechtsverletzungen des ANC und Formen seines legitimen Widerstands nur schwer vermitteln läßt. Die gleichzeitige Untersuchung von ANC-Anschlägen und staatlichen Menschenrechtsverletzungen könnte auch die Tendenz zur Aufrechnung von Menschenrechtsverletzungen bestärken.

Amnestien für Menschenrechtsverletzungen sind aus rechtspolitischer und völkerrechtlicher Perspektive grundsätzlich problematisch. Das Dilemma habe ich schon im zweiten Kapitel dargestellt. Geht man aber von der Amnestieklausel in der Übergangsverfassung aus, so kann man sagen, daß versucht worden ist, die Amnestie so zu gestalten, daß sie der konkreten Situation in Südafrika gerecht wird: Die justizielle Strafverfolgung wurde nicht eingestellt, die Täter müssen selber innerhalb einer relativ kurzen Frist einen Antrag auf Amnestie stellen und ihre Identität und Tat wird dabei öffentlich gemacht. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Aufklärung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und vergangenem Systemunrecht werden damit erfüllt. Es gibt zwar keine juristische Bestrafung, wohl aber eine öffentliche Ächtung, da eine Amnestie nur zu erwirken ist, indem die eigene Person dem Urteil der Öffentlichkeit preisgegeben wird. Die Amnestieregelungen sind tatsächlich eine südafrikanische Innovation. Sie sind in anderen Transitionsprozessen in dieser Form noch nicht angewendet worden (vgl. Werle 1995:14). Im großen und ganzen bilden sie einen interessanten und angemessenen Mittelweg zwischen einer Generalamnestie und einer rein strafrechtlichen Verfolgung vergangener Menschenrechtsverletzungen.

Im einzelnen kann man aber die folgenden Punkte kritisieren. 1. Eine Amnestie hätte an eine vorhergehende juristische Schuldfeststellung geknüpft werden können, so daß die Forderungen internationaler Menschenrechtsabkommen eingehalten worden wären.⁷⁵ 2. Es ist zwar zu begrüßen, daß der Ausschuß zur Rehabilitation und Entschädigung ein Entschädigungsgesetz entwirft, das den Interessen der Überlebenden vermutlich besser gerecht wird, als wenn dies das Parlament täte. Der Staat hätte aber stellvertretend für die Straftäter, die er von der zivilrechtlichen Haftung entbindet, eine Entschädigungsgarantie in das Gesetz zur Nationalen Einheit und Versöhnung aufnehmen können. Die derzeitige Regelung wird dem Art. 14 Abs. 1 der Folterkonvention nicht gerecht. Dieser verpflichtet Vertragsstaaten, „in ihrer Rechtsordnung sicherzustellen, daß das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat.“ Südafrika hat die Folterkonvention zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. Der Gesetzgeber ist aber in eingeschränktem Maße verpflichtet, die Bestimmungen der Folterkonvention schon zu beachten.⁷⁶ 3. Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit zwischen politischem

⁷⁵ Nach Art. 4 Abs 1 und 2 der Folterkonvention ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, „daß nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten“ und „diese Straftaten mit angemessenen Strafen [bedroht werden], welche die Schwere der Tat berücksichtigen.“ Südafrika hat die Folterkonvention zwar unterzeichnet, diese aber nicht vor dem Inkrafttreten der Amnestiebestimmungen des *National Unity and Reconciliation Act* ratifiziert. Nach Art. 18 des Übereinkommen über das Recht der Verträge ist ein Staat „verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrages vereiteln würden“. (vgl. auch Keightley 1995:397ff.) Es stellt sich deshalb die Frage, ob der quasi-Ausschluß einer Strafverfolgung für Folterhandlungen im Falle einer Gewährung von Straffreiheit nicht gegen den Art. 4 der Folterkonvention verstößt. Da die Folterkonvention keine Amnestierung nach einer Verurteilung ausschließt, ist die Freilassung von schon verurteilten Personen aus völkerrechtlicher Sicht eher unproblematisch (vgl. Orentlicher 1991).

⁷⁶ Vgl. Fn. 75.

Ziel und der Straftat wurde m.E. unnötig verwässert. 4. Das Gebot, amnestierte Personen in allen Bereichen so zu behandeln, als ob ihre Straftat nie geschehen sei, ist zu weitgehend. Es behindert meiner Ansicht in vielen Fällen notwendige disziplinarrechtliche Konsequenzen wie die Entlassung aus dem Staatsdienst, Versetzung, Nichtbeförderung oder Degradierung. 5. Zur Abschreckung einer Wiederholungstat wäre zudem bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eine Amnestie in Form einer Strafminde- rung (z.B. die Umwandlung politisch motivierter Straftaten in Bewährungsstrafen) denkbar gewesen. Damit wäre auch der Amnestiesollvorschrift der Übergangsverfassung genüge getan worden.

5.3 Die politische Debatte während des Gesetzgebungsprozesses

Die Gesetzgebung zur Wahrheits- und Versöhnungskommission ging auf Initiative des ANC und des Jus- tizministers Dullah Omar zurück. Im Juli 1994 kündigte Omar die Bildung einer Wahrheitskommission an.⁷⁷ Wesentliche Punkte der politischen Debatte über den Entwurf des Gesetzes zur Nationalen Einheit und Versöhnung waren: 1. der Zeitraum, für den Amnestien gewährt werden sollten, 2. die Frage, ob der Amnestieausschuß hinter verschlossenen Türen tagen sollte, 3. die Frage, ob die Amnestiebestimmungen der vorangegangenen Straffreiheitsgesetze berücksichtigt werden sollten.

Der PAC lehnte die Amnestierung von Apartheidsverbrechern ganz ab. Der Vizepräsident des PAC, Motsoko Pheko, warf der Wahrheitskommission vor, sie würde die Tatsache verkennen, daß die Apart- heid von den Vereinten Nationen als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit deklariert worden sei. Frei- heitskämpfer würden mit Verbrechern gleichgestellt. Während anderswo Verbrechen gegen die Mensch- lichkeit durch Tribunale zur Rechenschaft gezogen würden, amnestiere man die Täter in Südafrika. Die Wahrheitskommission sei eine Kapitulation gegenüber den Kräften des Rassismus.⁷⁸ In der Amnestiefra- ge bildete der PAC eine sonst eher ungewöhnliche Allianz mit der weißen Rechten. Da der PAC noch An- schläge nach dem 5. Dezember 1993 verübt hatte, sprach er sich für eine Ausdehnung des Amnestiezeit- raumes für Befreiungskämpfer aus. Die PAC-Parlamentsfraktion stand der Wahrheitskommission aller- dings weniger abweisend gegenüber und entschied sich sogar, das Gesetz trotz einiger Vorbehalte zu un- terstützen (National Assembly 1995a: 1390ff.).

Gegen die Wahrheitskommission sprach sich auch die IFP aus (vgl. IFP 1994). IFP-Präsident Gatsha Buthelezi warnte im Februar 1995 das Parlament, daß die Kommission eine „teuflische Einrichtung sei, die lediglich Teuflisches hervorbringen wird“⁷⁹. Der Fraktionsvorsitzende Mtshali begründete die ableh- nende Haltung seiner Partei unter anderem damit, daß die neue Amnestiegesetzgebung viel härte Bedin- gungen als die vorhergehende stelle.⁸⁰ Hinter der ablehnenden Haltung steckt vor allem der Verdacht, die Wahrheitskommission sei ein politisches Instrument des ANC, um die IFP zu diskreditieren. So meinte die IFP-Senatorin Ruth Rabinowitz, die Wahrheitskommission werde auf Kosten der Steuerzahler wäh- rend der Lokalwahlen für den ANC Wahlkampf machen (vgl. Bolling 1995:61). Der Widerstand gegen

⁷⁷ In Reaktion auf das Further Indemnity Act hatten die *Lawyers for Human Rights* im Frühjahr 1993 schon ei- nen sehr ähnlichen Vorschlag zur Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission gemacht, der sich zum Teil an dem chilenischen Vorbild orientierte vgl. Kollapen (1993:6-9)

⁷⁸ Pheko in: Sowetan, 28.11.1995

⁷⁹ „It is an evil institution from which only evil will germinate...“ zit. n. Business Day, 23. 2. 1995.

⁸⁰ Star, 10.3.1995, Star, 31.5.1995.

die Wahrheitskommission ist verständlich. Tatsächlich dürfte die IFP sehr wenig Interesse an weiteren Enthüllungen über die Kooperation mit südafrikanischen Sicherheitskräften haben.

Das zentrale Anliegen der rechtsextremen Kräfte war die Ausdehnung des Amnestiezeitraumes auf alle politische Verbrechen, die bis zur Amtseinführung Nelson Mandelas am 10. Mai 1994 stattgefunden haben. Nur so könnten rechtsextreme Kreise für Anschläge während der ersten demokratischen Wahlen in den Genuß einer Amnestie kommen. (vgl. FF 1994; AWB 1995). Die *Freedom Front* (FF) stimmte gegen das Gesetz, weil sie diese Position nicht durchsetzen konnte.

Die National Party betonte beständig die Befürchtung, die Kommission könne zu einer Hexenjagd verkommen, die nicht der Versöhnung diene (vgl. Minnaar 1995:60). In einem Positionspapier forderte die NP (1995) Sitzungen hinter verschlossenen Türen, um potentielle Zeugen vor Racheakten zu schützen. Außerdem würden öffentliche Anhörungen das Gefühl stärken, daß die Wahrheitskommission eine „Inquisition und Hexenjagd“ sei. Jegliche Diskriminierung von amnestierten Personen solle verboten werden und der Zeitraum für die Amnestiegewährung auf ein Datum bis zum 10. Mai 1994 ausgedehnt werden. Ein NP-Alternativentwurf vom 28. März 1995 sah weder vor, daß eine vollständige Darlegung der Fakten zur Amnestiegewährung nötig sei, noch sollten die Norgaard-Prinzipien zur Anwendung kommen (NP 1995a). In den Verhandlungen mit dem ANC wurde schließlich der Kompromiß erzielt, daß der Amnestieausschuß bei seinen Entscheidungen auch die Kriterien des Straffreiheitsgesetzes von 1992 zu berücksichtigen habe. Im Gegenzug stimmten die NP-Minister Chris Fisser und Roelf Meyer der ANCForderung nach einer grundsätzlich öffentlichen Anhörungen des Amnestieausschusses zu. Dies führte zu einer Rebellion einiger NP-Abgeordneter, die Fraktion stimmte am Ende jedoch dem Gesetzentwurf unter Vorbehalten zu (vgl. auch National Assembly 1995a:1356ff.; 1374ff.; 1394ff.).

Der Vorsitzender der *Democratic Party*, Leon Wessels, sprach sich stark gegen eine Ausdehnung der Amnestieregelungen über den 14. September 1991 aus. An diesem Tag hatte die Unterzeichnung des Nationalen Friedensabkommens stattgefunden, in dem sich alle Parteien und die Regierung zur friedlichen Austragung von Konflikten verpflichtet hatten.⁸¹ Die Partei begrüßte sowohl die grundsätzliche Idee einer Amnestie für vergangene politische Verbrechen als auch den Versuch, die Wahrheit über vergangene Menschenrechtsverletzungen herauszufinden. Sie stimmte deshalb dem *National Unity and Reconciliation Act* zu. Jedoch warnte die DP-Parlamentsabgeordnete Smuts vor einer revisionistischen offiziellen Geschichte. Als revisionistisch bezeichnete Smuts jedoch nicht eine Glorifizierung der Apartheidverbrechen, sondern die ANC-Position, daß die Taten des ANC nicht mit denen der Apartheid auf eine Stufe zu stellen seien (National Assembly 1995a:1386).

Eine Äußerung von Justizminister Omar löste im Mai 1995 eine neue Kontroverse über die Amnestieregelung aus. Gegenüber der ausländischen Presse hatte Omar geäußert, er halte es für unwürdig, wenn gerade diejenigen Personen, denen Südafrika seine neue Demokratie zu verdanken habe, gezwungen seien, eine Amnestie zu beantragen. Man solle Personen wie den stellvertretenden Präsidenten Thabo Mbeki und den Minister für öffentliche Dienste Zola Skweyiya nicht dazu nötigen, Straffreiheitsanträge vor der Wahrheitskommission stellen zu müssen. Bevor der Senat dem Gesetz zustimmte, gab es innerhalb des ANC starke Stimmen, die sich dafür aussprachen, führende ANC-Mitglieder, die noch die temporäre Straffreiheit genossen, automatisch zu amnestieren. Zugleich wollte

⁸¹ Star, 31.5.1994.

Straffreiheit genossen, automatisch zu amnestieren. Zugleich wollte der ANC den Gesetzentwurf ergänzen, so daß die Taten bewaffneter Widerstandskämpfer nicht mehr als grundsätzlich illegal eingestuft würden. Man wollte dadurch verhindern, daß es auf rechtlicher Ebene zu einer ungerechtfertigten Gleichsetzung des legitimen Widerstandes mit staatlichen Menschenrechtsverletzungen käme.⁸² Der ANC stimmte jedoch dem Gesetz ohne Berücksichtigung dieser Wünsche zu (National Assembly 1995a: 1347f.)

Für die südafrikanische Polizei nahm Anfang August 1994 ein Vertreter der Rechtsabteilung der Polizei an einer Konferenz zur Wahrheitskommission teil. Unter Berufung auf die Amnestiebestimmungen in der Verfassung behauptete die Polizei, eine Wahrheitskommission sei verfassungswidrig, da sie zu öffentlichen Konflikten führen würde und nicht mit dem Geist der Versöhnung im Einklang stünde. Aus der Stellungnahme geht hervor, daß die Polizei insbesondere um eine nichtöffentliche Verfahren bemüht war, bei dem die Täter und ihre Taten möglichst im Dunklen bleiben:

„A public truth commission appears to be unconstitutional. It is not a suitable instrument for ascertaining the truth. A commission will deepen divisions and cause further disruptions in our society because it will be seen as a political instrument which the present government may wish to use to punish its former adversaries. ... I must emphasise that although it is clear that applicants must come clean, the application of the concluding portion of the Constitution does not require wide publication of the identity of applicants or of the exact details of their past conduct.“⁸³

In der offiziellen Stellungnahme zum Gesetzentwurf stellte Polizeichef van der Merwe im Januar 1994 ebenfalls die Notwendigkeit einer Wahrheitskommission in Frage. Nach den Vorstellungen der Polizei sollten sämtliche Parteiführer und Befehlshaber der Sicherheitskräfte bzw. Guerillakämpfer die kollektive Verantwortung für alle Verbrechen übernehmen und selber einen Rahmen abstecken, mit dessen Hilfe man beurteilen könne, ob die jeweiligen Angehörigen der Konfliktparteien eine politische Straftat begangen hätten. Alle Straftaten und die von ihnen betroffenen Opfer sollten öffentlich gemacht, ihre Täter amnestiert, jedoch deren Namen nicht publiziert werden. (SAPS 1995). Gegenüber der Presse rechtfertigte van der Merwe seine Empfehlungen damit, daß Personen, die politische Verbrechen begangen hätten, nicht die Wahrheit aufdecken würden, wenn sie zu einem öffentlichen Auftritt gezwungen seien. Außerdem sei es nicht nötig, daß die Familien der Opfer wissen müßten, wer ihre Mörder seien. Wenn es tatsächlich um Versöhnung ginge, dann sei es unerheblich, wer die Morde begangen habe.⁸⁴ Das Militär blieb während der ganzen Debatte stumm.

Gegen die Wahrheitskommission gab es jedoch auch Widerstand von Angehörigen prominenter Opfer, die sich zu einer *Association of Victims of Unsolved Apartheid Atrocities* zusammengeschlossen haben.⁸⁵ Die Vereinigung, die nach eigenen Angaben rund 500 Mitglieder vertritt, fordert Gerechtigkeit statt Versöhnung. Sie sieht in der Wahrheitskommission eine Institution, die verhindert, daß die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Statt einer Amnestie möchte sie, daß der Rechtsstaat seinen Gang nimmt und Apartheidverbrechern der Prozeß gemacht wird. Die Mitglieder betonen, sie seien nicht bereit, den Tätern

⁸² Star, 23.5.1995; Star, 31.5.1995

⁸³ Offizielle Stellungnahme des SAPS-Offiziers Inus Sonnekus, abgedruckt in Boraine & Levy (1995: 151).

⁸⁴ Star, 30.1.1995.

⁸⁵ Die Vereinigung wurde von der Witwe Steve Bikos und M. Mxenge, dem Bruder des Antiarapartheids-Rechtsanwaltes Griffiths Mxenge gegründet.

das ihnen angetane Unrecht einfach zu verzeihen, auch nicht im Sinne nationaler Versöhnung. Sie versuchten erfolglos, die Amnestiebestimmungen mit einer Verfassungsklage zu Fall zu bringen.

Die Einrichtung einer Wahrheitskommission wurde von fast allen südafrikanischen Menschenrechtsorganisationen begrüßt. Der Gesetzentwurf zur Wahrheitskommission war zudem auch unter Beteiligung von Juristen ausgearbeitet worden, die ihnen selber angehörten oder nahestanden.⁸⁶ Die meisten Menschenrechtsorganisationen stimmten einer Amnestierung einzelner Straftäter zu. Ihr Hauptanliegen war, daß sämtliche Apartheidsverbrechen öffentlich gemacht werden und Amnestien nur in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards ausgesprochen werden sollten. Die *Lawyers for Human Rights* (LHR) betonten in einer Stellungnahme an den Justizausschuß des Parlaments, daß internationale Menschenrechtsstandards Amnestien für extralegale Hinrichtungen und das Verschwindenlassen von Personen verbieten und daß der Ausschluß von Zivilklagen gegen Täter verfassungswidrig sei (LHR 1995:5,8). Die Anhörungen des Amnestieausschusses müßten ebenfalls öffentlich stattfinden, da sie sonst den Opfern das Recht auf Information verwehrten. Außerdem solle die Kommission das Recht haben, bestimmte Maßnahmen gegen die Täter zu treffen. *Amnesty International* (1995: 14ff.) kritisierte ebenfalls die Amnestiebestimmungen. In einem Memorandum an den Justizausschuß vertrat die Menschenrechtsorganisation die Auffassung, daß die Begnadigung von Personen, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen hätten, erst nach dem Abschluß eines ordentlichen rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens akzeptabel sei. Zudem sei es höchst problematisch, daß solche Taten amnestiert würden, bei denen sich Straftäter auf einen Befehl einer übergebende Stelle berufen könnten. Die Gehorsamspflicht erstreckte sich nach den Internationalen Menschenrechtskonventionen explizit nicht auf Folter, extralegale Hinrichtungen oder 'Verschwindenlassen'. Internationale Menschenrechtsstandards könnten nur dann aufrechterhalten werden, wenn der Amnestieausschuß sich weigern würde, eine solche Tat zu amnestieren. Denn Folter, extralegale Hinrichtungen oder das 'Verschwindenlassen' von Personen stünden nie in einem 'angemessenen Verhältnis' zur Erreichung eines politischen Zieles (Ebd.: 17). Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, bildeten südafrikanische Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsgruppen eine gemeinsame Koalition und drohten im Februar 1992, der Wahrheitskommission ihre Unterstützung zu entziehen, sollten Amnestien unter Ausschluß der Öffentlichkeit vergeben werden. Neben Kirchenvertretern gehörten der Koalition fast alle anerkannten Nichtregierungsorganisationen an, die mit Menschenrechtsfragen beschäftigt waren. Der ANC wurde dadurch so stark unter Druck gesetzt, daß er einem öffentlichen Verfahren zustimmen mußte, da es unmöglich gewesen wäre, eine Wahrheitskommission gegen den Widerstand der NGOs durchzuführen.⁸⁷

Der Verlauf der Debatte um das Gesetz zur nationalen Einheit und Versöhnung zeigt, daß es dem ANC weitgehend gelang, seine ursprünglichen Vorstellungen durchzusetzen. Die Menschenrechtsorganisationen setzten die ANC-Parlamentsfraktion soweit unter Druck, daß Anhörungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit weitgehend verhindert werden konnten. Die NP konnte lediglich die Aufweichung des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit zwischen Straftat und politischem Ziel durch einen Verweis auf die vorangegangenen Straffreiheitsgesetze durchsetzen. Bemühungen der Sicherheitskräfte, doch noch eine Blan-

⁸⁶ Dazu zählten George Bizos, Mitglied des Legal Resources Centre (LRC) und der Prof. für öffentliches Recht an der University of Western Cape, Medrad Rwelamira.

⁸⁷ *Business Day*, 2.2.1995.

koamnestie ohne viel Aufklärung zu erhalten, scheiterten ebenso wie die Versuche unterschiedlicher Parteien, den Amnestiezeitraum bis auf einen Termin nach den ersten demokratischen Wahlen auszudehnen.

5.4 Der Malan-Prozeß und die Wahrheitskommission

Nach der Verabschiedung des Gesetzes zur nationalen Einheit und Versöhnung trafen am 10. August 1995 sechs ehemalige Polizei- und Militärgeneräle mit Präsident Mandela und den zuständigen Ministern für Verteidigung, Innere Sicherheit und Justiz zusammen.⁸⁸ Auf dem Treffen brachten sie ihre Sorgen über eine ungleiche Behandlung von Mitgliedern der Sicherheitskräfte durch die neuen Amnestiebestimmungen zum Ausdruck. Die Generäle baten ferner darum, alle Ermittlungen gegen ehemalige Mitglieder der Sicherheitskräfte für Verbrechen vor dem 6. Dezember 1993 einzustellen, da diese unter die Amnestiebestimmungen der Wahrheitskommission fallen würden. Sie wollten damit die Ermittlungen gegen den ehemaligen Minister für innere Sicherheit Adrian Vlok, den Exverteidigungsminister Magnus Malan und zahlreiche andere Polizei- und Militäroffiziere zu Fall bringen. Zugleich bekräftigten die Generäle aber ihre Unterstützung für die Wahrheitskommission und deuteten an, sie würden kooperieren, um Versöhnung und nationale Einheit herzustellen. Justizminister Omar betonte nach dem Treffen, daß die Ermittlungen gegen ehemalige Mitglieder der Sicherheitskräfte nicht von der Regierung, sondern von der Polizei durchgeführt würden. Sobald ausreichend Beweismaterial vorläge, seien die Generalstaatsanwälte per Gesetz zur Anklage verpflichtet. Weder dem Präsidenten noch dem Justizministerium sei es gestattet, in die Unabhängigkeit der Gerichte einzugreifen.⁸⁹

Am 27. Oktober 1995 ordnete der Generalstaatsanwalt von KwaZulu-Natal, Tim McNally, die Strafverfolgung des ehemaligen Verteidigungsministers Magnus Malan und zehn weiterer Armee- und Polizeioffiziere an.⁹⁰ Am 2. November 1995 wurden sie offiziell wegen Verschwörung und Mordes angeklagt und gegen Abgabe ihrer Pässe auf Kautionsfreigabe freigelassen. Den Mitgliedern des Sicherheitsestablishments wurde zur Last gelegt, im Jahr 1985 eine paramilitärische Einheit für die Inkatha-Bewegung mit dem Ziel aufgestellt zu haben, Oppositionelle umzubringen. Hauptanklagepunkt ist ein Terroranschlag auf das Haus des UDF-Aktivisten Willie Ntuli am 21. Januar 1987, bei dem 13 Zivilisten ums Leben kamen. Ntuli überlebte den Anschlag, weil er zum Zeitpunkt des Anschlages nicht daheim war, wurde aber drei Jahre später ermordet. F.W. de Klerk warnte, daß die Verhaftungen weitreichende Konsequenzen für die nationale Versöhnung haben könnten und forderte zusammen mit dem ehemaligen Armeegeneral und Parteichef der FF, Constand Viljoen, den Generälen eine temporäre Immunität zu geben.⁹¹ Auch de Klerks Vorgänger, Pieter Willem Botha, versuchte zu erreichen, daß die ANC-Regierung in den bevorstehenden Prozeß eingriff. Im Kabinett der Regierung fürchtete man für ein paar Tage um die Loyalität der Polizei und des Militärs. Mandela wies den Verteidigungsminister an, das Land nicht zu verlassen und der neue Polizeichef George Fivaz wurde beauftragt, die Einstellungen innerhalb der Polizei zum Malan-Prozeß zu beobachten.⁹² Die Malan-Anklage wurde vermutlich vom ANC als ein Test angesehen, wie weit man gegen die ehemaligen Kräfte vorgehen könnte, ohne die neue Ordnung zu gefährden. Jedoch erwiesen sich

⁸⁸ Neben Gen. Constand Viljoen waren dies der Militärgeneral Jannie Geldenhuys und die Polizeigeneräle Mike Geldenhuys, Johann Coetzee, Hennie de Witt und Johan van der Merwe.

⁸⁹ Sunday Independent, 13.8.1995; Sunday Times, 13.8.1995; Citizen, 11.8.1995.

⁹⁰ Zu den Angeklagten gehörten auch der ehemalige Armeechef Kat Liebenberg, der Chef des Militärischen Geheimdienstes Tienie Groenewald und der Chef der südafrikanischen Streitkräfte Jannie Geldenhuys.

⁹¹ Mail & Guardian, 3.-9.11.1995; Citizen, 1.11.1995

solche Befürchtungen als übertrieben. Nachdem es keine Anzeichen einer ernsthaften Gefährdung gab, bezog der ANC weitaus eindeutiger Positionen zur Amnestiefrage als zuvor. Hatte Präsident Mandela eine mögliche Verlängerung des Amnestiezeitraumes unter bestimmten Bedingungen in Aussicht gestellt, so äußerte er sich nun eindeutig, daß eine Verlängerung nicht in Frage käme. Er stellte lediglich die Möglichkeit in Aussicht, von seinem präsidentiellen Gnadenrecht Gebrauch zu machen, sollte dies zur Versöhnung nötig sein.

Die Eröffnung des Prozesses fand ein paar Monate später im März 1996 statt. Er endete jedoch am 11. Oktober 1996 mit einem Freispruch für Malan und alle Mitangeklagten. Der Richter Jan Hugo urteilte, die drei Kronzeugen seien Lügner gewesen. Außerdem sei nicht erwiesen, daß die paramilitärische Ausbildung von Inkatha-Mitgliedern durch die Armee illegal gewesen sei. Obwohl zahlreiche Dokumente vorlagen, die bestätigten, daß der Staatssicherheitsrat mit Wissen des Inkathachefs Gatsha Buthelezi das Training in Namibia veranlaßt hatte, wollte der Richter Hugo es für nicht erwiesen ansehen, daß die Inkatha-Mitglieder gezielt für Terroranschläge auf Oppositionelle ausgebildet worden waren. Auch hielt er es für nicht erwiesen, daß Mitglieder der Inkatha-Einheit tatsächlich am Anschlag in Kwa Makutha beteiligt gewesen waren.⁹³ Das Urteil stieß auf wenig Verständnis beim ANC, der - wie die meisten Beobachter - ein solches Urteil nicht erwartet hatte. Er verlangte eine Reform der Justiz, damit nicht weiter Richter aus Apartheidzeiten über ihre ehemaligen Weggenossen urteilen könnten. Wie dem auch sei - das Urteil verdeutlicht, wie schwierig es ist, mit Hilfe von Prozessen einen eindeutigen Nachweis für die Tatbeteiligung ehemaliger Funktionsträger des Apartheidregime zu führen. Der Ausgang des Malan-Prozesses erschwert die Arbeit der Wahrheitskommission. Solange selbst wichtige Militärs und Polizisten aus Mangel an Beweisen straffrei bleiben, dürften nur wenig Mitglieder der Sicherheitskräfte motiviert sein, vor die Wahrheitskommission zu treten und eine Amnestie zu beantragen.

5.5 Die Auswahl der Kommissionsmitglieder

Schon während der Parlamentsdebatte über die Wahrheitskommission entbrannte in der Öffentlichkeit eine Personaldiskussion. Das Bündnis der südafrikanischen Nichtregierungsorganisationen apellierte mit Unterstützung von *Amnesty International* an Staatspräsident Mandela, ein öffentliches Verfahren der Benennung der Kandidaten stattfinden zu lassen. Die Organisationen forderten, daß der Kommission Personen angehören müßten, die sich in der Vergangenheit für die Menschenrechte eingesetzt hätten.⁹⁴

Das Gesetz sah lediglich vor, daß Staatspräsident Mandela in Konsultation mit seinem Kabinett die Wahrheitskommission beruft. Auf den eindringlichen Appell der südafrikanischen Menschenrechtsorganisationen reagierte Mandela, indem er alle gesellschaftlichen Organisationen aufforderte eigene Kandidaten für die Wahrheitskommission zu nominieren. Ein neunköpfiges Auswahlgremium mit Vertretern der größeren Parteien und einigen NGO-Vertretern hatte die Aufgabe, von den 299 nominierten Bewerbern 25 Personen zur Auswahl vorzuschlagen⁹⁵. Die Namen aller Bewerber wurden in den Tageszeitungen ab-

⁹² Mail & Guardian, 24.-30.11.1995

⁹³ taz, 12./13.10.1996.

⁹⁴ Press Statement, NRO-Coalition on the Truth and Reconciliation Commission vom 19.7.1995; Amnesty International (1995a); Star, 27.7.1995.

⁹⁵ Der Auswahlkommission gehörten der Menschenrechtsanwalt und gegenwärtige Rechtsberater Mandelas Prof. Nicholas 'Fink' Haysom, die Vorsitzende des Südafrikanischen Kirchenrates, Brigalia Bam, Roussier de Ville

gedruckt und das Auswahlgremium hörte insgesamt 46 Bewerber an, die wegen ihrer fachlichen Eignung in die engere Auswahl gekommen waren. In öffentlichen Anhörungen wurden alle Bewerber befragt. Das Auswahlverfahren wurde überwiegend als fair bezeichnet, auch wenn die DP Kritik übte, da sie nicht in dem Auswahlgremium vertreten war. Die vorgeschlagenen Kandidaten wurden von den meisten Parteien als repräsentativ und geeignet begrüßt, wobei die NP bedauerte, daß einige „exzellente Kandidaten“ nicht berücksichtigt worden seien, und die IFP auf eine Unterrepräsentation von Personen aus der Region KwaZulu Natal hinwies.⁹⁶ Am 28. November 1995 wurden schließlich 17 Kommissionsmitglieder von Präsident Nelson Mandela berufen. Zum Vorsitzenden wurde der anglikanische Erzbischof Desmond Tutu ernannt. Tutu erhielt in den 80er Jahren für sein Eintreten für die Menschenrechte in Südafrika den Friedensnobelpreis. Sein Stellvertreter wurde Alex Boraine, ein ehemaliges Mitglied der DP, der 1986 aus Protest das Kapstädter Parlament verließ, weil er das illegitime Parlament nicht mehr durch seine weitere Mitgliedschaft rechtfertigen wollte. Von 1986-1994 war er Direktor von IDASA, einem wissenschaftlichem Institut, das ein Ende der Apartheid durch friedlichen Wandel propagierte. Alex Boraine befaßte sich seit 1992 intensiv mit dem Umgang mit den Apartheidverbrechen, gründete eine eigene Organisation zur Auswertung der internationalen Erfahrungen mit Untersuchungskommissionen und organisierte zwei Konferenzen zur Vorbereitung auf die Wahrheitskommission. Dem Ausschuß für Reparationen und Rehabilitation sitzt mit Hlengiwe Mkhize eine Psychologin vor, die sich auf die Behandlung von durch Gewalt traumatisierten Personen spezialisiert hat. Diesem Gremium gehören auch Wendy Orr (vgl. Kap. 1.2) sowie weitere bekannte Mediziner und Psychologen an, die sich einen Namen für die Behandlung von Gewalt- und Folteropfern gemacht haben. Dem Menschenrechtsausschuß gehören mit Yasmin Sooka und Richard Lyster, Dumisa Ntsbeza, Mary Burton und Faizel Randerea einige bekannte Menschenrechtsanwälte und Mediziner an. Vorsitzender des Amnestieausschusses ist der Richter Hassen Mall, der selbst kein Kommissionsmitglied ist. Im zur Seite gestellt sind neben den beiden Richtern Andrew Wilson und Bernard Ngoepe die Kommissionsmitglieder Christiaan de Jager und Sisi Khampepe. Der Rechtsanwalt Chistiaan de Jager vertrat die CP im *Volksstaat Council*, der mit Mandela über die Bildung eines eigenen autonomen Gebietes für Afrikaaner verhandelte. Gegen seine Berufung gab es wegen seinen engen Verbindungen zum rechtsextremen Lager Kritik. Khampepe ist dagegen Mitglied der *Black Lawyers Association*, einer Organisation, die eher dem *Black Consciousness Movement* nahe steht. Um eine zusätzliche Person aus KwaZulu-Natal zu berufen, entschied sich Mandela, den methodistischen Pastor Mqojo zu berufen, der nicht auf der Liste der vorgeschlagenen Personen stand. Mqojo war wohl ein Kompromißkandidat, da er in seiner Eigenschaft als Präsident des südafrikanischen Kirchenrates in der Region Natal eine sehr neutrale Position eingenommen hatte. Offenbar kam deshalb sein Kollege, der Bischof Mogoba nicht zum Zuge, den die DP gerne als Mitglied der Wahrheitskommission gesehen hätte. Das *South African Institute for Race Relations* spekulierte, daß die Berufung mit Mogobas kritischen Position gegenüber dem ANC in den 80er Jahren zusammenhing. Die Besetzung zeigt ein Bemühen, es allen politischen und ethnischen Gruppierungen Südafrikas recht zu machen. Positiv ist sicherlich, daß relativ viele Frauen der Kommission angehören und die Wahrheitskommission im Gegensatz zu vorangegangenen Regierungskommissionen nicht mehr allein von Juristen und Rechtsanwälten dominiert wird. Ange-

(FF), Baleka Kgositsile (ANC), Prof. Harriet Ngubane (IFP), Ray Radue (NP); Jody Kollapen (LHR), Jayendra Naidoo, sowie der Bischof der methodistischen Kirche, Peter Storey, an.

⁹⁶ Zum Auswahlverfahren: Mail & Guardian, 10.11.1995; Business Day, 22.11.1995; Business Day, 29.11.1995; Star, 17.11.1995; Sunday Times, 19.11.1995.

sichts der vielschichtigen Aufgaben der Wahrheitskommission, ist dies durchaus sinnvoll. Diese Heterogenität macht allerdings die Zusammenarbeit innerhalb der Wahrheitskommission schwierig. Es gibt teilweise sehr unterschiedliche Vorstellungen, wie die Kommission auftreten sollte, da auch unterschiedliche politische Loyalitäten mit im Spiel sind. Manche Kommissionsmitglieder sind zudem von dem hierarchisch-patriarchalen Leitungsstil des Vorsitzenden Tutu nicht besonders angetan. Kritisiert wird auch, daß Tutu die Anhörungen der Wahrheitskommission zu einem Gottesdienst verkommen lasse, und wenig Verständnis für manche Opfer zeige, die seinem christlich motivierten Versöhnungsgedanken nicht folgen wollen. Andere loben jedoch Tutu als eine Person, die der ganzen Kommission Glaubwürdigkeit und Ehre gibt. Tatsächlich fühlen sich viele Opfer geehrt, vor Tutu ihre Leidensgeschichte erzählen zu dürfen. Seine Aufrufe zur Versöhnung kommen wiederum auch dem Befinden vieler weißen Südafrikaner stark entgegen.⁹⁷

5.6 Die ersten Monate der Arbeit⁹⁸

Die Wahrheitskommission begann ihre öffentlichen Anhörungen am 15. April 1996 in East London. Erste Zeugin war die ehemalige Sekretärin von Steve Biko, Nohle Mohapi, deren Mann ebenfalls gefoltert und in Polizeihaft ums Leben gekommen war. Durch eine gezielte Auswahl sehr unterschiedlicher Opfer konnte sich die Wahrheitskommission schon in der ersten Woche dem Vorwurf weitgehend entziehen, die Menschenrechtsverletzungen einseitig zu untersuchen. Vor ihr sagten weiße Südafrikaner aus, die Bombenanschlägen der Befreiungsbewegungen zum Opfer gefallen waren, Angehörige von 'verschwindenen' und ermordeten Anti-Apartheidsaktivisten, Personen, die in Polizeigewahrsam oder in ANC-Lagern gefoltert wurden, sowie Polizisten, die selber wegen ihrer Rolle als Symbole der Staatsmacht zu Opfern von Townshipbewohnern wurden. Die Überlebenden erzählten ausführlich ihre Lebensgeschichte und den Hergang der Ereignisse. Anfängen von Morddrohungen, wiederholter Inhaftierung bis hin zu Folter und Morden. Dabei wurde der südafrikanischen Öffentlichkeit nicht nur ein Bild von den vergangenen Menschenrechtsverletzungen gegeben. Die Opfer informierten auch darüber, wie die Polizei mit jenen Familienangehörigen umging, die ihre Söhne, Töchter oder Eltern verloren hatten und wie sie über das Schicksal ihrer Verwandten bewußt in die Irre geführt wurden. Zugleich beschrieben sie die familiären Folgen, die Folter oder Tod für sie als Überlebende hatten: dauerhafte psychische Probleme, Arbeitsunfähigkeit, Ausfall sämtlicher Einkommensbezüge usw. Die gesamte Dimension politischer Verfolgung wurde so der südafrikanischen Öffentlichkeit bewußt gemacht. Hier sprachen nicht Vertreter des Sicherheitsestablishments, die ihre eigenen Taten rechtfertigten, noch Politiker, die den Befreiungskampf heroisierten, sondern es kamen sehr unterschiedliche Opfer zu Wort. In dieser Hinsicht hat die südafrikanische Wahrheitskommission vermutlich mehr geleistet als andere, vergleichbare Versuche der Vergangenheitsbewältigung.

Den Opfern blieb ein Kreuzverhör erspart. Sie wurden nicht ein weiteres Mal dadurch erniedrigt, daß man ihnen - wie meist in der Vergangenheit - unterstellte, ihre Erfahrungen und Erlebnisse würden nicht stimmen. Das 'bloße' Erzählen des erlittenen Unrechtes war für viele Opfer eine starke Belastung. Man-

⁹⁷ Zum biographischen Hinterrund und der Zusammensetzung der Wahrheitskommission vgl. u.a. Star, 30.11.1995; Sunday Tribune 3.12.1995; New Nation, 8.12.1995; zur Kritik an der Nichtberufung von Magoba siehe Douglas (1996:15f.); zur Rolle von Tutu: Mail & Guardian 12.-16. April 1996.

⁹⁸ Dieses Unterkapitel beruht hauptsächlich auf eigenen Beobachtungen in Südafrika und zahlreichen Gesprächen mit Mitarbeitern der Wahrheitskommission, NGOs und Selbsthilfegruppen von Überlebenden.

che Anhörungen mußten unterbrochen werden, damit die betroffene Person erst einmal wieder zu sich kommen konnte. Psychologen, Sozialarbeiter und Seelsorger begleiten die Überlebenden bei ihren Anhörungen und stehen im Anschluß an die Vernehmung für ein *Debriefing* zur Verfügung. Eine langfristiges Konzept zur psychischen Betreuung der Opfer existiert allerdings nicht. Verschiedene NGOs versuchen deshalb Selbsthilfegruppen wie die *Khulumani Support Group* zu initiieren, die gerade in einem Land, in dem die mentale Gesundheitsversorgung für die schwarze Bevölkerung dürftig oder nicht bezahlbar ist, eine zentrale Funktion haben könnten. Die psychischen Belastung beschränkten sich keineswegs nur auf die Überlebenden. Mehrere Kommissionsmitglieder brachen am zweiten Tag der Anhörungen vorübergehend zusammen, auch der Vorsitzenden Tutu. Drei Tageszeitungen mußten im Verlauf der ersten Wochen ihre Journalisten auswechseln, weil sie nicht mehr in der Lage waren, über die Anhörungen der Wahrheitskommission zu berichten. Die Bilder von schluchzenden Opfern und Kommissionsmitgliedern wurden ebenfalls schonungslos dem südafrikanischen Fernsehpublikum zugemutet.

Die öffentlichen Anhörungen des Menschenrechtsausschusses wurden in den Städten Kapstadt, Johannesburg und Durban jeweils für eine Woche fortgesetzt, wobei ein Querschnitt bekannter und bisher kaum beachteter Ereignisse angehört wurde. Seitdem finden über das ganze Land verteilt öffentliche Anhörungen statt. Die ersten vier Wochen der Wahrheitskommission wurden komplett vom staatlichen Fernsehen gefilmt. Die Abendnachrichten waren fast immer von der Wahrheitskommission und dem zeitgleich verlaufenden Malan-Prozeß in Durban dominiert. Der Wahrheitskommission gelang es, vergangene Menschenrechtsverletzungen zu einem der wichtigsten Medienthemen zu machen. Besonders deutlich wird dies an der Anzahl der täglichen Meldungen der südafrikanischen Nachrichtenagentur *Sapa*. Seit dem Beginn der öffentlichen Anhörungen ist kaum eine Woche vergangen, in der weniger als 30 Agenturmeldungen zur Wahrheitskommission erschienen sind.

Die Aussagen der Opfer werden von rund 60 Ermittlern überprüft, die zunächst die schriftlichen und mündlichen Aussagen der Opfer auf Kohärenz untersuchen und anschließend mit Hilfe von anderen Quellen die Angaben überprüfen. Gegebenenfalls werden Zeugen vorgeladen, um die Angaben zu bestätigen. Kommt die Wahrheitskommission zu der Überzeugung, daß sich der Vorgang mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit so zugetragen hat, wie vom Opfer beschrieben, so wird die betreffende Person offiziell als Opfer eingestuft. Die Opfer werden teilweise vom Reparationsausschuß noch einmal befragt, damit dieser Empfehlungen für eine angemessene Entschädigung und Rehabilitation in Abhängigkeit von individuellen Bedürfnissen und Notlagen geben kann. Neben Entschädigungszahlungen wird hierbei vor allem an Stipendien für die Ausbildung von Kindern oder die Kostenübernahme von medizinischer bzw. psychologischer Behandlung gedacht. In manchen Fällen geht es auch darum, eine ordentliche Bestattung der Angehörigen zu organisieren, bzw. diese in Familiengräber zu überführen. Der Reparationsausschuß wird sehr wahrscheinlich auch symbolische Formen der Entschädigung und öffentlichen Anerkennung empfehlen. Dazu zählen Gedenktafeln oder etwa die Benennung von Straßen, Schulen oder Gemeindezentren nach ermordeten Opfern. Das Verfahren entspringt der Erfahrung, daß eine anonyme finanzielle Entschädigung von vielen Opfern von Menschenrechtsverletzungen als eine gesellschaftliche Abspeisung ihres Leidens verstanden wird. Zum anderen dürfte das südafrikanische Entschädigungsmodell auch dem Umstand geschuldet sein, daß die finanziellen Ressourcen für eine angemessene Entschädigung aller Opfer äußerst beschränkt sind. Man hofft, durch ein individualisiertes Entschädigungsverfahren das Beste aus den äußeren Rahmenbedingungen herauszuholen.

Trotz der Bemühungen möglichst umfassend alle Opfer von Menschenrechtsverletzungen anzuhören, werden manche Opfergruppen vermutlich weniger vor die Wahrheitskommission treten. Zum einen sind dies Personen, die von der Wahrheitskommission infrastrukturell schlechter erreicht werden: Einwohner von unterentwickelten, ländlichen Gebieten, Analphabeten usw. Andere Personen entscheiden sich bewußt gegen eine Aussage: Zum einen handelt es sich dabei um Persönlichkeiten, die die Wahrheitskommission wegen ihrer Amnestieregelungen ablehnen. Zum anderen um prominente Opfer, die das Gefühl haben, ihr Fall sei hinreichend bekannt. Die meisten fühlen sich auch gar nicht als Opfer und sprechen lieber von sich als Überlebende. Dies trifft vor allem auf einige Anti-Apartheidsaktivisten zu, die nun in Amt und Würden sind. Sie betonen, Folter und Inhaftierung zur Befreiung des Landes bewußt in Kauf genommen zu haben. Ihr Leiden sei eben Teil ihrer persönlichen Verpflichtung für den Kampf gegen die Apartheid gewesen. Nun hätten sie gesiegt - wozu noch vor eine Wahrheitskommission gehen? Sie bräuchten nicht rehabilitiert zu werden. Schließlich seien sie psychisch vollkommen gesund; Sieger, nicht Opfer. Andere wiederum zweifeln, daß ihnen die Aussage vor der Wahrheitskommission hilft. Man möchte lieber nicht an die traurigen Ereignisse erinnert werden, die verdrängt worden sind, um unter oft widrigen Umständen zu überleben. Da völlig unklar ist, ob und in welcher Höhe Entschädigungszahlungen stattfinden, entfällt für viele Überlebenden ein wichtiges Motiv zur Aussage. Schließlich gibt es auch viele, die Angst vor Vergeltung haben. Insbesondere in Gebieten, in denen nur ein brüchiger Friede herrscht, trauen sich viele Südafrikaner nicht, durch eine Aussage vor der Kommission neue Konflikte zu provozieren. Man ist lieber froh, wenn die brüchige Ruhe aufrecht erhalten bleibt. An Personen, die ihre Geschichte erzählen wollen, fehlt es der Wahrheitskommission aber nicht. Sie kann schon jetzt kaum den Ansturm von Überlebenden und Zeugen verkraften.

Auf den Beginn der Anhörungen der Wahrheitskommission reagierten vier ehemalige südafrikanischen Polizeichefs mit einer Presseerklärung, in der es hieß, die südafrikanische Polizei habe entgegen den Schilderungen bestimmter Personen alles getan, um sicherzustellen, daß inhaftierte Personen ordentlich versorgt worden seien. Der südafrikanischen Öffentlichkeit mußte eine solche Erklärung jedoch eher als ein sehr schlechter Witz erscheinen.⁹⁹ Ein weiterer Versuch, die Arbeit der Wahrheitskommission zu blockieren, war zunächst erfolgreicher. Zwei ehemalige Sicherheitspolizisten, Jan du Preez und Nick van Rensburg, versuchten Opfern gerichtlich zu verbieten, sie öffentlich in einer Anhörung zu belasten. Sie forderten, vorher rechtzeitig benachrichtigt zu werden, um sich angemessen gegen „unwahre Anschuldigungen“ verteidigen zu können. Die Wahrheitskommission bemühte sich zwar, Personen rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sie durch Zeugen in schriftlichen Aussagen belastet wurden. Dies war jedoch nicht immer geschehen. Die Polizisten drohten gerichtliche Schritte an, sollten sie öffentlich verleumdet werden. Die Wahrheitskommission verschob deshalb die Anhörung der Hinterbliebenen des verschwundenen Studenten Siphiwo Mthimkulu. Der Oberste Gerichtshof von Kapstadt gab zunächst am 30. April 1996 den klagenden Polizisten recht. Die Wahrheitskommission wurde verpflichtet, alle Details der Anschuldigungen den belasteten Personen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, bevor diese durch die Opfer während der Anhörungen öffentlich gemacht würden. Das Urteil beruhte auf analoger Rechtsprechung zu Gerichtsverfahren, die sicherstellen soll, daß Angeklagten ausreichend Zeit zu ihrer Verteidigung bleibt. Da die Wahrheitskommission jedoch nicht die Kompetenz hat, Personen zivil- oder strafrechtlich zu verurteilen, blieb die Entscheidung des Richters Edwin King stark umstritten. Das Urteil wurde angefochten

und am 25. Juni 1996 kassierte der Oberste Gerichtshof von Kapstadt das Urteil.¹⁰⁰ Damit mußte das alte Sicherheitsestablishment eine neue Niederlage hinnehmen. Ihr Einspruch gegen die angebliche öffentliche „Vorverurteilung“ von ehemaligen Polizisten hatte zudem in der Öffentlichkeit eher das Gegenteil bewirkt. Die Namen der beiden Sicherheitspolizisten kursierten erst recht durch die Medien. Die Bemühungen des ehemaligen Sicherheitsestablishments haben sich bisher darauf beschränkt, mit Öffentlichkeitsarbeit und auf dem rechtlichen Wege gegen die Wahrheitskommission vorzugehen. Dazu haben sie 1995 eine eigene Organisation mit dem Namen *Foundation for Equality before the Law* gegründet. Die Stiftung hat bisher auch einen Bericht über ANC-Anschläge verfaßt (Sapa, 10.7.1996). Es gibt keine Anzeichen, daß die alte Garde noch über Machtmittel verfügt, den Prozeß der Vergangenheitsaufarbeitung zu stoppen oder eine Generalamnestie durchzusetzen. Da mit der Wahrheitskommission zugleich eine Amnestieregelung geschaffen worden ist, stoßen Forderungen nach einem Ende der Prozesse in der südafrikanischen Öffentlichkeit auf wenig Resonanz. Unter der Polizei herrscht zwar einiges an Unmut über die Wahrheitskommission, jedoch scheint von den Sicherheitskräften keine ernsthafte Gefahr für die neue Demokratie auszugehen, zumal schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in systematischer Form hauptsächlich von der Sicherheitspolizei, den Geheimdiensten und einzelnen Sondereinheiten des Militärs geplant und begangen worden sind. Im Verhältnis zu den gesamten Sicherheitskräften handelt es sich um eine personell kleine Gruppe. So waren etwa nur 7 Prozent aller südafrikanischen Polizisten Mitglied der Sicherheitspolizei, viele ihrer Agenten sind schon vor 1994 in den Ruhestand geschickt worden. Die ehemaligen Agenten sind zudem gespalten. Einige von ihnen wie Dirk Coetzee, Eugene de Kock, Joe Mamasela oder Johan Opperman sind zu Kronzeugen der Anklage gegen ehemalige Mitglieder der Sicherheitskräfte oder ihre Vorgesetzten geworden. Sie hoffen, dadurch mildere Urteile vor Gerichten zu bekommen und daß ihre Straftaten durch eine Aussage vor der Wahrheitskommission amnestiert werden.

Im Gegensatz zum Menschenrechtsausschuß hat der Amnestieausschuß eher den Charakter eines Gerichtes. Die Zeugen werden hart vernommen und ihre Aussagen in Kreuzverhören geprüft. Die ersten öffentlichen Anhörungen des Amnestieausschusses fanden am 21. Mai 1996 in Rustenburg statt. Es wurde über den Amnestieantrag von zwei Männern verhandelt, die im Dezember 1990 den unpopulären Stammesverwalter Glad Mokgathle ermordert hatten, der vom Homelandregenten Bophuthatswanas gegen den Willen der Bevölkerung eingesetzt worden war. Dabei ging es auch um viel Geld, denn auf dem Land der Bafokeng liegt eines der größten Platin-Bergwerke der Welt. Davon kassierten die rund 300.000 Bafokeng jährlich 26 Millionen Gewinn. Gegen den Widerstand der lokalen Bevölkerung ließ Homelandchef Mangope sich das Geld in die Kasse von Bophuthatswana zahlen. Die Täter Boy Diale und Christopher Makgale waren 1991 zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Sie hatten zunächst zusammen mit anderen Komplizen den Verwalter Mangopes entführt, um ihm den Schlüssel für die Gemeindeverwaltung abzunehmen und die korrupte Verwaltung ihrer Gelder zu beenden. Aus Angst vor den Konsequenzen ihrer Tat ermordeten sie Mokgathle aber brutal. Die Frage war, ob die Tat nach Interpretation des Amnestieausschusses noch von den aufgeweichten Noorgard-Kriterien des *National Unity and Reconciliation Act* gedeckt wird. Am 30. August 1996 verkündete der Amnestieausschuß, die beide Täter hätten mit einem politischen Ziel gehandelt, nämlich mit der Absicht, die Kontrolle über den Stamm zurückzu-

⁹⁹ Sapa, 15.4.1996; Sapa, 15.4.1996: „Former SAP generals clarify detention rules“

¹⁰⁰ Star, 2.5.1996; Sapa, 26.6.1996

gewinnen und gewährten Amnestie. Dies spricht eher für eine sehr großzügige Interpretation der Amnestiekriterien.¹⁰¹

Bis Anfang August 1996 hatten etwa 1.800 Personen einen Amnestieantrag bei der Wahrheitskommission gestellt. Der überwiegende Teil aller Amnestieanträge stammt jedoch von schon verurteilten Personen, die derzeit im Gefängnis sitzen. Nur ungefähr 150 Amnestieanträge wurden von Personen gestellt, die noch nicht im Gefängnis sitzen. Es gab bisher nur sehr wenige Anträge von Personen, deren Fälle der Öffentlichkeit noch nicht bekannt waren. Es sind auch noch keine führenden ANC- IFP oder NP-Politiker oder Militär- oder Polizeioffiziere vor den Amnestieausschuß getreten, um eine Amnestie zu bekommen. Lediglich der Verteidigungsminister und ehemalige MK-Chef Joe Modise hat angekündigt, einen Antrag auf Amnestie an die Wahrheitskommission zu stellen.¹⁰²

In Reaktion auf die öffentlichen Anhörungen des Menschenrechtsausschusses haben sich teilweise Agenten der Sicherheitspolizei gemeldet und ihre Tatbeteiligung der Presse gestanden. Dazu zählte etwa der ehemalige Vlakplaas-Agent Joe Mamasela, der am Ende der ersten Woche der öffentlichen Anhörungen der Wahrheitskommission gestand, an der Entführung und Ermordung von drei verschwundenen Aktivisten der *Port Elizabeth Civic Association* (PEBCO) beteiligt gewesen zu sein. Mamasela sagte, er habe im Laufe seiner Zeit als Sicherheitspolizist 30 bis 35 Morde begangen.¹⁰³ Er wird vermutlich hinter verschlossenen Türen vernommen werden. Viele Verbrecher werden sich wohl erst dann überlegen, einen Amnestieantrag zu stellen, wenn weitere Personen amnestiert worden sind, um das Risiko besser abschätzen zu können, ob sie mit einem eigenen Amnestieantrag erfolgreich sein könnten. Es bleibt abzuwarten, ob nicht noch in letzter Minute, kurz vor dem Ablauf der Antragsfrist am 16. Dezember 1996, sehr viele Amnestieanträge bei der Wahrheitskommission eingehen werden.

¹⁰¹ zu dem Fall vgl.: Sapa, 21.5.1996; Frankfurter Rundschau, 31.8.1996

¹⁰² Mail & Guardian, 26.7.-1.8.1996; Sapa, 6.6.1996

¹⁰³ Sapa, 21.4.1996

6 Geschichtsinterpretation aus Parteiperspektive: Die Parteianhörungen vor der Wahrheitskommission

Die Wahrheitskommission forderte alle Parteien auf, aus ihrer Perspektive zu erklären, wie es zu den Menschenrechtsverletzungen kam. Die Stellungnahmen der Parteien sind eine sehr gute Quelle für die offiziell vertretenen Geschichtsbilder, die im neuen Südafrika existieren. Die Stellungnahmen wurden im August 1996 während einer Parteianhörung der südafrikanischen Wahrheitskommission vorgetragen. Die beiden wichtigsten offiziellen Parteistellungnahmen der NP und des ANC werden in diesem Kapitel analysiert. Das Kapitel leitet gleichzeitig über zum zweiten Teil der Arbeit. Denn die von den politischen Akteuren veröffentlichten Interpretationen zur Apartheidsvergangenheit geben ihren Sympathisanten bestimmte Erklärungen vor, die von diesen aufgegriffen werden können. Sie beeinflussen damit den subjektiven Umgang unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen mit der Apartheidsvergangenheit.

6.1 Stellungnahme der National Party

Schon vor der offiziellen Stellungnahme der NP hatten sich ehemalige prominente NP-Politiker zur Apartheidsvergangenheit geäußert. Der Vorgänger im Staatspräsidentenamt, Pieter Willem Botha wies jegliche Schuld an den Verbrechen der Apartheid von sich. Anfang 1995 äußerte er sich zu seiner alten Politik:

„I stand by all those who supported me in this fight against Communism, against the total onslaught directed against the country. I am not prepared to make apologies for those views, which I publicly announced and through which I believed I was serving the highest interests of South Africa ... I stand by these views and reject any recriminations which may be set in motion by way of truth commissions and indemnity acts. Great sacrifices were made by brave soldiers and policemen for the safety of South Africa and its people. And although I now find myself outside party politics, I am not prepared to renounce my convictions and my deepest faith ...“ (zit. n. Citizen, 30.1.1995)

Auch der angeklagte Exverteidigungsminister Magnus Malan und der ehemalige Außenminister Pik Botha beteuern ihre Unschuld. Beide hatten dem Staatssicherheitsrat angehört, der in den 80er Jahren die wichtigsten Entscheidungen zur Aufstandsbekämpfung traf. Sie verkündeten, sie hätten der Wahrheitskommission nichts zu gestehen. (Mail & Guardian, 5.-11.1.1996)

Die NP stellt sich in der Öffentlichkeit als die Partei dar, die für die Abschaffung der Apartheid verantwortlich war. Das Selbstverständnis der NP wird durch eine Werbekampagne der Partei am besten illustriert. Nachdem sie beschlossen hatte, die Regierung der Nationalen Einheit zu verlassen, plazierte sie ganzseitige Anzeigen mit dem Konterfei der Klerks: „We do it for South Africa and democracy - First we brought you democracy - Now we bring you multiparty democracy“. Das neue Südafrika wird darin als ein Erfolg der NP gepriesen: Die NP sei stolz über ihre Rolle, die sie bei der Auslösung des Wandels in Südafrika gehabt habe. Nun wäre die Zeit auch für eine echte Mehrparteiendemokratie mit starker Opposition gekommen.

Am 21. August 1996 trug Frederik Willem de Klerk in seiner Eigenschaft als NP-Parteivorsitzender und ehemaliger Staatspräsident eine etwa 30-seitige Erklärung der Wahrheitskommission vor.¹⁰⁴ Die Stellungnahme enthielt keine Angaben zu Vorfällen, die vergangene NP-Regierungen zu verantworten hatten. De Klerk wies nur darauf hin, daß ehemalige Polizei- und Militäroffiziere in ihrer Eigenschaft noch eine genauere Erklärung abgeben würden. Das Papier listet allerdings exakt die Taten auf, die den Befreiungsbewegungen vorgeworfen werden: 541 Fälle von „Halskrausen“ (mit Benzin gefüllte Autoreifen, mit denen angebliche Verräter meist durch Jugendliche in den Townships umgebracht worden waren), 57 Angriffe mit Landminen, 10 Autobomben usw. De Klerk betonte man müsse zwischen der „alten“ und der „neuen NP“ unterscheiden, die sich nach 1990 allen Südafrikanern geöffnet habe und deren Wählerschaft sich zur Hälfte aus schwarzen, farbigen oder asiatischen Südafrikanern zusammensetze. Es sei deshalb falsch, die Unterstützer seiner Partei pauschal für die Apartheid verantwortlich zu machen. Wenige Zeilen später schwindet jedoch diese Differenzierung zwischen alter und neuer NP. Im Text heißt es:

„I retain my deep respect for our former leaders. Within the context of their time, circumstances and convictions they were good and honourable men - although history has subsequently shown that, as far as the policy of apartheid was concerned, they were deeply mistaken in the course upon which they embarked. In particular, I should like to place on record the role played by my predecessor, President P W Botha, in initiating the process of change that ultimately led to the peaceful transformation of our society.“

Die Stellungnahme gibt zunächst einen historischen Überblick über die Apartheidpolitik. Alle Menschen seien Kinder ihrer Zeit und Produkte der kulturellen und politischen Verhältnisse, in die sie hineingeboren und mit denen sie aufgewachsen seien, betonte de Klerk. Dieser Aussage folgt der Hinweis, daß bis zur Mitte dieses Jahrhunderts kaum eine Person in der von Europäern dominierten Welt der Meinung war, daß die indigene Bevölkerung in den Kolonialreichen sich selbst regieren könne. Die Rassenideologie der Apartheid wird von de Klerk immer noch als „getrennte Entwicklung“ bezeichnet. Sie wird in der Erklärung erneut damit begründet, sie habe das Ziel einer Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes aller Südafrikaner gehabt. Dem Konzept der „getrennten Entwicklung“ läge zudem ein international anerkanntes Prinzip zu Grunde:

„The underlying principle of territorial partition to assure self-determination for different peoples living in a common area was widely accepted. It was inter alia the basis for the creation of the nation states that emerged from the Austro-Hungarian Empire after the First World War, and for modern Pakistan and India after the Second World War.“

De Klerk lobte auch die angeblichen Entwicklungsleistungen der Homelandpolitik:

„Several modern universities were founded - which were formerly dismissed as ‘tribal colleges’ - but which are now accepted as fully fledged universities. By 1975 some 77 new towns had been established and 130 204 new houses had been built. Between 1952 and 1972 the number of hospital beds in the homelands increased from some 5 000 to 34 689. Decentralised industries were developed and hundreds of millions of rands were pumped into the traditional areas in an attempt to stem the flood of people to the supposedly ‘white’ cities.“

In der Stellungnahme betonte de Klerk zugleich die wichtige Rolle Pieter Willem Bothas. Er hätte die Reform des Apartheidsystems mit dem Ziel eingeleitet, die Apartheid ganz abzuschaffen:

¹⁰⁴ NP (1996): Submission to the Truth and Reconciliation Commission by Mr F W de Klerk, Leader of the National Party. Alle folgenden Zitate beziehen sich auf die Rede de Klerks. Da es sich um eine im Internet veröffent-

„We were primarily concerned with the dismantling of apartheid, the defence of the country against revolution and the search for workable democratic alternatives that would accommodate the political aspirations of all South Africans.“

Die Befreiungsbewegungen hätten sich aber geweigert, in diesem friedlichen Prozeß zu kooperieren. Die „legal verfaßte und international anerkannte Regierung“ Südafrikas habe sich deshalb gegen die revolutionären Umsturzversuche des ANC und seine Verbündeten verteidigen müssen. Das Vorgehen der weißen Regierung rechtfertigte de Klerk gemäß den bekannten Denkmustern. Man habe im Glauben gehandelt, den weltweiten Vormarsch des Kommunismus verhindern zu müssen. Die Regierung wäre mit einer revolutionären Bewegung konfrontiert gewesen, die gemeinsam mit ihren sowjetischen Verbündeten, den Vereinten Nationen und der internationalen Anti-Apartheid-Bewegung gegen die Regierung kämpfte. Diese unkonventionelle revolutionäre Bedrohung habe dazu geführt, daß unkonventionelle Gegenmaßnahmen (=Menschenrechtsverletzungen) ergriffen wurden:

„The unconventional nature of the revolutionary threat created circumstances in which conventional responses proved to be less effective. The revolutionary strategies adopted by the Government’s opponents blurred traditional distinctions between combatants and non-combatants, between legitimate and illegitimate targets; and between acceptable and unacceptable methods.“

Persönlich habe er aber nie einer Aktion zugestimmt, die schwere Menschenrechtsverletzungen beinhaltete, weder in seiner Rolle als Mitglied eines Regierungskabinetts, noch als Mitglied des Staatssicherheitsrates. Von gezielten Morden habe seine Regierung nichts gewußt und auch die Mehrzahl aller Beschäftigten in den Sicherheitskräften seien „ehrenhafte und professionelle Männer und Frauen“ gewesen. Er und andere führende Personen hätten sich schon öffentlich für die Schmerzen und das Leiden entschuldigt, die durch die ehemalige Politik der NP verursacht worden seien. Dies sei akzeptiert und auch öffentlich von dem Vorsitzenden der Kommission, dem Erzbischof Tutu, anerkannt worden. „Ich wiederhole heute diese Entschuldigungen“, sagte de Klerk am Ende gegenüber der Wahrheitskommission.

An keiner Stelle erwähnt de Klerk, daß das Konzept der Apartheid für sich genommen die Menschenrechte fundamental verletzte. Die brillante Rede de Klerks vermittelte dem Zuhörer etwa folgendes Bild: Die NP habe sich beständig nach dem zweiten Weltkrieg um eine friedliche und gerechte Lösung aller Probleme bemüht, sei jedoch in diesem Bemühen stark von den eigenen Traditionen geprägt gewesen. Man habe versucht, durch die Politik der getrennten Entwicklung eine internationalen Standards entsprechende Lösung zu finden, sei daran jedoch gescheitert. Nachdem man dies eingesehen habe, hätte man die Reformpolitik eingeleitet. Der Erfolg dieser Politik wurde jedoch durch die Befreiungsbewegungen zunichte gemacht, die weiterhin einen Wandel gewaltsam erzielen wollten. Die Menschenrechtsverletzungen geschahen im Kontext der Verteidigung gegen den totalen Angriff (*total onslaught*) des Kommunismus. Sie waren eine Art spiegelbildliche Reaktion auf die Anschläge der Befreiungsbewegungen, die durch ihre Taten die Trennung zwischen legitimen und illegitimen Methoden der Kriegführung zunichte gemacht hätten.

Vor der Wahrheitskommission mahnte de Klerk zudem die Gleichberechtigung aller Opfer an. Hinter diesen verbreiteten Rufen nach einer Gleichberechtigung der Opfer steht nicht nur die Aufforderung, daß die Menschenrechtsverletzungen aller politischen Gruppierungen untersucht werden sollen, denn unter dem

lichte Rede handelt, konnten leider keine genauen Seitenangaben für die einzelnen Zitate angegeben werden, da der Text dort nicht mit der originalen Seitennumerierung veröffentlicht ist.

Schlagwort der Gleichberechtigung wird zugleich die Forderung nach einer Gleichsetzung aller Taten vorgebracht. Man streitet ab, daß es einen Unterschied zwischen den Taten des ANC und den Menschenrechtsverletzungen der Sicherheitskräfte gegeben habe. Die NP-Geschichtsversion porträtiert die Vergangenheit lediglich als einen Konflikt zwischen zwei Konfliktparteien, die in gleicher Weise Unrecht getan hätten.

6.2 Die Stellungnahme des ANC

Die Gegenposition zu diesem Geschichtsbild wird vom ANC vertreten. Seine Vertreter haben immer wieder betont, daß eine grundsätzliche Gleichsetzung der Apartheidverbrechen mit den Anschlägen der Befreiungsbewegungen nicht haltbar sei. In der Parlamentsdebatte zum Gesetz zur Nationalen Einheit und Versöhnung führte der Justizminister Dullah Omar etwa aus:

„The international community had condemned apartheid as a crime against humanity and proclaimed the struggle against apartheid as a just struggle. The apartheid government justified its systematic repression, which resulted in terrible violations of human rights, on the grounds either that it was fighting communism or that it was resisting total onslaught. [...]

However what about the liberation movements? The Bill before Parliament applies equally to all. Therefore, any human rights violation, no matter from which quarter, falls within the terms of reference of the commission. This is extremely important. We would never want to see ourselves condoning human rights violations simply because they were committed by freedom fighters.

At the same time we should never forget that it is morally and legally wrong to equate anti-apartheid struggle for liberation and democracy with the apartheid state, its agents and operatives whose motivation was to maintain apartheid and suppress democracy. The struggle for liberation was rooted in principles of human dignity and human rights. The apartheid state and its quest to sustain itself through repression was an affront to humanity itself.“ (National Assembly 1995a:1340; 1342f.)

Das vom ANC vertretene Geschichtsbild differenziert eindeutig zwischen Menschenrechtsverletzungen des Apartheidregimes und dem bewaffneten Kampf des ANC. Die über einhundert Seiten lange ANC-Stellungnahme wurde der Wahrheitskommission von Vizepräsident Thabo Mbeki vorgestellt.¹⁰⁵ Im Gegensatz zur NP-Stellungnahme widmet sich über ein Drittel des ANC-Berichtes den Menschenrechtsverletzungen im Exil und seinen eigenen Anschlägen in Südafrika. Die Stellungnahme geht auch auf Exzesse des UDF-Widerstandes in den 80er Jahren ein. Der Bericht wurde zusammen mit einer Liste der Namen von Personen veröffentlicht, die im Exil ums Leben gekommen sind. Darunter befinden sich auch 34 Namen von ANC-Kämpfern, die in Angola für Meuterei, Mord oder Vergewaltigung hingerichtet worden sind. Ansonsten geht die ANC-Stellungnahme, was die Mißhandlungen in ANC-Lagern betrifft, nicht über die Berichte der bisherigen ANC-Untersuchungskommissionen hinaus.

Zu Beginn wiederholte der ANC seine Position, daß der bewaffnete Kampf ein international anerkannter und legitimer Widerstand gegen die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts durch das Regime in Pretoria war. Die Argumentation stützt sich überwiegend auf einschlägige UN-Deklarationen und Resolutionen. Im Anschluß wird ein systematischer Überblick über die Menschenrechtsverletzungen des Apartheidregimes gegeben. Dabei wird auch auf die diskriminierende Gesetzgebung und die sozialen Konsequenzen der Apartheidpolitik eingegangen. Einzelne Abschnitte widmen sich der Repression des Schüleraufstandes von Soweto, der Notstandsgesetzgebung der 80er Jahre und der Destabilisierungspolitik ge-

¹⁰⁵ ANC (1996): Statement to the Truth and Reconciliation Commission, August 1996.

genüber den Nachbarstaaten. Schließlich wird das bisherige Wissen über die geheimen Aktionen gegen einzelne Oppositionelle und die Aktivitäten von Teilen der Sicherheitskräfte zur Einschüchterung, Verfolgung und Ermordung von ANC-Mitgliedern und Sympathisanten zusammengetragen. Auffallend ist nur, daß relativ wenig auf die Verstrickung der IFP in die politische Gewalt eingegangen wird. Offensichtlich eine politische Rücksichtnahme auf den zögerlichen Friedensprozeß in KwaZulu-Natal. Das folgende Kapitel widmet sich ausführlich den Strategien des ANC-Widerstandes und den einzelnen Phasen des bewaffneten Kampfes. Der ANC betont dabei, daß die Entscheidung zum bewaffneten Kampf erst nach dem Massaker von Sharpeville gefallen sei, nachdem offensichtlich wurde, daß die Methoden des zivilen Ungehorsams zu keinem Erfolg führen würden. Bis dahin kann man der Darstellung zustimmen: Die Repression war tatsächlich so stark, daß die Aufnahme des bewaffneten Widerstandes aus moralischer Sicht legitimierbar ist.

Im weiteren Verlauf behauptet der ANC, es habe nie das strategische Ziel gegeben, Attentate auf Zivilisten durchzuführen. Bis 1985 seien die meisten Anschläge Sabotageakte gewesen. Der Bericht schildert weiter, wie in Reaktion auf die verstärkte Repression in Südafrika auf der Kwabe-Konferenz eine Intensivierung des bewaffneten Kampfes beschlossen worden sei. Die neue Strategie habe darauf abgezielt, den politischen Widerstand innerhalb Südafrikas zu mobilisieren und das Land unregierbar zu machen. Man habe nun auch in Kauf genommen, daß bei der Ausführung von Anschlägen auf Repräsentanten des Apartheidsstaates Zivilisten getötet wurden. Der Bericht widmet sich danach im Detail einigen Anschlägen, bei denen Zivilisten ums Leben gekommen sind. Diese Angriffe werden auf unterschiedliche Weise erklärt und gerechtfertigt: Zum einen geschieht dies, indem zivile Ziele zu militärischen umdefiniert werden. So wird etwa die Benutzung von Landminen in den Grenzregionen dadurch gerechtfertigt, die Regierung habe die Grenzfarmen und ihre Besitzer selber zu aktiven Kombattanten aufgerüstet (ANC 1996: Kap. 6.2.4). Eine andere Argumentation hebt hervor, daß einige Anschläge ohne Zustimmung der militärischen Führung auf eigene Initiative seiner Untergrundkämpfer ausgeführt worden sind. Der Untergrundkampf habe keine vollständige Kontrolle durch die militärische Führung in Lusaka ermöglicht. Schließlich behauptet die Stellungnahme, daß einige Anschläge auf Zivilisten vom südafrikanischen Geheimdienst selber verübt worden seien, um sie dem ANC anzulasten und damit die Organisation zu diskreditieren. Hier macht es sich der ANC etwas zu einfach. Zum einen wäre eine vollständige Liste aller Anschläge, bei denen Zivilisten geschädigt worden sind, angebracht gewesen. Zum anderen ist die Art und Weise wie der Text sämtliche Anschläge mit dem Verweis auf äußere Rahmenbedingungen rechtfertigt, unangebracht. Die Stellungnahme des ANC verschweigt auch, daß der bewaffnete Kampf aus rein operationaler Sicht ein voller Mißerfolg war, bei dem viele junge MK-Kämpfer schnell ihren Tod fanden. Eine noch unveröffentlichte Dissertation über den Befreiungskampf des ANC¹⁰⁶ zeigt auf, daß in den Jahren 1976-1986 im Durchschnitt auf jeden dritten der 634 registrierten Guerillaanschläge etwas mehr als zwei ANC-Guerillakämpfer getötet oder gefangengenommen worden sind. Die ausführliche Darstellung und Betonung der bewaffneten Aktionen in der ANC-Stellungnahme steht im Widerspruch zu der Tatsache, daß die Apartheid eher vom internen Widerstand in die Knie gezwungen wurde. Die Gewerkschaften

¹⁰⁶ Vgl. den Artikel von Eddie Koch in *Mail & Guardian*, 23.-29.8.1996, zu der Dissertation von Howard Barrell: *Conscripts to their Age: African National Congress Operational Strategy, 1976 - 1986*, Ph.D Oxford University.

und die zahlreichen in der UDF vereinigten Bürgerorganisationen waren weitaus effektiver als der bewaffnete Kampf.

Auch bei der Darstellung der Übergriffe gegen angebliche Spione des Apartheidregimes bemüht sich die ANC-Stellungnahme, fast alle Übergriffe mit dem Verweis auf die äußeren Bedingungen zu legitimieren. Die Mißhandlungen in ANC-Lagern werden damit gerechtfertigt, daß die eigene Organisation mit Spionen der Regierung durchsetzt gewesen sei. Die Spione hätten zum Verlust sehr vieler Kombattanten geführt, man habe deshalb alles tun müssen, um diese ausfindig zu machen. Es erscheint fast so, als ob die sehr erfolgreiche Spionagetätigkeit Pretorias die Mißhandlungen legitimiert habe. Der ANC-Bericht benennt zwar die für die Gefangenenlager und die Mißhandlungen verantwortlichen Strukturen, die konkreten Verantwortlichen bleiben aber nach wie vor im Dunklen. Zusammenfassend heißt es:

„The ANC deeply regrets the excesses that occurred. Further, we acknowledge that the real threat we faced and the difficult conditions under which we had to operate led to a drift in accountability and control away from established norms, resulting in situations in which some individuals within the [Department of National Security and Intelligence] began to behave as a law unto themselves.“ (ANC 1996: Kap.6.3.3.3)

Die Stellungnahme widmet sich auch den ANC-nahen Selbstverteidigungseinheiten in den Townships. Dabei wird unterstellt, daß die meisten Verbrechen dieser Einheiten durch die Unterwanderung von Sicherheitskräften hervorgerufen worden seien. Ziel dieser geheimen Operationen sei es gewesen, den ANC zu unterwandern und Gemeindeorganisationen aufzubrechen. In dem ausführlich dokumentierten Fall der Phola Park-Selbstverteidigungseinheit trifft dies auch zu. Man fragt sich jedoch, ob tatsächlich alle Verbrechen der Selbstverteidigungseinheiten auf eine staatliche Verschwörung zurückführbar sind. War es nicht fahrlässig, den Aufbau von Selbstverteidigungskommandos zu propagieren, deren Kontrolle der ANC gar nicht leisten konnte? Viele dieser selbsternannten Sheriffs mutierten unter dem Deckmantel des Freiheitskampfes schnell in kriminelle Gangs, die ihre relative Macht gegenüber allen anderen Mitbewohnern ausnutzten. Auch in einem anderen Punkt verhielt sich der ANC weniger eindeutig, als er dies in seiner Stellungnahme darstellt. Es stimmt zwar, daß die Organisation die Praxis der „Halskrause“ zur Hinrichtung von angeblichen Verrätern wiederholt verurteilte, doch verkündete MK-Chef Chris Hani noch Ende 1986, der ANC weigere sich, diese Form der „traditionellen Form der Rechtsprechung“ der Massen für Kollaborateure zu verurteilen.¹⁰⁷

Die ANC-Darstellung vergangener Menschenrechtsverletzungen übersteigt zwar qualitativ in vieler Hinsicht die Stellungnahme von de Klerk. Statt einer umfassenden Aufdeckung der eigenen Verbrechen wurde jedoch der zweifelhafte Versuch unternommen, jede Menschenrechtsverletzung so weit in den Kontext von äußeren Zwängen und Situationen zu stellen, daß die ANC-Stellungnahme sich wie eine verkrampfte Entschuldigung liest, nicht jedoch wie ein Bekenntnis zu den Menschenrechtsverletzungen, die der ANC selber zu verantworten hat.

¹⁰⁷ Vgl. die Rezension der ANC-Stellungnahme des Historikers Tom Lodge in: Mail & Guardian, 23.-29.8.1996.

2. Teil:

Die subjektive Dimension der Vergangenheitsbewältigung

7 Rassistisch und systemkonform - zur politischen Kultur der weißen Bevölkerungsgruppe vor 1990

Das Apartheidregime konnte sich bis zu seinem Ende einer weitgehenden Loyalität der meisten Südafrikaner erfreuen. Nicht nur die Apartheid, sondern auch die Repression der Opposition wurde von den meisten weißen Südafrikanern geduldet, wenn nicht gar unterstützt. Diese unkritische Haltung gegenüber dem Apartheidregime trug auch dazu bei, daß über rund vierzig Jahre die Menschenrechte in Südafrika mit Füßen getreten werden konnten. Nicht nur unzählige Menschenrechtsverletzungen bedürfen einer Aufarbeitung, es bedarf auch einer Auseinandersetzung mit jenen problematischen Traditionen innerhalb der weißen Bevölkerung, um deren Fortleben in der neuen Demokratie zu verhindern. Es gab zwar auch weiße Apartheidgegner, jedoch handelte es sich um eine deutliche Minderheit. Anhand einer kurzen Analyse des Wahlverhaltens seit 1948 und mit Hilfe von Meinungsumfragen und Studien zur politischen Sozialisation aus den 80er Jahren dokumentiert dieses Kapitel, daß es dem Apartheidregime gelang, innerhalb der weißen Bevölkerung eine weitgehende Systemkonformität zu erzielen.

7.1 Unterstützung der Apartheidpolitik in Parlamentswahlen 1948-1989

Ein besonderes Kennzeichen des Apartheidregimes war - im Gegensatz zu vielen anderen autoritären Staaten -, daß die politische Elite regelmäßig durch demokratische Parlamentswahlen von der weißen Bevölkerung bestätigt wurde. Die weiße Bevölkerung hatte theoretisch immer die Chance, ihre politische Elite abzuwählen und damit ein Ende der Apartheid herbeizuführen. Als ein Votum für eine Beendigung der Apartheid kann man jedoch frühestens das Referendum von 1992 ansehen, bei dem sich 68,6 Prozent aller weißen Südafrikaner für die Fortsetzung der Verhandlungen mit dem ANC aussprachen. Als die NP 1948 an die Macht kam, konnte sie sich zunächst noch nicht auf die absolute Mehrheit aller weißen Südafrikaner stützen. Sie erzielte zusammen mit ihrem damaligen Koalitionspartner, Afrikaner Party, lediglich 41,2 Prozent aller Stimmen und konnte nur dank des Westminster-Wahlsystems eine knappe Mehrheit im Parlament erreichen. Dies sollte sich aber bald ändern. Während sie die Apartheid in den 50er Jahren zum Gesetz erhob, konnte sie ihren Stimmenanteil beständig ausbauen (vgl. Tab. 7-1).

**Tab. 7-1: Wahlergebnisse der National Party bei den Parlamentswahlen 1948-1989
(Prozent der abgegebenen Stimmen)**

Jahr	1948	1953	1958	1961	1966	1970	1974	1977	1981	1987	1989
Prozent	37,2	49,1	55,2	46,2	57,8	54,6	55,1	65,0	57,8	53,0	48,0

Quellen: Botha (1996:217); Van Rooyen (1994:119, 128, 137)

Doch auch die damals größte Oppositionspartei, die *United Party*, sprach sich nicht grundsätzlich gegen die Apartheidpolitik aus. Sie kritisierte höchstens einzelne Maßnahmen. Lediglich die sehr kleine *Liberal*

Party distanzierte sich deutlich von der Politik der NP.¹⁰⁸ Ein Jahr nach den Soweto-Unruhen von 1976, welche die nationale und internationale Aufmerksamkeit erneut auf die Rassendiskriminierung lenkten, konnte die NP ihren bisher größten Wahlerfolg erzielen. Auch in den 80er Jahren ging die Unterstützung für apartheidsunterstützende Parteien nicht zurück. Als Reaktion auf das 'Reformprogramm', das die Bildung eines getrennten Dreikammer-Parlamentssystemes für 'weiße', 'farbige' und 'asiatische' Südafrikaner vorsah, öffnete sich die NP stärker der englischsprachigen Wählerschaft. Zugleich entstanden rechts von ihr neue Parteien, denen es gelang, Teile ihrer ehemaligen Wählerschaft an sich zu binden (Van Rooyen 1994: 117-138; Giliomee 1992). Die *Herstigte Nasionale Party* (HNP) wollte am bisherigen Apartheidsmodell strikter Rassentrennung festhalten und erzielte 1981 vierzehn Prozent aller Stimmen. Sie konnte aber keinen Platz im Parlament erringen. Sechs Jahre später gelang es aber der *Conservative Party* (CP) unter dem ehemaligen NP-Minister Andries Treunicht, 27 Prozent aller Wählerstimmen auf sich zu vereinigen und ins Kapstädter Parlament einzuziehen. Die CP sprach sich ebenfalls gegen Reformen aus. Ihre Programmatik richtete sich insbesondere gegen die Aufhebung der 'kleinen' Apartheid durch die NP. Parteien, die sich zumindest für eine schrittweise Aufhebung sämtlicher Apartheidsgesetze aussprachen, wie die *Progressive Federal Party* (PFP) und ihre Nachfolgerin *Democratic Party* (DP), konnten in den 80er Jahren lediglich etwa 20 Prozent der Wählerstimmen auf sich vereinigen. PFP und DP wurden überwiegend von englischsprachigen Weißen unterstützt, die tendenziell eher der mittleren und oberen Schicht angehörten (Giliomee 1992:351). Die politische Rechte rekrutiert sich besonders aus der weißen afrikaanssprachigen, ländlichen Bevölkerung und dem niederen Staatsdienst - den traditionellen Hochburgen des politischen Burentums.¹⁰⁹

7.2 Unterstützung der Apartheid im Spiegel von Sozialisationsstudien und Meinungsumfragen

Während der 80er Jahre wurden mehrere empirische Panelstudien zur politischen Sozialisation von weißen Südafrikanern durchgeführt. Die Erhebungen beschränken sich überwiegend auf afrikaanssprachige Studenten. Sie zeigten, daß Studenten eine erstaunlich hohe Systemkonformität aufwiesen (Booyesen & Kotzé 1985; Gagiano 1986; Booyesen 1989). Familiäre Sozialisation, das Schulwesen und andere sekundären Sozialisationsinstanzen wie die Apartheid befürwortende Niederländisch Reformierte Kirche konnten unter afrikaanssprachigen Jugendlichen ihre Ideologien weitgehend verankern.¹¹⁰ Über 60 Prozent aller befragten Studenten an der Stellenbosch Universität erzielten so hohe Werte auf einem Index, daß sie als sehr stark oder stark systemkonform eingestuft wurden (Gagiano 1986:7). Panelstudien von Booyesen (1989) bestätigen diese Ergebnisse: Afrikaanssprachige Studienanfänger stimmten 1984/1985 zu knapp 70 Prozent der Aussage zu, daß die Rassentrennung sehr wichtig zum Überleben der Weißen sei (Ebd.: 18f.).

Die Unterstützung der Apartheid ging aber über den afrikaanssprachigen Nachwuchs hinaus. In den 80er Jahren wurden vom *Human Science Research Council* (HSRC) mehrere Meinungsumfragen durchge-

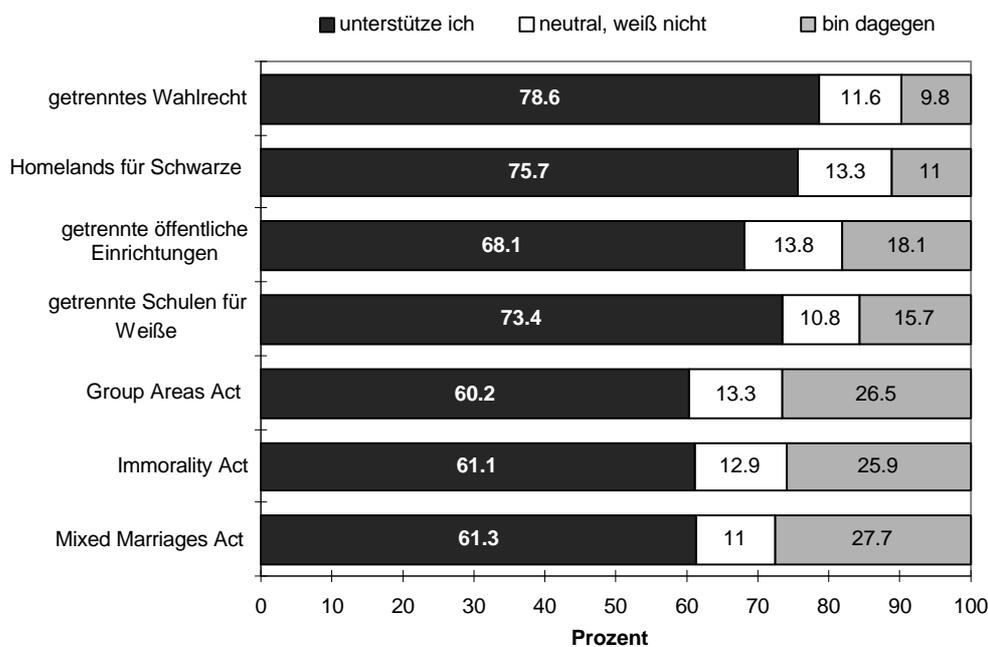
¹⁰⁸ Zu den Wahlen bis 1970 im einzelnen Heard (1974).

¹⁰⁹ Auf eine Darstellung des historischen Hintergrundes und der politischen Bedeutung der Konfliktlinie zwischen Afrikanern und englischsprachigen Weißen wird hier verzichtet. Einen Überblick geben Hanf, Weiland & Vierdag (1978:92-137).

¹¹⁰ Booyesen & Kotzé (1985) sprechen von einer politischen Sozialisation zur Isolation, der Artikel von Booyesen (1989) trägt den Titel *The Legacy of ideological control: the Afrikaner youth's manipulated political consciousness*.

führt. Sie hatten das Ziel, den Erfolg des 'Reformprogrammes' der Regierung unter Staatspräsident Bot-ha zu beobachten, und die Einführung des Drei-Kammer-Parlamentssystemes zu rechtfertigen (Stewart 1989). Eine repräsentative Umfrage aus im Jahr 1984 (die abgelegene ländliche Gebiete allerdings nicht einschloß) befragte 1024 weißen Südafrikaner zu ihren Einstellungen zu verschiedenen Apartheidsgesetzen (Rhodie, De Kock & Couper 1985). Die Ergebnisse dieser Umfrage dokumentieren, daß sämtliche grundsätzlichen Apartheidsstrukturen damals von über 60 Prozent der weißen Bevölkerung unterstützt wurden (Abb. 7-1). Nur durchschnittlich 20 Prozent aller Weißen lehnten die einzelnen Apartheidstrukturen und -vorschriften ab. Fast 80 Prozent unterstützen das getrennte Wahlrecht, das die schwarzen Bevölkerung von Wahlen zu einem nationalen Parlament ausschloß. 39 Prozent aller Befragten sprachen sich für die Aufrechterhaltung aller sieben Apartheidsstrukturen aus. Anhänger der liberalen PFP unterschieden sich dabei deutlich von den NP- und CP-Anhängern. Während nur 11,3 Prozent aller PFP-Wähler allen sieben Apartheidsstrukturen zustimmten, lag diese Quote mit 43,5 bzw. 59, 8 Prozent bei NP- und CP-Wählern deutlich höher (Rhodie, de Kock & Couper 1985:311).

Abb. 7-1: Einstellungen städtischer weißer Südafrikaner gegenüber sieben grundsätzlichen Apartheidstrukturen (1984)



N = 1024

Quelle: Rhodie, De Kock & Couper (1985: 314)

Die Bestimmungen über getrennte Wohngebiete (*Group Areas Act*), das Verbot von Sexualverkehr und Eheschließungen zwischen Schwarzen und Weißen (*Immorality Act*, *Mixed Marriage Act*) wurden im Vergleich zu politisch diskriminierenden Gesetzen weniger stark unterstützt. Die Befürwortung der Apartheid war zwar wesentlich stärker unter afrikaanssprachigen Weißen - die einzelnen Apartheidstrukturen wurden jeweils im Durchschnitt von nur 10 Prozent abgelehnt - aber auch die englischsprachige Bevölkerung sprach sich für fast alle der in Abb. 7-1 genannten Apartheidstrukturen mit über 50-prozentiger Mehrheit aus. Lediglich in Bezug auf den *Immorality Act* gab es unter der englischsprachigen Bevölkerung eine geringfügige Mehrheit, die für eine Abschaffung des Gesetzes votierte (Rhodie, de Kock & Couper 1985:314). Die HSRC-Umfrage wurde in den folgenden Jahren teilweise wiederholt (Rhodie & Couper 1987). In einzelnen Fragen kam es zu einer Liberalisierung der Meinungen, meist jedoch erst,

nachdem sich die Regierungshaltung geändert hatte. Die Unterstützung des *Immorality Act* innerhalb der weißen Bevölkerung sank etwa von 61 Prozent im März 1984 auf 38 Prozent im Juni 1985 (Rhodie et al. 1985b). In der Zwischenzeit war das Gesetz aufgehoben und eine große Medienkampagne über die 'Reformmaßnahmen' gestartet worden. Wurden Verhandlungen mit dem ANC in den Jahren 1987 und 1988 noch zu 63 bzw. 51 Prozent von der weißen Bevölkerung abgelehnt, so sprachen sich kurz nach der Aufhebung des ANC-Verbotes im Februar 1990 nur noch 43 Prozent gegen diese Entscheidung De Klerks aus (Hofmeyr 1990:40). Es verbreitete sich zwar während der 80er Jahre innerhalb der weißen Bevölkerung langsam die Einsicht, daß die Apartheid nicht funktioniert und der schwarze Widerstand nicht mit der Verhängung wiederholter Ausnahmezustände zum Erliegen kommen würde. Jedoch kam es nicht zu einer grundsätzlichen Kritik an der Apartheid aus moralischen und ethischen Gründen. Der Meinungswandel gegenüber der Apartheid war eher auf die sehr pragmatische Überlegung zurückzuführen, daß bisherige 'Reformen' fehlgeschlagen waren.

7.3 Einstellungen zu repressiven Maßnahmen 1977-1989

Die Unterstützung des Apartheidregimes erstreckte sich auch auf die politische Repression. Dies zeigen eindeutig verschiedene Meinungsumfragen, die im Auftrag der Tageszeitung *Rapport* von Market & Opinion Ltd. (M & O) durchgeführt wurden. Im Oktober 1977 verbot die Regierung eine ganze Reihe von Zeitungen und politische Vereinigungen. Darunter befanden sich fast sämtliche *Black Consciousness* Organisationen sowie das liberale Christliche Institut von Christian Beyers-Naudé. Kurz darauf sprachen sich nur 20 Prozent gegen diesen massiven Anschlag auf die Meinungs- und Organisationsfreiheit aus (Abb. 7-2). Während des Ausnahmezustandes forderten im November 1988 ganze 85 Prozent ein härteres Vorgehen gegen den ANC und seine Unterstützer (Abb. 7-3), obwohl die Art und Weise, wie Polizei und Militär gegen die schwarze Opposition vorgehen, bekannt war.

Abb. 7-2:

Im Oktober verbot die Regierung eine ganze Reihe von Zeitungen und Organisationen und inhaftierte einige Personen. Stimmen Sie eher zu oder lehnen Sie das ab? - Weiße Südafrikaner (Nov. 1977)



N = 2200 M & O Surveys, Hofmeyr (1990:38)

Abb. 7-3:

Was soll getan werden, um Terrorangriffe zu verhindern oder zu reduzieren: Härteres Vorgehen gegen den ANC und seine Mitläufer? - Weiße Südafrikaner (Nov. 1988)

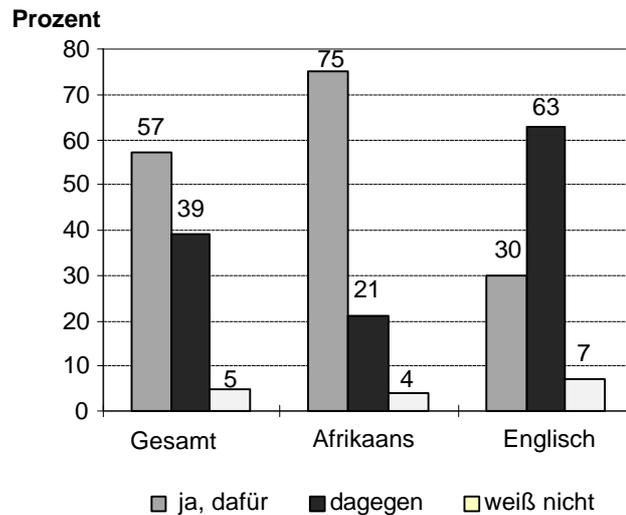


N = 1630 M & O Surveys, Hofmeyr (1990:38)

Unter den Begriff der 'Terrorismusbekämpfung' fielen nämlich nicht nur Maßnahmen gegen den bewaffneten Flügel des ANC. Der Begriff wurde auch im Kampf gegen zivile Anti-Apartheidsaktivisten im eigenen Land gebraucht. Und mit den Unterstützern waren in der staatlichen Propaganda stets die Organi-

sationen der UDF gemeint. Die offensichtlich gegen Menschenrechtskonventionen verstoßende Praxis der Inhaftierung ohne Prozeß erfreute sich auch noch im Mai 1989 unter weiten Teilen der weißen Bevölkerung großer Beliebtheit, obwohl alle Südafrikaner wußten, was sich damit verband. Berichte über die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen und die massive Anwendung der Folter in Haft waren weit verbreitet und der Öffentlichkeit durch die südafrikanische Presse durchaus bekannt (Lawyers Committee for Human Rights 1986; Foster et al. 1987). Trotzdem unterstützten 57 Prozent die Inhaftierung ohne Prozeß. Lediglich unter der englischsprachigen Bevölkerung überwog die Ablehnung dieser staatlichen Inhaftierungspraxis (Abb. 7-4).

Abb. 7-4: Bitte äußern Sie ihre persönliches Urteil über die folgende Meinung: Inhaftierung ohne Prozeß von Personen, die im Verdacht stehen, gegen die Sicherheitsgesetze zu verstoßen? Weiße Südafrikaner (Mai 1989)



N = 1638

M & O Surveys, Hofmeyr (1990: 38).

Tab. 7-2: Zustimmung zu Repressionsmaßnahmen (weiße Studenten, 1986)

	Gesamt (N=632)			Afrikaanssprachig			Englischsprachig		
	dafür	weiß nicht	dagegen	dafür	weiß nicht	dagegen	dafür	weiß nicht	dagegen
Auflösung von friedlichen Demonstrationen durch die Polizei	34 %	19 %	47 %	36 %	21 %	43 %	18 %	15 %	67 %
Inhaftierung von Demonstranten	48 %	19 %	33 %	51 %	21 %	29 %	29 %	18 %	53 %
Personen, die aus politischen Gründen ihre Mieten nicht zahlen, sollen aus ihren Häusern hinausgeworfen werden	49 %	26 %	25 %	51 %	26 %	23 %	33 %	33 %	33 %
Gerichte sollen Strafen gegen Boykotteilnehmer verhängen	49 %	20 %	30 %	54 %	20 %	26 %	29 %	19 %	52 %
Daß die Polizei auf Demonstranten schießt, welche Eigentum zerstören	68 %	13 %	19 %	74 %	11 %	15 %	39 %	19 %	42 %
Einsatz des Militärs, um Streiks zu brechen	69 %	11 %	20 %	74 %	9 %	17 %	48 %	16 %	36 %
Daß die Polizei auf Demonstranten schießt, die gegen sie Steine oder andere Geschosse werfen	72 %	11 %	16 %	78 %	9 %	13 %	41 %	23 %	36 %

Quelle: Gagiano (1986: 19-21)

Weitgehend ignorant gegenüber der Repression des Apartheidregimes waren auch afrikanssprachige Studenten: 1987 waren über 80 Prozent der Meinung, daß die Unruhen in den schwarzen Townships nur durch Einschüchterung und Anstachelung zustande kämen. Rund 85 Prozent glaubten, daß das südafrikanische Militär die Interessen der normalen Townshipbewohner verteidige. Über 30 Prozent stimmten der Aussage zu, daß die weißen Südafrikaner notfalls ihre politische Herrschaftsposition mit dem Einsatz von Gewalt verteidigen müßten (Booyesen 1989: 18-21). Eine ähnlich hohe Zustimmung zu Repressionsmaßnahmen konnte Gagiano (1986) unter Studenten der Universität Stellenbosch feststellen (vgl. Tab. 7-2). Die Zustimmung zu einer solchen hemmungslosen Anwendung staatlicher Gewalt war zwar bei englischsprachigen Studierenden deutlich geringer, trotzdem immer noch erschreckend hoch.

7.4 Studien zum Rassismus in Südafrika

Die politische Unterstützung der Apartheidpolitik war auch Ausdruck weit verbreiteter rassistischer Einstellungen innerhalb der weißen Bevölkerung. Dieser Rassismus legitimierte nicht nur die politische und soziale Diskriminierung der schwarzen Bevölkerungsmehrheit. Er trug auch dazu bei, daß schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen des Apartheidregimes durch die weiße Bevölkerung weitgehend toleriert wurden, da sie sich überwiegend gegen schwarze Südafrikanern richteten. Mit Ausnahme der Studien zur politischen Sozialisation unter südafrikanischen Studenten von Booyesen¹¹¹ hat es in jüngster Zeit nur psychologisch ausgerichtete Erhebungen zum Rassismus unter weißen Studenten gegeben (z.B. Duckitt 1990; 1991; 1994; Duckitt & Farre 1994). Sie sagen leider wenig über die gesamtgesellschaftliche Verbreitung und politische Relevanz des Rassismus in Südafrika aus (Foster 1991:207). Obwohl Südafrika der Inbegriff eines auf Rassismus fußenden politischen Systems war, liegt die letzte gesamtgesellschaftliche Erhebung über Einstellungen zu unterschiedlichen ethnischen Gruppen knapp 20 Jahre zurück (Hanf, Weiland & Vierdag 1978). Ländervergleichende Studien fehlen ganz. Insgesamt stellt Foster (1991:206f.) in einem Resümee über die überwiegend psychologisch ausgerichtete Forschung eine weitgehende Stabilität der Einstellungen gegenüber Schwarzen seit den 50er Jahren fest, wobei politische Unruhen zu einer zeitweiligen Steigerung ethnischer Vorurteile führten (Nieuwoudt & Plug 1983). Sowohl englischsprachige als auch afrikaanssprachige Weiße wiesen überwiegend negative Einstellungen gegenüber allen schwarzen Bevölkerungsgruppen auf. Unter den afrikaanssprachigen war jedoch konsistent eine höherer Vorurteilsgrad vorhanden. Negative Einstellungen gegenüber Weißen gab es auch bei der schwarzen Bevölkerung. Im Vergleich zur weißen Bevölkerung waren sie jedoch eindeutig weniger vorurteilsbeladen, insbesondere gegenüber englischsprachigen Weißen (Foster 1991: 206f.).

8 Überlegungen zum subjektiven Umgang mit autoritärer Vergangenheit

Bevor auf die Methodik und die Ergebnisse der eigenen Umfrage eingegangen wird, werden in diesem Kapitel einige grundsätzlichen Überlegungen zum subjektiven Umgang der weißen Bevölkerung Südafrikas mit der Apartheidsvergangenheit angestellt. Woher kommt es, daß Menschen sehr unterschiedlich auf

¹¹¹ Vgl. Booyesen 1989; Booyesen & Fleetwood 1994. In der Studie von Booyesen (1989: 15) stimmte nur knapp ein Drittel aller Befragten der Äußerung zu, daß es keinen grundsätzlichen Unterschied in der Intelligenz zwischen Weißen und Schwarzen gebe. Über 50 Prozent waren der Auffassung, daß „Schwarze [...] wegen ihres relativ primitiven Hintergrundes zu mehr Verbrechen und Gewalttätigkeit [neigen.]“

die Herausforderung einer belasteten Vergangenheit reagieren? Warum sind Menschen, die schlimmste Verbrechen begangen haben, oft in der Lage, ihre Taten zu verteidigen, ohne irgendein Gefühl zu haben, etwas Falsches getan zu haben? Und wieso werden oft die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, rassistischer Verfolgung oder anderer Verbrechen für ihr eigenes Unglück verantwortlich gemacht? Neben einigen psychologischen Überlegungen zur Vergangenheitsbewältigung werde ich in diesem Kapitel auch wichtige Ergebnisse und Analysekonzepte der empirischen Sozialforschung zum Umgang mit autoritären Systemen vorstellen.

8.1 Zur Psychologie der Vergangenheitsleugnung und -bewältigung

Mit psychologischen Fragen der Auswirkungen totalitärer Herrschaft hat sich bisher überwiegend psychoanalytisch orientierte Literatur befaßt.¹¹² Die Ergebnisse dieser Untersuchungen haben festgestellt, daß unverarbeitete Schuld Einstellungen und Verhaltensweisen begünstigt, die im Widerspruch zu einer demokratischen Persönlichkeit stehen. Verdrängte, nicht verarbeitete Schuldgefühle beeinträchtigen demnach das Selbstwertgefühl und fördern die Verleugnung und Projektion von Schuld auf Sündenböcke. Sie reduzieren unter anderem auch die Bereitschaft zur Empathie und die Fähigkeit, neue Probleme zu lösen (Schwan 1993: 293). Andere Schulen der Psychologie haben sich seltener mit den individuellen Folgen autoritärer Herrschaft befaßt. Dennoch lassen sich einstellungspsychologische Theorien ebenfalls gut auf das Problem des individuellen Umgangs mit autoritärer Herrschaft anwenden. Einstellungpsychologische Theorien betonen stärker, daß Menschen ihre Werte, Überzeugungen und Haltungen zur Vergangenheit und zum neuen politischen System unter bestimmten Bedingungen verändern können. Persönlichkeitsorientierte Analysekonzepte - wie das der autoritären Persönlichkeit (Adorno et al. 1950) - leiten dagegen politische Einstellungen stärker aus eher konstanten Persönlichkeitsmerkmalen ab. Die folgenden Ausführungen werden zwar ebenfalls aufzeigen, daß Personen unter bestimmten Bedingungen ihre Einstellungen kaum aufgeben. Doch können einstellungspsychologische Theorien weitaus besser erklären, warum manche Personen ihre Haltung eher verändern. Den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet die Theorie kognitiver Dissonanz von Leon Festinger (1957), ihr folgen Erörterungen zur Bedeutung von Einstellungen als Selbstdefinitionen. Daran schließen sich Überlegungen an, wie selbstwertgefährdende Schuldvorwürfe abgewehrt oder verarbeitet werden. Mit Hilfe der Assimilations-Kontrast-Theorie der Einstellungsänderung von Sherif und Hovland (1961) wird die Frage aufgegriffen, ob die Auseinandersetzung mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen überhaupt zu einer Einstellungsveränderung beitragen kann. Dabei werden jeweils Hypothesen für die empirische Untersuchung abgeleitet.

8.1.1 Festingers Theorie kognitiver Dissonanz

Eine zentrale Frage ist, wie weiße Südafrikaner auf die Wahrheitskommission reagieren werden. Kann sie tatsächlich zu Einstellungsänderungen gegenüber der Apartheidsvergangenheit und zu einem höheren Respekt vor Menschenrechten führen? Leon Festingers Theorie der kognitiven Dissonanz (1957) behauptet, daß Personen unterschiedlich reagieren, je nach dem ob die ihnen gebotenen neuen Informationen mit ihrem Welt- und Selbstbild übereinstimmen oder nicht. Eine Person, die solche unverträgliche Informationen erhält, leidet unter kognitiver Dissonanz. Festingers grundsätzliche Annahme ist, daß Diskrepanzen

¹¹² Zu nennen wäre hier etwa die Studien zum autoritären Charakter von Adorno et al. (1950) oder die Ausführungen von Alexander und Margarete Mitscherlich (1967) zur Vergangenheitsaufarbeitung in der Bundesrepublik aus den 60er Jahren.

innerhalb des eigenen kognitiven Systems Quelle psychischer Unruhe sind. Da kognitive Dissonanz unangenehm ist, versuchen Menschen in der Regel alles mögliche zu tun, sie zu reduzieren. Ihr eigenes Einstellungssystem können sie dabei mit Hilfe von unterschiedlichen Vermeidungsstrategien schützen: Die Inkonsistenzen können ignoriert werden, die Information angezweifelt, falsch attribuiert oder die Quelle der Information diskreditiert werden. Schließlich können Menschen ihr kognitives System dadurch schützen, daß sie aktiv nach neuen oder weiteren Informationen suchen, die ihre bisherigen Einstellungen unterstützen. Die zweite Annahme der Theorie ist, daß kognitive Dissonanzen abgebaut werden, indem der Weg des geringsten Widerstandes eingeschlagen wird. Mit anderen Worten: diejenigen Einstellungen und Wahrnehmungen, welche sich am einfachsten ändern lassen, werden am ehesten verändert.

Dies bedeutet, daß es um so schwieriger ist, die Einstellung zur Apartheidsvergangenheit und zu den dort geschehenen Menschenrechtsverletzungen zu ändern, je stärker die betreffende Person andere Überzeugungen teilt, welche sich mit einer negativen Bewertung des Apartheidregimes nicht decken. Eine positive Einstellung zur Wahrheitskommission und zur Aufarbeitung der Vergangenheit ist deshalb eher bei denjenigen weißen Südafrikanern zu erwarten, welche die Apartheid nicht glorifizieren, eher antirassistisch eingestellt sind und das neue demokratische Südafrika begrüßen. Personen mit einem geschlossenen Apartheidweltbild werden dagegen eher dazu tendieren, vergangene Menschenrechtsverletzungen zu leugnen, die Verantwortung für diese Verbrechen einseitig bestimmten (bzw. falschen) Akteuren zuzuschreiben oder die vor der Wahrheitskommission gemachten Aussagen der Opfer anzuzweifeln bzw. versuchen, die Wahrheitskommission als Institution zu diskreditieren (Vorwurf der Hexenjagd etc.). Die Konfrontation mit der Vergangenheit kann bei Personen auch zu einer aktiven Suche nach weiteren Informationen führen, die ihrem Welt- und Selbstbild entsprechen. Sie werden zum Beispiel verstärkt den ANC-Verbrechen, welche vor die Wahrheitskommission gebracht werden, Aufmerksamkeit schenken oder großen Aufwand zur Widerlegung betreiben (z.B. revisionistische Geschichtsschreibung).

8.1.2 Schuldabwehr zum Selbstwerterhalt

Einstellungen haben nicht nur die Funktion von Orientierungsmustern, welche uns den Umgang mit unserer komplexen Umwelt erleichtern, sie haben zugleich auch eine Selbstdefinitionsfunktion (Six & Schäfer 1985:18f.). Sie informieren die Umwelt und uns selbst darüber, was wir sind. Solche selbstdefinierenden Einstellungen werden von Menschen nur äußerst schwer aufgegeben, insbesondere wenn sie unser Selbstbild gefährden (Zimbardo & Leippe 1991:35). Der Vorwurf, in der Vergangenheit ein ungerechtes politisches System unterstützt zu haben, wiegt schwer. Die Apartheididee der 'getrennten Entwicklung' kann vielleicht noch kognitiv integriert werden, indem sie als prinzipiell gut, aber falsch durchgeführt dargestellt wird. Folter, politischer Mord und das 'Verschwindenlassen' von Menschen verstoßen jedoch eindeutig gegen moralische Grundwerte. Das Eingeständnis einer Mitschuld, wie sie durch das Wegsehen, Tolerieren und Unterstützen eines Unrechtsstaates entsteht, würde unser positives Selbstbild gefährden. Falls wir unsere Einstellung gegenüber solchen vergangenen Verhaltensweisen ändern wollten, wäre die Integrität unseres Selbstkonzepts bedroht, da wir uns zwangsläufig als dumm, abwegig oder unmoralisch vorkommen müßten (Steele 1988). Vergangenes Verhalten, welches dissonant mit unseren eigenen moralischen Urteilen ist, wird deshalb stärker übergangen. Wir verharren lieber in einem Zustand gewisser kognitiver Dissonanz, als die uns wichtigste Einstellung zu verändern: unser Selbstbild. Aus diesen Überlegungen können folgende Vermutungen abgeleitet werden: Die Wahrheitskommission wird von vielen Be-

fragten abgelehnt werden, weil sie das eigene Selbstbild vom guten und moralisch handelnden Staatsbürger gefährdet. Jüngere Südafrikaner werden weniger stark mit selbstwertreduzierenden Kognitionen belastet, die sich auf ihr eigenes vergangenes (politisches) Verhalten beziehen, und sind deshalb eher bereit, ihre Einstellungen zur Apartheidsvergangenheit zu verändern.

8.1.3 Das kognitive System als „totalitäres Ich“

Unser kognitives System kann selbstabwertende Kognitionen unter anderem durch selbstdienende Kausalattributionenprozesse und selektive Erinnerung reduzieren:

a) *selbstdienende Kausalattribution*: Psychologische Studien und Experimente haben bestätigt, daß Menschen eine grundlegende Tendenz dazu aufweisen, Erfolge und positiv bewertetes Verhalten auf sich selbst zurückzuführen, während Fehler, Mißerfolge und andere negativ bewerteten Verhaltensweisen auf andere Akteure oder äußere Umstände zurückgeführt werden. Dieser fundamentale Attributionsfehler (Ross 1977) läßt sich sowohl kognitiv als auch motivational erklären. Die kognitive Erklärung geht dahin, daß Menschen von sich selbst erwarten, erfolgreich zu sein und sich gut zu verhalten. Deshalb schreiben sie sich Erfolge und positiv bewertetes Verhalten eher selbst zugute, weil es ihren Erwartungen entspricht. Dagegen werden nicht erwartungskongruente Verhaltensweisen verstärkt auf die Umwelt zurückgeführt. Die motivationale Erklärung geht davon aus, daß wir uns eben besser fühlen, wenn wir gute Dinge verursacht haben, anstatt schlechte. Durch solche Attributionsprozesse wird unser Selbstwert gestärkt. Ein sozial negativ bewerteter Akt, wird daher auf andere, fremde Personen oder einen anonymen Kontext zurückgeführt: Verantwortlich für die Repression in den schwarzen Gemeinden waren nicht wir, sondern die Antipartheidaktivisten selber, das irgendwie geartete Apartheidsystem oder die ganze historische Situation usw. Dies kann dazu führen, daß den Opfern die Schuld für ihr Leiden zugeschrieben wird, obwohl sie für diese nicht verantwortlich sind. Vergewaltigte Frauen müssen sich provokativ verhalten haben, Juden verfolgt, weil sie geldgierig waren, schwarze Antipartheidaktivisten sind nur deshalb gefoltert worden, weil 'sie sich nicht benommen haben'. Der Psychologe Lerner (1980) hat zudem diese weit verbreitete Neigung, den Opfern die Schuld an ihrem eigenen Unglück zuzuschreiben, auf den Glauben an eine gerechte Welt zurückgeführt. Dieser Glaube basiert auf der Illusion, daß gute Menschen belohnt, während schlechte bestraft werden. Die negative Konsequenz dieser Illusion ist, daß sie den Status quo als gerechte Ordnung und die sozialen Diskriminierung von Opfern legitimiert.

b) *selektive Erinnerung*: Unsere gegenwärtigen Einstellungen verändern auch unsere Erinnerung. Wir erinnern uns eher an Informationen über unser eigenes Verhalten, die unserem gegenwärtigen Selbstbild entsprechen. Von uns negative bewertete Verhaltensweisen werden eher vergessen: Uns fallen eher solche Gelegenheiten ein, in denen wir uns nach unserer heutigen Auffassung korrekt verhalten haben. So mag weißen Südafrikanern eher eine Situation einfallen, bei der sie sich gegenüber Apartheidvorschriften hinweggesetzt haben als all jene Situationen, in denen sie diese unterstützt oder mitgetragen haben. Ihre selektive Erinnerung mag sie heute zu der Überzeugung kommen lassen, daß sie im Grunde schon immer gegen die Apartheid waren. Auf der anderen Seite kann die Apartheid gar nicht so schlimm gewesen sein, wie hätten sie sonst in der Vergangenheit die NP wählen können. Sowohl das Bild unserer eigenen, als auch das unserer kollektiven Vergangenheit ist nicht fixiert, sondern auch eine Funktion gegenwärtiger Einstellungen. Es ist ein Produkt unserer subjektiver Interpretation und Erinnerung, gesteuert von unseren

Überzeugungen und Werten. Geschichte wird so rekonstruiert, daß sie sich mit unseren Überzeugungen deckt (Zimbardo & Leippe 1991:206f.).

Anthony Greenwald (1980) hat unser kognitives System in einer Analogie mit einem totalitären Staat verglichen. Nach seiner Überzeugung besitzen Menschen ein „totalitäres Ich“. Genauso wie totalitäre Staaten sich gegen jeglichen Regierungswechsel zur Wehr setzen, so sträuben sich Menschen gegen kognitive Umorientierungen. Totalitäre Regime versuchen, Ereignisse zu verzerren und die Geschichte neu zu schreiben, so daß sie in die „Parteilinie“ paßt. Unser kognitives System wählt Informationen so aus und interpretiert diese in einer solchen Weise, daß sie mit schon etablierten Überzeugungen und Einstellungen übereinstimmen. Wir können auch unsere Erinnerung so umschreiben, daß unsere vergangenen Handlungen und Gedanken mit unseren gegenwärtigen Überzeugungen und Handlungen kohärent sind.

Was können wir daraus für den Umgang mit der Apartheidsvergangenheit in Südafrika vermuten? Erstens: Zum Schutz vor selbstabwertenden Kognitionen wird die Schuld für die politische Repression während der Apartheid tendenziell Fremdgruppen oder äußeren Umständen zugeschoben. Zweitens: Die Apartheidsvergangenheit wird in einer solchen Weise dargestellt, daß selbstabwertende Kognitionen ausgeschlossen bleiben. Insbesondere von Personen, die sich nicht positiv mit der neuen politischen Situation arrangieren können, wird der Unrechtscharakter des früheren Systems verharmlost.

8.1.4 Die Theorie sozialer Identität

Das Leugnen und Verdrängen politischer Schuld kann nicht nur deshalb auftreten, weil ein Eingeständnis der Mitverantwortung wegen unseres *eigenen* Verhaltens in der Vergangenheit unser positives Selbstbild bedroht. Wir definieren uns nämlich nicht nur über unsere eigene Person, unsere Einstellungen oder unser physisches Erscheinungsbild, sondern nach der Theorie der sozialen Identität (Tajfel & Turner 1979; Tajfel 1982) auch über die verschiedenen sozialen Gruppen, denen wir angehören: Unsere Familie, Freunde, Berufsgruppe, Partei oder ethnische Gruppe usw. Unser Selbstwertgefühl kann durch das Verhalten dieser Gruppen gestärkt oder geschwächt werden. Wir fühlen uns etwa großartig, wenn unsere Lieblingsmannschaft ein Fußballspiel gewonnen hat, und sind eher unzufrieden, wenn sie einfach schlecht gespielt hat. Unser positives Selbstbild kann auch durch das unmoralische Handeln von Personen, zu denen wir uns zugehörig fühlen, in Mitleidenschaft gezogen werden. Mullen & Riordan (1988) haben gezeigt, daß eine selbstdienende Attributionsverzerrung nicht nur auf individueller, sondern auch auf Gruppenebene stattfindet. Positives Verhalten der Eigengruppe und negatives Verhalten der Fremdgruppe wird eher auf bestimmte Veranlagungen und Fähigkeiten zurückgeführt, während negatives Verhalten der Eigengruppe sowie positive Handlungen der Fremdgruppe eher als Konsequenz äußerer Umstände gesehen wird. Dies führt dazu, daß Fremdgruppen verstärkt für vergangene Verbrechen verantwortlich gemacht werden (‘die Opfer sind selber schuld’) oder bestimmte Personen, die zur eigenen Gruppe gehörten, zur Fremdgruppe erklärt werden: Schuldig war lediglich eine kleine Gruppe von Kriminellen, welche das vergangene Regime kontrollierte und uns ins Unheil stürzte. Dadurch können wir uns weiterhin mit der eigenen Gruppe identifizieren, ohne daß selbstwertreduzierende Kognitionen hervorgerufen werden. Durch die Projektion der Schuld auf andere können wir unsere eigene Gruppe und unser Selbstbild entlasten.

8.1.5 Vertrauen in die Informationsquelle

Einstellungen werden am ehesten von Personen oder anderen Informationsquellen beeinflusst, denen Kompetenz zugesprochen wird und denen die Rezipienten ihr Vertrauen schenken (Six & Schäfer 1986: 58-63). Für die weiße Bevölkerungsgruppe sind deshalb die Einstellungen ihrer eigenen Meinungsführer besonders ausschlaggebend. Die Beurteilung der Apartheidsvergangenheit, vergangener Menschenrechtsverletzungen und der Wahrheitskommission, wird maßgeblich durch die öffentlichen Äußerungen von Meinungsführern geprägt. Für die weiße Bevölkerungsgruppe sind dies überwiegend Politiker der NP, der FF und der DP. Propagieren diese Akteure neue Auffassungen, so ist sehr wahrscheinlich, daß sich die Einstellungen auch innerhalb der weißen Bevölkerung verändern (vgl. Kap. 7.2). Zudem müssen wir vermuten, daß die Wahrheitskommission am ehesten einen Einfluß auf solche weißen Südafrikaner haben wird, die diese Institution und ihre Mitglieder als kompetent, fair und vertrauenswürdig ansehen.

8.1.6 Sozialer Einfluß

Ein wichtiger Grund für Einstellungswandel bzw. Einstellungskonstanz ist auch das Verhalten der direkten Umgebung, der sozialen Gruppen, denen man angehört. Je mehr im öffentlichen Leben die sozialen Normen des neuen Südafrikas gelten, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, daß diese Werte und Einstellungen auch im Freundeskreis, am Arbeitsplatz oder in anderen wichtigen sozialen Gruppen geteilt werden. Die bekannten Experimente von Solomon Asch (1951) bei denen Versuchspersonen die ganz offensichtliche falsche Angaben über die tatsächliche Länge eines Striches machten, nur weil alle anderen Teilnehmer ebenfalls falsche Angaben machten, illustrieren diese Phänomen. Zum einen überprüfen Menschen ihre eigene Wahrnehmung mit der Hilfe der Urteile anderer (Informationseinfluß), zum anderen kann der Wunsch, durch andere anerkannt zu werden, dazu führen, daß bestimmte Einstellungen aufgegeben werden (normativer Einfluß). Dies führt dann oft zu öffentlicher Konformität (*compliance*), d.h. man äußert sich in der Öffentlichkeit anderes, als man tatsächlich denkt. Auf die Dauer ist jedoch eine tatsächliche Konversion zu den sozial erwünschten Einstellungen und Haltungen wahrscheinlich (Stroebe et al. 1992:370ff.). Wir können deshalb erwarten, daß eine Anpassung an die dominanten Werte des neuen Südafrika insbesondere bei solchen Personen stattfindet, die sozialen Milieus angehören, welche die jüngsten Entwicklungen stärker begrüßen. Diese lassen sich z.B. eher in Großstädten oder Universitätsstädten finden. Dagegen kann die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Vereinigung weitgehend immunisierend gegenüber den in der (Medien-) Öffentlichkeit vertretenen Bewertungen und Werten wirken.

8.1.7 Das Assimilations-Kontrast-Modell des Einstellungswandels

Einstellungen können sich sogar verhärten, wenn sie mit entgegengesetzten Meinungen konfrontiert werden. Nach dem Modell von Sherif & Hovland (1961) verfügt jede Person einen Akzeptanzbereich, in den alle Nachrichten fallen, denen man eindeutig zustimmen würde, einen Indifferenzbereich, in den alle Nachrichten fallen, gegenüber denen man keine eindeutige Meinung hat und einen Ablehnungsbereich, der durch solche Meinungen gekennzeichnet ist, die man sehr deutlich ablehnt. Die Breite der jeweiligen Einstellungsbereiche hängt von der Bedeutung der jeweiligen Einstellung für die Person ab. Je höher die Ich-Involviertheit, desto größer ist der Ablehnungsbereich bzw. Zustimmungsbereich und desto kleiner ist der Indifferenzbereich. Die Grundannahme von Sherif & Hovland ist nun, daß Menschen lediglich dann ihre Einstellungen ändern, wenn sie mit Meinungen konfrontiert werden, die entweder in den Zustimmungsbereich oder in den Indifferenzbereich fallen. Informationen, welche ungefähr unseren Einstellungen ent-

sprechen, werden eher akzeptiert und unsere eigene Position gleicht sich in Richtung der neuen Information an. Es kommt zur Assimilation. Fällt dagegen eine Meinung in den Ablehnungsbereich, so kommt es zu einem Kontrasteffekt: Menschen heben erst recht ihre Ablehnung hervor und ihre Einstellung verschiebt sich eher in die entgegengesetzte Richtung (Assimilations-Kontrastmodell der Einstellungsänderung). Anstatt etwa überzeugt zu werden, daß das Apartheidregime ungerecht war, stellt sich ein Boomerangeffekt ein: Bestimmte Personen leugnen erst recht vergangenes Unrecht, da sie hervorheben wollen, daß sie solche Vorwürfe nicht akzeptieren. Man kann daher vermuten, daß die Wahrheitskommission nur diejenigen weißen Südafrikaner davon überzeugen wird, daß das vergangene Regime ungerecht und verbrecherisch war, die bisher keine so eindeutige Position zu dieser Frage hatten oder schon dieser Meinung zuneigten. Wer sich dagegen immer noch sehr stark mit der alten Ordnung identifiziert, den wird auch die Wahrheitskommission kaum zu einer Umbewertung bringen können. Im Gegenteil: Die Konfrontation mit dem vergangenen Unrecht kann in diesem Fall erst recht zu einer Identifikation mit dem Apartheidregime führen bzw. die Ablehnung der neuen demokratischen Ordnung verstärken.

8.1.8 Schuldakzeptanz und Einstellung zu Wiedergutmachung

Selbstabwertende Kognitionen können durch unterschiedliche Reaktionen verhindert oder ausgeglichen werden. Werden sie nicht abgewehrt oder durch andere selbstwertsteigernde Kognitionen ausgeglichen, so können Schuldgefühle depressives Verhalten begünstigen. Eine solche Reaktion ist aber nicht zwangsläufig. Die Wiederherstellung der eigenen Selbstachtung kann eine Entschuldigung motivieren. Das öffentliche Bekenntnis zu vergangenem Fehlverhalten kann die eigene Integrität wieder herstellen und kognitive Dissonanz reduzieren (Stice 1992). Eingestandene Schuld kann Verhaltensweisen anregen, die Schuld wiedergutzumachen (Hoffman 1982; Geppert & Heckhausen 1990:184f.). Isen (1970) hat etwa nachgewiesen, daß experimentell induzierte Stimmungen, wie Erfolgs- oder Schuldgefühle die Hilfsbereitschaft steigern können. Schuldgefühle, welche auf der tatsächlicher Mißachtung von zentralen gesellschaftlichen Normen beruhen, wie z. B. der Menschenrechte, sind deshalb keineswegs dysfunktional. Dagegen ist es unwahrscheinlich, daß ein Abstreiten der politischer Mitverantwortung zu solchen Reaktionen führt. Man kann vermuten, daß Befragte, die eine Mitverantwortung eingestehen, deshalb eher die Aufhebung sozioökonomischen Unrechts und Reparationsleistungen unterstützen werden.

Diese psychologische Erörterung der Wirkungen politischer Schuld legt folgende Schlüsse nahe: Das soziale Umfeld und die Meinungsführer der weißen Bevölkerungsgruppe haben einen großen Einfluß auf den subjektiven Umgang mit der Vergangenheit. Die Abwehr von Schuldgefühlen mag zwar aus individueller Sicht funktional sein. Sie schützt uns vor Selbstabwertung und depressiver Reaktion, wir bleiben positiv gegenüber uns selbst eingestellt und können weiterhin als stolze weiße Südafrikaner, Deutsche usw. durch die Welt laufen. Die gesellschaftliche Auswirkung einer solchen Reaktion ist jedoch äußerst problematisch: Vergangene Verbrechen werden geleugnet oder sogar gerechtfertigt. Die Verantwortung für die politische Diskriminierung und Repression wird abgestritten und oft den Opfern zugeschrieben. Vergangene Menschenrechtsverletzungen werden gegenseitig aufgerechnet und damit quasi legitimiert. Es findet keine Abkehr von undemokratischen Werten statt, die Apartheid wird glorifiziert und es kann sich auch kein Gespür für das Leiden vieler Mitbürger unter der Apartheid entwickeln. Mißtrauen und Haß zwischen schwarzen und weißen Südafrikanern bleiben bestehen. Die Wiedergutmachung des Unrechts wird gefährdet. Die individuelle Abwehr politischer Schuld begünstigt daher insgesamt politische Einstellungen,

welche den Versöhnungsprozeß gefährden können und wenig zur Etablierung einer demokratischen politischen Kultur innerhalb der weißen Bevölkerung beitragen.

8.2 Ergebnisse und Theorien der empirischen Sozialforschung zur Vergangenheitsbewältigung

Die empirische Sozialforschung gibt uns ebenfalls Hinweise, wie vergangene autoritäre Regime auf die politische Kultur einer Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe wirken. Aus der umfangreichen Meinungsforschung in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 können einige Hypothesen zum Umgang der weißen Bevölkerung mit der belasteten Vergangenheit gewonnen werden.¹¹³ Aus dem vorliegenden Material wird ersichtlich, daß sich der Wandel der politischen Kultur erst langsam vollzog und generationspezifische Unterschiede im Umgang mit der NS-Vergangenheit auftraten. Aus diesem Grund werde ich auch kurz auf das Konzept der politischen Generation eingehen. Zugleich möchte ich die Bedeutung von Medienereignissen für den Einstellungswandel anhand der Agenda-Setting Theorie erörtern, sowie auf die These vom sekundären Antisemitismus von Bergmann & Erb (1991) eingehen, ein Phänomen, das sich im südafrikanischen Kontext als sekundärer Rassismus einstellen könnte.

8.2.1 Langsamer Wandel der politischen Kultur

Während politische Institutionen relativ schnell umgewandelt werden können, geht die Transformation der politischen Kultur eines Landes eher langsam vonstatten. Die Werte und Einstellungen von verschiedenen Bevölkerungsgruppen ändern sich nicht über Nacht. Sie passen sich oft nur sehr langsam dem neuen politischen System an - unter bestimmten Bedingungen auch gar nicht. Stephan Welch (1993:31) spricht deshalb von einer *'kulturellen Verzögerung'*: Zwar wird die politische Kultur durch die gegenwärtige politische Ordnung beeinflusst, sie kann sich aber nicht so schnell wie jene wandeln.

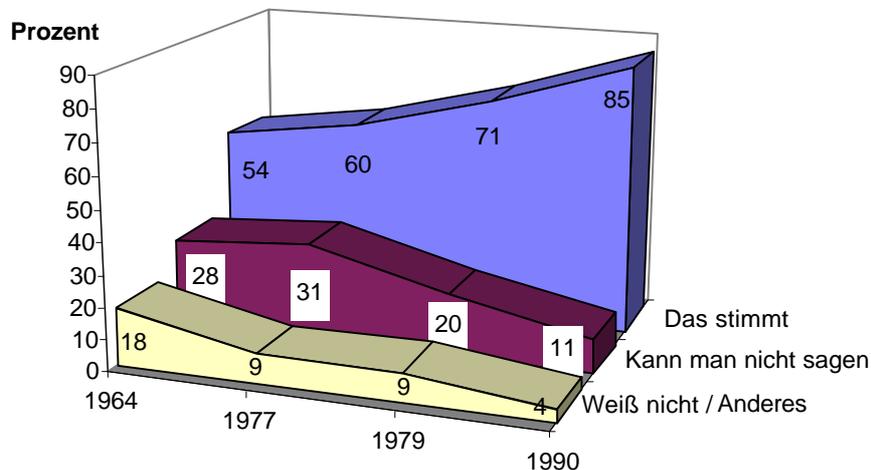
Dies läßt sich in der Bundesrepublik am deutlichsten an der öffentlichen Wahrnehmung des NS-Regimes zeigen. Während 1951 nur 32 Prozent aller Westdeutschen Deutschland die Schuld am Ausbruch des zweiten Weltkrieges gaben, vergrößerte sich dieser Anteil langsam aber stetig auf rund 67 Prozent im Jahre 1967 (Institut für Demoskopie 1993:408). Zu diesem Zeitpunkt lag das NS-Regime schon mehr als zwanzig Jahre zurück. Immer mehr stimmten der Auffassung zu, daß der nationalsozialistische Staat ein Unrechtsstaat und Verbrecherregime war. (Abb. 8-1) Ähnliche Befunde lassen sich zur Einstellung gegenüber Hitler und zum Bild des Widerstandes in der Bundesrepublik Deutschland finden¹¹⁴ Die positive Sicht autoritärer Staatsformen wurde insbesondere durch das Wirtschaftswunder der fünfziger Jahre zunichte gemacht (Boynton & Löwenberg 1974; Institut für Demoskopie 1993:386f.). Stellte die erste ländervergleichende Studie von Almond und Verba (1963) die politische Kultur Westdeutschlands noch als defizitär und durch politische Apathie geprägt dar, so konnte man schon für die siebziger Jahre ein starke Zunahme von politischer Aktivität und demokratischen Werten in der westdeutschen Bevölkerung fest-

¹¹³ Die amerikanischen Besatzungstruppen begannen direkt nach dem zweiten Weltkrieg umfangreiche Umfragen zur Einstellung der Bevölkerung in der amerikanischen Besatzungszone zu der Beurteilung des NS-Regimes, der Denazifizierung und der Nürnberger Prozesse durchgeführt, welche dann auf die britische und französische Besatzungszone ausgeweitet wurden. Nach 1949 wurden diese Umfragen von der Alliierten Hohen Kommission (HICOG) und von neu gegründeten Meinungsforschungsinstituten, wie dem Institut für Demoskopie in Allensbach, weitergeführt. Die Berichte der amerikanischen Meinungsforschung sind in zwei Bänden von Merritt & Merritt (1970; 1980) veröffentlicht worden. Die Umfragen des Instituts für Demoskopie werden seit 1957 regelmäßig in den Jahrbüchern für Demoskopie veröffentlicht.

¹¹⁴ Institut für Demoskopie (1993: 375, 381, 408); Merritt & Merritt (1980:147); Köcher (1993:401).

stellen (Baker, Dalton & Hildebrandt 1981; Greifenhagen 1984). Auch die Einstellung zu Menschenrechtsfragen änderte sich: Waren 1960 etwa noch 54 Prozent für die Todesstrafe, so sank die Zustimmung während der 60er und 70er Jahre auf unter 30 Prozent (Institut für Demoskopie 1993: 607).

Abb. 8-1: Würden Sie sagen, der nationalsozialistische Staat war ein Unrechtsstaat, ein Verbrecherregime, oder kann man das nicht sagen?



Quelle: Institut für Demoskopie (1993: 381)

Für den südafrikanischen Kontext kann deshalb vermutet werden, daß nur zwei Jahre nach dem demokratischen Wandel ein noch relativ hohes Potential an antidemokratischen Einstellungen innerhalb der weißen Bevölkerung vorhanden ist. Viele Befragten dürften noch eine Tendenz zur Glorifizierung der Apartheitsvergangenheit aufweisen. Zudem ist das alte politische System in Südafrika nicht zusammengebrochen, sondern auf dem Verhandlungsweg transformiert worden. Die ehemaligen Träger der Apartheidpolitik sind weit weniger stark diskreditiert, als dies der Nationalsozialismus war, der Deutschlands Städte in Schutt und Asche hinterließ. Die NP ist nach wie vor einer der wichtigsten Akteure auf der politischen Bühne Südafrikas. Zweitens erstreckte sich die Herrschaft der NP auf fast 50 Jahre und auch vor 1948 war Südafrika alles andere als eine nichtrassistische Demokratie. Fast alle erwachsenen Südafrikaner sind unter dem Einfluß der Apartheid aufgewachsen und die Rassentrennung wurde mit Ausnahme einiger Organisationen in allen gesellschaftlichen Bereichen vollzogen.

Ferner muß vermutet werden, daß auch in Südafrika die Delegitimierung des vergangenen Regimes stark mit der Wahrnehmung der neuen demokratischen Ordnung zusammenhängt. Je positiver die neue demokratische Ordnung erlebt wird, desto weniger wird die weißen Bevölkerung geneigt sein, den vergangenen Zeiten etwas Positives abzugewinnen. Die Akzeptanz der Demokratie und multi-kulturellen Gesellschaftsordnung wird sicherlich schneller voranschreiten, wenn es der neuen südafrikanischen Regierung gelingt, die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben und insbesondere die im internationalen Vergleich sehr hohe Kriminalitätsrate zu senken.

8.2.2 Politische Generationen und ihr Umgang mit der Vergangenheit

Die Anpassung der westdeutschen Bevölkerung an die neue demokratische Ordnung verlief individuell unterschiedlich. Zwar war nach 1945 eine Veränderung der Einstellungen zum NS-Regime in allen Altersgruppen zu beobachten (Weil 1987), jedoch vollzog sie sich unterschiedlich schnell und stark in den

verschiedenen Alterskohorten. Während jüngere Generationen, deren politische Sozialisation nach 1945 stattfand, deutlich kritischer gegenüber dem NS-Regime eingestellt sind, ist der Wunsch, einen Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen, stärker bei älteren Jahrgängen vorhanden (Bergmann & Erb 1991:240f.; vgl. auch Institut für Demoskopie 1993:379).

Für diese Generationsunterschiede können einerseits Alterseffekte, andererseits Generationseffekte verantwortlich sein (Lipset 1960: 264-270). Alterseffekte sind Einstellungsunterschiede, welche sich aus dem individuellen Lebenszyklus ergeben. Über unseren Lebenszyklus verändern sich unsere mentalen Fähigkeiten und sozialen Rollen, wir entwickeln Gewohnheiten und reagieren auf alters- und rollenspezifische Erwartungen. Ältere Menschen neigen deshalb öfters dazu, rigider zu sein und konservativere politische Einstellungen zu haben (Glenn 1974). Solche Alterseffekte können zwar theoretisch für eine unkritischere Bewertung des NS-Regimes verantwortlich sein, reichen aber zur Erklärung der Unterschiede nicht aus. Die Einstellungsunterschiede lassen sich hauptsächlich auf einen Generationseffekt zurückführen. Durch dramatische politische Ereignisse, wie Krisen, Kriege oder den Zusammenbruch einer politischen Ordnung, sowie durch Veränderungen im Bildungswesen können neue politische Generationen geformt werden (Fogt 1982). Solche Ereignisse regen zu einer Auseinandersetzung über die Ideale und Werte der politischen Ordnung an, in der man aufgewachsen ist. Jugendliche und jüngere Erwachsene, deren politische Sozialisation noch nicht vollständig abgeschlossen ist, sind eher dazu bereit, an solchen Reflexionen teilzunehmen, so daß es zu einer dauerhaften Umorientierung politischer Einstellungen kommen kann. Die Veränderungen der Einstellungen zum NS-Regime nach 1945 sind nicht nur durch einen allgemeinen Wandel quer durch alle Altersgruppen verursacht worden, sondern auch durch das Heranwachsen neuer politischer Generationen, welche sich in ihren Einstellungen von älteren Generationen unterscheiden.¹¹⁵

Die empirische Sozialforschung steht damit im Einklang mit der psychologisch abgeleiteten Vermutung, daß jüngere weiße Südafrikaner mit der Apartheidsvergangenheit unbefangener umgehen können als ältere (vgl. Kap.8.1.2). Auch wenn sich die Veränderungen im südafrikanischen Bildungswesen noch nicht auf die jüngeren Erwachsenen ausgewirkt haben können, so steht dennoch zu vermuten, daß der politische Wandel seit 1990 stärkere Spuren als unter älteren Südafrikanern hinterlassen hat. Man kann vermuten, daß jüngere Südafrikaner weniger stark die Tendenz zur Glorifizierung der Apartheid aufweisen und stärker die neue nichtrassistische Demokratie unterstützen.

¹¹⁵ Generationseffekte waren auch hauptsächlich dafür verantwortlich, daß sich die Einstellungen gegenüber der schwarzen Bevölkerung in den USA in den 60er und 70er Jahren änderte. Der Einstellungswandel wurde hauptsächlich durch das Aufwachsen von neuen politischen Generationen vorangetrieben, die liberalere Einstellungen teilten (Jennings & Niemi 1975: 1329-32). Während einige Studien zu den Auswirkungen des Faschismus in Italien und Deutschland (Barnes 1972; Weil 1987) nur sehr schwache bzw. abnehmende generationsspezifische Unterschiede in den Nachwirkungen feststellen konnten, welche sich am ehesten unter gebildeten Schichten erhalten haben, so spricht die Forschung zum Antisemitismus von Bergman und Erb (1991) eindeutig dafür, daß generationsspezifische Prägungen mehr als vierzig Jahre nach Ende des Dritten Reiches in erheblichem Umfang erhalten geblieben sind. In gleicher Weise hat Klein (1991) mit Hilfe von Paneldaten der gängigen Vermutung einer nachträglichen Demokratisierung der Nazigeneration widersprochen. Nach seiner Auffassung hat die nachträgliche Infragestellung antidemokratischer Werte bei der Nazigeneration eher zu einer Demokratieindifferenz geführt, als zu einer späten Demokratisierung.

8.2.3 Wirkung von Medienereignissen

Die weiße Bevölkerung kommt mit der Wahrheitskommission hauptsächlich über die Medien in Berührung. Nach 1945 hat es in der Bundesrepublik ähnliche Medienereignisse gegeben, welche die öffentliche Aufmerksamkeit auf die NS-Verbrechen lenkten. Zu nennen wären hier zum Beispiel die Nürnberger Prozesse (1945/46), die antisemitische Schmierwelle (1958), der Eichmann-Prozeß (1961-64) oder die Ausstrahlung der „Holocaust“-Fernsehserie (1979).

Während der Nürnberger Prozesse nahm der Anteil der Personen, welche von sich behaupteten, mehr über die Konzentrationslager und den Massenmord an den Juden zu wissen, von 56 Prozent auf 87 Prozent zu (Merritt & Merritt 1970, Report No. 51). Zugleich behaupteten immer weniger, der Nationalsozialismus sei im Grunde eine gute Sache gewesen, die aber schlecht ausgeführt worden wäre. Die anfänglich positive Einschätzung gegenüber den Nürnberger Prozessen als faire Prozesse änderte sich erst nach Abschluß der Prozesse im Zusammenhang mit der unpopulären Denazifizierungspolitik der Alliierten (Merritt & Merritt 1980: 11). Nach der antisemitischen Schmierwelle und dem Auschwitzprozesses war der Wunsch, einen Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen und die Verfolgung von NS-Verbrechern einzustellen, vergleichsweise gering. Diese Ergebnisse stehen aber im Widerspruch zu Meinungsumfragen, die während der verschiedenen Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag stattfanden, in denen sich deutliche Mehrheiten für einen Schlußstrich aussprachen (vgl. Bergmann & Erb 1991: 236). Dies zeigt, daß solche Einstellungen stark von aktuellen politischen Ereignissen abhängen. Ein umfangreiches Forschungsprogramm, das vor und nach der Ausstrahlung der „Holocaust“-Fernsehserie durchgeführt wurde, bestätigt ebenfalls, daß Medienereignisse durchaus in der Lage sind, das Wissen über vergangene Menschenrechtsverletzungen und die Meinungen zur Vergangenheitsbewältigung zu verändern (Ernst 1979; Ahren et al. 1981). Fraglich ist, ob die Ausstrahlung der Fernsehsendung zu einer dauerhaften Veränderung der Einstellungen beitrug. In Umfragen während der 80er Jahre war nämlich der Anteil der Befragten, welche sich gegen eine Wiedergutmachung aussprachen, wieder höher (Bergmann & Erb 1991: 259).

Die Befunde zu den Wirkungen der Nürnberger Prozesse oder der Ausstrahlung der „Holocaust“-Fernsehserie decken sich auch mit den Theorien der Medienwirkungsforschung. Das bisher empirisch am besten gestützte Modell stellt die Agenda-Setting-Theorie dar (Brettschneider 1994). McCombs & Shaw (1972) behaupteten, daß die Massenmedien hauptsächlich die Rangordnung der von der Bevölkerung wahrgenommenen politischen Themen festlegen. Die Agenda-Setting Theorie unterstellt, daß die Medien nicht bestimmen, was die Rezipienten denken, sondern worüber sie nachdenken (Brosius 1994:270). Die Bewertung des NS-Regimes wird dadurch lediglich indirekt beeinflusst. Durch solche politische Ereignisse kann etwa die Aufmerksamkeit auf vergangene Verbrechen gelenkt werden, so daß diese zum Ausgangspunkt der eignen Bewertung des NS-Regimes werden während andere Fragen in den Hintergrund gedrängt werden. Das Urteil über den Nationalsozialismus erfolgt demnach stärker auf der Grundlage der NS-Verbrechen anstatt mittels der eigenen subjektiven Erinnerung an persönliche Erlebnisse, die sich zwischen 1933 und 1945 ereigneten. Ist das Thema von der Medienagenda verschwunden, so kann die Beurteilung eines vergangenen Regimes wieder auf Grundlage anderer Themen gemacht werden.

Die südafrikanische Wahrheitskommission ist auch mit dem Ziel geschaffen worden, vergangene Menschenrechtsverletzungen stärker in das Bewußtsein der südafrikanischen Bevölkerung zu bringen. Als

wichtige politische Institution lenkt sie die Medienberichterstattung auf diese Themen und kann so indirekt zu einer Meinungsänderung beitragen. Da es sich bei der Umfrage, die dieser Studie zugrunde liegt, um eine einmalige Befragung handelt, ist es allerdings nicht möglich festzustellen, ob es zu einer langfristigen Veränderung der politischen Einstellungen der weißen Bevölkerung zur Wahrheitskommission kommt. Dazu müßte theoretisch vor, während und nach der Arbeit der Wahrheitskommission jeweils eine Umfrage stattfinden. Dennoch kann vermutet werden, daß die Wahrheitskommission zumindest bei Personen, die nicht grundlegend gegen die Aufarbeitung von vergangenem Unrecht eingestellt sind (vgl. Kap.8.1.7) einen gewissen Einstellungswandel herbeiführen könnte.

8.2.4 Sekundärer Antisemitismus - sekundärer Rassismus?

Im vorherigen Kapitel wurde beschrieben, daß es zu einer Verschiebung der Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen von den Tätern auf die Opfer kommen kann. Die Leugnung bestimmter Aspekte der Vergangenheit kann deshalb nicht nur zur weiteren Aufrechterhaltung geschönter Geschichtsbilder führen, sondern auch zu neuen Vorurteilen gegenüber den Fremdgruppen, die an das vergangene Unrecht erinnern. Bergmann und Erb (1991:231-273) haben empirisch nachgewiesen, daß sich der Nachkriegsantisemitismus in der Bundesrepublik im Vergleich zu anderen Staaten als „sekundärer Antisemitismus“ darstellt. Sie behaupten, daß das Verhältnis von Deutschen und Juden neben fortwirkenden traditionellen Vorurteilen zunehmend davon bestimmt wird, wie sich die Deutschen der NS-Vergangenheit und der daraus wachsenden Verantwortung für die Juden stellen. Dabei ruft die Diskrepanz zwischen dem Wunsch zu vergessen (bzw. nicht erinnert zu werden) und der Konfrontation mit den deutschen Verbrechen ein neues Vorurteilsmotiv hervor (Ebd.: 232f.). Diese neue Form des Antisemitismus behauptet, daß die NS-Vergangenheit von den Juden in einer ‘neuen Verschwörung’ gegen ‘ehrliche’ Deutsche benutzt wird, um sie moralisch zu verunglimpfen. ‘Die Juden’ werden von Teilen der deutschen Bevölkerung als Bedrohung ihrer eigenen Freiheit angesehen, indem ihnen unterstellt wird, sie würden ständig mit der ‘Auschwitzkeule’ drohen. Dabei wird unterstellt, daß ‘die Juden’ den Deutschen verbieten würden, auf ihre eigene Geschichte und ihre Errungenschaften stolz zu sein. Ein Vergleich zwischen Antisemitismus und Einstellungen zur Vergangenheitsbewältigung zeigte, daß ein eher unkritisches Bild von der NS-Vergangenheit, Schlußstrichmentalität und die Ablehnung von Wiedergutmachung eng mit antisemitischen Einstellungen verbunden ist. Dabei blieb zwar unklar, ob die Glorifizierung der NS-Vergangenheit zu Antisemitismus führt oder umgekehrt. Jedoch tragen die Einstellungen zur Vergangenheit und ihrer Bewältigung eindeutig zur Stabilisierung antisemitischer Einstellungen bei (Ebd.: 263).

Überträgt man diese Befunde auf Südafrika, so ist zu befürchten, daß sich hier ebenfalls ein „sekundärer Rassismus“ zu schon vorhandenen Vorurteilen gegenüber Schwarzen gesellen könnte. Schwarze werden nicht mehr nur als weniger intelligent, faul oder gewalttätiger angesehen. Ihnen wird nun auch unterstellt, sie würden ihre neue Machtposition dazu benutzen, weiße Südafrikaner zu diskriminieren. Als solche Diskriminierungen werden höhere Steuern, Wiedergutmachungszahlungen, *affirmative-action*-Programme oder Forderungen nach einer gerechteren Landverteilung angesehen. Man behauptet, daß die Schwarzen die Apartheidsvergangenheit dazu benutzen, um ungerechtfertigte Ansprüche gegen die weiße Bevölkerung durchzusetzen, Weiße in Mißkredit zu bringen oder gar die bürische Kultur zu zerstören. In der von mir konzipierten Umfrage wurde deshalb versucht, diesen Zusammenhang zwischen Rassismus und Einstellungen zur Vergangenheitsbewältigung zu überprüfen.

9 Methodik der Umfrage

Bevor wir uns den Ergebnissen der Umfrage zuwenden möchte ich das methodische Vorgehen erläutern, mit dem die Reaktion der weißen Bevölkerung auf die Wahrheitskommission, sowie deren Einstellungen zur Vergangenheitsbewältigung untersucht wurden. Diese Kapitel erörtert zunächst die Vor- und Nachteile von Telefonumfragen. Im Anschluß werden Informationen zum Stichprobenumfang, zu Konfidenzintervallen und der Antwortrate gegeben. Ein Vergleich der realisierten Stichprobe mit der Bevölkerungsstatistik wird angestellt, um die Qualität der Ergebnisse besser einschätzen zu können. Schließlich folgen Erläuterungen zum Aufbau des Fragebogens und der Konstruktion der verwendeten Einstellungsindices.

9.1 Begründung des quantitativen Vorgehens

Bei der Umfrage handelt es sich um eine landesweit durchgeführte repräsentative Telefonumfrage unter der erwachsenen weißen Bevölkerung Südafrikas. Eine landesweite Befragung schien unumgänglich, da es erhebliche politische Milieuunterschiede regionaler Art gibt, die zusätzlich durch den Urbanisierungsgrad verstärkt werden. Im Vergleich zu einem quantitativen Verfahren hätte ein qualitatives Vorgehen die Anzahl der möglichen Interviewpartner so stark reduziert, daß Rückschlüsse auf die weiße Bevölkerung Südafrikas nicht möglich gewesen wären. Eine quantitative Befragung schien auch deshalb geboten, weil in erster Linie Meinungen und Einstellungen zu verschiedenen Themenkomplexen mit einem einheitlichen Instrument (mehrere Items umfassende Skalen) gemessen und dann auf ihren internen Zusammenhang (z.B. Menschenrechtsbewußtsein und Einstellungen gegenüber der Wahrheitskommission) als auch auf ihr Auftreten in verschiedenen Subgruppen der Stichprobe untersucht werden sollten (etwa Unterschiede zwischen afrikaans- und englischsprachigen weißen Südafrikanern). Die quantitative Methodik ist mit dem Nachteil behaftet, kaum Informationen über den Aufbau und die Struktur von Argumentationsweisen zu geben. Die Befragung enthielt jedoch auch ein qualitatives Element, da einige Interviews mitgeschnitten wurden. An einigen Stellen werden deshalb auch Äußerungen der Interviewpartner zitiert.

9.2 Das Telefoninterview im Vergleich zu anderen Erhebungsverfahren

Für die Befragung wären theoretisch drei verschiedene Erhebungsverfahren möglich gewesen: Eine schriftliche Befragung, eine Haustürbefragung durch Interviewer oder das Telefoninterview. Da 89 Prozent aller weißen Haushalte in Südafrika über einen Telefonanschluß verfügen (SAARF 1995), fiel die Wahl aus verschiedenen Gründen auf das Telefoninterview. Einerseits sprachen dafür pragmatische Überlegungen: Da eine landesweite Haustürbefragung nur mit einem Stamm von ausgebildeten Mitarbeitern durchführbar ist, kam diese Methode aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht in Betracht. Eine schriftliche Befragung hätte mit entsprechenden Wellen (Versendung des Fragebogens, zwei jeweils einige Wochen später zugesandte Aufforderungen, ihn auszufüllen) zu lange gedauert und vermutlich zu einer sehr geringen Antwortrate geführt, die bei diesen Verfahren durchschnittlich bei etwa 30 Prozent liegt. Bei dem brisanten Inhalt „Vergangenheitsaufarbeitung“ wäre diese vermutlich noch geringer ausgefallen. Das Telefoninterview hat den Vorteil, sowohl preiswerter als auch schneller als schriftliche Befragungen oder Face-to-face Interviews zu sein und unterscheidet sich in der Antwortrate normalerweise nicht vom Interview an der Haustür (Frey 1989:33-78; Lavrakas 1987). Neben diesen Vorzügen sind Beeinträchtigungen der Datenqualität durch Interviewereffekte (z.B. Aussehen der Interviewer) bei Haustürbefragungen größer als bei Telefoninterviews. Die Reduktion der Interaktion auf die Stimme suggeriert

dem Befragten zudem mehr Anonymität. Die durchschnittliche Länge eines Interviews lag bei etwa 25 Minuten. Interviews dieser Länge sind noch relativ unproblematisch am Telefon durchzuführen (Dillman 1978:55; Frey 1989:67f.). Die Nachteile des Telefoninterviews liegen darin, daß es Personen in Haushalten ohne Telefonanschluß nicht erreichen kann. Dadurch werden tendenziell sozialschwache Haushalte etwas stärker unterrepräsentiert als in Face-to-Face-Befragungen.

9.3 Stichprobe und Auswahl des Interviewpartners im Haushalt

Die Stichprobe wurde mit Hilfe eines Zufallsverfahrens aus der aktuellsten Gesamtausgabe der offiziellen Telefonbücher der staatlichen Telefongesellschaft Telkom gezogen. Auf jeder zehnten Seite wurde per Zufall eine Nummer ausgewählt, beginnend mit einer zufällig ermittelten Startseitennummer zwischen 1 und 9 (Frey 1989:86-91). Durch das Telefonbuchverfahren konnten Geschäftsnummern und die meisten Telefonanschlüsse von Haushalten schwarzer oder 'asiatischer' Südafrikaner ausgeschlossen werden, da diese sich über ihren Nachnamen und Wohnort (Townships) als solche in der Regel identifizieren lassen. Diese Stichprobe enthielt deshalb nur eine sehr geringe Anzahl von Haushalten, welche nicht die Befragungskriterien erfüllten: weiße Einwohner, die keine Südafrikaner sind und Haushalte mit 'farbigen' Einwohnern, die man anhand des im Telefonbuch verzeichneten Nachnamens nicht als solche identifizieren konnte. Diese wurden durch eine entsprechende Testfrage zu Beginn der Befragung ausgeschlossen. Von der Grundgesamtheit aller weißen Südafrikaner hatten lediglich solche Personen keine Chance, interviewt zu werden, die entweder kein Telefon besitzen oder nicht im Telefonbuch aufgelistet sind. Es handelt sich dabei nach Schätzungen um insgesamt etwa 15 Prozent aller weißen Südafrikaner.¹¹⁶

Innerhalb der Haushalte wurde der Interviewpartner durch ein Zufallsverfahren ermittelt. Dies ist nötig, um eine Verzerrung der Stichprobe zu verhindern. Würde man automatisch diejenige Person befragen, welche zuerst an das Telefon geht, hätten alle Personen, die sich die meiste Zeit an ihrem Wohnort aufhalten (wie z.B. Hausfrauen und Rentner) weitaus höhere Chancen, interviewt zu werden. Um auch schwer erreichbaren Personen (etwa jungen Erwachsene und Werktätigen) die gleiche Chance auf ein Interview zu geben, wurde nur diejenige erwachsene Person im Haushalt interviewt, die als nächste Geburtstag haben wird. Diese „next-birthday“ Methode basiert auf der Überlegung, daß die Reihenfolge der Geburtstage im Haushalt zufällig ist (Salmon & Nichols 1983). Verglichen mit anderen älteren Auswahlverfahren (Troidahl-Carter 1964; Kish 1949) hat sie den Vorteil, daß sie weniger zeitaufwendig ist und nicht einschüchternd wirkt, da die kontaktierte Person nicht darüber Auskunft geben muß, wie viele Personen welchen Alters und Geschlechts dem Haushalt angehören (Lavrakas 1989:98). Mindestens sechs Kontaktversuche an unterschiedlichen Tagen und Zeiten wurden gemacht, um die mit diesem Verfahren ausgewählte Person telefonisch zu erreichen.

9.4 Realisierte Stichprobengröße, Antwortrate und Konfidenzintervalle

Insgesamt wurden N=124 Interviews zwischen dem 8. Mai 1996 und dem 1. Juni 1996 durchgeführt. Die kontaktierten Personen waren zu 53 Prozent bereit, ein Interview zu machen. Es handelt sich dabei um eine zufriedenstellende Antwortrate, zumal viele weiße Südafrikaner gegenwärtig nicht besonders an politischen Interviews interessiert sind. Bemerkungen wie etwa „Das neue Südafrika? - Dazu habe ich nichts zu sagen, wir müssen eben mit ihm leben“ lassen vermuten, daß tendenziell eher solche Personen ein In-

¹¹⁶ Gespräch vom 2. Mai 1996 mit Leiter der Telefonbuchabteilung der Telkom.

interview ablehnten, die mit den jüngsten politischen Entwicklungen unzufrieden sind. Diese Vermutung wird unter anderem durch die vergleichsweise geringe Wahlabsicht für rechtsgerichteten und rechtsextreme Parteien gestützt, die sich in der eigenen Umfrage ergab.¹¹⁷ Da einige Interviews nicht vollständig zu Ende geführt werden konnten oder manche Befragten zu bestimmten Fragen keine Antwort geben wollten, basieren die Ergebnisse zu manchen Fragen auf einem etwas geringeren Stichprobenumfang.

Der statistische Standardfehler für eine Umfrage mit einer nach dem Zufallsverfahren ermittelten Stichprobengröße von 124 liegt bei 9,0 Prozent. Das heißt, wenn die Hälfte aller Befragten einer Frage zustimmen, kann mit 95 prozentiger Sicherheit davon ausgegangen werden, daß in der Realität die tatsächliche Zustimmung irgendwo zwischen 41 Prozent und 59 Prozent liegt. Die genaue Größe des Konfidenzintervalls hängt zusätzlich von der Verteilung der Antworten ab. Liegt die Zustimmung etwa bei 90 Prozent (d.h. Ablehnung der Frage =10 Prozent), ist die Breite des Konfidenzintervalls geringer. Dagegen sind Aussagen über die Einstellungen einzelner Teile der weißen südafrikanischen Bevölkerung, wie etwa afrikaanssprachigen gegenüber englischsprachigen, mit höheren Fehlermargen behaftet und deshalb mit größerer Vorsicht zu genießen (vgl. Tab. 9-1).

Tab. 9-1: Größe der statistischen Fehlermargen für verschiedene Subgruppen der Erhebung (95-prozentiges Konfidenzintervall)

Größe der (Sub-)Gruppe	Antwortverhalten in Prozent (z.B. ja / nein)		
	10 / 90	25 / 75	50 / 50
N=124 (gesamte Stichprobe)	± 5,4 %	± 7,8 %	± 9,0 %
N=63 (z.B. Afrikaans-sprachige Weiße)	± 7,6 %	± 10,9 %	± 12,6 %
N=31 (z.B. 18-30 Jährige)	± 10,8 %	± 15,6 %	± 18,0 %

Es handelt sich bei diesen Angaben nur um die rein statistische Variabilität einer einfachen Zufallsstichprobe. Fehler, die zum Beispiel wegen des Ausschlusses von Nichttelefonbesitzern, Antwortverweigerung oder Intervieweffekte hervorgerufen werden, lassen sich leider nicht berechnen und damit auch nicht eindeutig angeben, es sei denn, man hat genaue Informationen darüber, wie sich zum Beispiel die Meinung von Nichttelefonbesitzern gegenüber Telefonbesitzern unterscheidet. Die Größe der Konfidenzintervalle i lassen sich für beliebige N und p wie folgt berechnen: $i = 2\sqrt{p(1-p)/N}$, wobei p das Antwortverhalten in Prozent ist.

Da es nicht darum ging genaue Prozentaussagen zu machen (wie zum Beispiel über das Wahlverhalten von weißen Südafrikanern), sondern wesentliche Trends in Bezug auf den Umgang mit der Apartheidsvergangenheit zu erfassen, war ein Stichprobenumfang von 124 ausreichend. Für die Analyse interne Zusammenhänge zwischen verschiedenen Einstellungen ist der Stichprobenumfang ebenfalls groß genug.

¹¹⁷ CP, IFP und AVF kamen zusammen in der Umfrage auf nur 9 Prozent. Diese Parteien wurden nach anderen Umfragedaten aus dem Jahr 1995 von etwa 23 Prozent aller weißen Südafrikaner unterstützt. Deren tatsächliche Unterstützung durch weiße Südafrikaner dürfte allerdings unter 20 Prozent liegen, legt man das Abschneiden der AVF und IFP bei den ersten demokratischen Wahlen im April 1994 zugrunde (IFP und AVF konnten etwa 13,5 Prozent aller weißen Stimmen auf sich vereinigen, die CP hatte die Wahlen boykottiert). Der ANC lag in der von mir durchgeführten Umfrage bei erstaunlichen 12 Prozent. Umfragen aus den Jahren 1994/ 1995 gaben ihm etwa 3 Prozent und selbst optimistischere Schätzungen geben dem ANC derzeit nicht mehr als 6 Prozent 'weiße' Unterstützung. Sowohl die Lokalwahlen 1995 / 1996 als auch Meinungsumfragen haben bisher eine weitgehende Stabilität der Wahlorientierung festgestellt (zu den Umfragedaten: Schlemmer et al. 1995, insbesondere S. 70). Das relativ schlechte Abschneiden rechtsextremer Parteien in der von mir erhobenen Umfrage kann jedoch auch der Tatsache geschuldet sein, daß Interviewpartner in Meinungsumfragen tendenziell weniger bereit sind, ihre Unterstützung für eine rechtsextreme Partei zuzugeben, indem sie ihre Antwort verweigern oder mit „weiß nicht“ antworten.

Natürlich wäre ein größerer Stichprobenumfang besser, dies war aber aus zeitlichen und finanziellen Gründen nichtmöglich.¹¹⁸ Bestimmte Ergebnisse der Studie, z.B. Aussagen über einzelne Subgruppen der weißen Bevölkerung, werden wegen des relativ kleinen Stichprobenumfanges den Charakter empirisch begründeter Hypothesen haben müssen, die m. E. solange vertretbar sind, bis sie durch andersartige Befunde widerlegt werden können.

9.5 Vergleich der realisierten Stichprobe mit der Bevölkerungsstatistik

Ein Vergleich der realisierten Stichprobe mit den jüngsten zur Verfügung stehenden Zensusdaten für weiße Südafrikaner aus dem Jahr 1991 läßt vermuten, daß die nach dem oben beschriebenen Zufallsverfahren ausgewählten Befragten für die weißen Südafrikaner relativ repräsentativ sind (Tab. 9-2). Die Altersverteilung aus der Bevölkerungsstatistik stimmt sehr genau mit der realisierten Stichprobe überein. Das gleiche gilt weitgehend für die regionale Verteilung der Befragten. In der Stichprobe sind allerdings Frauen und afrikaanssprachige Südafrikaner leicht unterrepräsentiert. Ihr Anteil liegt drei bzw. sieben Prozent unter dem der Bevölkerungsstatistik. Die letztere Abweichung spricht für eine geringfügig höhere Teilnahmeverweigerung von afrikaanssprachigen Südafrikanern. Dies deckt sich auch mit dem Befund, daß Südafrikaner, die rechtsextreme Parteien unterstützen, vermutlich unterrepräsentiert sind, da deren Anhängerschaft sich zu etwa 80 Prozent aus afrikaanssprachigen Weißen zusammensetzt (vgl. Schlemmer et al. 1995:71).

¹¹⁸ Pro erfolgreich absolviertem Interview mußte über eine Stunde Arbeitszeit investiert werden, die Telefonkosten pro erfolgreichen Interview lagen im Durchschnitt bei 5 DM.

Tab. 9-2: Vergleich der realisierten Stichprobe mit der Bevölkerungsstatistik

Jeweiliger Anteil an der weißen Gesamtbevölkerung	nach Bevölkerungsstatistik*	in der realisierten Stichprobe
Geschlecht		
männlich	49,7 %	53,2 %
weiblich	50,3 %	46,8 %
Muttersprache		
Afrikaans	58 %	50,8 %
Englisch	39 %	47,6 %
Andere	3 %	1,6 %
Anteil der jeweiligen Altersgruppen		
18-19 Jahre	3 %	3 %
20-34 Jahre	35 %	33 %
35-49 Jahre	29 %	30 %
50-64 Jahre	19 %	20 %
65 Jahre und älter	13 %	14 %

Jeweiliger Anteil an der weißen Gesamtbevölkerung	nach Bevölkerungsstatistik*	in der realisierten Stichprobe
Wohnsitz nach Region / Provinz		
PWV / Gauteng	42,5 %	32,3 %
Western Cape	17,0 %	21,8 %
KwaZulu-Natal	11,8 %	16,9 %
Eastern Cape	7,3 %	8,1 %
Free State	6,5 %	5,6 %
Mpumalanga	5,5 %	2,4 %
North-West	4,3 %	5,6 %
Northern Province	2,7 %	4,0 %
Northern Cape	2,3 %	3,2 %

*Quelle: 1991 Zensus des Central Statistical Service (CSS) in Pretoria, abgedruckt in: South African Institute of Race Relations (1994:84-89).

9.6 Aufbau des Fragebogens

Der Fragebogen (vgl. Anhang A) wurde teilweise unter Verwendung erprobter Items entwickelt und seine endgültige Fassung nach einem Pretest (N=18) festgelegt. Die unterschiedlichen Teile des Fragebogens erheben verschiedene Aspekte der politischen Kultur der weißen Bevölkerung Südafrikas, die für besonders relevant erachtet wurden. Die Auswahl der Fragen orientiert sich dabei an den im achten Kapitel dargestellten Vermutungen, die - soweit dies mit einer einmaligen Bevölkerungsbefragung überhaupt möglich ist - überprüft werden sollten.

Zu Beginn des Fragebogens werden Einstellungen zum neuen Südafrika erhoben. Es handelt sich dabei um Fragen zur Zufriedenheit mit der neuen Demokratie, der Akzeptanz der neuen Nationalflagge und der Identifikation mit dem Konzept der „Regenbogennation“ - einem Begriff, der für das neue Südafrika verwendet wird und im Gegensatz zur reinen Identifikation mit der Nation den multi-kulturellen Charakter des Landes betont. Dieser Begriff erschien dem Verfasser besser geeignet, die Identifikation mit dem staatlichen Gemeinwesen zu messen, als traditionelle Maße von Nationalstolz. Diese haben den Nachteil, sowohl nationale Identifikation im Sinne von Verfassungspatriotismus als auch nationalistische Einstellungen, die der Demokratie wenig förderlich sind, zu messen (Blank & Schmidt 1993). Sechs dieser Items bildeten eine Skala, welche die Einstellungen zum neuen demokratischen Südafrika mißt (DSA-Skala). Mit Hilfe von drei Fragen wurden auch Einstellungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Erblast der Apartheid gemessen (Öffnung von Schulen für Schwarze, Einstellungen zu *affirmative action* und zur Landfrage). Dies erschien sinnvoll, da das Apartheidsystem die schwarze Bevölkerungsmehrheit nicht nur massiv in rechtlicher Hinsicht diskriminierte, sondern maßgeblich zu ihrer sozialen Deprivation beitrug (Wilson & Ramphela 1989). Es ist deshalb unzureichend, die Aufhebung von vergangenem Unrecht vollständig auf die Frage schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen zu reduzieren. Die drei Fragen wurden zu einem EQUALITY-Index zusammengeführt.

Der zweite Teil der Umfrage konzentrierte sich auf Einstellungen gegenüber schwarzen Südafrikanern, um die Hypothese zu überprüfen, daß der Ruf nach einem Schlußstrich unter die Vergangenheit stark mit rassistischen Einstellungen verbunden ist. Hierbei wurde versucht, nicht nur kognitive, sondern auch emotionale und verhaltensorientierte Dimensionen zu erfassen, aus denen sich rassistische Vorurteile und Einstellungen gegenüber Fremdgruppen speisen (dazu: Bergman & Erb 1991: 43ff.). Die emotionale Komponente wurde mit Items wie „Ich verstehe sehr gut, warum viele weiße Südafrikaner keine Schwarzen mögen“ (Q10e) oder klassischen Items zur Messung von sozialer Distanz erfaßt. Beispiele wären etwa „Mich stört es nicht, wenn Schwarze in mein Wohngebiet ziehen“ (Q10b) oder „Es ist sicherlich das beste für alle Betroffenen, daß Hochzeiten zwischen Angehörigen unterschiedlicher Hautfarbe nicht stattfinden“ (Q10c). Die Rassismus-Skala enthielt auch ein Item, welches zu diskriminierendem Verhalten aufforderte: „Die Einwanderung von Schwarzen nach Südafrika sollte verboten werden.“ (Q10f). Fünf Items wurden von Duckitt's Subtle-Racism-Scale übernommen, welche speziell für die Rassismusforschung in Südafrika entwickelt worden ist (Duckitt 1991). Eines dieser Items (Q11b) wurde leicht gekürzt, da es im Pretest teilweise als zweideutig aufgefaßt wurde. Die Validität der Subtle-Racism-Scale ist ausführlich mit Ray's (1976) Anti-black Attitude Scale überprüft worden, einer anerkannten Skala zur Erhebung von 'traditionellem' Rassismus. Auf ein Instrument zur Messung von unterschwelligem Rassismus mußte zurückgegriffen werden, denn es ist nicht mehr ohne weiteres möglich, die weiße Bevölkerung mit Items von sogenannten traditionellen Rassismus-Skalen (wie etwa „Schwarze sind eine eher häßliche Rasse“) zu interviewen. Diese werden als offensichtlich rassistisch wahrgenommen, so daß vermutlich viele Befragten aus Protest das Interview abgebrochen hätten. Die Forschung zum symbolischen Rassismus (McConahay & Hough 1976) weist darauf hin, daß immer weniger Menschen bereit sind, offen ihre rassistischen Anschauungen zu äußern, weil sie Angst, haben gegen die *political correctness* zu verstoßen. Die öffentliche Äußerung von eindeutig rassistischen Stereotypen ist während der letzten Jahre in Südafrika immer weniger sozial akzeptiert und der Wandel von 1994 hat diese Entwicklung zusätzlich beschleunigt. Die von mir verwendete RASSISMUS-Skala weist neben sechs Items, welche rassistische Einstellungen ausdrücken, vier Items auf, bei denen eine Zustimmung egalitäre Überzeugungen ausdrückt. Eine solche ausbalancierte Skala dient dazu, die generelle Zustimmungstendenz der Befragten zu den Interviewer-Aussagen auszugleichen.¹¹⁹

Im dritten Teil wurden Einstellungen zu Menschen- und Bürgerrechten mit Hilfe einer ebenfalls ausbalancierten Menschenrechtsskala (MR-Skala) erfaßt. Diese Skala enthielt unter anderem Items zur Versammlungsfreiheit (Q14a), zur politischen Gleichstellung von Frauen (Q14d) und zur Todesstrafe (Q15). Die Items wurden weitgehend aus dem Human Rights Questionnaire von Diaz-Veizades, Widaman, Little & Gibbs (1995) übernommen.

Der vierte Abschnitt des Fragebogens erhebt Einstellungen zur Apartheidsvergangenheit. Manche Items wie „Apartheid war im Grunde eine gute Idee, die bloß schlecht ausgeführt worden ist“ (Q16d), wurden direkt aus entsprechenden Studien zur Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus übersetzt und an den südafrikanischen Kontext angepaßt. Teilweise wurden auch Geschichtsbilder erhoben. So wurde un-

¹¹⁹ Dieser „Ja-Sager“-Effekt liegt darin begründet, daß die Befragten aus der Richtung der ihnen vorgelesenen Statements auf die vermeintliche Meinung des Interviewers schließen. Da die Befragten ihren Job möglichst gut machen, um dem Interviewer zu gefallen, neigen sie dazu, ihm häufiger zuzustimmen, als sie dies aus eigener Überzeugung tun würden.

ter anderem durch ein Item die Zustimmung zu dem Mythos erhoben, daß die Mehrheit aller Südafrikaner schon immer gegen die Apartheid war. Die Behauptung, Südafrika wäre dem Kommunismus preisgegeben worden, wenn die *National Party* vor 1990 einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht zugestimmt hätte, wurde ebenfalls aufgenommen (Q16b). Es handelt sich dabei um eine typische Rechtfertigung des Apartheidregimes, welche auf die Sicherheitsdoktrin vom totalen kommunistischen Angriff (*total onslaught*) zurückgeht, gegen den man sich mit allen Mitteln zu wehren zu habe.

Im fünften Teil des Fragebogens werden schließlich die Einstellungen zur Wahrheits- und Versöhnungskommission und Vergangenheitsbewältigung erfaßt. Eines der acht Items der Skala zur Wahrheitskommission (TRC-Skala) beinhaltet den in der politischen Diskussion häufig gefallenen Vorwurf, die Wahrheitskommission sei eine vom ANC inspirierte Hexenjagd, um dessen Gegner zu diskreditieren (Q27a). Weiter enthält dieser Teil Fragen zur Entschädigung der Opfer, zur moralischen Bewertung von Menschenrechtsverletzungen des Apartheidsystems im Vergleich zum Widerstandskampf, sowie mehrere Fragen, mit denen herausgefunden werden sollte, wer für die Repression von schwarzen Gemeinden verantwortlich gemacht wird. Ein Item behauptet, Antiapartheidaktivisten und andere Aufmüpfige in den schwarzen Gemeinden seien für die Repression selbst verantwortlich gewesen. Mit solchen Items sollte die Hypothese überprüft werden, daß die Opfer für ihr eigenes Leid verantwortlich gemacht werden. Diese Items gehen teilweise in die aus sechs Fragen bestehende DENIAL-Skala ein, die das Abstreiten der politischen Verantwortung für die Repression während der Apartheid erfaßt. Schließlich wird nach der Unterstützung eines „Schlußstriches“ im Sinne einer Einstellung von Prozessen gegen Apartheidverbrecher gefragt.

Der letzte Teil des Fragebogens enthält Fragen nach demographischen Informationen wie Alter, Bildung, Beruf, Einkommen und Größe des Wohnortes. Nach der Muttersprache wurde schon im ersten Teil gefragt, ebenso nach der Einschätzung der eigenen wirtschaftlichen Lage im Vergleich zum Jahr 1994.

9.7 Konstruktion der Indices

Auf Einstellungsskalen wurde deshalb zurückgegriffen, da die Stellungnahme zu einem einzigen Statement ein unzureichender Indikator zur Messung einer Einstellung ist (Sudman & Bradburn 1982:121; Bergman & Erb 1991: 43-56). So wäre es völlig unzureichend, aus der Zustimmung zu einem einzigen 'rassistischen' Item auf der RASSISMUS-Skala zu schließen, daß der Befragte Vorurteile gegenüber Schwarzen habe. Zur Messung der Einstellungen wurde deshalb aus allen Skalen ein entsprechender Index konstruiert. Das Vorgehen werde ich am Beispiel des RASSISMUS-Index erläutern: Der Antwort zu jedem einzelnen Statement wurden entsprechende Werte zugewiesen: Für eine starke Ablehnung eines 'rassistischen' Items wurde der Wert eins, für die Ablehnung der Wert zwei, für die Antwort „weder noch“, „weiß nicht“ oder die Verweigerung der Beantwortung der Wert drei, für die Zustimmung der Wert vier und für die starke Zustimmung der Wert fünf zugewiesen. Die Zuweisung des Wertes drei auch für Antwortverweigerungen und „weiß nicht“-Äußerungen läßt sich damit rechtfertigen, daß es sich bei einer solchen Reaktionsweise in der Regel um ein indifferente, wenn nicht latent rassistische Einstellung handelt, die bloß nicht offen zugegeben wird (Reuband 1990). Die Antworten zu egalitären Aussagen wurden umgekehrt kodiert. Für jeden Befragten wurden dann die Werte zu allen zehn Items der Rassistismus-Skala aufsummiert. Es können deshalb Werte zwischen 10 und 50 Punkten auf dem Rassistismus-Index erreicht werden, wobei 10 Punkte für eine stark antirassistische und 50 Punkte für eine stark rassis-

tische Einstellung stehen. Diejenigen Personen, welche auf dem Rassismus-Index Werte zwischen 10 und 25 erzielten wurden als 'nichtrassistisch' klassifiziert, Personen mit Werten zwischen 25 und 31 als 'geringfügig rassistisch' und Personen mit Werten zwischen 32 und 50 als 'rassistisch'. Es handelt sich dabei keineswegs um eine völlig willkürliche Klassifizierung. Um als 'rassistisch' eingestuft zu werden, mußten die Befragten mindestens fünf der zehn 'rassistischen' Items zustimmen, und die restlichen 'rassistischen' Items neutral beantworten, da sie sonst nicht 32 Punkte erreichen können. Man kann sich zwar darüber streiten, wo genau die Grenze zwischen einer 'rassistischen' Einstellung und den anderen Kategorien gezogen werden sollte, jedoch handelt es sich bei der hier verwendeten Methode um eine notwendige und weit verbreitete Vorgehensweise in der Einstellungsforschung, die einen Vergleich von Personen mit weniger und stärker ausgeprägten rassistischen Einstellungen ermöglicht. Alle anderen Indices wurden in einem analogen Verfahren kalkuliert. Der Anhang B gibt darüber Auskunft, aus welchen Fragen und Items sich die jeweiligen Indices zusammensetzen und wie genau deren Konstruktion vonstatten gegangen ist.

10 Zur politischen Kultur der weißen Bevölkerungsgruppe im „neuen“ Südafrika

Diese Kapitel widmet sich den Ergebnissen der eigenen Umfrage. Analog zum siebten Kapitel werden Ergebnisse der Befragung vom Mai 1996 zum neuen demokratischen Südafrika, zu Grund- und Menschenrechten und zur Apartheidsvergangenheit referiert. Es wird nun öfters von „weißen Südafrikanern“, „englisch-“ oder „afrikaanssprachigen Weißen“ gesprochen. Natürlich beziehen sich solche Begriffe zunächst nur auf die Bevölkerungsstichprobe. Inwieweit sich die Ergebnisse für die ganze weiße Bevölkerung Südafrikas generalisieren lassen, habe ich im vorherigen Kapitel diskutiert.

10.1 Einstellungen zum neuen demokratischen Südafrika

Die Umfrage zeichnet ein eher ambivalentes Bild von den Einstellungen der weißen Südafrikaner zum neuen Südafrika: Während die neue Nationalflagge unter den Weißen auf überwiegende Zustimmung stößt (33 Prozent sind mit ihr sehr zufrieden, 48 Prozent mäßig zufrieden und nur 18 Prozent unzufrieden), sind knapp 60 Prozent mit dem neuen politischen System unzufrieden (Abb. 10-1). In einer Studie des Institute for Democracy in South Africa (IDASA 1996:5) vom September 1995 waren sogar 76 Prozent aller weißen Südafrikaner mit der Art und Weise, wie die Demokratie in ihrem Land funktioniert, unzufrieden. Diese Untersuchung zeigte zudem, daß die Demokratieunzufriedenheit unter der weißen Bevölkerung deutlich höher war als in allen anderen Bevölkerungsgruppen (Schwarze: 52 %; Farbige: 55 %; Asiaten: 61 %) oder in Ländern mit einer längeren Demokratietradition (USA: 28 %; BRD-West: 30 %). In der Umfrage vom Mai 1996 war die Einstellung zum neu-

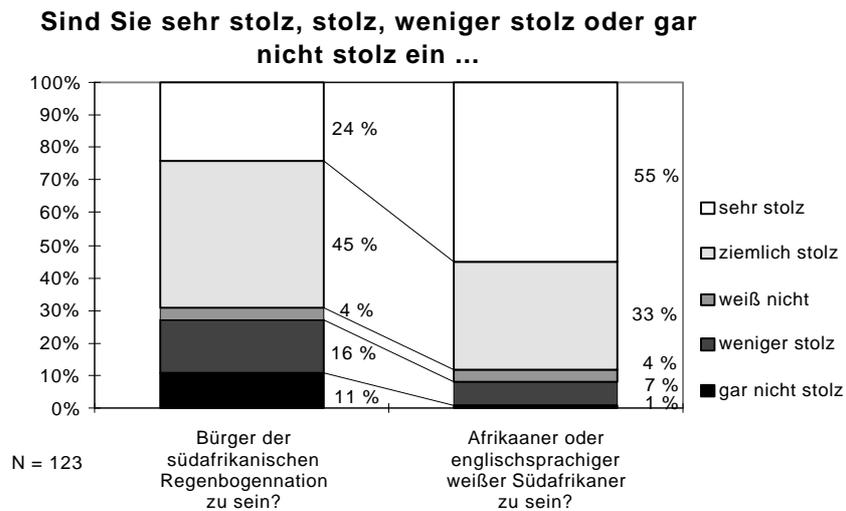
Abb. 10-1:



en politischen System stark abhängig von der Einschätzung der Entwicklung der eigenen wirtschaftlichen Lage durch die Befragten. Wer behauptete, ihm ginge es seit 1994 wirtschaftlich besser (8 % aller Befragten), war zu etwa 80 Prozent eher oder sehr zufrieden mit dem neuen politischen System. Dagegen waren in der Umfrage Personen, die das Gefühl hatten, ihre wirtschaftliche Lage habe sich verschlechtert (61 % aller Befragten) überdurchschnittlich unzufrieden. Die Hypothese, daß die Einstellung zum neuen Südafrika stark durch die subjektive Wahrnehmung der wirtschaftlichen Lage geprägt wird, ist damit bestätigt worden (vgl. Kap.8.2.1). Die Umfragedaten legen ferner nahe, daß insbesondere diejenigen weißen Südafrikaner unzufrieden mit der neuen Demokratie sind, welche über 40 Jahre alt sind, in Kleinstädten oder auf dem Land leben und eine eher unkritische Haltung gegenüber dem alten Apartheidsystem haben.

Trotz der relativ geringen Zufriedenheit mit dem neuen politischen System glaubt nur etwa ein Drittel der Befragten, daß Südafrika sich in die falsche Richtung entwickelt. Ein knappes Viertel ist noch unentschieden, rund die Hälfte begrüßt den neuen Kurs. Die Rolle Nelson Mandelas wird eher positiv eingeschätzt. 55 Prozent sagten, daß er sehr gute oder gute Arbeit geleistet habe, um das Land zu versöhnen. Nur 8 Prozent waren der Meinung, daß er eher schlechte Arbeit in dieser Hinsicht geleistet habe. Die Identifikation mit dem Konzept der „Regenbogennation“ ist verglichen mit der ethnischen Identifikation weitaus geringer. Abb. 10-2 verdeutlicht dies.

Abb. 10-2:



10.2 Einstellungen zur Gleichstellungspolitik

Zur Überwindung des sozioökonomischen Gefälles in Südafrika zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sind politische Maßnahmen notwendig, welche die bisherige Chancenungleichheit im Bildungswesen und die ökonomische Benachteiligung der schwarzen Bevölkerung abbauen. Dabei ist es von Interesse, herauszufinden, inwieweit solche Maßnahmen von der weißen Bevölkerung akzeptiert oder befürwortet werden, und ob es einen engen Zusammenhang zwischen den Einstellung zur Gleichstellungspolitik, der Sicht der Apartheidsvergangenheit und den Einstellungen zur Vergangenheitsbewältigung gibt. Zunächst werden hier nur die Ergebnisse zu den Fragen über die Öffnung des Schulwesens für Schwarze, über die bevorzugte Einstellung von Schwarzen im öffentlichen Dienst (*affirmative action*)

und zur Landreform wiedergegeben. Auf den Zusammenhang zwischen den Einstellungen zur Gleichstellungspolitik und dem Komplex der Apartheidsvergangenheit wird erst im folgenden Kapitel eingegangen.

Verglichen mit dem hohen Widerstand gegen die Aufhebung der Rassentrennung an den Schulen im Jahr 1984 (73 % sprachen sich damals für getrennte Schulen aus - Abb. 7-1), wird die Öffnung weißer Schulen für schwarze Schüler heute nur noch von etwa 20 Prozent aller Befragten abgelehnt. Die Befürworter gemeinsamer Schulen sind aber noch in einer Minderheit. Sehr viele weiße Südafrikaner „akzeptieren“ die Öffnung lediglich (Abb. 10-3). Noch weniger Unterstützung hat die bevorzugte Beschäftigung von Schwarzen im öffentlichen Dienst, auch wenn sich knapp die Hälfte mit einer solchen Politik abfindet. Am größten ist der Widerstand gegen eine Landreform. Rund die Hälfte aller Weißen lehnt die Vergabe von Land an Schwarze ab, selbst wenn Farmer vom Staat entschädigt würden. Nur 13 Prozent aller weißen Südafrikaner sprechen sich für eine solche Politik aus.

Abb. 10-3: Einstellungen zur Gleichstellungspolitik



10.3 Einstellungen zu Verfassungsprinzipien, Grund- und Menschenrechten

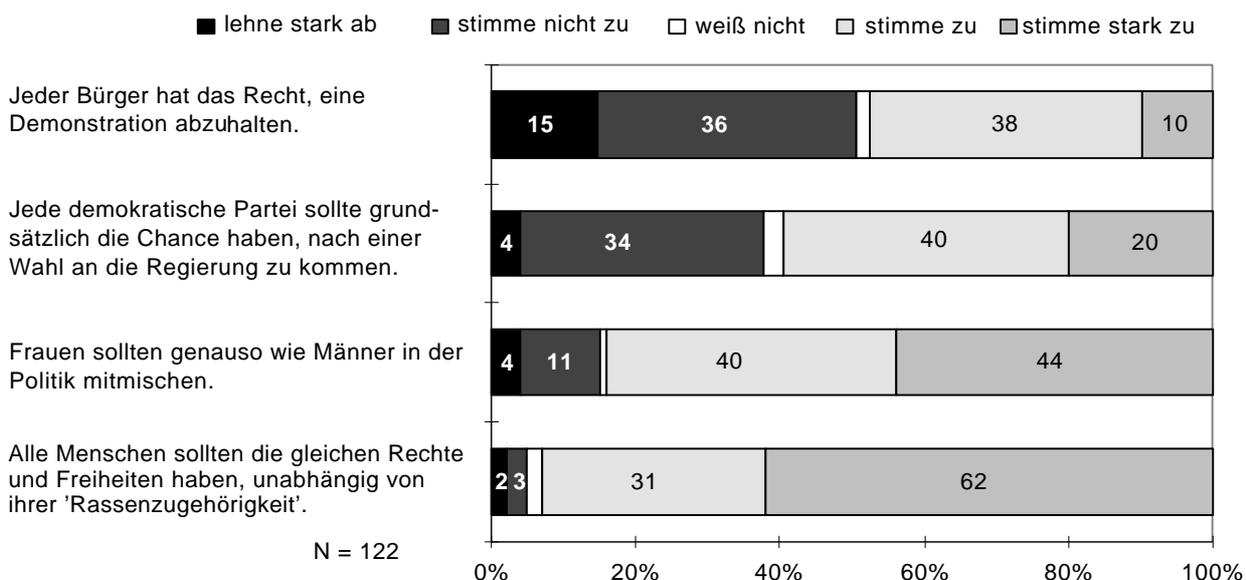
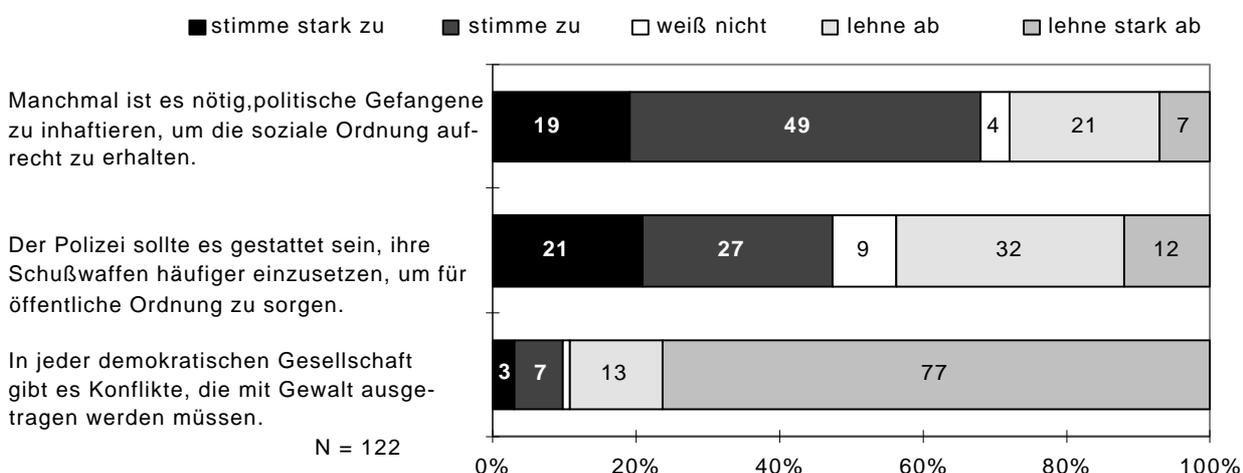
Die Einstellungen zu Verfassungsprinzipien, Grund- und Menschenrechten wurden mit Hilfe von sieben Items und einer zusätzlichen Frage zur Todesstrafe erhoben. Abb. 10-4 zeigt die Antworten zu den verschiedenen Items. Nur etwa 10 Prozent stimmten der Aussage zu, daß „in jeder demokratischen Gesellschaft bestimmte Konflikte mit Gewalt gelöst werden müssen“. Diese Quote erscheint zunächst unerwartet niedrig, sie liegt etwa auf dem Niveau Westdeutschlands im Jahr 1992 (Institut für Demoskopie 1993:626). Für die hohe Ablehnung gewalttätiger Konfliktlösungen dürften mehrere Ursachen verantwortlich sein. Viele weiße Südafrikaner hoffen auf ein Ende der politischen Gewalt, durch die in Kwa-Zulu-Natal immer noch zahlreiche Personen zu Tode kommen. Die international wohl höchste Kriminalitätsrate trägt ebenfalls massiv zum Wunsch nach Frieden und Sicherheit bei. Schließlich dürfte die erfolgreiche Lösung des wichtigsten politischen Konfliktes zwischen dem ANC und der NP auf dem Verhandlungswege die öffentliche Unterstützung für friedliche Konfliktlösungen gestärkt haben. Die historische Erfahrung, daß ein friedlicher Wandel möglich ist, hat sicherlich der politischen Kultur Südafrikas eine neue, der Demokratie förderliche Grundlage gegeben.

Etwa 80 Prozent aller Befragten waren der Meinung, daß Frauen sich in gleicher Weise aktiv an der Politik beteiligten sollten wie Männer. Dieser Auffassung stimmten Männer (35 % starke Zustimmung) weniger stark zu als Frauen (54 % starke Zustimmung). Nur noch fünf Prozent bekennen sich offen gegen den

neuen Verfassungsgrundsatz, daß alle Menschen unabhängig von ihrer 'Rassenzugehörigkeit' gleiche Rechte und Freiheiten besitzen sollen. Das Ergebnis zeigt, daß zumindest in der Öffentlichkeit eine Infragestellung des Diskriminierungsverbotes weitgehend tabu ist. Dem freien Wettbewerb von Parteien vor Wahlen wird dagegen weniger stark zugestimmt. Nur etwa 20 Prozent stimmten der Auffassung zu, daß jede demokratische Partei grundsätzlich die Chance haben sollte, durch eine Wahl an die Regierung zu kommen. Das Demonstrationsrecht wird von mehr weißen Südafrikanern in Frage gestellt (51%) als befürwortet (48 %).¹²⁰ Die ablehnende Haltung vieler weißer Südafrikaner gegenüber öffentlichen Demonstrationen resultiert teilweise aus der Tatsache, daß Demonstrationen in der Vergangenheit fast ausschließlich ein politisches Mittel der Interessenartikulation der Befreiungsbewegungen waren. Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen weißen und schwarzen Studenten an den Hochschulen im Mai 1996 dürften ebenfalls zu der starken Ablehnung der Versammlungsfreiheit beigetragen haben.

Abb. 10-4:

Einstellungen zu Grund- und Menschenrechten



¹²⁰ Zum Vergleich die Zustimmungswerte für Westdeutschland: Parteiwettbewerbsfrage: 55 %; Demonstrationsfreiheit: 86 % (1992). Im EU-Durchschnitt stimmten 1988 rund 62 Prozent dem Recht auf Versammlungsfreiheit zu, vgl. Institut für Demoskopie 1993: 626f.; Gabriel & Brettschneider 1994:552.

Fast die Hälfte aller Befragten (48%) war der Auffassung, daß die Polizei häufiger von ihren Schußwaffen Gebrauch machen sollte, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Dies steht im Widerspruch zur geringen Befürwortung der Gewaltanwendung in gesellschaftlichen Konflikten. Staatliche Gewalt wird offenbar gar nicht als Gewalt aufgefaßt. Es scheint so, als ob der Schußwaffengebrauch durch die Polizei nach wie vor als legitimes Mittel für die Wahrnehmung gewöhnlicher Polizeifunktionen angesehen wird. Der schnelle Griff zur Schußwaffe wird nicht nur von der Öffentlichkeit als eine normale Form der Polizeiarbeit angesehen. Als das Justizministerium kürzlich den legitimen polizeilichen Schußwaffengebrauch auf solche Situationen einschränken wollte, in denen das Leben der Polizisten oder anderer Personen gefährdet ist, gab es starken Protest aus den Reihen der Polizei. Die gegenwärtig noch gültigen Bestimmungen erlauben ihr nämlich, mit scharfer Munition auf Tatverdächtige zu schießen, um deren Flucht zu verhindern. Zu den Straftaten, welche den Einsatz der Schußwaffe legitimieren, gehören nicht nur Mord, Vergewaltigung und Raubüberfälle, sondern auch Hauseinbrüche und Autodiebstahl.¹²¹ Wenn die Polizei davon ausgeht, daß ein vermeintlicher Straftäter ein gestohlenen Auto fährt, darf sie also schon die Schußwaffe anwenden. Die laxen Regelungen haben dazu geführt, daß vergleichsweise viele Menschen durch Polizeikugeln tödlich verwundet werden (NIM et al. 1995:27-38). Jene Wild-West-Mentalität gegenüber Polizeieinsätzen wird insbesondere von afrikaanssprachigen Weißen an den Tag gelegt.¹²²

Daß es nach wie vor nicht sonderlich gut um das Menschenrechtsbewußtsein der weißen Bevölkerungsgruppe bestellt ist, zeigen die Antworten zu der Frage über Verhaftungen. Mehr als zwei Drittel aller weißen Südafrikaner waren der Auffassung, daß die Inhaftierung von politischen Gefangenen manchmal notwendig sei. Man kann deshalb vermuten, daß sich die Einstellungen zur Legitimität politischer Inhaftierungen seit 1989 nur wenig verändert haben (vgl. Abb. 7-4).

Abb. 10-5:



Noch größerer Zustimmung erfreut sich die Todesstrafe, die erst am 6. Juni 1995 durch ein Urteil des südafrikanischen Verfassungsgerichtes aufgehoben wurde. 80 Prozent aller weißen Südafrikaner sind für die Todesstrafe (Abb. 10-5). Die hohe Unterstützung für die Todesstrafe wird auch durch eine große, im Oktober 1995 durchgeführte Meinungsumfrage unter der gesamten südafrikanischen Bevölkerung bestätigt (Kotzé 1996:17f.). In dieser Umfrage liegt die Zustimmung zur Todesstrafe unter der weißen Bevölkerung sogar noch etwas höher. Der Ruf nach dem Galgen beschränkt sich allerdings nicht nur auf

die weiße Bevölkerungsgruppe: Selbst ANC-Unterstützer waren zu 65 Prozent für die Wiedereinführung der Todesstrafe. Der Glaube an die segensreiche Wirkung der Todesstrafe übersteigt bei weißen Südafrikanern sogar die in den letzten Jahre massiv gestiegene Unterstützung der Todesstrafe in den Vereinigten

¹²¹ Standing Orders (G) 251 - Police Duties, Duties of Relief - „Use of Arms“, 251.5.4, vom 02.05.1991.

¹²² Zustimmung von afrikaanssprachigen Weißen: 56 %; englischsprachige: 39 %.

Staaten.¹²³ Die Todesstrafe findet in der südafrikanischen Öffentlichkeit nicht nur breite Zustimmung, viele Südafrikaner sind auch bereit, sich aktiv für sie einzusetzen. So konnte eine Gruppe mit dem Namen *Concerned Citizen Committee* über 160.000 Unterschriften zur Wiedereinführung der Todesstrafe innerhalb weniger Wochen sammeln (Citizen, 07.02.1996). Zu keiner anderen Frage wurden der Verfassungsgebenden Versammlung mehr Unterschriften unterbreitet. Die Befürwortung der Todesstrafe war in der Stichprobe besonders hoch unter afrikaanssprachigen Weißen und außerhalb der Großstädte. Sie fiel unterdurchschnittlich aus bei Personen mit höherer Schulbildung, jüngeren Weißen und Frauen.¹²⁴

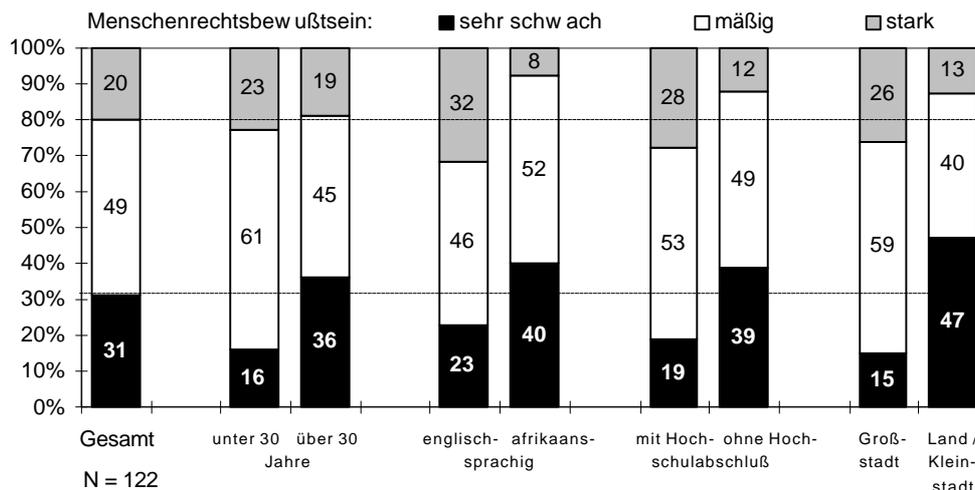
Die hohe Unterstützung der Todesstrafe in Südafrika zeigt besonders vor dem Hintergrund ihrer Anwendung zu Apartheidzeiten wenig Sensibilität für Menschenrechte. Über 1.000 Menschen wurden allein während der 80er Jahre in Pretoria hingerichtet. Davon waren 97 Prozent schwarz (67 % waren Schwarzafrikaner, 29 % Farbig). Nur drei Prozent aller Hingerichteten waren weiß. Legt man die Bevölkerungsstatistik für erwachsene Südafrikaner von 1991 zu Grunde, so wurden im Vergleich zu weißen Südafrikanern sechsmal so viele Schwarze pro 100.000 Einwohner hingerichtet (Bekker 1989:1f.). Die Todesstrafe wurde besonders häufig angewandt, wenn das Opfer weiß war.¹²⁵ Neben der häufigen und diskriminierenden Anwendung der Todesstrafe wurde sie auch für politische Zwecke mißbraucht. Für Sabotage und andere Hochverratsdelikte konnten Todesurteile verhängt werden. Südafrikanische Gerichte verurteilten zudem unter der *common purpose*-Doktrin willkürlich Personen zu Tode, denen man nicht einmal eine direkte Tatbeteiligung nachweisen konnte. Der wohl international bekannteste Fall waren die Todesurteile gegen die „Sharpeville Six“. Die hohe Kriminalitätsrate hat dazu geführt, daß die Todesstrafe von vielen Südafrikanern als angebliche Lösung zur Bekämpfung von Straftaten angesehen wird, obwohl verschiedenste wissenschaftliche Untersuchungen feststellen konnten, daß sie keineswegs abschreckend wirkt und damit kein geeignetes Mittel der Verbrechensbekämpfung ist (Amnesty International 1989: 24-28).

¹²³ Waren in den fünfziger Jahren nur etwa 47 % in den Vereinigten Staaten für die Todesstrafe, so stieg dort die Unterstützung in den 80er Jahren auf etwa 70 % (Ellsworth & Gross 1994:20). In der Bundesrepublik sind seit den 70er Jahren die Befürworter der Todesstrafe deutlich in der Minderheit, vgl. Institut für Demoskopie 1993: .

¹²⁴ Zustimmungswerte: Afrikaanssprachig: 87 %; Englischsprachig: 74 %; Männer: 83%; Frauen 73%, Großstädte 77 %, außerhalb der Großstädte: 85 %; Personen mit Hochschulqualifikation: 72 %, ohne: 88%, Weiße Südafrikaner unter 30 Jahren: 74%.

¹²⁵ Die Statistiken von Naudé (1990:9) zeigen, daß in den Jahren 1987-1989 zu 39% das Opfer der weißen Bevölkerungsgruppe zugehörte, obwohl diese nur 18% der erwachsenen Bevölkerung ausmachen. Die Wahrscheinlichkeit, als weißer Südafrikaner einem Tötungsdelikt zum Opfer zu fallen, ist darüber hinaus geringer als in den anderen Bevölkerungsgruppen. Naudé behauptet zwar in dem Artikel, daß die Todesstrafe keineswegs so diskriminierend gegen Schwarze angewandt wurde, seine eigenen Zahlen bestätigen jedoch bei genauer Überprüfung genau das Gegenteil.

Abb. 10-6: Menschenrechtsbewußtsein in unterschiedlichen Subgruppen (MR-Skala)



Eine genaue Betrachtung der Menschenrechtsskala (MR-Skala) zeigt, daß das Menschenrechtsbewußtsein innerhalb der weißen Bevölkerung nach wie vor weitgehend schwach und zudem sehr unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Während nur 16 Prozent der unter 30-jährigen auf der MR-Skala ein sehr geringes Menschenrechtsbewußtsein aufweisen, ist dieser Anteil bei Personen über 30 Jahre ungefähr doppelt so hoch (36 %). Es gibt ebenfalls deutliche Unterschiede zwischen der Bevölkerung in den Ballungsgebieten und der ländlichen und kleinstädtischen Einwohnerschaft, afrikaans- und englischsprachigen Weißen und zwischen Personen mit und ohne Hochschulbildung (Abb. 10-6). Geschlechterunterschiede waren nicht signifikant.

10.4 Einstellungen zur Apartheidsvergangenheit

Die Einstellungen zur Apartheidsvergangenheit haben sich seit 1990 nur teilweise verändert. Man distanzisiert sich zwar oberflächlich von ihr, ein grundlegender Einstellungswandel gegenüber der Vergangenheit hat jedoch nicht stattgefunden. Viele weiße Südafrikaner laufen mit einem geschönten Geschichtsbild herum. In unserer Umfrage waren etwa 30 Prozent der Ansicht, daß die Mehrheit aller Weißen in der

Abb. 10-7:



Vergangenheit gegen die Apartheid war. Betrachtet man die hohe Systemkonformität vor 1990 (vgl. Kap. 7), so handelt es sich dabei um einen politischen Mythos. Ein Viertel aller Befragten behauptete, das ehemalige politische System sei nicht ungerecht gewesen. 56 Prozent gaben zu, daß das vergangene politische System ungerecht gewesen wäre, da es den Schwarzen das Wahlrecht auf nationaler Ebene verweigerte (Abb. 10-7). Mit zunehmendem Bildungsniveau nimmt die Tendenz ab, den Unrechtscharakter des Apartheidregimes abzustreiten.¹²⁶

¹²⁶ Hochschulabsolventen gaben zu 70 % zu, das vergangene politische System sei ungerecht gewesen. Bei Personen ohne tertiäre Bildung waren es nur 46 %.

Nur wenige weiße Südafrikaner wünschen sich eine Rückkehr zur Apartheid (Abb. 10-8). 45 Prozent aller Befragten würden eine solche Entwicklung nicht begrüßen, behaupten aber, sie würden nicht eingreifen, sollte ein Versuch stattfinden, die Apartheid wieder einzuführen. Nur 41 Prozent sagen, sie würden alles tun, um die Wiedereinführung der Apartheid zu verhindern. Zwar ist ein Rückfall in die autoritäre Herrschaft zur Zeit sehr unwahrscheinlich, das Antwortverhalten reflektiert jedoch ein ambivalentes Verhältnis zum neuen Südafrika. Die Idee eines eigenen Afrikaaner-Volksstaates, in dem ausschließlich Weiße leben dürfen, ist nichts anderes als ein verkrüppelter Wunsch, an der Apartheid doch noch festzuhalten. Den Befragten wurde deshalb auch die folgende Frage gestellt: „Was halten Sie davon, ein Gebiet für Afrikaaner und andere weiße Südafrikaner abzugrenzen, über das sie Selbstbestimmung ausüben können? Unterstützen Sie die Idee eines Volksstaates?“ Es handelte sich dabei um eine Wiederholung einer Frage, die im Juli 1993 in einer HSRC-Meinungsumfrage schon einmal gestellt worden war (Schlemmer 1994).

Abb. 10-8:

Stellen Sie sich vor, es gäbe einen Versuch, die Apartheid wieder einzuführen. Würden Sie alles versuchen, dies zu verhindern, würden Sie unglücklich sein, aber wahrscheinlich nicht eingreifen oder würden Sie eher die Wiederherstellung der alten politischen Ordnung begrüßen?



Tab. 10-1: Einstellungen zu einem Volksstaat ausschließlich für Weiße

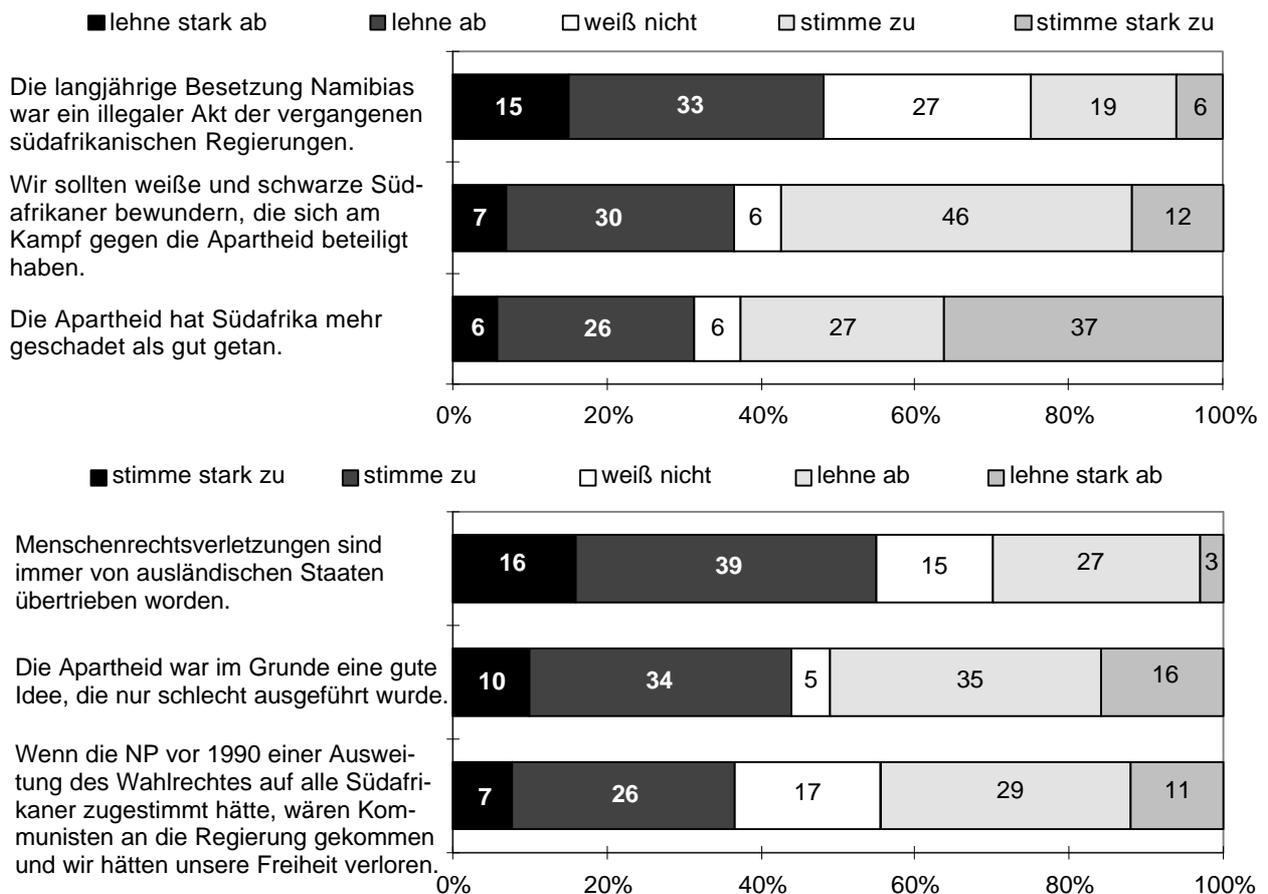
	Juli 1993 (HSRC)	Mai 1996 (CSVR)
Würde dort hin ziehen	18 %	9 %
Unterstütze die Idee	29 %	22 %
Bin dagegen	34 %	66 %
Weiß nicht	19 %	2 %
	100 %	100 %

Die Ergebnisse deuten auf eine Abnahme der Unterstützung für einen Afrikaaner-Volksstaat hin. Zumindest muß die Sympathie für einen Volksstaat innerhalb der nicht rechtsextremistisch eingestellten weißen Bevölkerung deutlich nachgelassen haben.¹²⁷ Die Gruppe derjenigen, welche in einen Volksstaat umziehen würden, setzt sich überwiegend aus afrikaanssprachigen Männern zusammen, welche die AVF oder CP unterstützen, unzufrieden mit dem neuen demokratischen Südafrika sind und in ihrer Mehrzahl starke Vorurteile gegenüber schwarzen Südafrikanern haben.

¹²⁷ Man sollte berücksichtigen, daß in der Umfrage vom Mai 1996, Anhänger rechtsextremer Parteien, die sich für einen Volksstaat einsetzen, unterrepräsentiert waren. Bei der Interpretation ist deshalb Vorsicht geboten.

Abb. 10-9:

Einstellungen zur Apartheid



Fast jeder zweite Befragte (44 %) war der Meinung, die Apartheid sei grundsätzlich eine gute Idee gewesen, die aber schlecht ausgeführt worden sei (Abb. 10-9). Nur die Hälfte der Befragten distanzierte sich von der Idee der Rassentrennung. 16 Prozent lehnten die Idee der Apartheid stark ab.¹²⁸ Viele Befragte begründeten ihre Haltung mit Äußerungen wie „es stimmt, die Apartheid funktionierte nicht“ oder „wir haben nur den Fehler gemacht, die Rassentrennung gesetzlich zu verankern“. Die Antworten zeigen, daß die Ideologie der ‘getrennten Entwicklung’ nach wie vor von vielen Weißen unterstützt wird. Zwar sind zwei Drittel aller Weißen mittlerweile der Meinung, daß die Apartheid Südafrika mehr geschadet als gut getan hat. Dennoch gab es einige Personen, die behaupteten, die Apartheid sei eher besser als schlechter für das Land gewesen. Ein Befragter sagte etwa:

„Well, there was a lot of development since 1948. Without apartheid we won't be there where we are now. We won't have a good infrastructure, no electricity, no tarred roads. Look at all other African countries. I think apartheid was good for our country“ (Interview Nr.49).

Ein Drittel der Befragten war nach wie vor der Auffassung, daß die Einführung eines allgemeinen Wahlrechtes für alle Südafrikaner vor 1990 dazu geführt hätte, daß Kommunisten an die Macht gekommen wären. Mit dieser Kommunismusfurcht hatte in der Vergangenheit das Apartheidregime sehr erfolgreich gegen eine Aufhebung der weißen Minderheitsherrschaft mobilisieren können. Eine andere Rechtfertigung argumentiert, daß die Apartheid im richtigen Moment abgeschafft worden sei. Es wird behauptet, man

¹²⁸ Der Anteil derjenigen, die zwei Jahre nach Ende des zweiten Weltkrieges der Meinung waren, der Nationalsozialismus sei im Grunde keine schlechte Idee gewesen, war etwa gleich hoch, Merritt & Merritt (1970: 33).

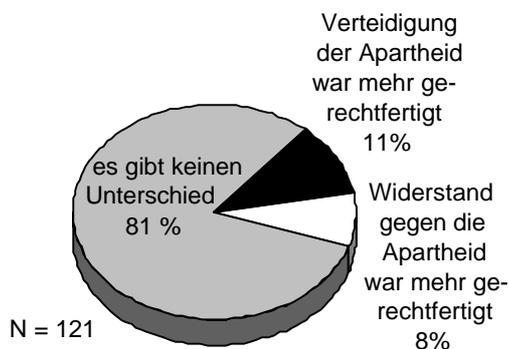
habe der schwarzen Bevölkerungsmehrheit erst dann politische Rechte geben können, nachdem diese für die Demokratie gebildet und zivilisiert genug gewesen sei. Eine Befragte meinte etwa:

„It did not make sense to hand over power to Africans who could not write or read. How should they know whom to vote? Their chiefs would have told them whom to vote. It happened like that in the homelands, you know? Now more and more blacks have a proper education, so this problem has passed. I think it was totally right to have general elections with one man one vote. Probably we could have had even less trouble if these elections took place already ten years ago. I always was for reform. And if you look at Mr. Mandela, or Thabo Mbeki, they are very distinguished, intelligent and brave men. There are now enough African people who can do their job well.“ (Interview Nr. 72).

Knapp die Hälfte aller weißen Südafrikaner behauptet, die langjährige Besetzung Namibias durch Südafrika sei legal gewesen. Nur ein Viertel aller Befragten will in der Okkupation einen Völkerrechtsverstoß sehen. Diese Meinung wird vertreten, obwohl die Generalversammlung der Vereinten Nationen schon im Jahr 1966 das Mandat der Republik Südafrika über die ehemalige deutsche Kolonie zurückgezogen hatte und die weitere südafrikanische Präsenz durch den Internationalen Gerichtshof 1971 für unrechtmäßig erklärt wurde. Mangelndes Wissen dürfte für jene unkritische Haltung gegenüber der Okkupation Namibias mitverantwortlich sein. Regelmäßige Zeitungsleser und Personen mit Hochschulabschluß stimmten weitaus stärker der Behauptung zu, die südafrikanische Präsenz sei illegal gewesen.¹²⁹ Die Mehrheit der weißen Südafrikaner fühlt sich offenbar von der internationalen Staatengemeinschaft unfair behandelt. Dies bestätigen auch jene 55 Prozent, die der Behauptung zustimmten, ausländischen Staaten hätten die Menschenrechtsverletzungen in Südafrika immer übertrieben. Nur 30 Prozent sind gegenteiliger Auffassung. Auffallend ist hierbei, daß es keine signifikanten Unterschiede zwischen höher Gebildeten und weniger Gebildeten, Zeitungslesern und Nicht-Zeitungslesern gab. Lediglich jüngere Südafrikaner waren behaupten weniger stark, daß die Menschenrechtsverletzungen vom Ausland übertrieben worden wären.

Abb. 10-10:

Gibt es aus moralischer Sicht einen Unterschied, ob jemand eine Tat als Widerstandskämpfer im Kampf gegen die Apartheid begangen hat, oder ob jemand ein Verbrechen ausgeführt hat, um das vergangene politische System zu verteidigen?



Besonders deutlich wird die ambivalente Haltung der weißen Bevölkerung bei der Frage des Widerstandes gegen die Apartheid. Wie zeigt, sind über 80 Prozent aller weißen Südafrikaner der Auffassung, daß es aus moralischer Sicht keinen Unterschied gibt zwischen den Taten, die im Namen des Befreiungskampfes begangen worden sind, und den Verbrechen, die zur Verteidigung der Apartheid ausgeführt worden sind. 11 Prozent hielten sogar die Verbrechen zur Aufrechterhaltung des alten Systems für mehr gerechtfertigt als den Kampf gegen die Apartheid. Dagegen waren nur 8 Prozent gegenteiliger Auffassung. Die Legitimität des bewaffneten Widerstandes wird von fast allen Weißen angezweifelt,

obwohl die Apartheid wiederholt von der internationalen Staatengemeinschaft als ein Verbrechen gegen

¹²⁹ Zustimmungswerte: regelmäßige Zeitungsleser: 28%, Nicht-Zeitungsleser: 22% mit Hochschulabschluß: 37%, ohne: 15%.

die Menschlichkeit bezeichnet wurde, und die Vereinten Nationen den Kampf des ANC gegen das weiße Minderheitsregime als legitimen Widerstand zur Herstellung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker ansahen.¹³⁰ Sicherlich dürfte die Gleichsetzung des Widerstandes mit der Verteidigung der Apartheid auch der Tatsache geschuldet sein, daß es in ANC-Gefangenenlagern ebenfalls zu systematischen Menschenrechtsverletzungen kam. Dennoch läßt sich nicht verleugnen, daß eine Tendenz zur Aufrechnung von Menschenrechtsverletzungen besteht und offenbar von seiten der weißen Bevölkerung nicht zwischen dem legitimen Widerstand gegen ein undemokratisches Regime und den illegitimen Übergriffen in ANC-Lagern differenziert wird. Die Art und Weise, wie Menschenrechtsverletzungen des Apartheidregimes entschuldigt werden, macht das folgende Bild eines Befragten deutlich: „[...] *It was just a war between two parties, and both sides did some wrong things.*“ (Interview Nr. 22).

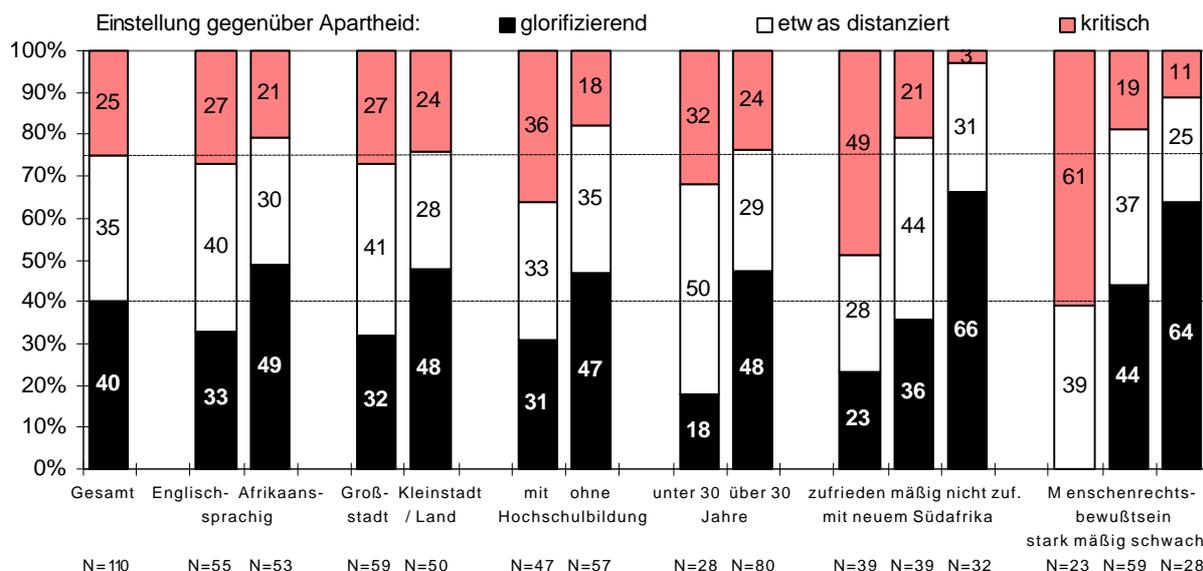
Dagegen steht die relativ breite Zustimmung zu der Aussage „wir sollten schwarze und weiße Südafrikaner bewundern, welche gegen die Apartheid gekämpft haben“. Insgesamt 54 Prozent stimmten diesem Satz zu, nur 37 Prozent lehnten ihn ab (Abb. 10-9). Dieser Widerspruch läßt sich einerseits damit erklären, daß man den gewaltlosen Widerstand gegen die Apartheid akzeptiert, nicht jedoch den bewaffneten Befreiungskampf.¹³¹ Andererseits identifiziert man sich heute gerne mit jenen schwarzen und vor allem weißen Südafrikanern, die wegen ihres Eintretens gegen die Apartheid als positiv besetzte historische Vorbilder dienen können. Die Identifikation bildet einen neuen Gründungsmythos für das demokratische Südafrika.¹³² Durch den Blick auf die ‘Aufrechten’ ist es möglich, auf eine positive Tradition innerhalb der eigenen ethnischen Gruppe zurückzublicken und damit das eigene Selbstwertgefühl zu steigern. Dabei kann der Widerstand eine wichtige Alibifunktion einnehmen. Wenn man die Widerstandstradition hervorhebt, gerät nämlich schnell das überwiegend systemkonforme Denken und Handeln der eigenen Bevölkerungsgruppe aus dem Blickfeld, das nach dem Ende der Apartheid kompromittierend erscheint. Den weißen Südafrikanern fällt es einfacher, sich mit dem Widerstand zu identifizieren, als sich von dem Apartheidregime und seiner Ideologie zu distanzieren. Einerseits identifiziert man sich mit den Personen, die gegen die Apartheid waren, hält aber gleichzeitig den bewaffneten Kampf gegen das Apartheidregime überwiegend für illegitim. Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß man sich gerne mit Apartheidsgegnern identifiziert, weil eine solche Identifikation selbstwertreduzierende Kognitionen über die eigene Passivität in der Vergangenheit kompensieren kann, zur gleichen Zeit aber den Widerstandes wegen der negativ besetzten Gewalt, die mit ihm verbunden war, ablehnt.

¹³⁰ Vgl. die Resolutionen der Generalversammlung Res. 2202A (XXI) vom 6. Dezember 1966 und den Artikel 1 der Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid [Res. 3068 (XXVIII) 30 November 1973]. Das Recht zum Widerstand gegen die Apartheid wurde explizit durch die Resolutionen der Generalversammlung Res. 2307 (XXII) vom 13. Dezember 1967 anerkannt, später auch durch die Sicherheitsratsresolutionen 288 (1970); 311 (1972); 392 (1976) and 556 (1984).

¹³¹ Im Englischen wurde das Wort „struggled“ für „gekämpft“ verwendet, was sämtliche Formen des Widerstandes einschließt, nicht nur den bewaffneten Kampf.

¹³² Zur einer vergleichbaren Funktion des Widerstandes gegen das NS-Regime im Nachkriegseuropa siehe etwa Judt (1993).

Abb. 10-11: Einstellungen zur Apartheid



Ein Blick auf die gesamte APARTHEID-Skala bestätigt die unterschiedlich starke Distanzierung von der Apartheidsvergangenheit (Abb. 10-11). Während rund ein Viertel kritisch gegenüber der Apartheid eingestellt ist und rund ein Drittel sich teilweise von ihr distanziert, neigen 40 Prozent dazu, die Apartheid zu glorifizieren. Verglichen mit der sehr hohen Systemunterstützung vor 1990 sind dies zwar schon bedeutend weniger weiße Südafrikaner, jedoch ist ihr Anteil immer noch relativ groß. Eine glorifizierende Einstellung zu dem Apartheidregime wird stärker von weniger hoch Qualifizierten, Afrikanern und ländlichen bzw. kleinstädtischen Bewohnern getragen. Geschlechtsspezifische Unterschiede waren nicht signifikant so deutlich. Der Zusammenhang zu den Einstellungen zum neuen Südafrika und zum Menschenrechtsbewußtsein verdeutlicht, daß Geschichtsbilder eine starke politische Relevanz haben. Wer mit dem neuen demokratischen Südafrika unzufrieden ist und ein schwaches Menschenrechtsbewußtsein aufweist, hat in zwei Drittel aller Fälle ein eher revisionistisches oder glorifizierendes Apartheidsbild. Mit Hilfe der Umfrage läßt sich nicht feststellen, ob eine negative Einstellung zur neuen Demokratie ein verherrlichenden Apartheidsbild bedingt oder ob genau das Umgekehrte der Fall ist. Vermutlich kommen beide Kausalbeziehungen zum Tragen. Geschichtsbilder werden einerseits in Abhängigkeit von individuellen Einstellung zur politischen Gegenwart konstruiert. Andererseits verhindern bestimmte Sichtweisen der Vergangenheit, daß eine positive Beziehung zur neuen Demokratie aufgebaut werden kann. Sie tragen somit zum „Festkleben“ an autoritären und antidemokratischen Einstellungen bei.

Die Umfrage zeigt, daß sich die politische Kultur der weißen Bevölkerungsgruppe sich noch nicht an das multikulturelle Südafrika und seine neue Demokratie angepaßt hat. Der Wandel der politischen Kultur ging weitaus langsamer vonstatten als die institutionellen Veränderungen der letzten Jahre (vgl. Kap.8.2.1). Es hat zwar eine Liberalisierung der Einstellungen in vielen Gebieten gegeben, demokratische Grundhaltungen sind jedoch nach wie vor schwach ausgeprägt. Die repressive Tradition ist erhalten geblieben und wird nun gegen „neue Bedrohungen“ umgemünzt. Repressive Maßnahmen werden nicht mehr im Kampf gegen Antiapartheidsaktivisten oder eine 'kommunistische' Bedrohung gebilligt, sondern nun gegen solche Ziele, welche auf den ersten Blick legitimer erscheinen: Zur Bekämpfung der Kriminalität scheint jedes Mittel legitim zu sein, vor allem die Todesstrafe. Über die Hälfte aller weißen Südafrikaner

ner sind mit dem neuen politischen System unzufrieden. Jedoch sind die Kräfte, die zurück zur Apartheid wollen, eher schwach. Es gibt jedoch wenig Bereitschaft, sich für die Aufhebung der sozioökonomischen Apartheid einzusetzen. Politische Maßnahmen, die soziale Ungleichheiten zwischen Schwarzen und Weißen abbauen sollen, werden insbesondere dann nicht unterstützt, wenn sie bisherige Privilegien der weißen Bevölkerungsgruppe antasten. Von einer Bereitschaft zur Bewältigung des sozio-ökonomischen Unrechts kann kaum gesprochen werden. Rund 40 Prozent aller weißen Südafrikaner haben ein eher glorifizierendes Geschichtsbild von der Apartheid. Oft distanziert man sich nur oberflächlich von der Apartheid, ohne sie zu verurteilen oder ihre Ideologien grundsätzlich in Frage zu stellen. Eine solche unkritische Haltung gegenüber der autoritären Vergangenheit geht eng mit einem geringen Menschenrechtsbewußtsein und einer Unzufriedenheit mit dem neuen Südafrika und der nichtrassistischen Demokratie einher. Die Art und Weise, wie die Vergangenheit gesehen wird, ist daher politisch hoch relevant. Eine unkritische Haltung gegenüber der Apartheidsvergangenheit begünstigt ein „Festkleben“ an jenen autoritären Einstellungen, welche die Apartheid legitimierten. Die Akzeptanz der neuen Ordnung und von Menschenrechten ist unterschiedlich stark innerhalb bestimmter Bevölkerungsgruppen der Weißen ausgeprägt. Dabei fällt auf, daß in der Regel junge Südafrikaner unter 30 Jahren, höher Gebildete, Englischsprachige und Einwohner in Großstädten stärker die Veränderungen akzeptieren und auch eher über solche Werthaltungen verfügen, welche die Etablierung und Festigung einer nichtrassistischen und demokratischen politischen Ordnung in Südafrika erleichtern. Personen die dem politischen System der Apartheid ferner standen können sich offenbar schneller und besser an die neuen Verhältnisse anpassen.

11 Einstellungen zur Wahrheitskommission und Vergangenheitsbewältigung

Dieses Kapitel gibt zunächst einen Überblick über andere Umfragen, die in den Jahren 1992 bis 1995 zum Thema der Wahrheitskommission stattgefunden haben. Im Anschluß werden die Ergebnisse der eigenen Umfrage vom Mai 1996 vorgestellt. Ein eigenes Unterkapitel widmet sich der Verdrängung und Leugnung der Apartheidverbrechen und den Einstellungen zur Wiedergutmachung. In einem weiteren Unterkapitel werde ich der These vom sekundären Rassismus im Kontext der Vergangenheitsbewältigung nachgehen und schließlich die zwei zentrale Befunde der Untersuchung vorstellen: Das Post-Apartheidsyndrom und die Hinweise auf eine neue politische Generation in Südafrika.

11.1 Erhebungen zur Wahrheitskommission (1992-1995)

In Südafrika sind seit 1992 schon in anderen Meinungsumfragen Fragen enthalten gewesen, die sich mit der Wahrheits- und Versöhnungskommission oder mit dem Umgang mit Apartheidsverbrechen beschäftigt haben. Es handelt sich dabei um landesweite Umfragen, bei denen alle Bevölkerungsgruppen befragt worden sind. So enthielt eine Umfrage des HSRC vom Oktober 1992 eine Frage zum Umgang mit Apartheidsverbrechern. Eine Umfrage des *Institute for Democracy in South Africa* (IDASA) vom August 1994 enthielt einige Fragen zur Wahrheitskommission, ebenso eine weitere HSRC-Umfrage vom Mai 1995.

In der Umfrage vom Oktober 1992 wurde danach gefragt, ob Weißen, die während der Apartheid Schwarzen etwas angetan hätten, ein Gerichtsprozeß gemacht werden sollte.¹³³ Während 74 Prozent aller Schwarzafrikaner dies von einer neuen Regierung erwarteten, lag die Zustimmung innerhalb der weißen Bevölkerung bei nur 17 Prozent. Rund ein Drittel aller Weißen sagte, sie würden so etwas ablehnen. Und fast die Hälfte (48%) antworteten, sie würden versuchen, dies zu verhindern. Zunächst dokumentiert dieses Ergebnis, welche Brisanz das Thema der Vergangenheitsaufarbeitung in Südafrika hat. Während die eine Bevölkerungsgruppe ein Ende der Straflosigkeit für Apartheidverbrecher forderte, waren nur wenige weiße Südafrikaner bereit, die Taten von Mitgliedern ihrer eigenen Bevölkerungsgruppe ordentlichen Gerichtsverfahren zu unterwerfen.¹³⁴ Diese Haltung reflektiert auch die einseitige Anwendung des Rechtes durch Polizei und Justiz während der Apartheid. Während es selbstverständlich war, daß ein schwarzer Straftäter vor Gericht gestellt gehört, existiert innerhalb der weißen Bevölkerung eine verbreitete Erwartungshaltung, daß weiße Südafrikaner schwarzen Leid zufügen dürfen, ohne für ihre Taten vor Gericht gestellt zu werden.

Die IDASA-Umfrage vom August 1994 ergab, daß 60 Prozent aller Südafrikaner eine Wahrheitskommission unterstützten. Jedoch gab es natürlich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen. Während 65 Prozent aller Schwarzen die Einrichtung einer Wahrheitskommission begrüßten, waren nur 39 Prozent aller Weißen dafür. Ungefähr genauso viele waren gegen eine Wahrheitskommission. Die Meinung von Farbigen entsprach etwa der der schwarzen Bevölkerungsgruppe, während Südafrikaner indischer Abstammung eher der Meinung der weißen Südafrikaner zuneigten (Abb. 11-1).

Alle Bevölkerungsgruppen unterstützten den Vorschlag, daß die Wahrheitskommission sowohl die Verbrechen der Befreiungsbewegungen als auch diejenigen der Unterstützer der ehemaligen Regierung untersuchen sollte. Diese Ansicht wurde stärker von Weißen als von Schwarzen geteilt.¹³⁵ Es gab auch einen weitgehenden gesamtgesellschaftlichen Konsens, daß Menschen, die politische Verbrechen begangen haben, strafrechtlich durch die Justiz verfolgt werden sollten, wenn sie es unterlassen, eine Amnestie vor der Wahrheitskommission zu beantragen.¹³⁶ 24 Prozent aller weißen Befragten waren, der Meinung, daß solche Personen straffrei bleiben sollten (IDASA 1994).

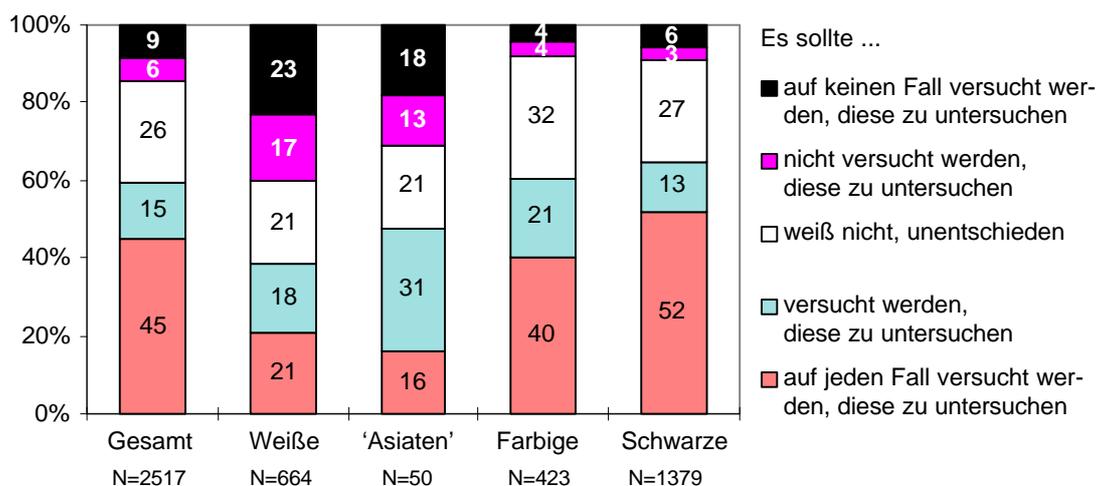
133 Übersetzung des Verfassers. Das Item hieß im Original: „Whites who harmed Blacks during apartheid should be charged in court.“ Die Antwortoptionen waren: „would demand it immediately“, „would demand it, but not at once“, „would not like it“ und „would oppose it and try to prevent it.“ (Schlemmer 1992).

¹³⁴ Welche hohe Priorität diese Frage innerhalb der schwarzafrikanischen Bevölkerungsgruppe hatte, läßt sich daran erkennen, daß die Erwartung, daß der Wunsch nach einer Verfolgung von weißen Tätern in der Umfrage direkt nach den wichtigsten sozio-ökonomischen Forderungen kam. Lediglich die Öffnung der Schulen für Schwarze, gebührenfreier Unterricht, Wohnungsprogramme, *affirmative action* und eine Abtretung von weißem Farmland an schwarze Landarbeiter wurden von noch mehr Schwarzen gefordert. Schlemmer (1992:6) sieht in der hohen Zustimmung durch Schwarzafrikaner zur Verfolgung von Übergriffen gegen Schwarze einen Wunsch nach „Vergeltung“. Die Forderung nach einer justiziellen Verfolgung von Straftaten ist m. E. aber keine „Vergeltung“, sondern ein Eintreten für Rechtsstaatlichkeit, zumal die südafrikanische Polizei und Justiz in der Vergangenheit bei der Verfolgung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen weitgehend versagte.

¹³⁵ Zustimmungswerte: Weiße: 75 %; ‘Asiaten’: 66 %, Farbige: 60%, Schwarze: 50%.

¹³⁶ Zustimmungswerte: Weiße: 42 %, ‘Asiaten’: 48%, Farbige: 46%, Schwarze: 57%.

Abb. 11-1: Soll eine Kommission eingesetzt werden, welche die Verbrechen untersucht, die während der vergangenen Regierung stattgefunden haben?



Quelle: IDASA (1994)

Die im Mai 1995 durchgeführte Umfrage des HSRC zeigte ähnlich unterschiedliche Zustimmungsmuster: Während weiße Südafrikaner einer Wahrheitskommission eher ablehnend gegenüberstanden - 53 Prozent sprachen sich gegen sie aus, 35 Prozent waren für sie - wurde sie insbesondere von schwarzen Südafrikanern befürwortet.¹³⁷ Innerhalb der weißen Bevölkerungsgruppe war die Ablehnung der Wahrheitskommission besonders groß unter Afrikaanssprachigen. Frauen standen der Kommission weniger ablehnend gegenüber als Männer.¹³⁸ Die einzige weiße Gruppe, welche sich für die Wahrheitskommission aussprach, waren die Studenten (53 % dafür, 35 % dagegen).

In dieser Umfrage wurden die Befragten auch danach gefragt, warum sie für oder gegen die Wahrheitskommission waren. Es handelte sich um eine offene Frage, die dann später von Mitarbeitern des HSRC codiert wurde. Tab. 11-1 gibt die jeweiligen Zustimmungen zu bestimmten Argumentationen wieder. Die meisten Südafrikaner hoffen, daß die Wahrheitskommission vergangene Menschenrechtsverletzungen aufdeckt. Bei der weißen Bevölkerung überwogen Argumente gegen die Wahrheitskommission. Man war der Auffassung, daß die Wahrheitskommission der Bevölkerung eher schade und Konflikte schaffe, anstatt sie zu lösen.

¹³⁷ Die Zustimmung zur Wahrheitskommission wurde mit der Frage „Are you in favour of the establishment of a Truth Commission?“ erhoben, ohne zuvor zu erklären, was für eine Aufgabe die Wahrheitskommission hat. Deshalb sind insbesondere die Ergebnisse für die asiatische, farbige und schwarze Bevölkerungsgruppe weniger aussagekräftig, da im Vergleich zu den Weißen drei- bis viermal so viele mit „weiß nicht“ antworteten. Es wäre jedoch falsch, daraus den Schluß zu ziehen, nichtweißen Südafrikanern wäre die Wahrheitskommission eher egal. Die Zustimmung von Schwarzen lag bei 48%; 32% antworteten mit „weiß nicht“, 20% waren gegen sie.

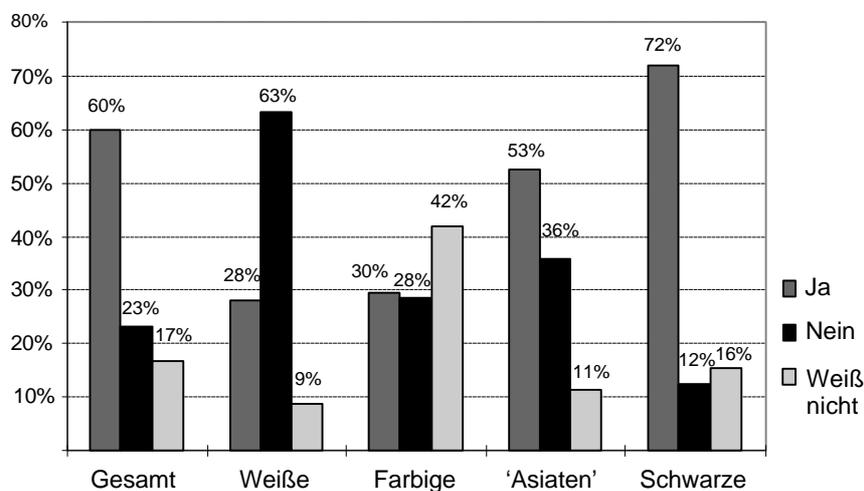
¹³⁸ Ablehnung in Prozent: Englischsprachige: 48%, Afrikaanssprachige: 62%, Frauen 50%, Männer 62%.

Tab. 11-1: Warum sind Sie gegen oder für die Wahrheitskommission? (Mai 1995)

	Weißer (N=315)	'Asiaten' (N=31)	Farbige (N=83)	Schwarze (N=845)	Gesamt (N=1274)
Wir müssen mehr über vergangene Verbrechen wissen.	18 %	33 %	27 %	50 %	41 %
Die Wahrheitskommission wird weitere geheime Aktionen und Menschenrechtsverletzungen verhindern.	11%	15 %	20 %	18 %	16 %
Die Wahrheitskommission ist nötig, um Verbrechen aufzudecken, die bisher geheim gehalten wurden.	7 %	10 %	8 %	13 %	11 %
Andere positive Argumente	7 %	8 %	5 %	7 %	7 %
Die Wahrheitskommission wird uns nichts Gutes bringen.	23 %	7 %	14 %	4 %	8 %
Die Wahrheitskommission wird mehr Probleme schaffen, anstatt sie zu lösen.	18 %	4 %	16 %	2 %	8 %
Die Wahrheit wird nicht herauskommen.	5 %	7 %	2 %	2 %	3 %
Die Wahrheitskommission ist Geldverschwendung.	5 %	11 %	2 %	0,4 %	2 %
Andere negative Äußerungen	6 %	6 %	6 %	3 %	4 %
	100 %	100 %	100 %	99,4	100 %

Quelle: Mai 1995 Omnibus - HSRC, gewichtete Daten

Abb. 11-2: Glauben Sie, die Wahrheitskommission wird herausfinden, welche Menschenrechtsverletzungen tatsächlich passiert sind? (Mai 1995)



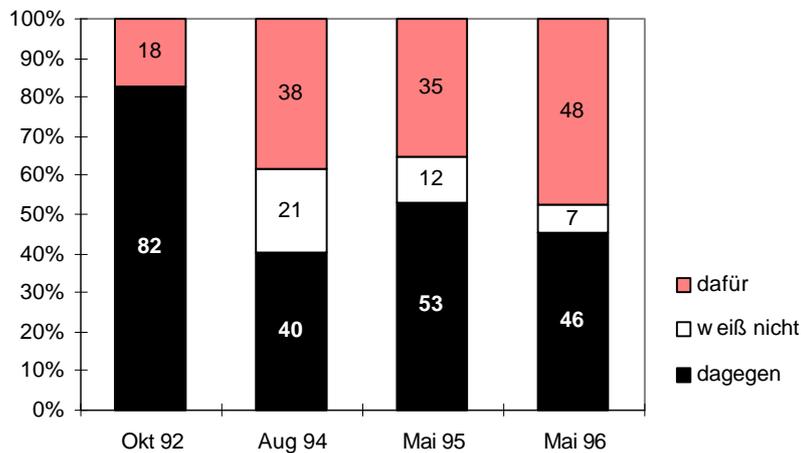
Quelle: Mai 1995 -Omnibus, HSRC (1995: 84)

Fast zwei Drittel aller weißen Südafrikaner sahen der Wahrheitskommission im Mai 1995 mit Mißtrauen entgegen. 63 Prozent meinten, die Wahrheitskommission würde nicht in der Lage sein, die Wahrheit über Menschenrechtsverletzungen herauszufinden (Abb. 11-2). Die Erwartung der schwarzen Bevölkerungsgruppe war genau umgekehrt: 72 Prozent waren der Auffassung, die Wahrheitskommission würde diese Aufgabe erfüllen können. Bevor die Wahrheitskommission ihre Arbeit aufgenommen hatte, war das Vertrauen in diese Institution von seiten der weißen Bevölkerung eher gering. Man bezweifelte, daß die Wahrheitskommission die Wahrheit aufdecken würde, da viele Weißen befürchteten, es könnte tatsächlich

etwas herauskommen, was sie lieber nicht hören wollen. Vergangene Menschenrechtsverletzungen können aber kaum in die Wahrnehmung integriert werden, daß die Apartheid gar nicht so schlecht war wie ihr Ruf - eine Position, die von vielen weißen Südafrikanern noch geteilt wird. Aus diesem Grund zweifelt man lieber an der Institution (vgl. Kap.8.1.1).

Da bei den Umfragen in den Jahren 1992, 1994, 1995 und 1996 unterschiedliche Fragen verwendet worden sind, ist ein direkter Vergleich der Ergebnisse nur begrenzt möglich. Trotzdem lassen sich aus Abb. 11-3 folgende Trends erkennen: Während 1992 die Strafverfolgung von weißen Apartheidsverbrechern weitgehend ablehnt wurde, konnte sich das Modell einer Wahrheitskommission, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen von allen Konfliktparteien untersucht, später einer weitaus größeren Zustimmung unter der weißen Bevölkerung erfreuen. Zudem war die weiße Bevölkerung offener gegenüber einer Amnestie für politische Verbrechen eingestellt. Die Wahrheitskommission hat bekanntlich ja auch diese Aufgabe. Vermutlich hat die Versöhnungspolitik Nelson Mandelas nach 1994 die Angst der weißen Bevölkerung vor einer 'Siegerjustiz' reduziert. Schließlich dürfte auch die anhaltende Medienberichterstattung über die geheime Zusammenarbeit von Polizei und Militär mit 'Todesschwadronen' dazu beigetragen haben, daß zumindest 'einige Elemente' unter der vergangenen Regierung als verantwortlich für politischen Mord und andere schwerwiegende Verbrechen angesehen wurden. Nachdem die Wahrheitskommission ihre Arbeit aufgenommen hatte (Mai 1996), war die Meinung über die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen innerhalb der weißen Bevölkerung gespalten, wobei die Kritiker nach wie vor leicht in der Überzahl waren.

Abb. 11-3: Unterstützung für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen - Weiße Südafrikaner (1992-1996)



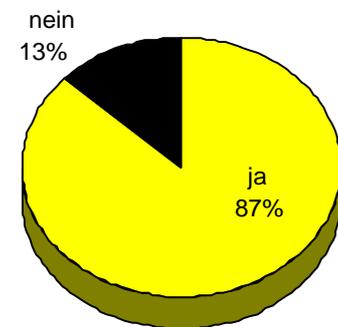
Quellen: HSRC-Omnibus Okt. 92, IDASA 94, HSRC-Omnibus Mai 95, CSVR Mai 96¹³⁹

¹³⁹ Unterschiedliche Fragen: Im Okt. 1992 wurde gefragt, ob die Befragten es sofort fordern, unterstützen, nicht unterstützen oder versuchen würden, es zu verhindern, daß Weiße, welche Schwarzen Leid zugefügt hätten vor Gericht angeklagt werden sollten. Es gab keine „weiß nicht“ Kategorie. Die IDASA-Umfrage vom August 1994 fragte: "Should there be a commission to investigate crimes that occurred under the previous government?" Die Frage des HSRC-Omnibus vom Mai 1995 war: "Are you in favour of the establishment of a truth commission?". Es wurden vorher keine Informationen gegeben welche Aufgaben eine solche Wahrheitskommission hat. Die Frage in der eigenen Umfrage (CSV) war: "The Truth Commission is currently investigating human rights violations which occurred between 1960 and 1993. Do you support the idea to investigate politically motivated crimes committed in South Africa's past?".

11.2 Einstellungen zur Wahrheits- und Versöhnungskommission (Mai 1996)

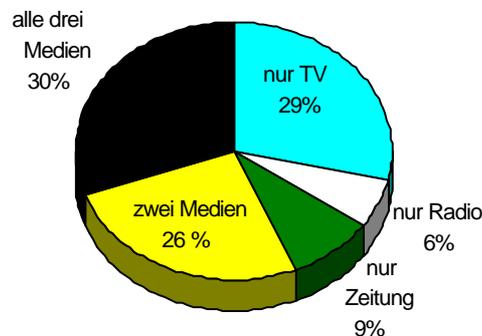
Bei der eigenen Umfrage vom Mai 1996 wurde zunächst erhoben, ob die Wahrheitskommission der weißen Bevölkerung überhaupt bekannt ist. Würde sie weitgehend ignoriert, wäre durch diese Institution kaum ein Einfluß auf die politische Kultur der weißen Bevölkerungsgruppe zu erwarten. Den meisten weißen Südarikanern (87 Prozent) war sie bekannt. Nur 13 Prozent aller weißen Südafrikaner sagten, sie hätten nichts von einer Wahrheits- und Versöhnungskommission gehört (Abb. 11-4). Alle, die schon einmal von der Wahrheitskommission gehört hatten, wurden zudem über ihre Informationsquellen befragt. Knapp ein Drittel hatte sowohl im Fernsehen als auch in Radio und Zeitung von ihr gehört, ein Viertel bezog seine Informationen aus zwei verschiedenen Medien, 29 Prozent gaben das Fernsehen als einzige

Abb. 11-4: Haben Sie schon etwas über eine Wahrheits- und Versöhnungskommission gehört?



N = 122

Abb. 11-5: Haben Sie über sie in der Zeitung gelesen, oder durch einen Fernseh- oder Radiobeitrag von ihr gehört?



N = 105

Informationsquelle an (Abb. 11-5).

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, daß das öffentliche Interesse an der Wahrheitskommission relativ hoch ist. Die Umfragedaten werden zudem durch hohe Einschaltquoten für den wöchentlich vom zweiten Fernsehprogramm ausgestrahlten Spezialreport über die Wahrheitskommission bestätigt. Noch nie war es gelungen, für politische oder dokumentarische Sendungen am frühen Sonntagabend so hohe Einschaltquoten zu erzielen.¹⁴⁰ Zudem sagten 63 Prozent jener Befragten, die von der Wahrheitskommission schon gehört hatten, daß sie sich schon über die Kommission mit Freunden oder anderen Familienmitgliedern unterhalten hatten.

Da die Wahrheitskommission sehr unterschiedliche Aufgaben hat, wurden die Befragten jeweils zu ihren Meinungen über diese befragt. Knapp die Hälfte (46%) unterstützt die Idee, vergangene politische Verbrechen zu untersuchen. Die Amnestierung von politischen Straftätern wird dagegen etwas stärker unterstützt (55%, vgl. Abb. 11-6). 43 Prozent aller weißen Südafrikaner waren der Meinung, daß es keine Straffreiheit für Verbrecher geben sollte, die ihre Taten vor der Wahrheitskommission nicht gestehen. Genauso viele wollten allerdings auch diesen Personen Straffreiheit zusichern. Es zeigt sich also, daß die Wahrheitskommission von weißen Südafrikanern stärker aus dem Motiv einer möglichen Amnestierungen

¹⁴⁰ Persönliche Information von Max du Preez, dem verantwortlichen Redakteur des „Special Report on the Truth Commission“.

unterstützt wird, während die Aufklärung vergangener Menschenrechtsverletzungen als weniger wichtig erachtet wird.

Abb. 11-6: Stimmen Sie der Idee zu, politisch motivierte Verbrechen zu...

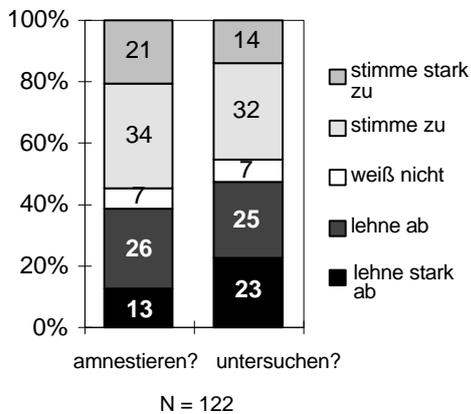
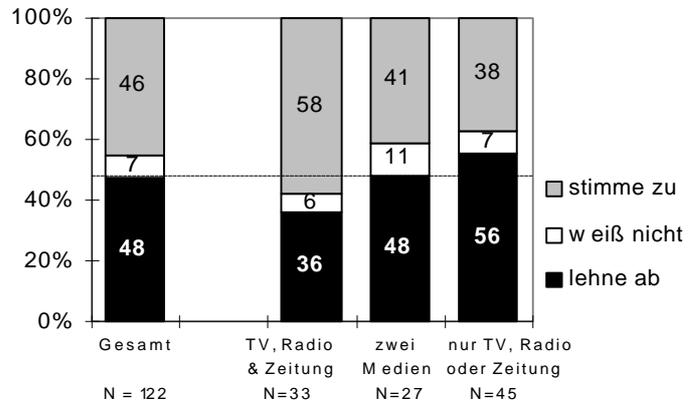


Abb. 11-7: Zustimmung zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in Abhängigkeit von der Medieninformation über die Wahrheitskommission

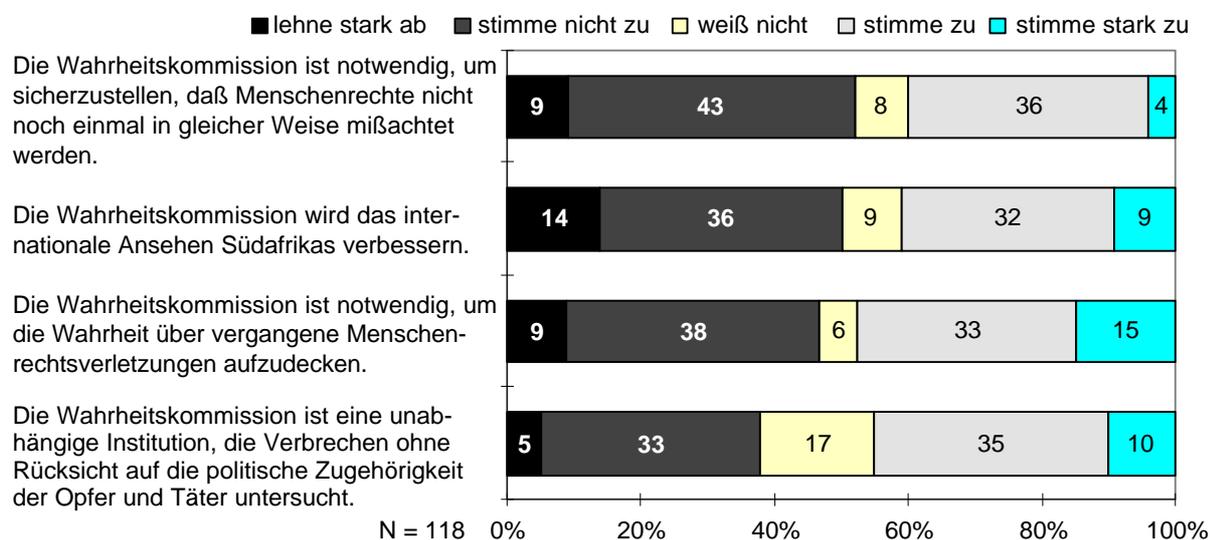
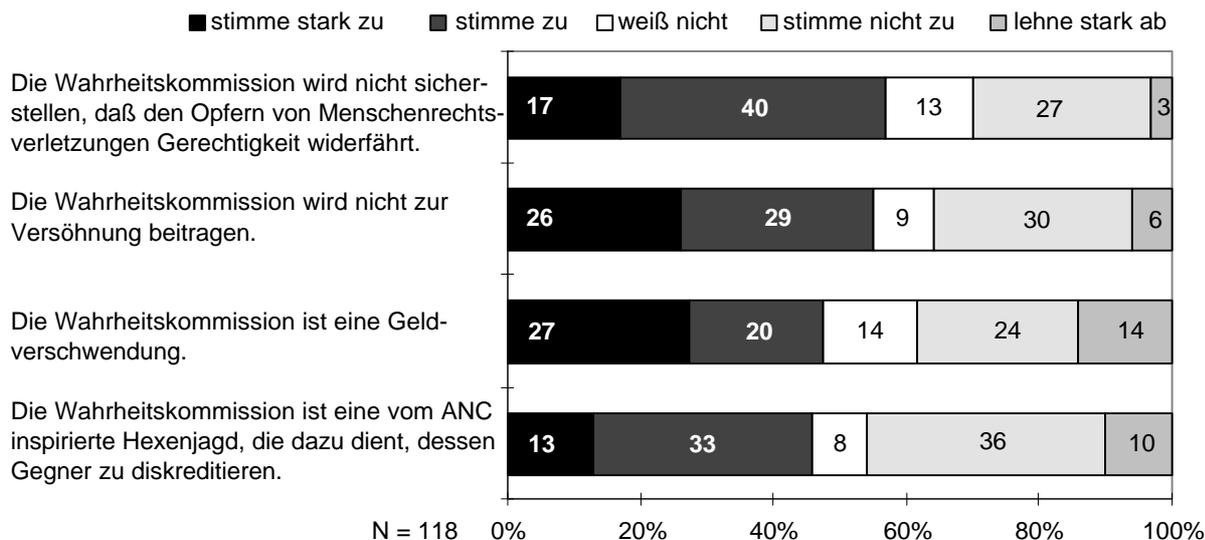


Die Aufklärung von vergangenen Menschenrechtsverletzungen wird stärker von solchen Personen unterstützt, die über die Wahrheitskommission vielseitiger informiert sind. Wer sich durch Zeitungslektüre, Radio- und Fernsehnachrichten informiert hatte, begrüßte die Untersuchung von politischen Verbrechen eindeutig stärker als solche Personen, die sich nur durch ein Medium informiert hatten. Teilweise reflektiert dieser Unterschied die breitere Mediennutzung von höher Gebildeten im Vergleich zu schlechter Gebildeten bzw. großstädtischer und ländlicher Bevölkerung. Da erstere gegenüber der Wahrheitskommission grundsätzlich etwas positiver eingestellt sind, läßt sich deshalb nicht schließen, daß die Einstellungsunterschiede ausschließlich auf die Medienwirkung zurückzuführen sind. Die Medienberichterstattung über die Wahrheitskommission hat aber nicht negativ auf die weißen Rezipienten gewirkt (Abb. 11-7).

Um eine zuverlässigere Erhebung der Einstellung zur Wahrheitskommission gewährleisten, wurden die Befragten aufgefordert, zu einer ganzen Reihe von unterschiedlichen Meinungen über die Wahrheitskommission Stellung zu nehmen (Abb. 11-8). Dabei wurden nicht nur Beurteilungen, sondern auch Erwartungshaltungen abgefragt, da die Bewertung der Wahrheitskommission von den Erwartungen und Befürchtungen abhängig ist, die mit ihr verbunden werden. Die Aussage „Die Wahrheitskommission wird nicht sicherstellen können, daß den Opfern von Menschenrechtsverletzungen Gerechtigkeit widerfährt“, wurde nicht in die TRC-Skala aufgenommen, da eine Zustimmung zu dieser Auffassung nicht notwendiger Weise auf eine negative Einstellung gegenüber der Aufarbeitung der Vergangenheit hinweist. Die 57 Prozent Befürworter könnten entweder der Meinung sein, daß „Gerechtigkeit“ nur dann gewährleistet ist, wenn die Täter angeklagt und bestraft werden, wozu die Wahrheitskommission nicht befugt ist, oder sie könnten der Auffassung sein, daß die Wahrheitskommission keinen Gerechtigkeit herstellen könne, da zum Beispiel die ganze Institution einseitig sei.

55 Prozent aller Befragten meinten, die Wahrheitskommission würde nicht zur Versöhnung beitragen. Knapp die Hälfte aller Befragten waren der Auffassung, die Wahrheitskommission sei eine Geldverschwendung. Nur 38 Prozent waren gegenteiliger Auffassung. 46 Prozent meinten, die Kommission sei eine ANC-inspirierte Hexenjagd, die dazu diene, dessen Gegner zu diskreditieren. Weniger als die Hälfte aller Befragten war der Auffassung, die Wahrheitskommission würde das internationale Ansehen Südafrikas verbessern (Abb. 11-8).

Abb. 11-8: Einstellungen zur Wahrheits- und Versöhnungskommission

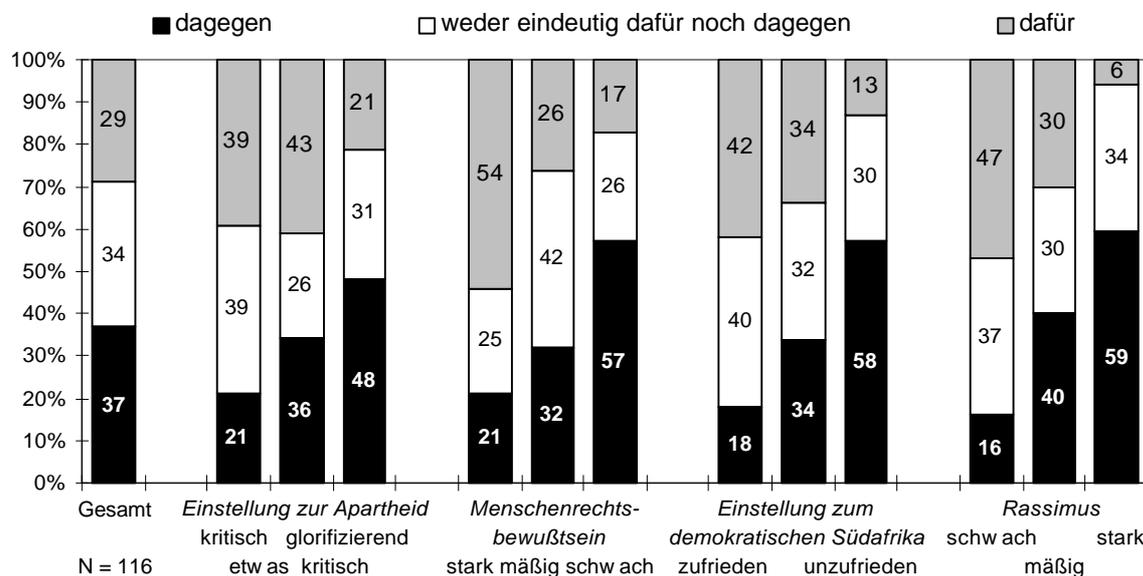
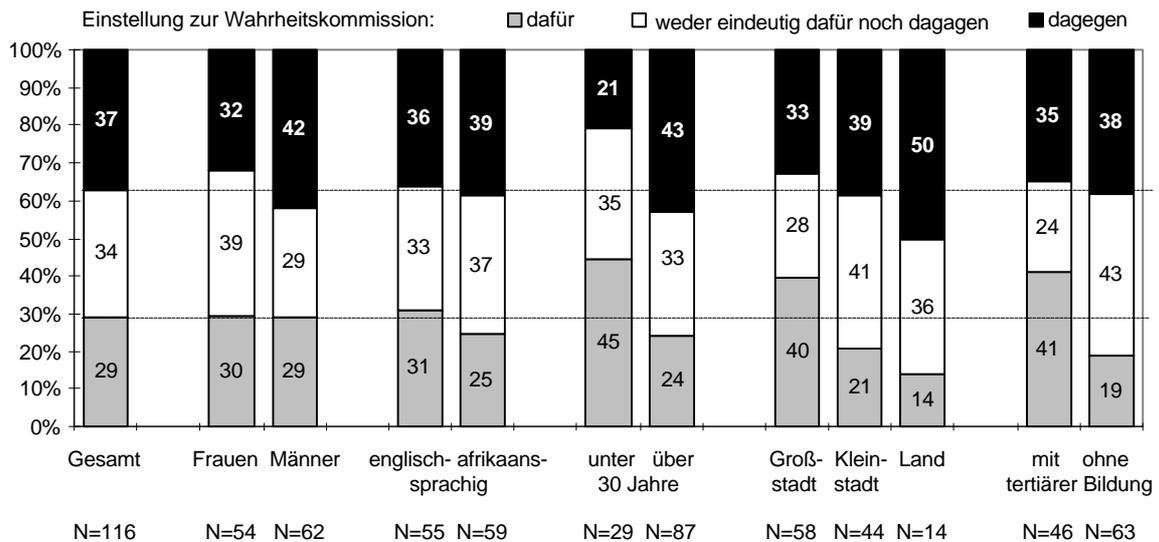


Die TRC-Skala (Abb. 11-9) spiegelt die geteilte Meinung über der Wahrheitskommission innerhalb der weißen Bevölkerung wieder. Während 29 Prozent die Kommission eindeutig befürworten, wird sie von rund 37 Prozent deutlich abgelehnt. Etwa ein Drittel hat eine gemischte Meinung über die Wahrheitskommission. Insbesondere junge Leute und Bewohner der Großstädte stehen der Wahrheitskommission im Vergleich zu älteren bzw. ländlichen Weißen positiver gegenüberstehen. Personen mit Hochschulbildung oder Schulabschlüssen, die über die 10-jährige Gesamtschulbildung hinausgehen, sind ebenfalls positiver gegenüber der Wahrheitskommission eingestellt (Abb. 11-9).

Die untere Graphik von Abb. 11-9 zeigt, daß negative Einstellungen zur Wahrheitskommission stark mit einer unkritischen bis glorifizierenden Einstellung gegenüber der Apartheid, geringem Menschenrechtsbewußtsein, Unzufriedenheit mit dem neuen politischen System und rassistischen Einstellungen einhergehen. Grundsätzlich sind zwei Erklärungen möglich: Die Ablehnung der Vergangenheitsaufarbeitung kann einerseits Folge eines relativ geschlossenen Apartheidweltbildes sein. Die Kommission wird abgelehnt, da sie solche Personen mit kognitiv dissonanten Informationen konfrontiert (vgl. Kap.8.1.1). Zum anderen kann die Nichtauseinandersetzung mit der belasteten Vergangenheit nicht nur eine Folge, sondern auch die Ursache für die Aufrechterhaltung eines Apartheidweltbildes sein. Man ist etwa erst Recht unzufrie-

den mit der neuen Demokratie, weil sie eine Institution geschaffen hat, die von der betreffenden Person als unfair oder Ausdruck der 'Siegerjustiz' angesehen wird. Personen können ihr glorifizierendes Apartheidbild verhärten, wenn sie mit Informationen konfrontiert werden, die von ihnen eindeutig abgelehnt werden (Boomerangeffekt, vgl. Kap. 8.1.7) oder zusätzliche, neue Vorurteile gegenüber Schwarzen entwickeln, die sich aus der Einstellung zur Vergangenheitsbewältigung speisen (sekundärer Rassismus, vgl. Kap.8.2.4). In den folgenden Unterkapiteln werde ich versuchen, auf diese Zusammenhänge genauer einzugehen.

Abb. 11-9: Einstellung zur Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC-Skala)

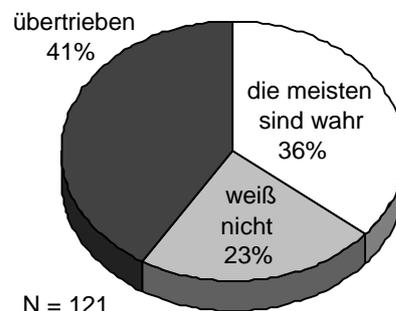


11.3 Verdrängung und Leugnung von Apartheidsverbrechen, Einstellungen zur Wiedergutmachung und Schlußstrichmentalität

Die Leugnung des vergangenen Unrechts kann mehrere Formen annehmen. Die schlichte Existenz des Unrechts kann bestritten werden, oder man behauptet, man habe nichts von den Menschenrechtsverletzungen gewußt. Schließlich kann die Verantwortlichkeit für das vergangene Unrecht geleugnet werden, indem man die eigentlich Verantwortlichen entlastet und jegliche eigene Mitschuld abstreitet.

Leugnung der Verbrechen: Schon die HSRC-Umfrage vom Mai 1995 bot einen Anhaltspunkt dafür, daß besonders weiße Südafrikaner dazu tendieren, den Wahrheitsgehalt von Berichten über Menschenrechtsverletzungen anzuzweifeln. Damals waren 63 Prozent aller Südafrikaner der Meinung, die Wahrheitskommission könne nicht herausfinden, was geschehen sei (Abb. 11-2). Aus diesem Antwortverhalten läßt sich allerdings nicht eindeutig entnehmen, ob die vergangenen Menschenrechtsverletzungen angezweifelt werden, oder die Leistungsfähigkeit der Wahrheitskommission, diese aufzuarbeiten. Eindeutiger fällt das Ergebnis der eigenen Umfrage aus: 41 Prozent aller Befragten hielten im Mai

Abb. 11-10: Glauben Sie, daß die meisten Anschuldigungen, die von Opfern vor der Wahrheitskommission erhoben werden, wahr sind, oder glauben sie, daß die Vorfälle übertrieben werden?



1996 die Anschuldigungen von Opfern vor der Wahrheitskommission für übertrieben. Nur 36 Prozent waren der Auffassung, daß die meisten Aussagen der Opfer der Wahrheit entsprechen (Abb. 11-10). Die Auffassung, Menschenrechtsverletzungen würden übertrieben, basiert keineswegs auf einer tatsächlichen Prüfung der Aussagen vor der Wahrheitskommission. Denn diejenigen, die sich weniger über die Wahrheitskommission informiert hatten, waren viel stärker der Meinung, daß die vergangenen Greuelthaten übertrieben würden, als solche Personen, welche die Anhörungen der Wahrheitskommission in den Medien stärker verfolgten. Besonders deutlich waren auch die Altersunterschiede: Jüngere Südafrikaner tendierten mehrheitlich dazu, vergangene Menschenrechtsverletzungen anzuerkennen, während ältere mehrheitlich unterstellten, sie seien nicht wahr und übertrieben (Tab. 11-2).

Tab. 11-2: Sind die Anschuldigungen der Opfer wahr?

Die Anschuldigungen vor der Wahrheitskommission sind	Information über die Wahrheitskommission		Habe mich über Wahrheitskommission unterhalten		Alter		Gesamt N= 121
	nur TV, Radio oder Zeitung N=45	TV, Radio und Zeitung N=33	ja N=66	nein N=39	unter 40 N=60	über 40 N=59	
überwiegend wahr	33 %	39 %	44 %	26 %	45 %	27 %	36 %
übertrieben	51 %	33 %	41 %	44 %	33 %	51 %	41 %
weiß nicht	16 %	27 %	15 %	31 %	22 %	22 %	23 %
	100 %	99 %	100 %	101 %	100%	100 %	100 %

Das Eingeständnis vergangener Menschenrechtsverletzungen ist offenbar eine Bedrohung für die Welt-sicht bestimmter Befragter. Wer die Aussagen der Opfer bezweifelt, ist eher unzufrieden mit der neuen Demokratie, hat tendenziell stärkere Vorurteile gegenüber Schwarzen und neigt dazu, die Apartheid zu glorifizieren (Tab. 11-3).

Tab. 11-3: Leugnung von Menschenrechtsverletzungen und Weltsicht der Befragten

Die Anschuldigungen vor der Wahrheitskommission sind	Einstellung zur neuen Demokratie		Einstellung gegenüber Schwarzen		Einstellung zur Apartheid			Gesamt N= 122
	zufrieden & mäßig zufrieden N=80	nicht zufrieden N=42	wenig rassistisch N=39	mäßig und stark rassistisch N=79	kritisch N=28	teilweise kritisch N=38	glorifizierend N=44	
überwiegend wahr	48 %	12 %	51 %	28 %	54 %	34 %	26 %	36 %
übertrieben	26 %	71 %	18 %	52 %	18 %	34 %	63 %	41 %
weiß nicht	26 %	17 %	31 %	20 %	29 %	32 %	12 %	23 %
	100 %	100 %	100 %	100 %	101 %	100 %	101 %	100 %

Um dissonante Informationen über die Menschenrechtsverletzungen des Apartheidregimes abzuwehren, behauptet man, das die Opfer würden übertreiben oder lügen, zum Beispiel um von der Wahrheitskommission Geld zu erhalten. Ein Befragter sagte etwa:

„Just yesterday I saw one old lady in television which started tremendously to cry and weep when she gave her evidence about her missing son. She claimed that he was abducted years ago. If she really lost her son more than ten years ago she wont behave like that, she would have come to terms with her grief already long time ago. These hearings look like theatre plays. I must say blacks are good actors, they have a talent for staging. I don't believe that lady, probably she only went there for money. She would have behaved totally different if it was true that her son was abducted and murdered.“ (Interview Nr. 103)

Wir haben von all dem nichts gewußt: Etwa knapp ein Viertel (23 %) aller Befragten meinte, über die Wahrheitskommission das erste Mal über Folter und mysteriöse Todesfälle in Polizeihaft erfahren zu haben. Angesichts der ausgiebigen Presseberichterstattung in Südafrika über solche Vorfälle auch zu Apartheidzeiten scheinen diese Antworten wenig überzeugend. Der Tod des Black-Consciousness-Führers Steve Biko erregte 1977 nationale und internationale Aufmerksamkeit. Etwas mehr als die Hälfte (55 %) gab zu, schon einmal so etwas gehört zu haben, aber nicht das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen gekannt zu haben. 22 Prozent sagten, sie seien mehr oder minder vollständig über solche Vorkommnisse unterrichtet gewesen. Ältere und afrikaanssprachige weiße Südafrikaner gaben weitaus häufiger an, nichts von solchen Verbrechen gewußt zu haben. Befragte mit einer glorifizierende Sicht der Vergangenheit, waren entgegen den ursprünglichen Vermutungen weitaus häufiger der Meinung, mehr oder minder vollständig über solche Vorkommnisse gewußt zu haben, als Personen mit einer kritischen Einstellung zur Apartheid. Vielleicht reflektiert die Behauptung, man wäre mehr oder minder vollständig informiert gewesen, auch die Meinung, man wisse schon alles, und bräuchte deshalb keine weiteren Untersuchungen mehr. Ein Interviewpartner sagte etwa: *„We know enough about these allegations [about human rights violations]. I don't want to hear more about that.“* (Interview Nr. 20)

Zuweisung der Verantwortung für die Repression während der Apartheid: Zur Erhebung dieses Aspektes wurden den Befragten unterschiedliche Gruppen vorgelesen, denen vorgeworfen worden sei, für die Repression schwarzer Gemeinden verantwortlich zu sein. Die Befragten wurden dann jedesmal gebeten, anzugeben, ob sie die Gruppe eher für verantwortlich oder eher für nicht verantwortlich hielten. Viele

weiße Südafrikaner stritten ab, daß die vergangenen NP-Regierungen bzw. das Militär und die Polizei für die Repression verantwortlich gewesen sind (Tab. 11-4). Weniger als die Hälfte aller Befragten gibt ihnen die Schuld. Noch weniger Personen (14 %) waren der Meinung, daß auch diejenigen, welche das Apartheidregime politisch unterstützten, für die Unterdrückung der schwarzen Bevölkerungsmehrheit mitverantwortlich waren. Drei Viertel aller Befragten stritten ab, daß eine Unterstützung der NP in der Vergangenheit eine gewisse Mitschuld für die Repression gegenüber der schwarzen Bevölkerung impliziert.

Tab. 11-4: Wer war verantwortlich für die Repression schwarzer Gemeinden?

Würden Sie sagen, diese Gruppe war verantwortlich für die Repression schwarzer Gemeinden, oder würden Sie eher sagen, nein, diese Leute waren nicht verantwortlich, das ist eher ein ungerechtfertigter Vorwurf? (N=118)	Unentschieden, weiß nicht			
	Ja	Unentschieden, weiß nicht	Nein	
Anti-Apartheidaktivisten und andere 'Aufmüpfige' in schwarzen Gemeinden	57 %	24 %	19 %	100 %
Die Sicherheitskräfte (Polizei und Militär)	46 %	16 %	38 %	100 %
Die ehemaligen Regierungen der National Party	46 %	13 %	42 %	101 %
Nur eine kleine Gruppe von höherrangigen Politikern und Sicherheitsbeamten	40 %	19 %	42 %	101 %
Bis zu einem gewissen Grad all jene, welche die National Party in der Vergangenheit unterstützt haben	14 %	11 %	75 %	100 %

Im Gegensatz dazu waren über die Hälfte aller Befragten der Meinung, daß Antiapartheidsaktivisten und andere 'Aufmüpfige' in den schwarzen Gemeinden für die Unterdrückung verantwortlich gewesen sind. Damit wird gerade denjenigen, welche am meisten unter politischer Inhaftierung und Folter zu leiden hatten, die Schuld für die politische Repression gegeben. Natürlich trifft es zu, daß auch der Widerstand gegen die Apartheid oft nicht vor repressiven Maßnahmen zurückschreckte. Streik- oder Boykottbrecher wurden eingeschüchert, vermeintliche Verräter während des Ausnahmezustandes der 80er Jahre teilweise auf offener Straße hingerichtet. Dies mag erklären, warum viele weiße Südafrikaner die Meinung teilen, daß Anti-Apartheidaktivisten auch für die Repression in ihren eigenen Gemeinden verantwortlich waren. Die weiße Bevölkerung ist weitaus stärker geneigt, den Anti-Apartheidaktivisten und anderen 'Unruhestiftern' in schwarzen Gemeinden die Verantwortung für die Unterdrückung der schwarzen Bevölkerung zu geben, anstatt diejenigen beim Namen zu nennen, welche an der Spitze des Apartheidregimes und seiner Repressionsmaschinerie standen. Die Daten bestätigen, daß tatsächlich selbstwertreduzierende Kognitionen nicht der eigenen Gruppe, sondern einer Fremdgruppe zugeschrieben werden und den Opfern die Schuld am eigenen Unglück gegeben wird (vgl. Kap.8.1.3). Anti-Apartheidaktivisten hätten selber Schuld an ihrem Unglück, weil sie sich nicht benommen hätten, die staatliche Repression sei nur deshalb zustande gekommen, weil die Oppositionellen die öffentliche Ordnung gefährdet hätten. Eine solche einseitige Ursachenzuschreibung kann an alte, immer noch bestehende Vorurteile gegenüber Schwarzen anknüpfen, die der schwarzen Bevölkerung einen höheren Hang zu Gewalttätigkeit unterstellen. Zudem sprechen die Ergebnisse dafür, daß es dem Apartheidregime weitgehend gelungen ist, die politischen Konflikte als Gewalt 'Schwarzer gegen Schwarze' zu porträtieren. Durch diese stereotype Formel konnte erfolgreich von der Aufstandsbekämpfungsstrategie des staatlichen Sicherheitsapparates abgelenkt werden, welche seit

Mitte der 80er Jahre immer mehr dazu übergang, den Widerstand gegen die Apartheid indirekt zu bekämpfen. Man nutzte geschickt soziale und ethnische Differenzen innerhalb von schwarzen Gemeinden, um mit Hilfe von Desinformationskampagnen oder des Aufbaus von Bürgerwehren den politischen Widerstand gegen das Apartheidsystem von innen heraus zu brechen.

Nicht selten befreit sich eine Bevölkerung nach einem Systemwechsel von jeglicher Mitschuld, indem sie sämtliche Verantwortung einer kleinen Gruppen von Politikern, Militär- und Polizeioffizieren zuschreibt. Die Handlanger des Regimes entschuldigen sich damit, sie hätten ja nur auf Befehl gehandelt. Während die Symbole des Repressionsapparates zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, verschwindet der Blick für die vielen anderen Beteiligten, Mitläufer und passiven Zuschauer des Unrechts. Indem die Schuld einer kleinen Riege um den ehemaligen Verteidigungsminister Malan oder einer so berühmten Person wie Eugene de Kock¹⁴¹ gegeben wird, befreit man das eigene moralische Gewissen von unangenehmen Gedanken über die eigene Mitschuld und Mitverantwortung. Ein paar wenige „Verbrecher“ können dann stellvertretend für alle schrecklichen Taten zum Sündenbock auserkoren. Diese Form der Schuldabwehr wird auch in unserer Umfrage deutlich. Diejenigen Befragten, welche der Meinung waren, es sei nur eine kleine Gruppe von höherrangigen Sicherheitsoffizieren und Politikern für die Repression in den schwarzen Gemeinden verantwortlich gewesen, tendierten weitaus schwächer dazu, den Sicherheitskräften oder den Unterstützern des Apartheidregimes eine Mitverantwortung für die Unterdrückung zu geben (Tab. 11-5).

Tab. 11-5: Verschiebung der Verantwortlichkeit auf eine kleine Clique von Politikern

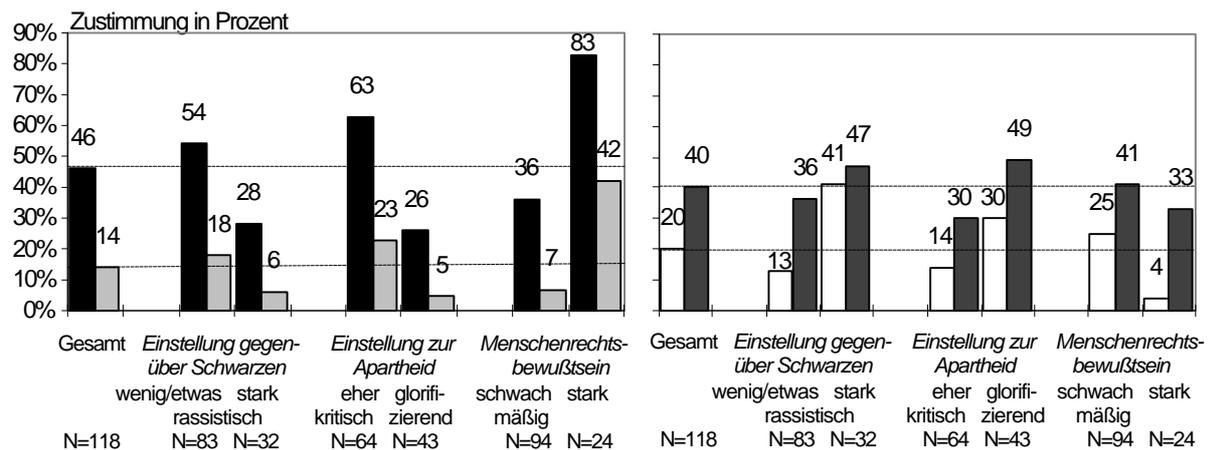
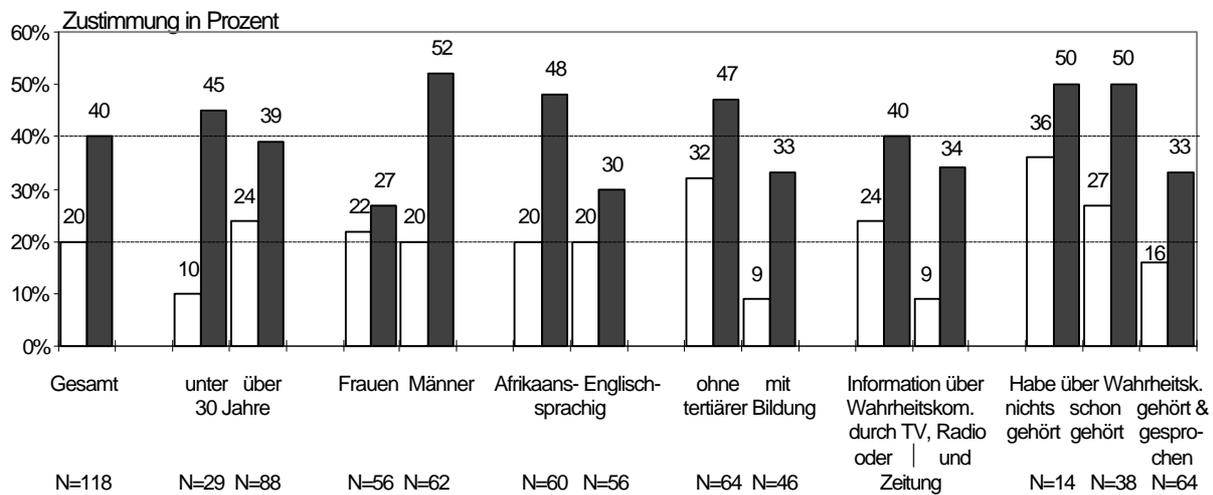
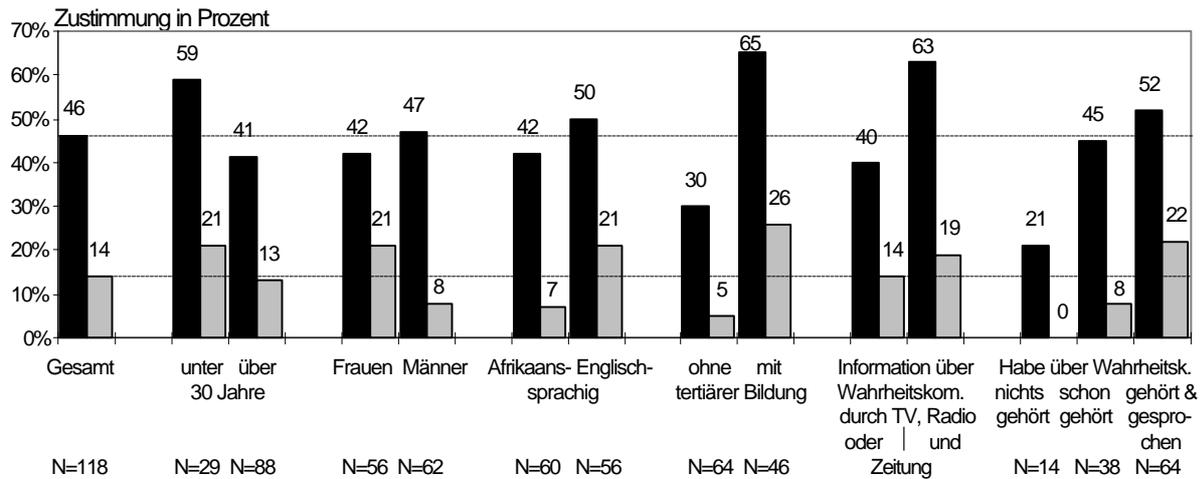
Verantwortlich für die Repression schwarzer Gemeinden ...		war nur eine kleine Gruppe von hochrangigen Sicherheitsbeamten und Politikern		
		Ja N = 47	Nein / Weiß nicht N = 71	Gesamt (N = 118)
waren die Sicherheitskräfte	Nein	51 %	30 %	46 %
	Ja / weiß nicht	49 %	70 %	54 %
		100 %	100 %	100 %
waren bis zu einem gewissen Grad all jene, welche die NP in der Vergangenheit unterstützt haben.	Nein	89 %	65 %	75 %
	Ja / weiß nicht	11 %	35 %	25 %
		100 %	100 %	100 %

Die Statistiken der folgenden Seite (Abb. 11-11) verdeutlichen, daß englischsprachige und junge weiße Südafrikaner, sowie Personen mit höherer Bildung eher dazu tendierten, den ehemaligen National Party-Regierungen eine Mitverantwortung für die Repression von schwarzen Gemeinden zu geben. Ihre Bereitschaft, die Tatsache anzuerkennen, daß die politische Unterstützung des Apartheidregime, ebenfalls zur Unterdrückung der schwarzen Bevölkerungsmehrheit beigetragen hat, war ebenfalls höher. Das umgekehrte Bild ergibt sich, wenn man sich die Bereitschaft anschaut, die Schuld ausschließlich auf Anti-Apartheidaktivisten oder eine kleine Gruppe von Polizeioffizieren, Militärs und Politikern abzuwälzen. Da viele Befragte der Meinung waren, daß Anti-Apartheidaktivisten *auch* mitverantwortlich für die Re-

¹⁴¹ Ehemaliger Chef der Sicherheitspolizei Todesschwadroneneinheit von Vlakplaas, am 27. August 1996 vom Obersten Gerichtshof in Pretoria wegen 89 Straftaten verurteilt, darunter sechsfachem Mord, vgl. Taz vom 29.08.1996.

pression in schwarzen Gemeinden waren, aber keineswegs alleine schuldig, wurden in Abb. 11-11 nur solche Befragten berücksichtigt, welche ausschließlich diese für verantwortlich hielten, d.h. weder den Sicherheitskräften, den NP-Regierungen noch den Unterstützern der NP eine Mitverantwortung gaben.

Abb. 11-11: Wer war für die Repression schwarzer Gemeinden verantwortlich?



■ Die ehemaligen NP-Regierungen

□ Nur Anti-Apartheidaktivisten und andere 'Unruhestifter'

■ All jene, welche die NP in der Vergangenheit unterstützt haben

■ Nur eine kleine Gruppe von hochrangigen Sicherheitsbeamten und Politikern

Diese eindeutig einseitige Schuldzuschreibung vollzogen im Vergleich zu den 57 Prozent, die Anti-Apartheidaktivisten eine Mitschuld gaben (vgl. Tab. 11-4), rund ein Fünftel aller Befragten.

Ein Vergleich der einzelnen Zustimmungsraten mit dem Informationsgrad und dem Interesse an der Wahrheitskommission verdeutlicht: Personen, die über die Wahrheitskommission umfassender informiert waren, schieben seltener die Verantwortung für vergangene Menschenrechtsverletzungen und Repressionsmaßnahmen den Opfern in die Schuhe. Sie sind eher geneigt, die Verantwortung den ehemaligen NP-Regierungen zu geben. Besonders solche Personen, welche sich schon über die Wahrheitskommission mit Freunden und Familienangehörigen unterhalten hatten, sind eher bereit, eine gewisse Mitverantwortlichkeit all jener zu sehen, die das Apartheidssystem politisch unterstützt hatten. Diese Unterschiede deuten darauf hin, daß die Wahrheitskommission tatsächlich dazu beitragen kann, einseitige oder falsche Schuldzuschreibungen zu reduzieren und ein selbstkritischeres Nachdenken über die Ursachen der politischen Repression während der Apartheidzeit in Gang zu setzen.¹⁴²

Die unterste Graphikreihe von Abb. 11-11 beweist, daß einseitige und falsche Schuldzuweisungen zur Reduktion kognitiver Dissonanz und zur Abwehr von selbstwertreduzierenden Schuldgefühlen genutzt werden. Wer eher rassistisch eingestellt ist, ein geringes Menschenrechtsbewußtsein hat und die Apartheidsvergangenheit eher glorifiziert, weigert sich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit, die Schuld der ehemaligen NP-Regierungen und ihrer Unterstützer anzuerkennen. Stattdessen wird die Verantwortung für die Repression auf Sündenböcke abgeschoben (eine kleinen Führungsclique oder die Opfer waren selber schuld).

Auf die Frage, ob die Befragten sich dafür schämten, daß Südafrikaner so viele Menschenrechtsverletzungen gegenüber ihren Mitbürgern begangen hätten, behaupteten rund die Hälfte, sie würden ein solches Gefühl teilen: 44 Prozent äußerten, solche Gefühle nicht zu haben (Abb. 11-12). Ein nicht unwesentlicher Anteil aller weißen Südafrikaner zeigt wenig Empathie für das vergangene Leid ihrer nun politisch gleichberechtigten Mitbürger. Schamgefühle wurden eher von Personen mit tertiärer Bildung (72 %), und den Befragten geäußert, die sich über sie mit Freunden oder Familienmitglieder unterhalten hatten (63 %).

Etwas mehr als die Hälfte aller Befragten war der Auffassung, daß es keine besondere politische Verantwortung von weißen Südafrikanern, welche das Apartheidssystem unterstützt hatten, gegenüber ihren schwarzen Mitbürgern gäbe (Abb. 11-13). Dabei wurde in der vorgelegten Aussage extra betont, daß solche Personen nicht schuldig sein, um nicht den Eindruck zu erwecken, man unterstelle weißen Südafrikanern eine Kollektivschuld. Immerhin 45 Prozent aller Befragten sprachen sich für eine gewisse politische Haftung aus. Ein solches verbales Bekenntnis geht jedoch nicht automatisch mit einer Unterstützung für konkrete Maßnahmen zur Wiedergutmachung des vergangenen Unrechts einher. Von den Befürwortern einer Wiedergutmachung für Schwarze erreichten nur 40 Prozent so hohe Werte auf der EQUALITY-Skala, daß man sagen kann, daß sie eine Gleichstellungspolitik zur Wiedergutmachung des Unrechts unterstützen. Besonders jüngere weiße Südafrikaner waren der Meinung, daß es eine politische Verantwortung zur Wiedergutmachung gebe. Sie unterstützten zu zwei Drittel die Aussage, daß man versuchen

¹⁴² Natürlich dürften die Unterschiede nicht ausschließlich auf die Medienwirksamkeit der Wahrheitskommission zurückzuführen sein, da sich vermutlich solche Leute eher privat über die Wahrheitskommission unterhalten, welche etwa ein kritischeres Verhältnis zur vergangenen Regierung haben. Trotzdem scheint es unwahrscheinlich

solle, den Schaden, welcher der schwarzen Bevölkerung zugefügt worden ist, wiedergutzumachen. Ihre Zustimmungsqoute war fast doppelt so hoch wie die der über 30-jährigen (39 %). Teilweise mag das daran liegen, daß sie sich persönlich nicht für diese Wiedergutmachung verantwortlich fühlten, da viele von ihnen noch zu jung waren, um je vor 1990 die NP gewählt haben zu können.

Abb. 11-12: Ein Befragter hat uns in einem Interview erzählt, er sei beschämt darüber, daß Südafrikaner so viele Menschenrechtsverletzungen gegen ihre Mitbürger während der Regierungszeit der National Party begangen hätten. Würden Sie ein solches Gefühl teilen?

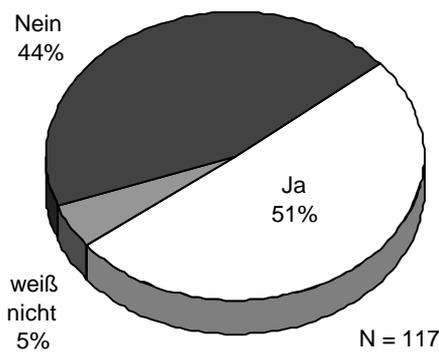
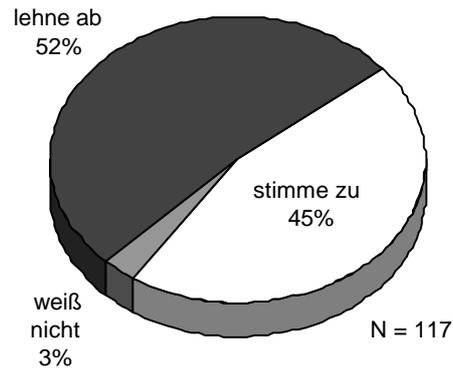
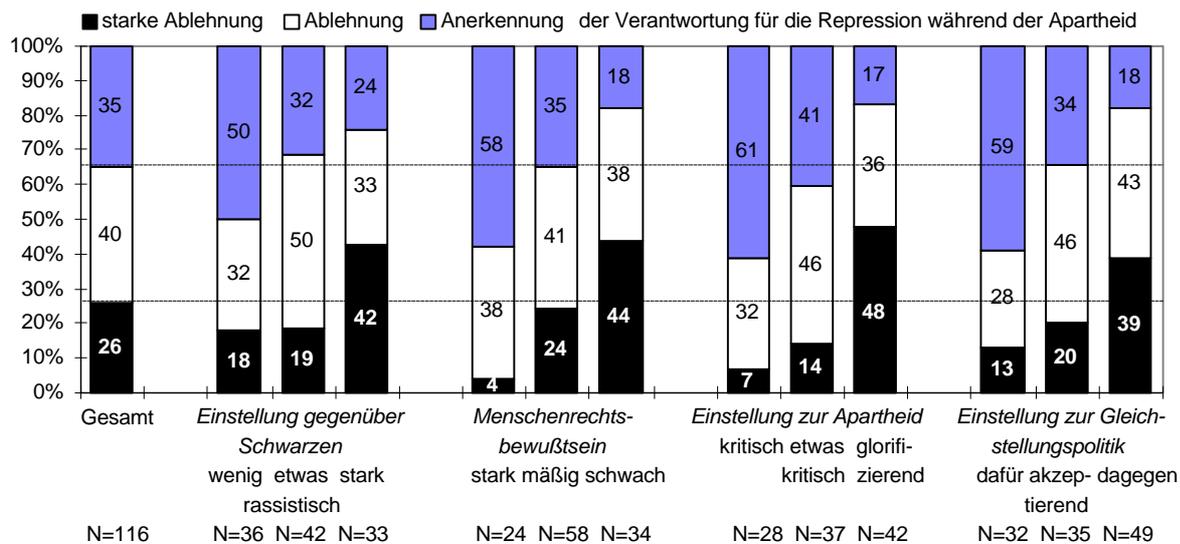


Abb. 11-13: Nicht jeder weiße Südafrikaner, der die NP in der Vergangenheit unterstützt hat, muß sich schuldig fühlen. Trotzdem sollte er sich verantwortlich fühlen und versuchen, soweit dies möglich ist, den Schaden wiedergutzumachen, welcher der schwarzen Bevölkerung zugefügt wurde. Würden sie dieser Meinung eher zustimmen oder nicht zustimmen?



Aus den Antworten der Tab. 11-4 mit Ausnahme des Items, welches den Anti-Apartheidaktivisten politische Verantwortung für die Repression gibt¹⁴³, und den beiden Fragen über Scham und politische Verantwortung zur Wiedergutmachung (Abb. 11-12 und Abb. 11-13) wurde eine Skala gebildet, welche den Grad der Leugnung von politischer Verantwortung (bzw. deren Akzeptanz) für die Unterdrückung während der Apartheid mißt (DENIAL-Skala).

Abb. 11-14: Leugnung der Verantwortung für die Repression unter der Apartheid



lich, daß sämtliche Unterschiede im Antwortverhalten auf Einstellungsunterschiede zurückgehen, welche schon vor dem Beginn der öffentlichen Anhörungen der Wahrheitskommission vorhanden waren.

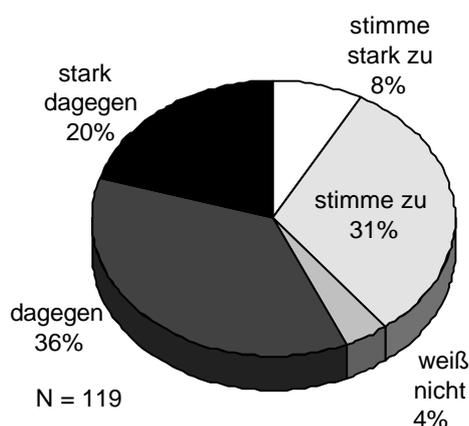
¹⁴³ Da eine Zustimmung zu diesem Item nicht unbedingt eine Leugnung der politischen Verantwortung des Apartheidregimes für die Repression beinhaltet, wurde es nicht in die Skala aufgenommen.

Das Ergebnis dieser Skala zeigt, daß etwa ein Drittel aller Befragten eine politische Verantwortung des ehemaligen Regimes und seiner Unterstützer für die Repression während der Apartheid eingesteht. Jedoch streiten knapp zwei Drittel eine politische Verantwortung ab, wobei dies etwa ein Viertel vehement tut (Abb. 11-14). Frauen, jüngere und englischsprachige Südafrikaner, sowie Personen mit tertiärer Bildung sind überdurchschnittlich bereit, eine politische Verantwortung für die Unterdrückung anzuerkennen.¹⁴⁴ Die politische Verantwortung der Führung des Apartheidssystem, seiner Sicherheitskräfte und Unterstützer wird insbesondere von solchen Personen bestritten, welche starke Vorurteile gegenüber Schwarzen hegen, ein schwaches Menschenrechtsbewußtsein besitzen und die Apartheid glorifizieren. Schließlich korreliert das Abstreiten einer politischen Verantwortung für Apartheidverbrechen eindeutig mit einer hohen Nichtakzeptanz einer sozioökonomischen Gleichstellungspolitik.

Es wundert deshalb nicht, daß Entschädigungen an die Opfer von Menschenrechtsverletzungen von der überwiegenden Mehrheit der weißen Südafrikaner abgelehnt werden. In der HSRC-Umfrage vom Mai 1995 sprachen sich 59 Prozent aller weißen Südafrikaner gegen Entschädigungen aus, etwa ein Drittel begrüßte eine solche Maßnahmen. Im Gegensatz dazu war eine deutliche Mehrheit innerhalb der schwarzen Bevölkerungsgruppe für Entschädigungszahlungen (57 %). Auch in der HSRC-Umfrage deuten die Daten darauf hin, daß eine negative Einstellung zur Entschädigungsfrage weitgehend durch eine Weigerung, Schuld anzuerkennen, determiniert wird. Weiße, die der Wahrheitskommission gegenüber positiv eingestellt waren, begrüßten mehrheitlich Kompensationszahlungen, während drei Viertel aller negativ gegenüber der Wahrheitskommission Eingestellten Entschädigungen für die Opfer und ihre Hinterbliebenen ablehnten.

Ein sehr ähnliches Bild zeichnet die eigene Telefonumfrage nach: 56 Prozent aller Befragten sprachen sich gegen Entschädigungen aus (Abb. 11-15). Dabei muß bedacht werden, daß in der Frage von einer eher sehr geringen Reparationssumme ausgegangen wurde. 500 Rand entsprechen etwa 200 DM. Dadurch sollte verhindert werden, daß Entschädigungen nur deshalb abgelehnt werden, weil man sie für nicht finanzierbar hält. Wiedergutmachungszahlungen werden insbesondere von der afrikaanssprachigen, männlichen und ländlichen weißen Bevölkerung abgelehnt (Tab. 11-6). Die große Übereinstimmung zwischen der HSRC-Umfrage und der genau ein Jahr später durchgeführten eigenen Umfrage zeugt davon, daß es in der Frage der Entschädigung von Opfern der politischen Gewalt vermutlich wenig Veränderungen gegeben hat.

Abb. 11-15: Würden Sie es unterstützen, wenn die Regierung den Angehörigen von Personen, die aus politischen Motiven getötet worden sind, eine monatliche Entschädigung in Höhe von ungefähr 500 Rand bezahlen würde?



¹⁴⁴ Anteil derjenigen, die eine politische Verantwortung anerkennen: Frauen: 39%, Männer: 31%; Englischsprachige: 46%, Afrikaanssprachige: 24%; unter 30 Jahre: 52%, über 30 Jahre: 29%; mit tertiärer Bildung: 51%, ohne: 22%.

Tab. 11-6: Anteil weißer Südafrikaner, die Entschädigungen ablehnen

	Afrikaans- sprachig	Englisch- sprachig	Groß- städter	Land und Kleinstadt	Männer	Frauen	Gesamt
Umfrage vom Mai 95 (N=445)	64 %	50 %	70 %	57 %	62 %	57 %	59 %
Umfrage vom Mai 96 (N=119)	62 %	50 %	58 %	55 %	64 %	56 %	56 %

Eine weiterer wichtiger Aspekt ist der Ruf nach einem Schlußstrich unter die Vergangenheit. Knapp zwei Drittel (64%) aller weißen Südafrikaner sprachen sich in der Umfrage vom Mai 1996 dafür aus, die Vergangenheit zu vergessen und die Strafverfolgung von vergangenen Verbrechen gegen AntiApartheidaktivisten einzustellen. Nur 31 Prozent stimmten dieser Auffassung nicht zu, 5 Prozent waren unentschieden. Die Schlußstrichbefürworter wurden zudem über ihre Motive befragt (Tab. 11-7). Fast alle teilten die Ansicht, man sollte lieber die Vergangenheit vergessen und sich auf die Zukunft konzentrieren. Es handelt sich dabei allerdings eher um ein Scheinargument. Dies kann man daran erkennen, daß gerade diese Personen überdurchschnittlich die Gleichstellungspolitik und das neue demokratische Südafrika ablehnen. Rund drei Viertel aller Schlußstrichbefürworter war der Auffassung, man sollte die Strafverfolgung einstellen, weil auch Mitglieder der Befreiungsbewegungen Straftaten begangen hätten und dafür nicht bestraft worden seien. Knapp zwei Drittel teilten die Auffassung, man solle von einer Strafverfolgung absehen, da die Täter nur ihre Pflicht getan hätten, einen gewaltsamen Umsturz der vorhergehenden Regierung zu verhindern! Legt man nicht nur die Schlußstrichbefürworter zur Grundlage, sondern die gesamte Stichprobe, so kann man daraus schließen, daß mindestens ein Drittel aller weißen Südafrikaner der Auffassung war, vergangene Straftaten und Menschenrechtsverletzungen gegenüber Oppositionellen seien in gewisser Weise legitim gewesen, da die Täter nur ihre staatsbürgerlichen Pflicht getan hätten.

Tab. 11-7: Begründungen der Befragten, die einen Schlußstrich befürworten

(N = 77)	stimme zu	unent- schieden / weiß nicht	stimme nicht zu
Wir sollten lieber die Vergangenheit vergessen und uns auf die Zukunft konzentrieren.	97 %	-	3 %
Wir sollten die Strafverfolgung einstellen, weil Mitglieder der Befreiungsbewegungen ebenfalls Verbrechen begangen haben und für diese nicht bestraft worden sind.	77 %	8 %	16 %
Wir sollten die Strafverfolgung einstellen, weil diese Personen nur ihre Pflicht taten, einen gewaltsamen Umsturz der ehemaligen Regierung zu verhindern.	63 %	12 %	25 %
Wir sollten die Strafverfolgung ruhen lassen, da die Täter auch Opfer des Apartheidsystems waren.	46 %	18 %	36 %

Auch der Ruf nach einem Schlußstrich wird besonders von solchen Personen geteilt, welche die Apartheid glorifizieren, Vorurteile gegenüber Schwarzen hegen, das neue Südafrika und die Wahrheitskommission ablehnen, sowie gegen die Wiedergutmachung in Form von Gleichstellungspolitik und oder der Entschädigung von Opfern sind.¹⁴⁵ Die Vergangenheit soll nicht vergessen, sondern in ein rechtes Licht gerückt

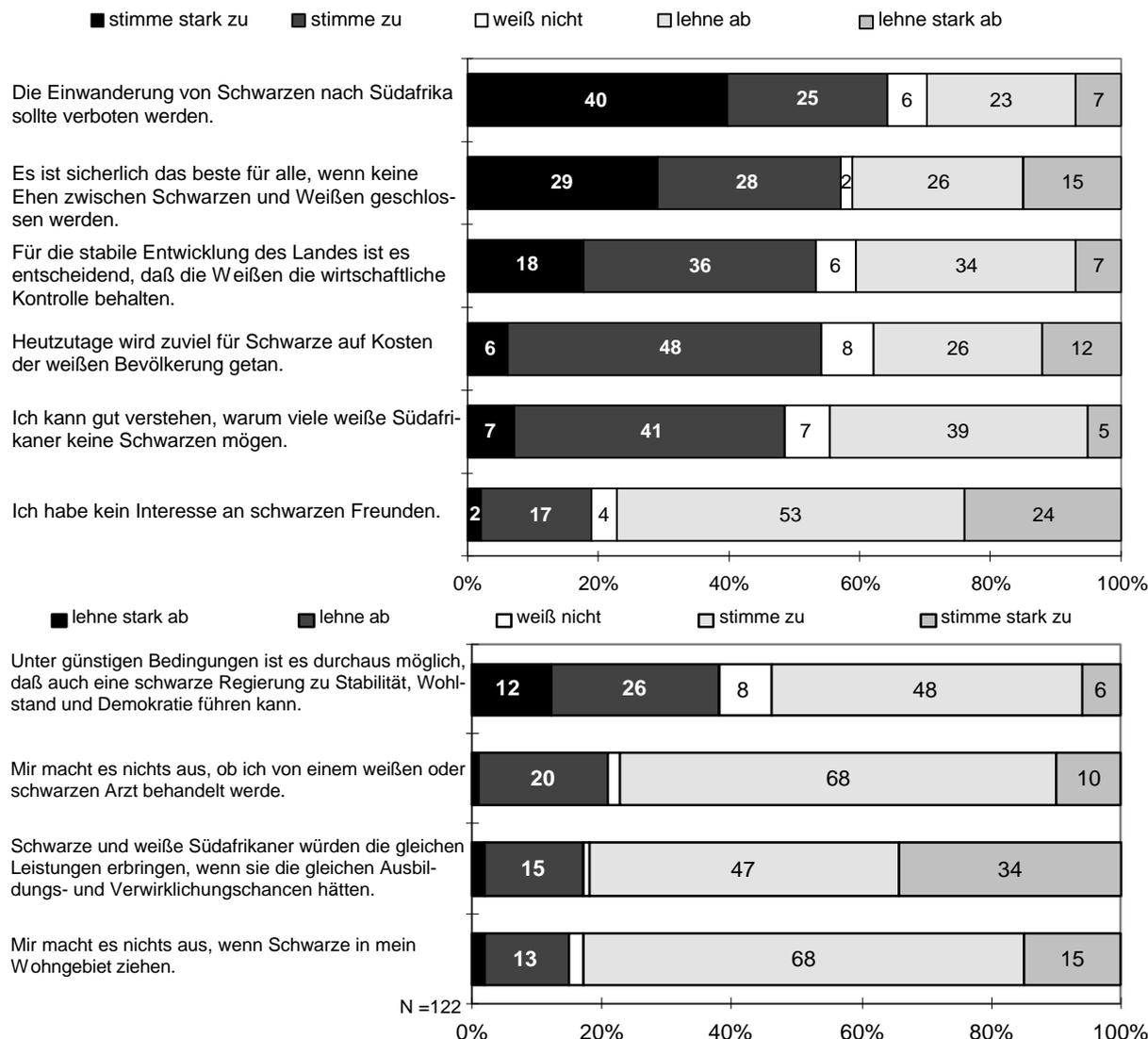
¹⁴⁵ Der Anteil der 'rassistisch' Eingestellten ist bei den Schlußstrichbefürwortern im Vergleich zu den Schlußstrichgegnern doppelt so hoch. Während nur 13% der Schlußstrichgegner sehr unzufrieden mit dem neuen demokratischen Südafrika sind, sind Schlußstrichbefürworter zu 45% sehr unzufrieden.

werden: Man möchte sozusagen eine Apartheid minus die Repression. Und solange man nicht bereit ist, die Apartheidsvergangenheit in Frage zu stellen, bleibt man sehr wahrscheinlich auch ein Kind jener Werthaltungen und rassistischen Einstellungen, welche durch die Apartheid geprägt wurden. In ihrer Konsequenz trägt jene Verdrängungsleistung offensichtlich dazu bei, daß eine Wiedergutmachung in Form von Gleichstellungsmaßnahmen oder Entschädigungszahlungen für die Opfer abgelehnt wird. Solange solche Sichtweisen dominieren, wird die Chancengleichheit und die Beseitigung des sozialen Erbes der Apartheid nur sehr schwer oder nur gegen den Willen der weißen Bevölkerung durchsetzbar sein. Da ein Eingeständnis vergangenen Unrechts fehlt, sind viele weiße Südafrikaner nicht geneigt, Gleichstellungspolitik als eine Form der Wiedergutmachung anzuerkennen.

11.4 *Alter und neuer, sekundärer Rassismus*

Bergmann & Erb (1991) hatten mit Blick auf den Antisemitismus in der Bundesrepublik von einem sekundären Antisemitismus gesprochen. Er zeichnet sich dadurch aus, daß Vorurteile gegenüber Juden weitgehend durch Einstellungen zum Umgang mit dem Erbe des Nationalsozialismus geprägt sind (vgl. Kap. 8.2.4). In Südafrika möchte ich analog die These eines ähnlich gearteten sekundären Rassismus überprüfen, der sich zu bisherigen, alten Vorurteilen gegenüber Schwarzen hinzugesellt. Stimmt diese These, so müßten sich die Einstellungen von weißen Südafrikanern zu ihren schwarzen Mitbürgern verstärkt aus ihren Einstellungen zum Umgang mit der Apartheidsvergangenheit speisen. Zu diesem Gesamtkomplex zählt etwa die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen durch die Wahrheitskommission, aber auch die Fragen der Wiedergutmachung: Damit sind nicht nur Entschädigungszahlungen für Apartheidopfer gemeint, sondern auch der gesamte Komplex der sozioökonomischen Gleichstellungspolitik, welche die sozialen Folgen der Rassendiskriminierung aufheben soll.

Abb. 11-16: Zustimmung zu den Items der RASSISMUS-Skala



Die Reaktion der Befragten auf die Items der RASSISMUS-Skala verdeutlicht, daß insbesondere solche ablehnenden Äußerungen gegenüber Schwarzen unterstützt werden, welche im neuen Südafrika sozial akzeptiert sind (Abb. 11-16). Zwei Drittel stimmten etwa der Meinung zu, daß die Einwanderung von Schwarzen nach Südafrika verboten werden sollte. Rund 60 Prozent glaubten, daß es sicherlich besser sei, wenn keine Hochzeiten zwischen Schwarzen und Weißen stattfänden, und über die Hälfte aller Befragten war der Ansicht, daß die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Kontrolle durch Weiße für eine stabile Entwicklung des Landes entscheidend sei. Dagegen äußerten nur wenige ihre Ablehnung gegen die Aufhebung der Rassentrennung in Wohnvierteln. Auch waren rund vier Fünftel aller Befragten der Auffassung, daß Schwarze und Weiße in allen Gebieten gleiche Leistungen erbringen würden, wenn sie die gleichen Ausbildungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten hätten. Diese Ergebnisse sprechen dafür, daß ein Wandel negrophober Einstellungen stattgefunden hat. Der die klassische Apartheid legitimierende Rassismus ist solchen Einstellungen gegenüber Schwarzen gewichen, welche auch im neuen Südafrika akzeptiert sind (vgl. Kap.8.1.6) oder der Verteidigung der verbliebenen weißen Privilegien dienen.

Rassistische Einstellungen sind etwas weniger stark in der großstädtischen und höher gebildeten weißen Bevölkerung verbreitet.¹⁴⁶ Die Umfrage bestätigte, daß Rassismus ein Phänomen ist, das überwiegend von solchen Personen geteilt wird, die sich als 'Verlierer' in der eigenen Gesellschaft ansehen und einen Statusverlust befürchten. Nur relativ wenige Personen, welche auf dem RASSISMUS-Index hohe Werte erzielten, sagten, daß ihre eigene wirtschaftliche Situation seit 1994 gleich geblieben oder besser geworden sei (Abb. 11-17). Dabei ist die subjektive Empfindung weitaus entscheidender als die tatsächliche wirtschaftliche Lage, in der sich eine Person befindet. In der Umfrage konnten keine signifikanten Korrelationen zwischen dem verfügbaren Einkommen der Befragten und der Neigung zu Rassismus festgestellt werden. Die Umfragedaten wiesen eher darauf hin, daß Personen mit einem Einkommen unter 2.500 Rand weniger zu Vorurteilen gegenüber Schwarzen neigten als solche, die angaben, zwischen 4.000 und 7.000 Rand monatlich zur Verfügung zu haben.¹⁴⁷ Dieses Ergebnis bestätigt die bisherige Forschungsergebnisse, welche subjektiver Deprivation einen hohen Einfluß auf fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen zuschreiben. Rassismus speist sich weitaus stärker aus der Unzufriedenheit mit der eigenen Lebenssituation, Konkurrenzphantasien und Bedrohungsängsten, als aus konkreter Konkurrenz Erfahrung oder einer sozial deprivierten Lage (vgl. Geiger 1990: 34-36).

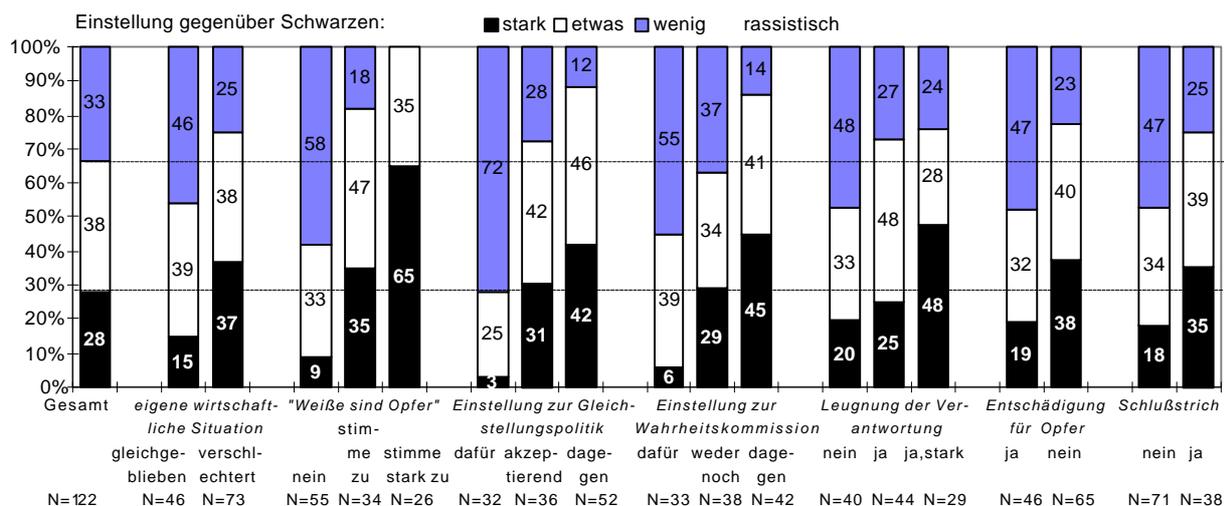
Die Aufarbeitung der Vergangenheit löst in doppelter Weise Bedrohungsgefühle aus: Sie steht zum einen im Widerspruch zu dem Wunsch, die alte Ordnung schönzureden, um das eigene Weltbild zu schützen und das eigene vergangene Verhalten zu rechtfertigen. Die Aufarbeitung der Vergangenheit delegitimiert und gefährdet jedoch auch den herausragenden wirtschaftlichen Status der weißen Bevölkerungsgruppe. Wiedergutmachung und sozialer Ausgleich werden als eine Gefährdung der wirtschaftlicher Privilegien empfunden, obwohl sie die privilegierte ökonomische Stellung der weißen Südafrikaner im Vergleich zur schwarzen Bevölkerungsmehrheit kaum angegriffen haben. So meinten 54 Prozent aller Befragten, heutzutage werde zu viel für Schwarze auf Kosten der Weißen getan. Nur etwas mehr als ein Drittel widersprach dieser Auffassung (Abb. 11-16). Daß subjektive Bedrohungsängste eng mit rassistischen Einstellungen einhergehen, zeigt die zweite Säulengruppe der Abb. 11-17. Rund zwei Drittel aller Befragten, welche der Aussage, „Die Weißen sind die Opfer des Wandels seit 1994“¹⁴⁸, stark zustimmten, wiesen zugleich eindeutig rassistische Einstellungen auf. Kein einziger war wenig bzw. gar nicht vorurteilsbeladen. Das Gefühl, „Opfer“ des politischen Wandels zu sein, ist sehr weit verbreitet. Mehr als die Hälfte aller weißen Befragten stimmten dieser Meinung zu.

¹⁴⁶ Anteil der stark rassistisch Eingestellten: Personen mit tertiärer Bildung: 25 %, ohne: 33 %; Einwohner von Großstädten: 25 %, von Kleinstädten und ländlichen Gebieten: 36 %.

¹⁴⁷ Der Anteil der stark rassistisch Eingestellten lag bei 27% (unter 2.500 Rand) bzw. 36% (4.000-7.000 Rand). Die Anteile der nicht-rassistisch Eingestellten unterschieden sich aber kaum. Einkommensunterschiede wirkten sich auch kaum auf die anderen erhobenen Einstellungen aus.

¹⁴⁸ Dieses Item war nicht in der Rassismus-Skala enthalten, so daß die hohe Korrelation zwischen Zustimmung und Rassismus nicht deshalb zustande kommt, weil ein Rassismus-Skala Item mit der Gesamtskala korreliert wurde.

Abb. 11-17: Rassismus und Einstellungen zur Vergangenheitsbewältigung



Maßnahmen zur Wiedergutmachung werden teilweise sogar als Umkehrung der Apartheid empfunden. Auf die Frage, ob Schwarze bevorzugt in den öffentlichen Dienst einzustellen werden sollten, der in der Vergangenheit fast ausschließlich weißen, insbesondere afrikaanssprachigen Südafrikanern vorbehalten war, sagte etwa ein Befragter:

„Have you ever seen a qualified black person getting a job in the last time? You see what I mean. The idea might be fine, but I say you what it is: It is apartheid in reverse. If you are male, thirty years and white, you never will get a job in the new South Africa, isn't it? ...“ (Interview Nr. 44)

Um Ansprüche nach mehr sozialer Gerechtigkeit abzuwehren, wird auf Besitzrechte gepocht. Man argumentiert, daß weiße Farmer den südafrikanischen Boden zuerst urbar gemacht hätten und deshalb niemand das Recht habe, ihren Besitz wegzunehmen. Ein anderes Argument lautet, Schwarze seien nicht in der Lage, eine Farm zu unterhalten. Man verweist dabei auf die einschlägigen Erfahrungen in anderen Staaten Afrikas:

„Just drive to Zimbabwe and look. They gave fertile land to blacks to settle. If you go now there the place is overcrowded and the soil wasted. Nobody has gained and the economy is in crisis. That is what happens everywhere in Africa when some stupid people decide to hand out land for nothing to their people.“ (Interview Nr. 89)

Die These vom sekundären Rassismus findet ihre empirische Bestätigung in der Abb. 11-17. Dort wird gezeigt, daß Einstellungen zum Komplex der Vergangenheitsbewältigung eindeutig mit Rassismus zusammenhängen. Wer Maßnahmen zur sozioökonomischen Wiedergutmachung und Entschädigungen für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ablehnt, der Wahrheitskommission gegenüber negativ eingestellt ist, die Schuld des Apartheidregimes an der politischen Repression leugnet und für einen Schlußstrich unter die Vergangenheit eintritt, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit abweisend oder feindlich gegenüber Schwarzen eingestellt.

Rassismus und Einstellungen zur Vergangenheitsbewältigung stehen dabei in einem wechselseitigen Verhältnis. Rassismus ist nicht nur eine Ursache für negative Einstellungen zur Wiedergutmachung und Vergangenheitsbewältigung, er wird auch durch solche Haltungen stabilisiert und verstärkt. Das Kennzeichen des „sekundären Rassismus“ ist ja gerade, daß neue Vorurteile entstehen, welche durch den Wunsch nach einer Verdrängung der Vergangenheit hervorgerufen werden. Schwarze werden nicht mehr als grundsätz-

lich anderes, dumm, ungebildet oder faul porträtiert, um ihnen bestimmte politische Rechte zu verweigern, oder die Rassentrennung zu legitimieren. Sie werden vielmehr als diejenigen angesehen, welche für eine unfaire Politik verantwortlich sind, die nun dazu dient, weiße Südafrikaner zu diskriminieren. Als Beweis dafür gelten höhere Steuern, angebliche Arbeitsplätze, die Weißen durch Schwarze weggenommen werden oder die „Unterdrückung der eigenen Kultur“ durch eine etwas stärkere Ausstrahlung von Sendungen in afrikanischen Sprachen im Fernsehen. Der Vorwurf lautet, die Schwarzen würden jetzt die Apartheidsvergangenheit dazu nutzen, übertriebene Forderungen gegenüber Weißen zu stellen, zu denen sie gar nicht berechtigt seien. Man unterstellt, der Verweis auf die Rassenunterdrückung diene dazu, Weiße zu erniedrigen. Schwarze würden sozusagen die Vergangenheit dazu benutzen, rechtschaffene Afrikaner zu demütigen und niederzuhalten.

Wenn schwarze Südafrikaner die Anerkennung vergangener Verbrechen einfordern, wird ihnen unterstellt, sie wären nur auf ihren persönlichen Vorteil bedacht und wollten sich an Entschädigungszahlungen bereichern. Fordern sie eine Bestrafung der Täter, werden sie als rachsüchtig gebrandmarkt. Und wer nicht in das „Versöhnungskonzert“ einstimmt, dem werden schnell Haßgefühle auf Weiße nachgesagt. Dabei zeigt sich, daß Vorurteile äußerst flexibel und in sich inkonsistent sind. Im Widerspruch dazu wird nämlich an anderer Stelle betont, Afrikaner hätten eine ganz besondere Fähigkeit zum Vergessen und Vergeben. Nicht selten appelliert man an diese Fähigkeit, um sich möglichst geräusch- und konsequenzlos der eigenen Vergangenheit zu entledigen. Dieser Vergebungs- und Versöhnungsmythos wird auch von schwarzer Seite betont, jedoch meist mit einer anderen Intention: Man möchte sich als gütiger Sieger der Geschichte zeigen, für die Unterstützung der südafrikanische „Regenbognation“ werben und die eigene Bereitschaft zur Herstellung des gesellschaftlichen Friedens unterstreichen.

Das Phänomen des „sekundären Rassismus“ ist nicht nur aus einstellungspsychologischer Perspektive interessant. Der subjektive Umgang mit der Vergangenheit ist keineswegs nur ein Bewußtseinsproblem. Die Tendenz zur Leugnung vergangenen Unrechts kann neue Vorurteile hervorrufen und alte stabilisieren - einen Rassismus, welcher nicht nur die Herstellung sozialer Gerechtigkeit, sondern potentiell auch die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens gefährdet.

11.5 Ein weißes Post-Apartheidsyndrom?

Die Analyse der Umfrageergebnisse hat aufgezeigt, daß die Beziehungen zwischen Menschenrechtsbewußtsein, Rassismus, der Leugnung der Vergangenheit und Einstellungen zu dem neuen Südafrika nicht zufälliger Natur sind. Wer dazu tendiert, die Wahrheitskommission abzulehnen, streitet überwiegend die Verantwortung des Apartheidregimes für seine Verbrechen ab, neigt dazu, die Apartheid zu glorifizieren und fällt in der Regel auch durch stärkeren Rassismus auf (Tab. 11-8). Ich möchte eine solche Reaktion auf das vergangene Unrecht als Post-Apartheidsyndrom bezeichnen. Dieses Post-Apartheidsyndrom ist ein in sich kohärentes Muster von Einstellungen, die sich gegenseitig verstärken und eine Anpassung an die neue nicht-rassistische demokratische Ordnung erschweren. Etwa ein Viertel aller Befragten verfügt über ein solches in sich weitgehend konsistentes Apartheidweltbild, welches dem Post-Apartheidsyndrom zugrunde liegt. Hierzu wurden alle Personen gezählt, die sowohl ein glorifizierendes Bild von der Apartheidsvergangenheit besitzen, zugleich stark rassistisch eingestellt sind, und zudem ein schwaches oder mäßiges Menschenrechtsbewußtsein aufweisen. Die in Tab. 11-8 dargestellten Korrelationen zeigen, daß

praktisch alle erhobenen Einstellungen sehr deutlich auf einem relativ hohen Signifikanzniveau untereinander korrelieren.

Tab. 11-8: Korrelationen (Pearsons-r)¹⁴⁹ der verschiedenen Einstellungen

	Menschenrechtsbewußtsein	Rassismus	Leugnung der Verantwortung	Gleichstellungspolitik	Einstellung zum neuen Südafrika	Einstellung zur Wahrheitskom.
Einstellung zur Apartheid	- 0,631***	0,606***	0,571***	- 0,548***	- 0,513***	- 0,478***
Menschenrechtsbewußtsein		- 0,590***	- 0,495***	0,489***	0,472***	0,450***
Rassismus			0,411***	- 0,558***	- 0,636***	- 0,521***
Leugnung der Verantwortung				- 0,454***	- 0,367***	- 0,292**
Gleichstellungspolitik					0,486***	0,380***
Einstellung zum neuen Südafrika						0,416***

***, ** = auf dem 0,001 bzw. 0,01-Niveau signifikant

Mit dem Post-Apartheidsyndrom (Abb. 11-18) ist eine negative Einstellung zum neuen Südafrika und seiner nicht-rassistischen Demokratie verbunden, da sie nicht im Einklang mit einem solchen Bündel von Werthaltungen steht. Zugleich können aber auch negative Erfahrungen mit dem neuen Südafrika zu einer Glorifizierung der Apartheid beitragen. Eine negative Einstellung zum neuen Südafrika muß dabei nicht zwangsläufig durch negative Erfahrungen hervorgerufen werden, es reicht aus, daß die neue Ordnung als nachteilig für das eigene Wohlergehen und als Bedrohung für die eigene Sicherheit, Kultur usw. *empfunden* wird.

Die Wahrheitskommission wird einerseits abgelehnt, weil sie Informationen über die Apartheidsvergangenheit verbreitet, welche im Widerspruch zu einer Schönfärbung der Vergangenheit stehen. Zum wird sie als Bedrohung für das eigene Selbstbild empfunden, da eine Akzeptanz politischer Verantwortung negative Kognitionen über sich selbst und Schuldgefühle auslösen kann. Rassismus reduziert die Empathie für die Opfer und wirkt sich dadurch auf die Einstellungen zur Wahrheitskommission aus. Zum anderen trägt er dazu bei, die Wahrheitskommission als eine Institution anzusehen, welche das Ziel hat, weiße Südafrikaner zu erniedrigen. Vermutlich ist aus diesen Gründen Rassismus der beste Prädiktor für die Einstellung zur Wahrheitskommission (vgl. Tab. 11-8). Da die Wahrheitskommission als eine Institution des neuen Südafrikas gesehen wird, wird die Einstellung zu ihr natürlich auch durch die allgemeine Einstellung zum neuen Südafrika geprägt. Zugleich kann sie bei bestimmten Personen die Unzufriedenheit mit der neuen Demokratie steigern. Daß ein geringes Menschenrechtsbewußtsein mit einer eher negativen Einstellung zur Wahrheitskommission zusammenhängt, die ja gerade Menschenrechtsverletzungen aufarbeiten soll, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Auch hier handelt es sich nicht um eine einseitige Beziehung, da die Nichtbeachtung der Wahrheitskommission sicherlich nicht dazu beiträgt, das Menschenrechtsbewußtsein zu stärken. Das Nichteingeständnis politischer Verantwortung für vergangenes Unrecht macht die Ablehnung von Wiedergutmachungsleistungen wahrscheinlich. Wie im letzten Unterkapitel ausgeführt, spielen rassistische Einstellungen dabei eine sehr relevante Rolle. Eine Geschichtsauf-

¹⁴⁹ Ein Vergleich mit den Korrelationskoeffizienten Spearman's Rho für Werte auf Ordinalskalenniveau gab keine wesentlichen Unterschiede, so daß davon ausgegangen wird, daß die Einstellungsskalen annähernd auf Intervallskalenniveau messen.

über die Apartheid kann man auch bei der weiblichen Bevölkerung eine größere Bereitschaft vermuten, sich der Vergangenheit zu stellen. Am deutlichsten sind jedoch die generationsspezifischen Unterschiede. Dabei hebt sich insbesondere die jüngste Generation - junge Erwachsene im Alter von 18 bis 30 Jahren - deutlich von älteren Jahrgängen ab. Diese Unterschiede erstrecken sich praktisch auf alle erhobenen Einstellungen (Tab. 11-9).

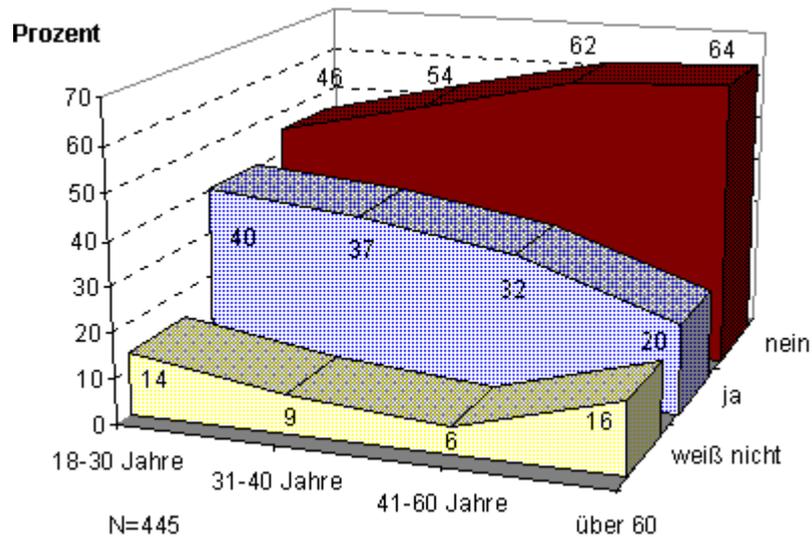
Tab. 11-9: Generationsspezifische Einstellungsunterschiede (jeweiliger Anteil an der Altersgruppe)

	18-30 Jahre (N=31)	über 30 Jahre (N=89)		18-30 Jahre (N=31)	über 30 Jahre (N=89)
Kritische/ etwas kritische Einstellung gegenüber Apartheid	82 %	53 %	Zufrieden ...	58 %	34 %
Glorifizierung der Apartheid	18 %	48 %	Nicht zufrieden mit dem neuen politischen System	42 %	66 %
Wenig / etwas rassistisch	87 %	66%	Akzeptanz ...	52 %	29 %
Stark rassistisch	13 %	35 %	Leugnung der politischen Verantwortung für die Repression	48 %	71 %
Unterstütze/ akzeptiere Gleichstellungspolitik	68 %	53 %	Für Wahrheitskommission	45 %	24 %
Gegen Gleichstellungspolitik	32 %	48 %	Weder dafür noch dagegen	35 %	33 %
			Gegen Wahrheitskommission	21 %	43 %

Wiesen fast die Hälfte aller über 30-jährigen eine Tendenz zur Glorifizierung des Apartheidsystems auf, so waren dies bei der jüngsten Altersgruppe weniger als ein Fünftel. Auch rassistische Einstellungen waren weniger ausgeprägt. Während die 18-30-jährigen mehrheitlich mit dem neuen Südafrika zufrieden waren, waren alle älteren Jahrgänge zusammengenommen zu zwei Drittel gegen das neue Südafrika eingestellt, wobei die negative Einstellung mit zunehmendem Alter tendenziell immer mehr zunahm. Ähnlich spiegelbildlich sind die Einstellungen zum Umgang mit der Apartheidsvergangenheit. Jüngere weiße Südafrikaner räumten überwiegend ein, daß das Apartheidregime die Schuld für die politischen Repression hatte und waren auch mehrheitlich der Meinung, daß es eine gewisse Verpflichtung zur Wiedergutmachung gebe. Während sie in der Umfrage überwiegend die Wahrheitskommission befürworteten, dominiert bei den über 30-jährigen eindeutig eine Abwehrhaltung.

Gegen diese Argumentation spricht lediglich die geringe Fallzahl von nur 31 Befragten unter 30 Jahren und die damit relativ großen statistischen Fehlermargen (vgl. Tab. 9-1). Sollten zufällig ein paar mehr liberale junge weiße Südafrikaner in die Stichprobe eingegangen sein, so wären die Ergebnisse nicht besonders gut gesichert. Gegen einen solchen Einwand spricht, daß sich der gleiche Trend auch in der vom HSRC ein Jahr zuvor durchgeführten Umfrage feststellen läßt, die auf einer weitaus größeren Stichprobe beruht. Der in Abb. 11-19 dargestellte alterstypische Zustimmungsggrad zur Wahrheitskommission deckt sich weitgehend mit den eigenen ein Jahr später ermittelten Ergebnissen. Man kann vielleicht an der Stärke des aus der eigenen Umfrage sich ergebenden generationsspezifischen Unterschieds zweifeln, nicht jedoch an dessen Existenz.

**Abb. 11-19: Sind Sie für die Einsetzung einer Wahrheitskommission?
(weiße Südafrikaner, Mai 1995)**



Quelle: Mai 1995 Omnibus - HSRC

Die generationsspezifischen Einstellungsunterschiede lassen sich entweder auf einen Lebenszykluseffekt oder einen Generationseffekt zurückführen (vgl. Kap. 8.2.2). Sicherlich dürften beide Effekte sich überlagern. Die Stärke der Differenz spricht jedoch dafür, daß auch ein Generationseffekt vorhanden ist. Da fast alle derzeit lebenden erwachsenen Weißen während der Apartheidzeit politisch sozialisiert worden sind, können die generationsbedingten Einstellungsunterschiede kaum auf Veränderungen im Bildungswesen zurückgeführt werden. Auch die jungen Erwachsenen von heute sind alle in weiße Schulen gegangen, die mehr oder minder von der christlich nationalen Erziehung geprägt waren. Die hohe Systemkonformität von jungen afrikaanssprachigen Studenten Ende der 80er Jahre (vgl. Kap. 7) zeigt, wie stark das Apartheidssystem über die Sozialisationsinstanzen auch von jungen Weißen internalisiert worden ist. Für den Einstellungswandel der jungen weißen Südafrikaner kommt deshalb hauptsächlich der Einfluß der jüngsten politischen Ereignisse seit 1990 in Betracht. Booyesen & Fleetwood (1994) konnten schon aufzeigen, daß es zwischen 1989 und 1991 bei Studenten der *Rand Afrikaans University* in Johannesburg zu bedeutenden Unterschieden in Bezug auf die Akzeptanz eines alternativen politischen Systems und den Einstellungen zu den Befreiungsbewegungen gab. Sie weisen zudem darauf hin, daß ihre bisherigen Ergebnisse dafür sprechen, daß es einen vergleichbaren, aber geringeren Einstellungswandel bei den Eltern der untersuchten Studenten gab (Ebd.: 103). Dies stützt die Annahme eines Generationseffektes, einer generationsspezifisch unterschiedlich starken Wirkung der jüngsten politischen Ereignissen auf die Einstellung weißer Südafrikaner. Die letzten sechs Jahre seit der Freilassung Nelson Mandelas dürften besonders auf diejenigen gewirkt haben, die diese Ereignisse als 16-25 jährige erlebt haben - jene Altersgruppe, die nach Ansicht der politischen Sozialisationsforschung am stärksten durch aktuelle politische Ereignisse geprägt wird. Der Höhepunkt des Wandels waren sicherlich die ersten demokratischen Wahlen in Südafrika 1994. Deshalb möchte ich die neue politische Generation die Generation der '94er nennen.

Die unterschiedliche Wirkung herausragender politischer Ereignisse wird meist auf die Fähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zurückgeführt, für politische Umorientierungen offener zu sein, da ihre politische Sozialisation noch nicht abgeschlossen ist und sie stärker bereit sind, die gemachten Erfah-

rungen für eine kritische Auseinandersetzung mit den bisherigen Werten und politischen Vorstellungen zu nutzen. Diese Gründe können um einen wichtigen, bisher nicht besonders berücksichtigten Aspekt erweitert werden, der insbesondere für die Entstehung neuer politischen Generationen nach dem Zusammenbruch von autoritärer Herrschaft relevant ist. Junge weiße Südafrikaner können wesentlich schneller ihre politischen Einstellungen und Werthaltungen verändern, weil ein Bruch mit der Vergangenheit für sie weniger stark mit selbstwertreduzierenden Kognitionen verbunden ist. Die Infragestellung der alten Ordnung löst bei ihnen nicht zugleich eine Infragestellung der eigenen Person aus, da sie zur Akzeptanz des Neuen nicht mit den bisher geteilten Werten brechen müssen. Sie müssen sich nicht dem Vorwurf preisgeben, in der Vergangenheit etwas falsch gemacht zu haben oder an der Apartheid mitschuldig gewesen zu sein. Statt dessen können sie solche Vorwürfe externalisieren, indem sie diese etwa der Elterngeneration zur Last legen. Für ältere Südafrikaner ist das Aufgeben selbstdefinierender Weltansichten weitaus schwieriger - insbesondere dann, wenn dieses Aufgeben mit selbstwertreduzierenden Kognitionen verbunden ist. Auf einen Nenner gebracht: Die unterschiedliche Bedeutung, die politische Schuld im subjektiven Umgang mit der Vergangenheit eines autoritären Regimes hat, trägt möglicherweise entscheidend zur Herausbildung einer neuen politischen Generation bei. Einer Generation, die sich in ihren Werthaltungen von älteren Generationen unterscheidet, obwohl sie sehr ähnliche Sozialisationsinstanzen durchlaufen hat.

Ob es tatsächlich die südafrikanischen '94er gibt, läßt sich freilich erst eindeutig mit Hilfe zukünftiger Umfragen und einer entsprechenden Kohortenanalyse nachweisen. Sollten jedoch die hier geäußerten Vermutungen zutreffen, so dürfte die Etablierung einer demokratischen und nichttrassistischen politischen Kultur innerhalb der weißen Bevölkerungsgruppe durch das stetige Vorrücken junger weißer Südafrikaner in gesellschaftliche Positionen entscheidende Impulse erhalten.

12 Zusammenfassung

Südafrika steht vor der Herausforderung unzählige Menschenrechtsverletzungen der Apartheitszeit aufzuarbeiten und zu entschädigen. Zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Rassentrennung wurden allein Zehntausende inhaftiert und rund 3,5 Millionen Menschen zwangsumgesiedelt. Besonderer Beachtung bedürfen aber insbesondere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, wie politischer Mord, Verschwindenlassen und Folter, denen einige zehntausend zum Opfer gefallen sind. Auch der ANC und andere Befreiungsbewegungen waren für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. So wurden Personen in ANC-Lagern wegen Spionageverdachts gefoltert, Meuterer aus den eigenen Reihen extralegal hingerichtet und während des Befreiungskampfes einige hundert Zivilisten getötet. Die Frage einer Amnestie stellte sich gleich zu Beginn der Verhandlungen zwischen dem ANC und der südafrikanischen Regierung im Jahr 1990, denn zahlreiche Mitglieder der Befreiungsbewegung befanden sich noch in den Gefängnissen Südafrikas bzw. mußten bei einer Rückkehr aus dem Exil mit einer Strafverfolgung rechnen. Es mußten deshalb Verfahren und Institutionen geschaffen werden, wie mit diesem vergangenen Unrecht umzugehen ist.

Während - und auch nach - dem Verfall der Apartheid standen die demokratischen Kräfte Südafrikas vor dem Dilemma der Vergangenheitspolitik. Zunächst mußte ein Amnestiezugeständnis an die ehemaligen Machthaber gemacht werden, um überhaupt demokratische Wahlen abhalten zu können. Ohne eine demokratisch legitimierte Regierung wäre die elementarste Voraussetzung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation nicht erfüllt gewesen. Auf der anderen Seite ist es aber dringend geboten, deutlich zu machen, daß Menschenrechtsverletzungen nicht mehr strafflos bleiben würden. Nach den ersten demokratischen Wahlen muß die neue Regierung eine schwierige gesellschaftliche Integrationsleistung erbringen. Zunächst müssen die Opfer anerkannt und entschädigt werden. Doch bedarf es auch der Integration der Träger des ehemaligen Apartheidregimes. Ein zu rigides Vorgehen gegen die Mitglieder von öffentlicher Verwaltung, Polizei und Militär hätte die Stabilität der jungen Demokratie gefährden oder die Handlungsfähigkeit der neuen Regierung überproportional einschränken können. Aus Sicht einer langfristig angelegten Menschenrechtspolitik wäre dadurch nichts gewonnen. Die unterschiedlichen Ziele einer Bewältigungspolitik stehen deshalb im Widerspruch zueinander. Ich habe dieses Dilemma in Form eines "magischen Sechsecks" der Vergangenheitsbewältigungspolitik deutlich gemacht. Ferner wurde dargestellt, wie der Handlungsspielraum der neuen demokratischen Regierung durch das Machtverhältnis zwischen der alten Garde und den Advokaten der Opfer geprägt wurde. Die Ablösung eines autoritären Regimes auf dem Verhandlungsweg war kennzeichnend für eine langsam kippende Machtbalance, die radikale Maßnahmen gegen die ehemaligen politischen Eliten verhinderte. Die konkrete Ausgestaltung der Bewältigungspolitik war zudem stark von den Präferenzen der neuen Regierung geprägt, die Menschenrechtsfragen im Vergleich zu anderen Befreiungsbewegungen eine relativ hohe Priorität zumißt. Das geerbte Justizwesen der Apartheidzeit motivierte, sich nicht nur auf die strafrechtliche Aufarbeitung vergangenen Unrechts zu verlassen, sondern dazu mit der Wahrheits- und Versöhnungskommission eine neue, zusätzliche Institution zu schaffen.

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission ist nicht die einzige Institution, die mit der Aufarbeitung vergangener Menschenrechtsverletzungen seit Einleitung des Transitionsprozesses im Jahr 1990 befaßt war. Die südafrikanische Regierung hatte ebenso wie der ANC eigene Untersuchungskommissionen eingesetzt, die etwas zur Aufklärung der Verstrickung der Sicherheitskräfte in die politische Gewalt und der Mißhandlungen in ANC-Lagern beitrugen. Ihre Ergebnisse blieben aber unbefriedigend und insbesondere überwiegend konsequenzlos. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen konnte das Vertrauen der Betroffenen nicht erhalten, auch war ihr Auftrag oder ihre Kapazität zu begrenzt, um zum Kern vergangenen Unrechts vorzudringen. Während des Transitionsprozesses wurden zwei Straffreiheitsgesetze erlassen, von denen hauptsächlich Mitglieder der Befreiungsbewegungen profitierten. Die Gesetze wurden zwar offensichtlich auch in der Absicht geschaffen, notfalls Regierungsmitglieder und Mitglieder der Sicherheitskräfte amnestieren zu können, sie wurden jedoch dazu nicht in größerem Umfang genutzt. Man konnte sich nämlich auf eine in der Verfassung garantierte Amnestie für politisch motivierte Straftaten einigen. Die Amnestiebestimmungen der Wahrheitskommission haben diesen Verfassungsauftrag umgesetzt. Rund 3.500 Polizisten versuchten sich zwar dennoch während der ersten demokratischen Wahlen im April 1994 eine Generalamnestie zu verpassen, ihr Vorhaben scheiterte jedoch.

Der ANC konnte gegen den Widerstand der Sicherheitskräfte und seiner kleineren Koalitionspartner in der Regierung der Nationalen Einheit die Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission durchsetzen, die eine qualitative Weiterentwicklung vergleichbarer Institutionen in Lateinamerika ist. Der Auftrag der Wahrheitskommission ermöglicht tatsächlich eine umfassende Aufklärung aller schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen der vergangenen dreißig Jahre - sofern ihnen ein politisches Motiv zu grunde liegt. Sie untersucht politisch motivierte Straftaten unabhängig von der Tatsache, ob sie von den Befreiungsbewegungen oder von seiten des Staates begangen worden sind. Ihr Mandat erstreckt sich auch auf die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen, die außerhalb der Landesgrenzen im Zusammenhang mit den politischen Konflikten der Vergangenheit begangen worden sind. Die Wahrheitskommission wird aber nur einen Teil ihres Auftrages innerhalb der vorgeschriebenen zwei Jahre erfüllen können. Sie wird zwar feststellen können, welche schweren Menschenrechtsverletzungen geschehen sind und wer ihnen zum Opfer gefallen ist, jedoch werden die Täter sicherlich oft im Dunkeln bleiben. Eine rein strafrechtliche Verfolgung der Apartheidsverbrechen hätte aber keineswegs besser die Verantwortlichen ausfindig machen können. Da der Wahrheitskommission überwiegend Personen angehören, die für ihren Einsatz für die Menschenrechte bekannt sind, verfügt sie auch über das Vertrauen der meisten Opfer. Durch öffentliche Anhörungen von Opfern hat sie bisher eine weitgehende politische Unabhängigkeit demonstriert und insbesondere diejenigen authentisch zu Wort kommen lassen, die von dem vergangenen Unrecht selbst betroffen waren. Ihr ist es gelungen, in den Medien starke Beachtung zu erhalten. Die öffentlichen Anhörungen der Wahrheitskommission sind deshalb zurecht als die "größten Geschichtsstunde Südafrikas" bezeichnet worden. Sie werden zur "oral history" der Apartheid werden. Im Gegensatz zur strafrechtlichen Verfolgung von Systemunrecht stellt die Wahrheits- und Versöhnungskommission die Opfer, ihr Leiden und ihre Forderungen in den Mittelpunkt. Sie berücksichtigt vor allem auch ihre psychischen Bedürfnisse. Inwiefern sie auch neue und angemessene Konzepte der Wiedergutmachung für die Überlebenden entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Die Amnestiebestimmungen der Wahrheitskommission haben nämlich der Wiedergutmachung auf zivilrechtlichem Wege einen Riegel vorgeschoben.

Neue Wege schlägt die Wahrheits- und Versöhnungskommission aber vor allem in der Art und Weise ein, wie sie die Amnestierung von Straftätern an die Aufklärung ihrer Taten knüpft. Eine Generalamnestie findet nicht statt, genausowenig wird die strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen durch die Justiz eingestellt. Täter können sich nur dann einer möglichen Verurteilung entziehen, wenn sie selber einen Antrag auf Amnestie stellen. Straftäter müssen zudem innerhalb eines Jahres einen Amnestieantrag stellen. Wer zu spät kommt, den bestraft nicht das Leben, sondern die Justiz! Eine Amnestie setzt voraus, daß sich die Täter zudem öffentlich zu ihrer Straftat bekennen müssen. Sie müssen vollständig über alle Einzelheiten ihrer Tat dem Amnestieausschuß berichten - meist vor laufenden Kameras, denn an dessen Sitzungen kann in der Regel jeder teilnehmen. Dieses Verfahren stellt eine Art Bestrafung durch das Urteil der Öffentlichkeit dar. Die Amnestie wird auch nicht automatisch gewährt, denn der Amnestieausschuß muß unter anderem überprüfen, ob die Straftat im Verhältnis zu dem politisch verfolgten Ziel stand. Dieser Grundsatz wurde aber m.E. unverhältnismäßig durch einen Bezug auf ein vorangegangenes Straffreiheitsgesetz aufgeweicht, das gerade das Kriterium der Verhältnismäßigkeit nicht enthält. Die bisherige Anwendung der Amnestiebestimmungen läßt vermuten, daß der Amnestieausschuß relativ großzügig Amnestien aussprechen wird, sofern die Täter ein vollständiges Geständnis abgelegt haben. Trotz einiger Vorbehalte gegen die Amnestiebestimmungen muß man zu dem Urteil kommen, daß mit der Wahrheits- und Versöhnungskommission ein interessantes und dem Kontext angepaßtes Verfahren zur Bewältigung der Apartheidvergangenheit eingeschlagen wurde. Gemessen an der Amnestiesollvorschrift der Übergangsverfassung ist ein Verfahren entwickelt worden, daß die öffentliche Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen gewährleistet und auch eine umfassende Aufklärung aller Straftaten ermöglicht, für die eine Amnestie ausgesprochen wird. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission könnte deshalb zu einem Modell für viele andere Staaten werden, die mit dem Problem von vergangenen Menschenrechtsverletzungen nach dem Verfall einer Diktatur konfrontiert sind.

Am Beispiel der weißen Bevölkerungsgruppe wurde aufgezeigt, daß Vergangenheitsbewältigung über den politisch-institutionellen Umgang hinausgeht. Ein neues demokratisches System muß auch dafür Sorge tragen, daß sich demokratische Werte und Normen innerhalb der Bevölkerung verbreiten, die den Bestand der Demokratie und die Verwirklichung der Menschenrechte im Alltag sichern. Eine zentrale Motivation für die Aufarbeitung vergangenen Unrechts ist deshalb, den Wandel der politischen Kultur eines Landes zu unterstützen. Diese subjektive Dimension der Vergangenheitsbewältigung wurde mit Hilfe eigener und fremder Meinungsforschung untersucht. Es wurde dabei deutlich, daß auch in dieser Hinsicht das neue demokratische System viel Aufarbeitung in Form von Überzeugungsarbeit zu leisten hat. Betrachtet man die weiße Bevölkerungsgruppe, so war diese durch ein hohes Maß an Systemkonformität gekennzeichnet. Ich habe mit Hilfe von zahlreichen einstellungspsychologischen Theorien aufzuzeigen versucht, warum Gesellschaftsmitglieder unterschiedlich in der Lage sind, mit autoritären Traditionen zu brechen, und warum ein eher langsamer Wandel der politischen Kultur zu erwarten ist. Zugleich unterstützen diese Theorien, daß es einen fundamentalen Zusammenhang zwischen Einstellungen zur Vergangenheit und den Einstellungen zur Demokratie und ihren Normen gibt.

Die Ergebnisse der Umfrage bestätigten im wesentlichen meine theoriegeleiteten Hypothesen. Ein großer Teil der weißen Bevölkerung ist mit der neuen Demokratie unzufrieden, autoritäre und repressive Traditionen sind erhalten geblieben und werden nun gegen neue Bedrohungen wie die hohe Kriminalität ungemünzt. Die Menschenrechtskultur ist noch unterentwickelt. Über ein Drittel aller weißen Südafrikaner

verfügt über ein glorifizierendes Geschichtsbild der Apartheid. Man distanziert sich nur oberflächlich, ohne die Apartheid grundsätzlich zu verurteilen. Die weiße Bevölkerung verhält sich in dieser Hinsicht nicht viel anders als die National Party und ihre Spitzenvertreter. Dies konnte anhand der Stellungnahme der Klerks vor der Wahrheitskommission nachgewiesen werden. Diese unkritische Haltung gegenüber der Apartheidvergangenheit begünstigt ein "Festkleben" an tendenziell antidemokratischen Einstellungen und Haltungen. Die starken Korrelationen zwischen geringem Menschenrechtsbewußtsein negativen Einstellungen gegenüber der neuen, nicht-rassistischen Demokratie und glorifizierenden Einstellungen gegenüber der Apartheidvergangenheit verdeutlichen, daß Geschichtsbilder eine starke politische Relevanz für die Demokratie haben. Denn die Einstellungen zum neuen Südafrika sind weniger durch das objektive Wohlergehen der weißen Bevölkerung geprägt, sondern durch ihre eher negative Wahrnehmung der eigenen Lebensverhältnisse. Diese Sichtweise kann durch eine unkritische und glorifizierende Einstellungen zur Apartheidvergangenheit stabilisiert werden. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist deshalb nicht nur ein moralisches Gebot, sie ist auch aus pragmatischen Gründen nötig, um die Demokratisierung einer Gesellschaft sicherzustellen.

Die Einstellungen weißer Südafrikaner gegenüber der Wahrheitskommission sind gespalten. Ungefähr gleich viele begrüßen sie und lehnen sie ab. Wer die Arbeit der Wahrheitskommission intensiver verfolgte, war tendenziell eher positiv von ihr angetan. Der oft propagierten Auffassung, sie sei eine Hexenjagd auf die Träger des alten Systems, wollen keineswegs alle weißen Südafrikaner zustimmen. Die Notwendigkeit dieser Institution wird deutlich wenn man die anderen Befunde zur Vergangenheitsbewältigung betrachtet. Es existiert nämlich innerhalb der weißen Bevölkerungsgruppe eine starke Tendenz zur Leugnung und Verdrängung vergangener Menschenrechtsverletzungen. Zwar gestehen knapp die Hälfte die Schuld der Sicherheitskräfte und der ehemaligen NP-Regierungen an dem vergangenen Unrecht ein, allerdings wollten nur 14 Prozent aller Befragten eine Mitverantwortung all jener sehen, die in der Vergangenheit das Apartheidregime durch ihr Wahlverhalten unterstützt haben. Die Schuld an der Unterdrückung wird statt dessen am stärksten auf die Anti-Apartheidaktivisten selbst abgewälzt. Oder man entlastet sich, indem man eine kleine Gruppe von höherrangigen Politikern und Sicherheitsbeamten die Verantwortung zuschiebt. Knapp zwei Drittel aller weißen Südafrikaner wollen einen Schlußstrich unter die Vergangenheit ziehen und die Strafverfolgung von Apartheidverbrecher einstellen. Über die Hälfte aller Befragten lehnt selbst niedrige Wiedergutmachungszahlungen an die Opfer vergangenen Unrechts ab. Durch die Umfrage konnte zudem die These eines sekundären Rassismus untermauert werden: Sozio-ökonomische Wiedergutmachung wird als Diskriminierung der eigenen Bevölkerungsgruppe durch die schwarze Bevölkerungsmehrheit empfunden. Man lehnt nun Schwarze gerade deshalb ab, weil sie an das vergangene Unrecht erinnern. Neue Vorurteile gegenüber Schwarzen gesellen sich zu den alten, langsam verblassenden Stereotypen, die die Apartheid rechtfertigten. Die Befunde gipfeln im Post-Apartheidsyndrom, einem sich selbst verstärkenden Muster von Einstellungen, das bei einer nicht unbedeutenden Minderheit eine Anpassung an die Werte und Normen einer demokratischen und nicht-rassistischen Gesellschaft verhindert. Jedoch gibt es auch Grund zur Hoffnung. Die Umfrage ergab, daß sich die Einstellungen junger weißer Südafrikaner deutlich von älteren unterschied. Wir können deshalb vermuten, daß sich eine neue politische Generation formiert, die nicht nur mehrheitlich das neue demokratischen System begrüßt, sondern auch weniger rassistisch ist. Und mit dieser Hoffnung möchte ich meine Studie schließen.

13 Literaturverzeichnis

13.1 Monographien und Zeitschriftenartikel

- Adorno, Theodor W. (1970): *Erziehung zur Mündigkeit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Adorno, Theodor W., E. Frenkel-Brunswik, D. Loenison & N. Sanford (1950): *The authoritarian personality*. New York: Harper.
- African Communist (1992): *Negotiations: The strategic debate*. African Communist, 131 (4), 3-53.
- Aitchison, John (1989): *The civil war in Natal*. South African Review, 5, 457-473.
- Almond, Gabriel A. & Sidney Verba (1963): *The civic culture. Political attitudes and democracy in five nations*. Princeton: University Press.
- Almond, Gabriel A. (1980): *The intellectual history of the civic culture concept*. In: Gabriel A. Almond & Sidney Verba eds.: *The civic culture revisited*. Boston: Little, Brown & Co.
- Amnesty International (1989): *Wenn der Staat tötet. Todesstrafe contra Menschenrechte*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Asch, Solomon E. (1951): *Effects of group pressure upon the modification and distortion of judgements*. In: Guetzkow, H. ed.: *Groups, leadership and men*. Pittsburgh: Carnegie Press, 177-190.
- Baker, Kendall L, Russell J. Dalton & Kai Hildebrandt (1981): *Germany transformed: political culture and the new politics*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Bekker, Jo-Ann: *Profile of a death row prisoner*. Paper presented to the Project for the Study of Violence, University of the Witwatersrand, 27 July 1989.
- Johannesburg: CSV.
- Bergmann, Werner & Rainer Erb (1991): *Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse der empirischen Forschung von 1946-1989*. Opladen: Leske + Budrich.
- Bernard, Ed & Mwezi Twala (1994): *Mbokodo: inside MK. Mwezi Twala, a soldier's story*. Johannesburg: Jonathan Ball.
- Blank, Thomas & Peter Schmidt (1993): *Verletzte oder verletzende Nation? Empirische Befunde zum Stolz auf Deutschland*. Journal für Sozialforschung, 33, 3, 391-415.
- Bolling, Annkathrin (1995): *Der südafrikanische "Wahrheitsausschuß". Ein Versuch der Vergangenheitsbewältigung*. Konrad Adenauer Stiftung - Auslandsinformationen, 11, 11, 53-75.
- Booyesen, Susan & Hennie Kotzé (1985): *The political socialisation of isolation: A case study of the Afrikaner student youth*. Politikon, 12, 2, 23-46.
- Booyesen, Susan (1989): *The legacy of ideological control: the Afrikaner youth's manipulated political consciousness*. Politikon, 16, 1, 7-25.
- Boraine, Alex & Janet Levy eds. (1995): *The healing of a nation? Cape Town: Justice in Transition*.
- Boraine, Alex, Janet Levy & Ronel Scheffer eds. (1994): *Dealing with the past. Truth and Reconciliation in South Africa*. Cape Town: Institute for Democracy in South Africa.
- Botha, Susan (1996): *South Africa's party system*. Journal of Theoretical Politics, 8, 2, 209-225.
- Boynton, G. Robert. & Gerhard Löwenberg (1974): *The decay of support for monarchy and the Hitler regime in the Federal Republic of Germany*. British Journal of Political Science, 4, 453-488.
- Brettschneider, Frank (1994): *Agenda-Setting. Forschungsstand und politische Konsequenzen*. In: Jäckel, Michael & Peter Winterhorff-Spurk eds.: *Politik und Medien. Analysen zur Entwicklung politischer Kommunikation*. Berlin: Vistas.
- Bronkhorst, Daan (1995): *Truth and Reconciliation. Obstacles and Opportunities for Human Rights*. Amsterdam: Amnesty International - Dutch Section.
- Brown, Archie (1977): *Introduction*. In: Brown, Archie & Jack Gray eds.: *Political culture and political change in communist states*. London: Macmillan.
- Carver, Richard (1993): *Zimbabwe: Drawing a line through the past*. Journal of African Law, 37, 1, 69-81.

- Cawthra, Gavin (1993): Policing South Africa. The South African Police & the transition from apartheid. London: Zed Books.
- Corder, Hugh ed. (1989): Democracy and the Judiciary. Cape Town: Institute for a Democratic Alternative for South Africa.
- Davis, Dennis (1985): Political trials in South Africa. In: Davis, D. & M. Slabbert eds.: Crime and Power in South Africa. Cape Town: David Philip.
- Diaz-Veizades, Jeannette, Keith F. Widaman, Todd D. Little & Katherine W. Gibbs (1995): The Measurement and Structure of Human Rights Attitudes. *Journal of Social Psychology* 135, 3, 313-328.
- Dillman, Don A. (1978): Mail and telephone surveys: The Total Design Method. New York: John Wiley.
- Douglas, Colin (1996): The truth's factory first causality. *Frontiers of Freedom - South African Institute for Race Relations*, 1, 15-16.
- Du Plessis, Lourens M. (1994): Observations on amnesty or indemnity for acts associated with political objectives in the light of South Africa's Transitional Constitution. *Tydskrif vir hedendaagse Romeins-Hollandse reg*, 57, 3, 473-481.
- Duckitt, John & Belinda Farre (1994): Right-wing authoritarianism and political intolerance. among whites in the future majority-rule South-Africa. *Journal of Social Psychology* 134, 6, 735-741.
- Duckitt, John (1991): The development and validation of a subtle racism scale in South Africa. *South African Journal of Psychology*, 21, 4, 233-239.
- Duckitt, John (1994): Conformity to social pressure and racial prejudice among White South Africans. *Genetic, Social, and General Psychology Monographs*, 120, 121-143.
- Dudek, Peter (1992): "Vergangenheitsbewältigung" - Zur Problematik eines umstrittenen Begriffes. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 42, B 1-2, 44-53.
- Ellis, Stephen (1994): Mbokodo: Security in ANC Camps, 1961-1990. *African Affairs* 93, 371, 279-298.
- Ellmann, Stephen (1992): In a time of trouble. Law and Liberty in South Africa's State of Emergency. Oxford: Clarendon Press.
- Ellsworth, Phoebe C. & Samuel R. Gross (1994): Hardening of the attitudes. Americans' views on the death penalty. *Journal for Social Issues*, 50, 2, 19-52.
- Ernst, Tilman (1979): "Holocaust" und politische Bildung. *Media Perspektiven*, 4, 230-240.
- Festinger, Leon (1957): A theory of cognitive dissonance. Stanford, CA: Stanford University Press.
- Fogt, Helmut (1982): Politische Generationen. Empirische Bedeutung und theoretisches Modell. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Forsyth, C. (1985): In danger of their talents: A study of the appellate division of the Supreme Court of South Africa 1950-1980. Cape Town: Juta & Co. Ltd.
- Foster, Don (1991) 'Race' and racism in South African Psychology. *South African Journal of Social Psychology* 21, 203-210.
- Foster, Don, Dennis Davis & Diane Sandler (1987): Detention & torture in South Africa. Psychological, legal & historical studies. James Currey: London.
- Frey, James H. (21989): Survey research by telephone. Newbury Park: Sage.
- Gabriel, Oscar W. & Frank Brettschneider eds. (21994): Die EU-Staaten im Vergleich. Strukturen, Prozesse, Politikinhalt. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Gabriel, Oscar W. (1994): Politische Kultur aus Sicht der empirischen Sozialforschung. In: Niedermeyer, Oskar & Klaus von Beyme eds.: Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland. Berlin: Akademie Verlag, 22-42.
- Gagiano, Jannie (1986): Meanwhile on the "Boereplaas". Student attitudes to political protest and political systems' legitimacy at Stellenbosch University. *Politikon*, 13, 2, 3-23.
- Garro, Alejandro M. & Henry Dahl (1987): Legal accountability for human rights violations in Argentina. One step forward and two steps backward. *Human Rights Law Journal*, 8, 2-4, 284-344.
- Geiger, Klaus F. (1990): Einstellungen zur multikulturellen Gesellschaft. Ergebnisse von Repräsentativbefragungen in der Bundesrepublik. Manuscript. Kassel: Gesamthochschule.
- Geppert, Ulrich & Heiz Heckhausen (1990): Zur Ontogenese der Emotionen. In: Scherer, Klaus R. (Ed.): Enzyklopädie der Psychologie, Band 3. Göttingen: Verlag für Psychologie, 115-213.

- Giliomee, Hermann (1992): Broedertwis: Intra-afrikaner conflicts in the transition from apartheid. *African Affairs*, 91, 339-364.
- Glenn, Norval D. (1974): Ageing and conservatism. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 415, 176-186.
- Goldstone, Richard (1994): Lest we forget ... Expose the crimes of Apartheid. *The Weekly Mail & Guardian*, 13.-19.Mai 1994, 19.
- Gouws, Amanda (1993): Political tolerance and civil society. *The Case of South Africa*. *Politikon* 20, 1, 15-31.
- Greenwald, Anthony (1980): The totalitarian ego: Fabrication and revision of personal history. *American Psychologist*, 35, 603-618.
- Greifenhagen, Martin (1984): Vom Obrigkeitsstaat zur Demokratie: Die politische Kultur in der Bundesrepublik Deutschland. In: Reichel, Peter (ed.): *Politische Kultur in Westeuropa*. Frankfurt/M.: Campus, 52-76.
- Griffiths, Robert J. (1995): South African civil-military relations in transition: Issues and influences. *Armed Forces & Society*, 21, 3, 395-410.
- Grundy, Kenneth W. (1988): *The Militarization of South African Politics*. Oxford: Oxford University Press.
- Gutteridge, William (1994): *The Military in South African Politics. Champions of National Unity?* *Conflict Studies*, 271, 1-29.
- Hanf, Theodor, Heribert Weiland & Gerda Vierdag (1978): *Südafrika: Friedlicher Wandel? Möglichkeiten einer demokratischen Konfliktregelung - Eine empirische Untersuchung*. München: Chr. Kaiser.
- Hanlon, Joseph (1986): *Beggar your neighbours. Apartheid Power in Southern Africa*. London: Catholic Institute for International Affairs / James Currey.
- Hayner, Pricilla B (1994): Fifteen truth commissions - 1974 to 1995: A comparative study. *Human Rights Quarterly* 16, 4, 597-655.
- Haysom, Nicholas (1986): *Mabangalala: The rise of right wing vigilantes in South Africa*. Occasional Paper No. 10, Johannesburg: Centre for Applied Legal Studies, University of the Witwatersrand.
- Heard, Kenneth A. (1974): *General elections in South Africa 1943-1970*. London: Oxford University Press.
- Hoffman, Martin L. (1982): Development of prosocial motivation: Empathy and guilt. In: Eisenberg, Nancy ed.: *The development of prosocial behaviour*. New York: Academic Press, 281-313.
- Hofmeyr, Jan (1990): How white political opinions have changed, 1977-1990. *Monitor (Porth Elizabeth, SA)* 2, 1/2 (April), 37-42.
- Huntington, Samuel P. (1991): *The third wave: Democratization in the late twentieth century*. Norman: University of Oklahoma Press.
- Huyse, Luc (1995): Justice after transitions: On the choices successor elites make in dealing with the past. *Law & Social Inquiry* 20, 1, 51-78.
- Institut für Demoskopie (1993): *Jahrbuch für öffentliche Meinung, 1986-1992*. Wien: Saur.
- Isen, Alice M. (1970): Success, failure, attention and reaction to others: the warm glow of success. *Journal of Personality and Social Psychology*, 15, 294-301.
- Ivon, David (1989): *Touting for South Africa: International Freedom Foundation. Covert Action Information Bulletin*, 31, 62-64.
- Jennings, M. Kent & Richard G. Niemi (1975): Continuity and change in political orientations. A study of two generations. *American Political Science Review*, 69, 4, 1316-1335.
- Judt, Tony (1993): Die Vergangenheit ist ein anderes Land. *Politische Mythen im Nachkriegseuropa*. *Transit. Europäische Revue*, 6, 87-120.
- Keightley, Raylene (1993): Political offences and indemnity in South Africa. *South African Journal on Human Rights*, 9, 3, 334-357.
- Ketelo, Bandile et al. (1990): *A Miscarriage of Democracy: the ANC Security Department in the 1984 Munity of Umkhonto we Sizwe*, *Searchlight South Africa*, 5, 35-65.
- Kish, L. (1949): A procedure for objective respondent selection within the household. *Journal of the American Statistical Association*, 44, 380-387.
- Klein, Thomas (1991): *Schulische Sozialisation und politische Werte. Eine empirische Analyse zum Generationsmodell des Wertewandels*. *Zeitschrift für Sozialforschung und Erziehungssoziologie*, 11, 1, 18-29.
- Köcher, Renate (1993): 40 Jahre Bundesrepublik: Der lange Weg. *Demoskopie als Geschichtsquelle*. In: Institut für Demoskopie (1993: 400-407).

- Köhler, Christa von (1992): Verhinderte Aufklärung: Die Arbeit der internationalen Gesellschaft für Menschenrechte. *Die neue Ordnung* 46, 5, 354-364.
- Kollapen, N. (1993): Accountability: The debate in South Africa. *Journal of African Law* 37, 1, 1-9.
- Kotzé, Hennie & Francis Basson (1993): Land reform in South Africa: An overview. *Africa Insight*, 23, 4, 190-197.
- Kotzé, Hennie & Pierre du Toit (1995): The state, civil society, and democratic transition in South Africa. A survey of elite attitudes. *Journal of conflict resolution*, 39, 1, 27-48.
- Kotzé, Hennie (1992): Transitional politics in South Africa: An attitude survey of opinion leaders. Research Report No. 3 of 1992. Stellenbosch: Centre for International and Comparative Politics, University of Stellenbosch.
- Kotzé, Hennie (1996): The working draft of South Africa's 1996 constitution: Elite and public attitudes to the "options". Johannesburg: Konrad Adenauer Stiftung: Occasional Papers, February 1996.
- Kotzé, Hennie ed.(1993): A negotiated democracy in South Africa? A survey of elite attitudes towards political, economic and social transformation.. Research Report No. 2 of 1993. Stellenbosch: Centre for International and Comparative Politics, University of Stellenbosch.
- Kritz, Neil J. (1995a): Transitional justice. How emerging democracies reckon with former regimes. Vol 1: General considerations. Washington, D.C.: United State Institute of Peace Press.
- Kritz, Neil J. (1995b): Transitional justice. How emerging democracies reckon with former regimes. Vol 2: Country Studies. Washington, D.C.: United State Institute of Peace Press.
- Kritz, Neil J. (1995c): Transitional justice. How emerging democracies reckon with former regimes. Vol 3: Laws, rulings, and reports. Washington, D.C.: United State Institute of Peace Press.
- Laurence, Patrick (1990): Death squads. Apartheid's secret weapon. London: Penguin Books.
- Lavrakis, Paul L. (1987): Telephone Survey Methods. Sampling, Selection and Supervision. Newbury Park: Sage.
- Lawyers Committee for Human Rights (1986): The war against children. South Africa's youngest victims. New York: Lawyers Committee for Human Rights.
- Lerner, Melvin J. (1980): The belief in a just world: A fundamental delusion. New York: Plenum.
- Linz, Juan J. (1978): The breakdown of democratic regimes. Crisis, Breakdown, & Reequilibration. Baltimore: John Hopkins University Press.
- Lipset, Seymour Martin (1960): Political Man. The Social Bases of Politics. New York: Doubleday.
- Lodge, Tom (1983): Black Politics in South Africa since 1945. Johannesburg: Ravan Press.
- Mainwaring, Scott, Guillermo O'Donnell & Samuel J. Valenzuela eds. (1992): Issues in Democratic Consolidation: The New South American Democracies in Comparative Perspective. Notre Dame, Indiana: University of Notre Dame Press.
- Marais, Hein (1992): What happened in the ANC camps? *Work in Progress*, 82, 14-17.
- Marrais, Hein & Monty Narsoo (1992): And Justice for all? The debate about a general amnesty is sidelining crucial questions. *Work in Progress* 85, 8-12.
- McCarthy, Shaun (1996): Intelligence Services for a Democratic South Africa. Ensuring Parliamentary Control. *Conflict Studies*, 286, 1-27.
- McCombs, Maxwell E. & Donald F. Shaw (1972): The agenda setting function of mass media. *Public Opinion Quarterly* 36, 176-187.
- McConahay, John B. & Joseph C. Hugh (1976): Symbolic racism, *Journal of Social Issues*, 32, 23-45.
- Merritt, Anna J. & Richard L. Merritt eds. (1970): Public opinion in occupied Germany. The OMGUS-Surveys, 1945-1949. Urbana: Univ. of Illinois Press.
- Merritt, Anna J. & Richard L. Merritt eds. (1980): Public opinion in semisovereign Germany. The HICOG Surveys, 1949-1955. Urbana: Univ. of Illinois Press.
- Miller, Dale T. & Michael Ross (1975): Self-serving biases in the attribution of causality. Fact or fiction? *Psychological Bulletin*, 82, 213-225.
- Minnaar, Anthony (1995): Will the truth come out? The delaying of the truth commission. *Information update*, 5, 3, 56-66.
- Mitscherlich, Alexander & Margarete (1967): Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. München: R. Piper.

- Mullen, Brian & Catherine A. Riordan (1988): Self-serving attributions for performance in natural settings: a meta-analytic review. *Journal of Applied Social Psychology*, 18, 3-22.
- Muller, Edward N. & Mitchell A. Seligson (1994): Civic culture and democracy: the question of causal relationships. *American Political Science Review*, 88, 3, 635-652.
- Murray, Christina & Catherine O'Regan eds. (1989): No place to rest. Forced removals and the law in South Africa. Cape Town: Oxford University Press.
- Naudé, C. M. B. (1990): Execution patterns in the USA and South Africa in terms of race of offenders, types of crimes committed, race and gender of victims, and sentences commuted. *Acta Criminologica*, 3, 2, 5-10.
- Neier, Aryeh (1990): What should be done about the guilty? *The New York Review of Books*, 1. Februar 1990, 32-35.
- Newham, Gareth (1995): Truth and Reconciliation. Realising the Ideals. *Indicator SA*, 12, 4, 7-12.
- Nieuwoudt, J.M. & C. Plug (1983): South African ethnic attitudes: 1973 to 1978. *Journal of Social Psychology*, 121, 163-171.
- Nilson, Anders (1993): Die mosambikanische Contra. Die Renamo und ihr europäisches Netz. Bonn: Informationsstelle Südliches Afrika.
- O'Donnell, Guillermo & Phillippe C. Schmitter (1986): Transitions from authoritarian rule, Volume 3: Tentative conclusions about uncertain democracies. Baltimore: John Hopkins University Press, 1986.
- Offe, Claus: Rechtswege der "Vergangenheitspolitik": Disqualifizierung, Bestrafung, Resitution. In: Offe, Claus (1994): *Der Tunnel am Ende des Lichtes: Erkundungen der politischen Transformation im neuen Osten*. Frankfurt/M.: Campus, 187-229.
- Omar, Dullah (1995): Building a new future - Keynote speaker. in: Borraine & Levy (1995: 2-8).
- Orentlicher, Diane F. (1991): Settling accounts: The duty to prosecute human rights violations. *The Yale Law Journal*, 100, 8, 2537-2615.
- Pauw, Jacques (1991): In the heart of the whore. The story of apartheid's death squads. Halfway House: Southern Book Publishers.
- Pfetsch, Barbara (1994): Themenkarrieren und politische Kommunikation. Zum Verhältnis von Politik und Medien bei der Entstehung der politischen Agenda. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B39, 11-20.
- Pion-Berlin, David (1994): To prosecute or to pardon? Human rights decisions in the Latin American Southern Cone. *Human Rights Quarterly*, 16, 1, 105-130.
[auch abgedruckt in N. Kritz (1995: Bd.1, 82-103)]
- Platzky, Laurine & Cheryl Walker (1985): The surplus people. Forced removals in South Africa. Johannesburg: Ravan Press.
- Pye, Lucian W. (1965): Introduction: Political culture and political development. In: Pye, Lucian W. & Sidney Verba eds.: *Political culture and political development*. Princeton: University Press, 3-26.
- Ray, John J. (1976): Do authoritarians hold authoritarian attitudes? *Human Relations*, 29, 307-325.
- Rayner, Mary (1987): Turning a blind eye? Medical accountability and the prevention of torture in South Africa. Washington, D.C.: American Association for the Advancement of Science.
- Reuband, Karl-Heinz (1990): Meinungslosigkeit im Interview, *Zeitschrift für Soziologie*, 19, 6, 428-443.
- Rhodie, Nic J. & M.P. Couper: (1987): White perceptions of fundamental issues surrounding the election of 6 May 1987. In: Van Vuuren, D.J. et al. (eds.): *South African Election 1987. Context, Process and Prospect*. Durban, Pinetown: Owen Burgess.
- Rhodie, Nic J., C.P. de Kock, M.P. Couper (1985): White perceptions of socio-political change in South Africa. In: Van Vuuren, D.J. et al. (eds.): *South Africa. A plural society in transition*. Durban: Butterworths.
- Rhodie, Nic J., C.P. de Kock, M.P. Couper (1985a): The attitudes of Whites towards 'sex' apartheid before and after the repeal of section 16 of the immorality act and the mixed marriages act. News Release. Pretoria: HSRC.
- Robertson, Mike ed. (1991): *Human rights for South Africans*. Cape Town: Oxford University Press.
- Roht-Arriaza, Naomi (1990): State responsibility to investigate and prosecute grave human rights violations in international law. *California Law Review*, 78, 449-513.

- Ross, Lee (1977): The intuitive psychologist and his shortcomings: Distortion in the attribution process. *Advances in Experimental Social Psychology*, 10, 174-221.
- SA Barometer (1989): Guerilla attacks, *SA Barometer* 3, 11, 167-168.
- Sachs, Albie (1991): *Sanfte Rache. Der Überlebensbericht des südafrikanischen Bürgerrechtlers*. Hamburg: Luchterhand.
- Salmon, C.T. & J.S. Nichols (1983): The next-birthday method for respondent selection. *Public Opinion Quarterly*, 47, 270-276.
- Schärf, Wilfried & Baba Ngocokoto (1990): Images of punishment in the People's Courts of Cape Town 1985-7: From prefigurative justice to populist violence. In: Manganyi, N. Chabani & André du Toit eds.: *Political violence and the struggle in South Africa*. Houndmills: Macmillan, 341-372.
- Schlemmer, Lawrence (1992): Conflict in the new South Africa. Class, culture and power. information update (HSRC), 2, 4, 4-6 and 65-70 (data).
- Schlemmer, Lawrence (1993): Public attitudes and South Africa's future democracy. information update (HSRC), 3, 1, 5-12.
- Schlemmer, Lawrence (1994): Who and where are the Volksstaat supporters? information update (HSRC), 4, 1, 22-24.
- Schlemmer, Lawrence, Chris de Kock, Charl Schutte & Diana Ehlers (1995): Elections revisited: A look at trends in party political support. information update (HSRC), 5, 3, 67-71.
- Schwan, Gesine (1993): Die politische Relevanz nicht verarbeiteter Schuld. *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 2, 281-297.
- Shaw, Mark (1993): Frieden empfehlen? Der Nationale Friedensvertrag und die Goldstone-Kommission. *Informationsdienst südliches Afrika*, 3, 11-15.
- Shaw, Mark (1993a): The Goldstone Commission in the public eye. *Indicator SA*, 11, 1, 55-60.
- Sherif, Muzafer & C. I. Hovland (1961): *Social judgement: Assimilation and contrast effects in communication and attitude change*. New Haven: Yale University Press.
- Simpson, Graeme & Paul van Zyl (1995): *South Africa's Truth and Reconciliation Commission*. Johannesburg: Centre for the Study of Violence and Reconciliation. [Eine gekürzte Version des Papiere ist in deutscher Sprache unter dem Titel: Amnestie, keine Amnesie. Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung. in: *Afrika süd* (1995) 4, 10-12, erschienen]
- Six, Bernd & Bernd Schäfer (1985): *Einstellungsänderung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Slovo, Joe (1992): Negotiations: What room for compromises? *African Communist*, 130 (3), 36-40.
- Sodemann, Christoph (1986): *Die Gesetze der Apartheid*. Bonn: Informationsstelle südliches Afrika.
- South African Institute of Race Relations (1994): *Race Relations Survey 1993 / 1994*. Johannesburg: SAIRR.
- Sparks, Allister (1994): *Tomorrow is another country. The inside story of South Africa's negotiated revolution*. Sandton: Struik Books Distributors.
- Steele, Claude M. (1988): The psychology of self-affirmation: Sustaining the integrity of the self. *Advances in experimental social psychology*, 21, 261-302.
- Steinbach, Peter (1993): *Vergangenheitsbewältigungen in vergleichender Perspektive. Politische Säuberung, Wiedergutmachung, Integration*. Berlin: Historische Kommission zu Berlin, Informationen, Beiheft Nr. 18.
- Stewart, Peter (1989): What do we need to know about white attitudes? A critique of major surveys of white South African opinion. *Africanus*, 19, 1/2, 86-97.
- Stice, Eric (1992): The similarities between cognitive dissonance and guilt: confessions as relief of dissonance. *Current Psychology* 11, 1, 69-77.
- Stroebe, Wolfgang et al. ed. (21992): *Sozialpsychologie. Eine Einführung*. Berlin: Springer.
- Sudman, Seymour & Norman M. Bradburn (1982): *Asking questions: a practical guide to questionnaire design*. San Francisco: Jossey-Bass Publishers.
- Tajfel, Henri & John C. Turner (1979): An integrative theory of social conflict. In: Austin, W. & S. Worchel eds. *The psychology of intergroup relations*. Monterey, CA.: Brooks/Cole, 33-47.
- Tajfel, Henri (1982): *Social identity and intergroup relations*. Cambridge: University Press.
- Traßl, Michael (1994): *Die Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen im Völkerrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Trewhela, Paul (1993): The ANC prison camps: an audit of three years, 1990-1993, Searchlight South Africa, 10, 12-14.
- Troldahl, V.C. & R.E. Carter (1964): Random selection of respondents within households in phone surveys. *Journal of Marketing Research*, 1, 71-76.
- Van Boven, Theo (1993): Study concerning the right to restitution and rehabilitation for victims of gross human rights violations of human rights and freedoms. Final report. New York: United Nations - Commission on Human Rights. UN Doc. No. E/CN.4./Sub.2/1993/8, Juli 1993
- Van Rooyen, Johann (1994): *Hard Right. The New white power in South Africa*. London: I. B. Tauris.
- Vines, Alex (1992): *RENAMO: Terrorism in Mozambique*. London: James Currey.
- Webster, David & Maggie Friedman (1989): Repression and the State of Emergency, June 1987-March 1989. *South African Review*, 5, 16-41.
- Weil, Frederick D. (1987): Cohorts, regimes, and the legitimation of democracy: West-Germany since 1945. *American Sociological Review* 52, 308-324.
- Welch, Stephan (1993): *The concept of political culture*. New York: St. Martins Press.
- Werle, Gerhard (1995): *Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid Vergangenheit. Öffentliche Vorlesungen, Heft 60*. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin.
- Wilson, Francis & Mamphela Ramphele (1989): *Uprooting poverty. The South African Challenge*. Cape Town: David Philip.
- Wilson, Richard (1995): *Manufacturing Legitimacy. The Truth and Reconciliation Commission and the rule of Law*. *Indicator SA*, 13, 1, 41-46.
- Zalaquett, José (1989): *Confronting human rights violations committed by former governments: principles applicable and political constraints*. In: Aspen Institute ed.: *State Crimes. Punishment or Pardon? Papers and reports of the Conference. November 4-6, 1988*. Maryland. Quenstown (Maryland): Aspen Institute. [reprinted partly in Kritz (1995) 3-31].
- Zimbardo, Philip G. & Leippe, Michael R. (1991): *The psychology of attitude change and social influence*. Philadelphia: Temple University Press.

13.2 Dokumente, Berichte von Menschenrechtsorganisationen und unveröffentlichte Meinungsumfragen

- Africa Watch (1991): *The Killings in South Africa. The role of the security forces and the response of the state*. New York: Human Rights Watch, Januar 1991.
- Africa Watch (1992): *South Africa: Accounting for the past. Lessons for South Africa from Latin America*. (News from) *Africa Watch*, 4, 11, 1-27, 23. Oktober 1992.
- Africa Watch (1992a): *Accountability in Namibia. Human rights and the transition to democracy*. New York: Human Rights Watch, August 1992.
- Africa Watch (1993): *South Africa. Half-Hearted Reform. The official response to the rising tide of violence*. New York: Human Rights Watch, Mai 1993.
- Africa Watch (1994): *Prison Conditions in South Africa*. New York: Human Rights Watch, Februar 1994.
- Africa Watch (1994a): *South Africa: impunity for human rights abuses in two homelands. Reports on KwaZulu and Bophuthatswana*. *Human Rights Watch/Africa*, 6, 2, 1-23.
- Amnesty International (1992): *South Africa: torture, ill-treatment and executions in African National Congress camps*. London: Amnesty International, AFR 53/27/92.
- Amnesty International (1992a): *South Africa: State of fear. Security force complicity in torture and political killings, 1990-1992*. London: Amnesty International, AFR 53/09/92.
- Amnesty International (1995): *Memorandum to the Select Committee on Justice. Comments and recommendations by Amnesty International on Promotion of National Unity and Reconciliation Bill*. London: Amnesty International, 13. Januar 1995.

Amnesty International (1995a): South Africa: Amnesty International supports call for public role in Truth Commission Appointments. London: Amnesty International, AFR 53/10/95.

ANC (1984): Report: Commission of Inquiry into recent developments in the People's Republic of Angola. Lusaka: 14. März 1984 [Stuart Commission]

ANC (1990): Report on a commission of inquiry set up in November 1989 by the National Working Committee of the African National Congress to investigate the circumstances leading to the death of Mzwakhe Ngwenya (also known as Thami Zulu or TZ). O.o.: 16. März 1990.

ANC (1992): Report of the commission of enquiry into complaints by former African National Congress prisoners and detainees. O.o.: August 1992 [Skweyiya Commission]

ANC (1992a): Statement by Nelson Mandela, President of the African National Congress on the report of the commission of enquiry into complaints by former African National Congress prisoners and detainees. Johannesburg: ANC- Department of Information and Publicity, 19. Oktober 1992.

ANC (1992b): Negotiations: A strategic perspective. Johannesburg: ANC , National Executive Committee, 25. November 1992.

ANC (1993): Report of the commission of enquiry into certain allegations of cruelty and human rights abuse against ANC prisoners and detainees by ANC members. Johannesburg: 20. August 1993. [Motsuenyane Commission]

ANC (1993a): African National Congress National Executive Committee's response to the Motsuenyane Commission's Report. Johannesburg, 29. August 1993.

ANC (1996): Statement to the Truth and Reconciliation Commission Johannesburg: 19. August 1996, in Auszügen vorgetragen vor der Wahrheits- und Versöhnungskommission in Kapstadt am 22. August 1996 [veröffentlicht unter <http://www.anc.org.za/ancdocs/misc/trictoc.html>]

AWB (1995): o. Titel [Brief des Chief Negotiators der AWB, J.F. Rundle an den Vorsitzenden des parlamentarischen Justizausschusses, John de Lange vom 25. Januar 1996].

CIIR (1988): Now evryone is afraid. The changing face of policing in South Africa. London: Catholic Institute for International Relations.

Commission of inquiry into certain alleged murders. Report by the honourable Mr. Justice L.C. Harms. Pretoria: Government Printer, 13. November 1990.

COSATU (1994): COSATU's submissions on Truth Commission Johannesburg, 6. Juli 1994

FF (1994): The Truth and Reconciliation Commission. Statement sent to President Mandela by General Constand Viljoen, Leader of the Freedom Front, o.O.: 15. September 1994.

Groote Schuur Minute, Cape Town, 4. Mai 1990. In: Fatima Meer ed. (1993): The CODESA file: negotiating a non-racial democracy in South Africa, 1989- March 1993. Durban: Madiba Publ., 273-275

Harare Declaration, 21. August 1989. In: Fatima Meer ed. (1993): The CODESA file: negotiating a non-racial democracy in South Africa, 1989- March 1993. Durban: Madiba Publ., 258-266.

HRC (1990ff.) Human Rights Review. Johannesburg: Human Rights Commission (seit:1994 Human Rights Committee).

HRC (1991): Political Imprisonment in South Africa. Special Report SR-10, Johannesburg: Human Rights Commission, April 1991.

IBIIR (1991): Who Lied? Discussion of the findings of the Harms Commission of Inquiry. Johannesburg: Independent Board of Inquiry into Informal Repression.

IDAF (1990): The natal violence. South Africa's killing fields. IDAF Information Notes & Briefings, No. 90, London: International Defence and Aid Fund for Southern Africa, 4. August 1990.

IDAF (1991): Apartheid. The facts. London: International Defence and Aid Fund for Southern Africa, IDAF Publications.

IDASA (1994): Data of the August 1994 survey. Cape Town: Institute for Democracy in South Africa, Public Opinion Service [unpublished].

IDASA (1996): The public's view of parliament. Cape Town: Institute for Democracy in South Africa, Public Opinion Service, Press Briefings, No. 1, 8 February

1996.

IFF (1993): The Report of the Douglas Commission 1993 Johannesburg: International Freedom Foundation, Januar 1993

IFP (1994): Memorandum [on Truth Commission]. Cape Town: Inkatha Freedom Party, 25. Oktober 1995.

IGFM (1993): Human Rights and the African National Congress. Frankfurt: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, 1993.

LHR (1995): Submissions on Promotion of National Unity and Reconciliation Bill. Pretoria: Lawyers for Human Rights.

NIM et al. (1995): Breaking with the past? Reports of alleged human rights violations by the South African Police, 1990-1995. Johannesburg: Network

Independent Monitors, The Trauma Centre for Victims of Violence and Torture, Independent Board of Inquiry.

NP (1995): Summary of the NP response received on the promotion of the National Unity and Reconciliation Bill o.Datum

NP (1995a): In re: Bill on the Promotion of National Unity and Reconciliation. NP Proposals on four contentious Issues. Cape Town: National Party, 28. März

1995.

NP (1996): Submission to the Truth and Reconciliation Commission by Mr. F.W. de Klerk, Leader of the National Party. o.O. und Datum. [vorgetragen vor der

Wahrheits- und Versöhnungskommission in Kapstadt am 21. August 1996; veröffentlicht unter

<http://www.natweb.co.za/press/truth.htm>]

Peace Action (1994): Proposal for a Truth and Reconciliation Commission. Johannesburg: Juni 1994

Pretoria Minute, Pretoria, 6. August 1990. In: Fatima Meer ed. (1993): The CODESA file: negotiating a non-racial democracy in South Africa, 1989- March

1993. Durban: Madiba Publ., 280-283.

Report of the Working Group Established under Paragraph 1 of the Groote Schuur Minute, Cape Town, 21. Mai 1990. In: HRC (1991: 23-26).

Rustenburg Declaration, November 1990, in: Alberts, Louw & Frank Chikane eds. (1991): The Road to Rustenburg. The Church looking forward to a new South

Africa. Cape Town: Struik Christian Books, 275-286.

SAARF (1995): All Media and Product Study 1995. Johannesburg: South African Advertising Research Foundation.

SAHA (1996): South African History Archive (SAHA) assessment report to the Centre for the Study of Violence and Reconciliation concerning documents in the

International Defence and aid Fund (IDAF) archive relevant to the Truth Commission. Johannesburg: SAHA, 4. März 1996.

SAPS (1995): Submission by the South African Police Service to the Portfolio Committee on Justice (National Assembly), Promotion of National Unity and

Reconciliation Bill (B 60 -94), signed by Johann van der Merwe, General Commissioner, South African Police. [Eingegangen am 16.1.1995]

13.3 Gesetze, Verordnungen und Parlamentsdebatten

Further Indemnity Act, Act No. 151 (1992) Government Gazette, Nr. 14401, 9. November 1992.

Government Notice R. 2625 (1990), Government Gazette, Nr. 12834, 7. November 1990.

Government Notice R. 2633 (1990), Government Gazette, Nr. 12838, 9. November 1990.

Government Notice R. 936 (1991), Government Gazette, Nr. 13202, 24. April 1991.

Hansard (1986): House of Assembly Debates, September 1986. Pretoria: Government Printer

Indemnity Act, Act No. 35 (1990) Government Gazette, Nr. 12470, 17. Mai 1990.

National Assembly (1995): Conflicting reports on the status of indemnities. Debates of the National Assembly - Hansard, 1, 34-73, 23.1.1995

National Assembly (1995a): Promotion of National Unity and Reconciliation Bill, Second Reading Debate. Debates of the National Assembly - Hansard, 6,

1339-1441, 17.5.1995

Promotion of National Unity and Reconciliation Act, Act No. 34 (1995) Government Gazette, Nr. 16579, 26. Juli 1995.

Promotion of National Unity and Reconciliation Amendment Act, Act No. 87 (1995), Government Gazette, Nr. 16774, 16. Oktober 1995

Republic of South Africa Constitution, Act No. 200 (1993), 6. Dezember 1993.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984, Bundesgesetzblatt 1990 II, 247ff.

13.4 Verwendete Zeitungsartikel und Presseagenturmeldungen

Business Day, 24.6.1994: "Govt did not approve indemnities - Omar" - Jacquie Golding
Business Day, 2.2.1995: "Non-governmental bodies lash out at secrecy clauses" - Mark Abhurst
Business Day, 23.2.1995: "Truth body could `rekindle conflict" - Adrian Hadland
Business Day, 22.11.1995: " Truth Commission short list draws mixed reaction" - Kevin O'Grady
Business Day, 29.11.1995: "Truth Commission selection process was not soft" - Paul van Zyl & Patrick Kelly
Business Day, 6.5.1996: "Television needs to bring grief of truth hearings to the nation" - Stephan Laufer
Citizen, 3.6.1994: "CP amnesty plea fails" - Sapa
Citizen, 6.6.1994: "FW defends his indemnity moves" - Brian Stuart
Citizen, 8.6.1994: "Omar says no to April 27 amnesty cut-off date" - Brian Stuart
Citizen 19.8.1994: "Truth Commission will create hate: Viljoen"
Citizen, 25.8.1994: "Nat govt did not have hit squads, declares FW" - Brian Stuart
Citizen, 19.1.1995: "No Vlok, police indemnity - Cabinet ruling" - Sapa / Fred de Lange
Citizen, 24.1.1995: "Omar: No to general amnesty, ANC, NP clash in snap debate" - Brian Stuart
Citizen, 30.1.1995: "PW backs `brave soldiers and police"
Citizen, 31.1.1995: "Amnesty, then AWB `will enter politics" - Brian Stuart
Citizen, 20.6.1995: "Police worried over truth body: Chief" - Charmaine Pretorius
Citizen, 11.8.1995: "6 Generals back truth body" - Fred de Lange.
Citizen, 1.11.1995: "FW: Temporary amnesty can be granted" - Sapa
Citizen, 7.2.1996: "For death penalty" - Sapa
Financial Mail, 23.Oktober 1992: "Amnesty: in the balance"
Financial Mail, 14. April 1995: "Truth Commission: Pyrric compromise"
Frankfurter Rundschau, 31.August 1996: "Selbst Söhne des Ermordeten sehen Amnestie als Versöhnungssignal"
- Hans Brandt
Mail & Guardian, 7.-13.7.1995: "Goldstone report that was kept secret" - Stefaans Brümmer & Eddie Koch
Mail & Guardian, 14.-20.7.1995: "What De Klerk really knew about `dirty tricks'" - Stefaans Brümmer
Mail & Guardian, 3.-9.11.1995: "Caprivi camp at the heart of evidence against generals"
Mail & Guardian, 10.-17.11.1995: " Truth nominees in the dock" - Gaye Davis
Mail & Guardian, 24.-30.11.1995: "President tames the Afrikaner `tiger'- Eddie Koch
Mail & Guardian, 16.-22.2.1996: "Who'll get amnesty, and who won't?" - Jacko Maree
Mail & Guardian, 12.-18.4.1996: "The ultimate test of faith. - Desmond Tutu, chairman of the the Truth and Reconciliation Commission, in the Mark Gevisser profile."
Mail & Guardian, 5.-11.7.1996: "Police linked to 1987 bombing" - Rehana Rossouw
Mail & Guardian, 26.7.-1.8.1996: "Silence undermines truth body" - Stefaans Brümmer
Mail & Guardian, 23.-19.8.1996: "Taking great pains to justify a `clean war'" - Tom Lodge
Mail & Guardian, 23.-19.8.1996: "The high cost of moderate success" - Eddie Koch
Natal Mercury, 1.12.1995: "Amnesty a major saga of modern SA" - Tania Broughton
New Nation, 30.9.1994: "Govt powerless to reverse de Klerk's secret amnesty decision - Omar" - Julian Rade-meyer
New Nation, 8.12.1995: "Setting the record straight" Interview mit Chris de Jager von Jimmy Seepe
Sapa, 15.4.1996: "IFP says it will not take part in Truth Commission"
Sapa, 21.4.1996: "Former Vlakplaas officer confesses to more than 30 murders"
Sapa, 21.5.1996: "Truth body hears amnesty plea for two convicted murderers"
Sapa, 24.5.1996: "Viljoen might testify before Truth Commission"
Sapa, 6.6.1996: "Modise to apply for amnesty from Truth Commission"
Sapa, 25.6.1996: "Gen van der Merwe denies Amnesty application"
Sapa, 26.6.1996: "Supreme Court overturns TRC order for Du Preez, Van Rensburg"
Sapa, 27.6.1996: "Truth Commission's life could be extended, says Mandela"
Sapa, 27.6.1996: "NP not distancing itself from former security force Members: FW"
Sapa, 27.6.1996: "Roelf Meyer says he will gladly aid Truth Commission"
Sapa, 4.7.1996: "DP stands by decision not to make submission to TRC"
Sapa, 10.7.1996: "ANC under attack for anti-apartheid atrocities"
Sapa, 25.7.1996: "Concourt rules in favour of Truth Commission, Amnesty"
Sapa, 30.7.1996: "ANC concerned by Boraines remarks on Holomisa axing"

Sowetan, 10.2.1995: "Missing list still grows" - Sharon Chetty

Sowetan, 28.11.1995: "Pay for apartheid crimes. South Africans should be compensated for apartheid crimes" - Motsoko Pheko

Sowetan, 15.5.1996: "Missing in the struggle" - Claire Keeton

Star, 23.10.1992: "A power to conceal the truth" - D. Davis, F. Cachalia & D. Storey

Star, 31.5.1994: "Right seeks amnesty"

Star, 24.6.1994: "Human rights bodies want repeal of Indemnity Act - Anger over FW's actions" - Jo-Anne Collinge

Star, 18.10.1994: "Amnesty applications `to be held in camera"

Star, 20.1.1995: "3500 go groping in the dark" - Bronwyn Littleton

Star, 30.1.1995: "Van der Merwe appeals for in camera hearings"

Star, 10.2.1995: "Truth blade cuts both ways" - Patrick Laurence

Star, 10.3.1995: "Truth Commission stinks, says IFP" - Mondli Makhanya

Star, 23.5.1995: "DP, NP slam Omar's amnesty comments" -Patrick Bulger

Star, 31.5.1995: "ANC rethink on Truth Commission" - Patrick Bulger

Star, 31.5.1995: "`Truth' has too many faces" - MP Mtshali, IFP

Star, 27.7.1995: "Strong lobby ahead of Truth Commission" - Mondli Makhanya

Star, 17.11.1995: "Former prosecutor Truth Commission candidate" - Jovial Rantad

Star, 30.11.1995: "Members of commission bring a wealth of experience in many fields"

Star, 2.5.1996: "Court ruling hangs over truth hearings" - Robert Brand

Star, 23.8.1996: "Most feel TRC will make things worse - for now"

Sunday Independent, 13.8.1995: "We won't take the rap alone, say generals"- Esther Waugh

Sunday Tribune, 3.12.1995: "Empathy for Truth Commission victims will play vital role" - Toni Youghusband

Sunday Times, 5.6.1994: "Omar backing for a `truth commission' - Marlene Burger & Edyth Bulbring

Sunday Times, 15.1.1995: "Hit-squad men on the same list as Vlok" - Marlene Burger

Sunday Times, 13.8.1995: "Generals seek halt to crime probes" - John Liebenberg & Marlene Burger

Sunday Times, 19.11.1995: "Apartheid's white elite guard gild their past with compassion" - Chris Barron

taz (Berlin), 29.8.1996: "Aus für Südafrikas Terroroberst" - Kordula Doerfler.

taz (Berlin), 12./13.10.1996: "Terror und Mord bleiben ungesühnt in Südafrika" - Kordula Doerfler

Weekly Mail; 23.-29.12.1992: "SADF purge `hits at heart of third force'" - Eddie Koch & Paul Stober

Weekly Mail & Guardian, 20.-26.5.1994: "Mo, Joe, Louw show' tops secret services" - Paul Stober

Weekly Mail & Guardian, 25.-30.3.1994: "Goldstone lost in the deadly game of politics" - David Beresford

Weekly Mail & Guardian, 6.-12.5.1994: "Have these judges served their time?" - Drew Forrest

Weekly Mail & Guardian, 25.11.-1.12.1994: "Final Goldstone report: New light on `third force' operations and apartheid propaganda - Explosive `third force' report under wraps" - Stefaans Brümmer